Aus dem Fachgebiet Geschichte der Veterinärmedizin und der Haustiere
der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Die Tierarzthelferin: Geschichte und Berufsentwicklung in Deutschland (1951-2006)

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer
Doktorin der Veterinärmedizin
(Dr. med. vet.)
durch die Tierärztliche Hochschule Hannover

Vorgelegt von

Bettina Eifler

aus Hameln

Hannover 2006

Wissenschaftliche Betreuung: Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Johann Schäffer

1. Gutachter: Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Johann Schäffer
2. Gutachter: Prof. Dr. Martin Ganter

Tag der mündlichen Prüfung: 13. November 2006

Meinen Eltern
und
meiner Schwester

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 7
1.1 Intention der Arbeit 7
1.2 Quellen und Methodik 9
1.3 Verwendete Abkürzungen 12

2 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit von 1760 bis 1950 13
2.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1760 bis 1950 13
2.2 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg 19
2.3 Die tierärztlichen Gehilfen während des 1. Weltkrieges 27
2.4 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg 29
2.5 Die tierärztlichen Gehilfen während des 2. Weltkrieges 32
2.6 Die Ausbildung der tierärztlichen Gehilfen 34

3 Die Tierarzthelferin in der Zeit von 1951 bis 1985 65
3.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1951 bis 1985 65
3.2 Die Entstehung der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung von 1985 68
3.3 Die Ausbildung der Tierarzthelferin nach den anerkannten Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ 93
3.4 Die Ausbildung der Tierarzthelferin nach den Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer 97
3.4.1 Die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer von 1968 97
3.4.2 Die überarbeiteten Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer von 1976 107

4 Die Tierarzthelferin in der Zeit von 1986 bis 2006 115
4.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1986 bis 2006 115
4.2 Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/ zur Tierarzthelferin 119
4.3 Die schulische Ausbildung der Tierarzthelferin 143
4.3.1 Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin 144
4.3.2 Die Lehrbücher für den Fachkundenunterricht 161
4.4 Die zuständige Stelle für die Ausbildung 171
4.5 Die Prüfungen der Tierarzthelferin 174
4.5.1 Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Tierarzthelfer/innen in Niedersachsen von 1987 184
4.5.2 Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen für Tierarzthelfer/innen in Niedersachsen von 1988 188

4.6 Die Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten der Tierarzthelferin 198
4.7 Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. 208
4.8 Die Fortbildungen der Tierarzthelferinnen 213
4.8.1 Die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin 213
4.8.2 Die Fortbildung zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“ 217
4.9 Die Mantel- und Gehaltstarifverträge für die Tierarzthelferin 223
4.10 Die statistischen Daten zum Beruf der Tierarzthelferin 258
4.10.1 Die Daten des statistischen Bundesamtes 258
4.10.2 Die Umfrage des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V. 268
4.10.3 Die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Tierarzthelferinnen 272
4.11 Die Entstehung der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“ 276

5 Die Tiermedizinische Fachangestellte ab August 2006 296
5.1 Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten 296
5.2 Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten 318

6 Die Ausbildung und Prüfung in den einzelnen Kammerbereichen 329

7 Diskussion und Ausblick 347

8 Zusammenfassung 352

9 Summary 354

10 Quellen- und Literaturverzeichnis 356
10.1 Quellen 356
10.2 Literatur 366

1 Einführung

Nach der Gründung der staatlichen Tierarzneischulen am Ende des 18. Jahrhunderts machte die Tiermedizin im 19. Jahrhundert ebenso wie die anderen Naturwissenschaften große Fortschritte. Die Tierärzte kämpften um die Anerkennung ihrer Arbeit. Das Militär und die ländliche Bevölkerung wussten sie nicht immer zu schätzen. Jedoch benötigten die Tierärzte bald für die Betreuung ihrer Patienten, vor allem der Militärpferde, helfende Hände. Zunächst unterstützten die Hufschmiede die tierärztliche Tätigkeit. Ihre eigenen Aufgaben beanspruchten sie jedoch stark. So konnten sie den Bedarf an tierärztlichem Hilfspersonal häufig nicht decken. Es entstand die Gruppe der pferdeärztlichen, später veterinärärztlichen, Praktikanten. Im Deutschen Reich wurden dann Fahnenschmiede zur Hilfeleistung bei der Behandlung der Pferde ausgebildet. Es begann der Unterricht der rossärztlichen Heilgehilfen. Der 1. Weltkrieg und vor allem die Räude der Pferde erforderten eine verstärkte Ausbildung von militärischem Veterinärunterpersonal, der Veterinärgehilfen. Ihre Mitwirkung bei der tierärztlichen Versorgung der Militärpferde wurde bis nach dem 2. Weltkrieg benötigt. In dieser Zeit gründeten niedergelassene Tierärzte die ersten Kleintierpraxen. Auch sie benötigten Hilfe im Praxisalltag. Sie lernten die ersten Tierarzthelferinnen an.

Seit circa 1950 war der Beruf der Tierarzthelferin ein Anlernberuf[1]. Die zweijährige Ausbildung wurde nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 in Anlehnung an die der Arzthelferin durchgeführt. Seit dem 1. August 1986 war der Beruf der Tierarzthelferin ein anerkannter, drei Jahre dauernder Ausbildungsberuf. Die Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ersetzt seit 1. August 2006 die Ausbildung zur Tierarzthelferin.

1.1 Intention der Arbeit

Aufgrund meiner eigenen Ausbildung zur Tierarzthelferin (1997-1999) und der Begleitung anderer Auszubildender in meiner Ausbildungspraxis weiss ich, wie wertvoll gut ausgebildete, loyale Helferinnen für einen Praxisinhaber sind. Meine eigenen Erfahrungen und mein geschichtliches Interesse haben mich veranlasst, einen

[1] ANLERNBERUF, veraltete Bezeichnung für Berufe mit kürzerer Ausbildungszeit, in der die Ausbildung für ein engeres Fachgebiet vermittelt wird. Sofern nicht ein normales Arbeitsverhältnis vorliegt, gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes mit bestimmten Modifikationen.

historischen Abriss über die Geschichte meines Erstberufes zu schreiben. Über die Berufsentwicklung der Tierarzthelferin ist bisher nichts veröffentlicht worden.

Die in der Veterinärmedizin ausgeübten Hilfsberufe wurden bisher nur wenig beachtet. *Marion Hohmann* stellte 1996 erstmals einen diagnostisch-technischen Beruf und seine Entwicklung in den Mittelpunkt einer Dissertation. Sie beschäftigte sich mit der veterinärmedizinisch-technischen Assistentin (VMTA).[2] Erste Veröffentlichungen über die VMTA und die Lehranstalt in Hannover machte *Hohmann* in dem Tagungsband „Aktuelle fachhistorische Forschung – Beruf und Geschichte" der Fachgruppe „Geschichte der Veterinärmedizin" der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft[3] (DVG) und in der Deutschen tierärztlichen Wochenschrift.[4] Die Entwicklung der veterinärmedizinischen Hilfs- und mittleren Fachkräfte in der ehemaligen DDR beschrieb 2001 eine DVG-Publikation. Sie ging u. a. auf die Veterinärhelfer, Tiergesundheitshelfer, Veterinärtechniker, veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen und Veterinäringenieure ein.[5]

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die Tierarzthelferin in der einstigen und wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland. Es wird versucht, die Position der Tierarzthelferin in dem System der Veterinärhilfsberufe, ihren Weg dorthin und ihre Zukunft als Tiermedizinische Fachangestellte darzustellen. Die Arbeit beginnt mit der Schilderung der ersten tierärztlichen Hilfsberufe im 18., 19. und 20. Jahrhundert. Es schließen sich die Schritte der Tierarzthelferin von einer angelernten Hilfskraft bis zur staatlich anerkannten ausgebildeten Helferin an. Die Ausbildung wird im Detail beschrieben. Am Ende steht die Unterrichtung der Tiermedizinischen Fachangestellten als Nachfolgerin der Tierarzthelferin ab August 2006.

---

[2] Hohmann, Marion (1996): Die veterinärmedizinisch-technische Assistentin (VMTA): Berufsentwicklung und Geschichte der Lehranstalt in Hannover. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss.

[3] Hohmann, Marion (1995): Die „fleißigen Bienen" und ihre bewegte Geschichte. In: Johann Schäffer (Hrsg.): Aktuelle fachhistorische Forschung – Beruf und Geschichte [= Bericht der 4. Tagung der DVG-Fachgruppe Geschichte der Veterinärmedizin]. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen, 130-137.

[4] Hohmann, Marion, Schäffer; Johann (1996): Prof. Dr. Richard Völker und die VMTA-Lehranstalt in Hannover. In: Dtsch. tierärztl. Wschr. 103 (5), 178-180.

[5] Mieth, Karl, Azar, Julian, Prange, Hartwig (2001): Der Veterinäringenieur und weitere Berufe im Umfeld der Tiermedizin in der DDR. In: Veterinärwesen und Tiermedizin im Sozialismus Bd. 5, hrsg. von Hartwig Prange und Anita Idel. Halle/Saale. Verlag für Wissenschafts- und Regionalgeschichte Dr. Michael Engel, Berlin. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen. Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, 37-57.

Der Tierarzt hat die zentrale Rolle in dem System der Veterinärhilfsberufe. Er kontrolliert und dirigiert ihre Tätigkeiten. Deshalb wird zu Beginn jedes Kapitels kurz auf die Entwicklung des tierärztlichen Berufes eingegangen. Den Beruf der Tierarzthelferin üben überwiegend Frauen aus (98 %)[6]. Es wird deshalb in der Arbeit bewusst von den Tierarzthelferinnen gesprochen. Für die Berufsgruppe der Tierärzte und Tierärztinnen wurde allerdings die maskuline Form gewählt.

1.2 Quellen und Methodik

Die Arbeit gibt einen Abriss der Geschichte und der Berufsentwicklung der Tierarzthelferin in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Als Ausgangsmaterial für die Arbeit haben gedient:

1. Gesetzestexte,
2. Lehrbücher,
3. Aktenmaterialien der Tierärztekammern,
4. Aktenmaterialien des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V. (VmF),[7]
5. Informationsmaterialien des statistischen Bundesamtes und des Bundesinstituts für Berufsbildung,
6. Informationsmaterialien der Bundesagentur für Arbeit,
7. Gespräche mit zwei Tierarzthelferinnen.

Zudem haben verschiedene Bücher über das deutsche Heeresveterinärwesen (FONTAINE 1939, ZIEGER 1973), die Geschichte der Tiermedizin (DRIESCH u. PETERS 2003), den tierärztlichen Beruf und das Veterinärwesen (KITT 1931, FROEHNER 1954, BRÜHANN 1983) sowie die Arbeitsbedingungen der Tierarzthelferin (HARTENSTEIN 1999, NIENHAUS 2005) den Grundstock ergänzt.

Ad 1. Im Vordergrund standen die „Anerkennung des Berufes ‚Arzthelferin' als Lehrberuf" (1965), die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin" (1985) und die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten" (2005). Sie wurden durch die Ausbildungsrahmenpläne und die Rahmenlehrpläne erweitert. Zusätzlich wurden das Berufsbildungsgesetz, die Röntgenverordnung und das Strafgesetzbuch genutzt.

---

[6] Siehe Kapitel 4.10.1 Die Auszubildenden zum/zur Tierarzthelfer/in.

[7] 1963 gegründet als Berufsverband der Arzthelferinnen e. V., 1986 Namensänderung in Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V. (BdA), seit 6. Juni 2006 Verband medizinischer Fachberufe e. V.

Ad 2. Die erste Anleitung für die rossärztlichen Heilgehilfen erschien 1896 (NIETZOLD 1896). Weitere Auflagen für die Veterinärgehilfen folgten bis 1946 (HOBSTETTER 1904 u. 1907, FISCHER 1916-1946). Mit ihrer Hilfe wurde das Betätigungsfeld der Gehilfen verdeutlicht. Die Lehrbücher für die Ausbildung der Tierarzthelferin (GEYER u. GRABNER 1983-2005) verschafften einen Überblick über den Fachkundeunterricht der Berufsschulen. Alle eigneten sich zur Feststellung von Veränderungen und Weiterentwicklungen.

Ad 3. Das Aktenmaterial der Tierärztekammer Niedersachsen diente hier als Hauptquelle. Bei den anderen Kammern fand sich nur wenig oder sehr ähnliches Material. Es handelte sich u. a. um Briefe zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen, den ausbildenden Tierärzten, den Auszubildenden und anderen Kammern sowie um Lehrverträge, Prüfungsunterlagen und die ersten Richtlinien für die Ausbildung der Tierarzthelferinnen.

Ad 4. Das Aktenmaterial des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V. wurde vor allem für die Entstehungsgeschichte der Ausbildungsverordnung der Tiermedizinischen Fachangestellten verwendet. Das Material war für die Beschreibung der tariflichen Situation der Tierarzthelferinnen und ihrer Fortbildungen nützlich. Außerdem konnte mit Hilfe der Unterlagen die Funktion und die Struktur des Verbandes dargestellt werden.

Ad 5. Das Informationsmaterial des statistischen Bundesamtes gab Auskunft über die Zahl der Auszubildenden, den Anteil männlicher Auszubildender, die schulische Vorbildung und das Alter der Auszubildenden sowie über die abgelegten Prüfungen. Die Erläuterungen des Bundesinstituts für Berufsbildung wurden zur Erklärung der Ausbildungsverordnung für die Tierarzthelferin gebraucht.

Ad 6. Das Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit half bei der Erstellung des Berufsbildes der Tierarzthelferin und der anderen Helferinnenberufe, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Hierfür stand das Material des Berufsinformationszentrums zur Verfügung.

Ad 7. Exemplarisch wurden zwei Tierarzthelferinnen befragt. Sie gaben Auskunft über ihre Ausbildung und ihre Berufstätigkeit sowie über ihre Arbeit im Verband medizinischer Fachberufe e. V. Zudem schätzten sie die Situation der Tierarzthelferinnen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ein. Die Gespräche wurden redaktionell überarbeitet. Der Originalkontext blieb jedoch unverändert.

Ausgewählte Ausschnitte der Gespräche ergänzen den Text. Bei den Gesprächspartnerinnen handelte es sich um:

1. Silke Agus:
   Sie wurde am 9. September 1967 in Einbeck geboren. Sie besuchte bis 1984 die Löns-Realschule in Einbeck und beendete sie mit dem erweiterten Sekundarabschluss. 1984 begann sie eine Ausbildung zur landwirtschaftlich-technischen Laborantin. Die Ausbildung brach sie zugunsten einer Ausbildung zur Tierarzthelferin ab. Sie machte die Ausbildung zur Tierarzthelferin in einer Gemischtpraxis von April 1985 bis Januar 1987. Nach der Ausbildung arbeitete sie zweieinhalb Jahre bei einem Fachtierarzt für Kleintiere. Von Mitte 1989 bis Ende 1990 übernahm sie für anderthalb Jahre die Leitung eines Tierheimes. Danach hatte sie für 11 ½ Jahre eine Stelle als Tierarzthelferin in einer Kleintierpraxis. Seit Mai 2002 leitet sie im Verband medizinischer Fachberufe e. V. das Referat Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin.

2. Inga Neuhäuser:
   Sie wurde am 22. August 1969 in Lünen-Brambauer geboren. Sie besuchte bis 1989 das Mathias-Claudius-Gymnasium in Gehrden und beendete es mit dem Abitur. Von September 1989 bis Juli 1991 machte sie eine Ausbildung zur Tierarzthelferin in einer Kleintierpraxis. Nach der Ausbildung arbeitete sie fünf Jahre in ihrer Ausbildungspraxis als Tierarzthelferin. Von Juli 1996 bis Juni 2002 leitete sie das Referat Tierarzthelferin des heutigen Verbandes medizinischer Fachberufe e. V. Von Mai bis Oktober 2003 war sie die Erstkraft in einer großen Tierklinik. Seitdem ist sie selbstständig im Bereich Tierbetreuung.

1.3 Verwendete Abkürzungen

BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BPT	Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.
BTK	Bundestierärztekammer e. V.
CI	Confidence-Intervall
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DT	Deutsche Tierärzteschaft e. V.
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
D.V.O.B.	Deutscher Veterinär-Offiziersbund
KOA	Bund-Länder-Koordinierungsausschuss
M.V.O.	Militär-Veterinärverordnung
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
VmF	Verband medizinischer Fachberufe e. V.
VMTA	Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

2 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit von 1760 bis 1950

Das Kapitel befasst sich mit den tierärztlichen Gehilfen in der Zeit von 1760 bis 1950. Zunächst wird auf den tierärztlichen Beruf in dieser Zeit eingegangen. Als Quellen dienten hierfür die Bücher von *Theodor Kitt* (1931), *Reinhard Froehner* (1954), *Wilfried Brühann* (1983), *Angela von den Driesch* und *Joris Peters* (2003). Danach wird über die tierärztlichen Gehilfen vor dem 1. Weltkrieg, während des 1. Weltkrieges, nach dem 1. Weltkrieg und während des 2. Weltkrieges berichtet. Es werden u. a. die Krankenwärter, die pferdeärztlichen Praktikanten und die Veterinärgehilfen erwähnt. Die Hautquelle dieser Abschnitte war „Das Deutsche Heeresveterinärwesen“ (1939) von *Hans Fontaine.* Sie wurde durch *Wilhelm Ziegers* „Das deutsche Heeresveterinärwesen im Zweiten Weltkrieg“ (1973) ergänzt. Der letzte Abschnitt des Kapitels erzählt von der Ausbildung und dem Wissensstand der tierärztlichen Gehilfen, der rossärztlichen Heilgehilfen und der Veterinärgehilfen. Sie werden anhand der von den Veterinären *O. Nietzold* (1896), *Karl-Friedrich Hobstetter* (1904 und 1907) und *Arthur Fischer* (1916 bis 1946) verfassten Anleitungen für die Gehilfen dargestellt. Der Leitfaden von 1896 und die 11. Auflage von 1946 werden ausführlicher erläutert. Die dazwischen erschienenen Auflagen werden zur Beschreibung der dienstlichen Stellung der Gehilfen und ihrer Aufgaben genutzt.

2.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1760 bis 1950

Die geistige, die Vernunft des Menschen in den Mittelpunkt stellende Strömung der Aufklärung ermöglichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gründung der ersten staatlich strukturierten tierärztlichen Ausbildungsstätten. Sie waren die Konsequenz der gewaltigen, vor allem durch die Rinderpest hervorgerufenen Seuchenzüge und der schlechten medizinischen Versorgung der Pferdebestände im Krieg und Frieden. 1762 errichtete der Kavallerieoffizier und Chef der Akademie der Reitkunst *Claude Bourgelat* (1712-1779) in Lyon die erste Ausbildungsstätte der Welt. 1765 folgte eine zweite in Alfort bei Paris.[8] Bereits 1757 führte *Philippe Etienne Lafosse* (1739-1820) in Versaille zu Lehrzwecken Pferdesektionen für die Kavalleristen durch. 1772 erschien sein eigentliches Lebenswerk, der „Cours d’hippiatrique“.[9]

[8] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 10ff.
[9] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 53.

In Preußen hatte Generalstabsmedicus *Cothenius* 1768 auf die Unumgänglichkeit tierärztlicher Lehrstätten aufmerksam gemacht. Das französische Beispiel unterstützte die Forderung. Deshalb wurden mit dem Gedanken an eine Lehrstättengründung geeignet erscheinende Mediziner oder Apotheker nach Lyon und Alfort geschickt. Nach einer mehrjährigen Ausbildung in Frankreich sollten sie nach ihrer Rückkehr als Lehrer angestellt werden.[10] Zunächst wurden an einigen Universitäten lediglich Lehrstühle für Tierheilkunde eingerichtet. Der theoretische Unterricht brachte jedoch keine praktischen Tierärzte hervor. So entstanden die ersten deutschen Tierarzneischulen u. a. 1771 in Göttingen, 1777 in Gießen, 1778 in Hannover sowie 1790 in Berlin und München. Anfänglich leiteten Humanmediziner die Schulen und unterrichteten die Studierenden. Sie eigneten sich zusätzliches tiermedizinisches Wissen an. Der erste lehrende Tiermediziner war *Johann Christian Polycarp Erxleben* (1744-1777). Er hatte in Frankreich Tiermedizin studiert und begann 1768 seine Vorlesungen. [11] Ein Teil der Schulen wurde im Laufe der Jahre aus finanziellen Gründen wieder geschlossen. Die verbliebenen hatten mit dem niedrigen Bildungsniveau der Studierenden – vorwiegend Schmiede – und der mangelnden Anerkennung der Tiermedizin im Allgemeinen zu kämpfen. Es bestand kaum Interesse an einer gediegenen Ausbildung.[12]

Der einfach gestaltete Unterricht war auf die Pferdepraxis abgestimmt. Die Hauptfächer des einjährigen Studiums in Hannover waren Anatomie, Klinik und Schmieden. Die Studierenden wiederholten den Kurs einmal. Sie hörten auch Vorlesungen über Geburtshilfe, Gesundheitslehre, Pharmazie, Botanik, Rinderkrankheiten und das Exterieur des Pferdes. *Johann Adam Kersting* (1727-1784), Gründer, erster Lehrer und Direktor der hannoverschen Schule, und auch sein Nachfolger *August Conrad Havemann* (1755-1819) wollten und konnten bis zu ihrem Tod trotz Kritik den Lehrplan nicht ändern. In München dauerte die Ausbildung zeitgleich von Anfang an drei Jahre und war vielseitiger als die in Hannover. 1810 wurden Physik, Chemie, Botanik, Zootomie, Beurteilungslehre, Diätetik, Tierzucht, Heilmittellehre, Tierkrankheitslehre, Chirurgie, Geburtskunde, Gerichtliche Tierheilkunde, Tierseuchenlehre und Hufbeschlagkunst praktisch und theoretisch gelehrt. [13]

Die Tierarzneischulen brachten nicht sofort gut ausgebildete Tierärzte hervor. Das lag vor allem an dem unterschiedlichen Wissensstand der Lehrer und Studierenden. Es entwickelten sich zwei Klassen von Tierärzten. Die Tierärzte erster Klasse, mit einer Sekundareife und sieben Semestern Studium, führten amtliche Aufgaben durch. Die

[10] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 53f.
[11] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 12ff.
[12] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 54 und 59.
[13] Froehner, Reinhard, Tierheilkunde, 1954, 254f und 234f.

zweite Klasse der Tierärzte, mit Volksschulabschluss und dreijähriger Ausbildung, war zur Ausübung praktischer Tätigkeiten bestimmt. Das System hemmte die Aufwertung des tierärztlichen Standes. Zudem mangelte es weiterhin an Tierärzten. Staatlicher Schutz und die Bedingung der tierärztlichen Approbation zur Berufsausübung fehlten. Die praktizierenden Tierärzte kämpften mit der Konkurrenz durch Pfuscher und Laien. 1855 wurde in Preußen das Klassensystem aufgehoben.[14]

Während der ersten sechzig bis achtzig Jahre nach der Gründung der Tierarzneischulen wurde das erlangte Wissen der vergangenen Jahrhunderte gesammelt und geordnet. Die Tiermedizin machte keine nennenswerten Fortschritte. Mit den bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts dauernden Schulreformen begann der praktisch-wissenschaftliche Abschnitt der Geschichte der tierärztlichen Ausbildung. Die nun einheitliche Leitung der Schulen übernahm das Ministerium für Medicinalangelegenheiten als sachverständige Oberbehörde in Deutschland. Der Unterricht wurde dem naturwissenschaftlichen Bildungsgrad angeglichen. Die Studiendauer verlängerte sich. Die Studierenden benötigten eine höhere Vorbildung und damit ab der Mitte des 19. Jahrhunderts meistens die Reife für die Obersekunda[15]. Die perfektionierten Lehrpläne und die zum Teil großartigen Lehrer brachten einen deutlichen Fortschritt. Ab 1878 galt im Deutschen Reich ein einheitlicher, auf sieben Studiensemester zugeschnittener Lehrplan. Nach drei Semestern wurde das naturwissenschaftliche Wissen mit dem Tentamen physicum geprüft. Am Ende des Studiums stand die Staatsprüfung. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts etablierten sich die Fachprofessuren. Das Abitur wurde ab 1903 zur Zulassungsbedingung für das Studium. In den folgenden Jahren erhielten die Schulen den Status einer Universität (Hannover) oder einer Fakultät der Universitäten (Berlin, Leipzig, Gießen, München) mit Promotions- und Habilitationsrecht. Der Tierarzt war nun den anderen akademischen Berufen gleichgestellt.[16]

> „Bis ins 19. Jahrhundert hinein war in Deutschland der Name ‚Vieharzt', […] ‚Roßarzt', ‚Kurschmied' in gewöhnlicher Leute Mund in Gebrauch, indes wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Name ‚Tierarzt' die übliche Bezeichnung. Aber dieser Titel war lange nicht gesetzlich geschützt. Erst in den 70er Jahren [des 19. Jahrhunderts] wurden durch die Approbation Leute in die Praxis hinausgeschickt, die alleinig das Recht hatten, sich Tierärzte zu nennen."[17]

[14] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 15f.
[15] Entspricht der heutigen 11. Klasse.
[16] Driesch, Angela von den/Peters, Joris, Tiermedizin, 2003, 141-144.
[17] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 55.

Eine Existenzberechtigung hatten spezialisierte Militärtierärzte erst mit der Entstehung von Massenheeren. Der schwierige Ersatz der vielen Tiere und die höher werdenden Kosten gefährdeten die Einsatzbereitschaft des Heeres. Die staatlichen Tierarzneischulen bildeten die Militärtierärzte aus. Ihre Arbeit wurde jedoch nur selten gewürdigt. Erst 1817 erreichten sie die Klasse der Militärbeamten. Sie hielten sie bis 1902 und trugen den Titel Rossarzt. Schließlich wurde ihnen 1903 die Bezeichnung Veterinär und damit die Dienstgrade Unterveterinär, Oberveterinär, Stabsveterinär, Oberstabsveterinär und Korpsstabsveterinär zugestanden. An die Spitze des Militär-Veterinärdienstes gelangte erstmals 1917 ein Tierarzt. 1919 entstand in der Reichswehr eine selbstständige, fachbesetzte Veterinärinspektion als Führungsorgan. Der leitende Veterinärinspekteur *Curt Schulze* (1881-1966) wurde zum Generalstabsveterinär ernannt. Im Reichsheer dienten zwei Generalveterinäre und zehn Generaloberveterinäre. Das Veterinäroffiziercorps wurde durch zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichtete Ziviltierärzte ergänzt.[18]

Trotz der Mahnungen der Veterinäre und der Erfahrungen aus vorangegangen Kriegen wie dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 zog das deutsche Heer 1914 ohne einen funktionierenden Veterinärdienst in den 1. Weltkrieg. Schon bald zwangen die hohen Ausfälle unter den Pferden und Viehbeständen sowie die anwachsenden Seuchen das preußische Kriegsministerium zum starken Ausbau des Heeresveterinärwesens. Die Veterinäre behandelten in den Pferdelazaretten vermutlich über 1,25 Millionen Tiere. Über eine Million Pferde starben. Die Pferde litten an Verletzungen u. a. durch Waffen, Erschöpfung und inneren Erkrankungen durch die große Belastung und die Futternot sowie an verschiedenen Seuchen wie Räude[19], Rotz[20] oder Druse[21]. Die Seuchen übertrugen sich häufig von den Beutepferden oder den Pferden anderer Bestände auf die deutschen Heerespferde. Neben den Pferden leisteten auch Hunde und Brieftauben wertvolle Dienste für das deutsche Heer.[22]

---

[18] Froehner, Reinhard, Tierheilkunde, 1954, 365f.

[19] Die Räude ist eine, durch Milben hervorgerufene, mit Juckreiz einhergehende ansteckende Hautkrankheit.

[20] Eine hoch fieberhafte, mit Nasenausfluss, Husten und Entzündung der Kehlgangslymphknoten einhergehende bakterielle Infektion der Equiden.

[21] Druse ist eine fieberhafte bakterielle Infektionskrankheit, die durch Entzündung der Schleimhäute des oberen Respirationstraktes und die Vereiterung der regionalen Lymphknoten mit der Neigung zur Abszedierung gekennzeichnet ist.

[22] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 38f.

Theodor Kitt schrieb 1931 über die Arbeit des Tierarztes:

> „Zur Berufseignung des Tierarztes gehört vor allem Liebe zu Tieren, Interesse für Naturwissenschaften und Landwirtschaft. Ein Tierarzt darf nicht davor zurückschrecken, eine Handarbeit zu leisten, wie sie in der Berührung kranker Tiere, der Untersuchung ihrer Eingeweide und krankhaften Teile liegt. Er ist nicht selten zum Aufenthalt in schmutzigen Stallungen gezwungen.
>
> Die Tiermedizin ist als Wissenschaft und Kunst nicht minderwertiger als die Menschenmedizin, nur der Gegenstand der Beschäftigung, das Tier, ist in den Augen der Menschen niedriger stehend. Wer aber die Leistungen des tierärztlichen Berufes näher kennt, wird Vorurteile und Geringschätzung fallen lassen. Alles, was der Menschenarzt an medizinischem Wissen zu lernen hat, muß auch der Tierarzt lernen, nur mit dem Unterschied, welcher durch die Anwendung am Tier bedingt ist. Die wissenschaftliche Lehre von den Krankheiten, ihrer Bekämpfung und Heilung ist genau dieselbe. Natürlich ergeben sich Verschiedenheiten in der Behandlung. Die Patienten des Tierarztes können nicht reden, man kann sie nicht ausfragen, sondern ist auf scharfe Beobachtung und kunstvolle Untersuchungsmethoden angewiesen.
>
> Die großen Tiere, Pferde, Rinder und Schweine sind sehr ungefügige Patienten; ihre Untersuchung und Behandlung ist nicht nur beschwerlich, sondern erfordern auch ein gewisses Maß von Körperkraft, Gewandtheit und Unerschrockenheit, da sich die Tiere in der Abwehr sehr ungebärdig zeigen. Die kranken Tiere kann man nicht durch Befehlsworte dazu bringen, eine Arznei einzunehmen, einen Verband sitzen zu lassen, eine gebrochene Gliedmaße ruhig zu halten.
>
> Der Tierarzt muß wetterhart sein, Strapazen des Umherreisens, weiter Märsche und des Bergsteigens ertragen können und oft seine Nachtruhe der Berufsarbeit opfern. Er muß daher die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit besitzen, welche dem Begriffe der Heeresdiensttauglichkeit entspricht.“[23]

An den fünf gleichberechtigten Lehrstätten dauerte das Studium der Veterinärmedizin 1931 neun Semester. Zum Studium zugelassen wurden nur Bewerber mit einem akademischen Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des Deutschen Reiches, unter bestimmten Umständen auch diejenigen mit dem einer Oberrealschule. Das Studium schloss mit einer Approbationsprüfung nach der von 1925 stammenden und 1930 geänderten „Prüfungsordnung für Tierärzte“ ab. Die Absolventen durften den Berufstitel „Tierarzt“ tragen. Die meisten der approbierten

[23] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 10f.

Tierärzte (60-70 %) ließen sich in Privatpraxen nieder. Sie hatten mit der Konkurrenz durch Kurpfuscher, Apotheker und Laienfleischbeschauer zu kämpfen. Die eine amtstierärztliche Laufbahn anstrebenden Tierärzte mussten eine zusätzliche Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst ablegen.[24]

> „Während die Tierärzte in der ersten Hälfte des vergangenen [19.] Jahrhunderts noch als untergeordnete Personen des Medizinalwesens dienen mußten und die Geschäfte des öffentlichen Veterinärwesens, namentlich die Seuchenbekämpfung, noch von Menschenärzten besorgt wurden, hat sich mit der verbesserten Vorbildung und fachlichen Ausbildung auch der Stand gehoben und die ihm gebührenden Rechte und Ämter erlangt.“[25]

1933 wurde die Reichswehr unter Adolf Hitler zur Wehrmacht. Auf den 2. Weltkrieg war das deutsche Veterinärwesen besser vorbereitet. Die Veterinäre konnten hohe Pferdeverluste und Versorgungsprobleme wie zu Beginn des 1. Weltkrieges verhindern. Die Dienstgrade des 1. Weltkrieges blieben weitgehend erhalten. Das Pferd erlangte auch im 2. Weltkrieg als Fortbewegungsmittel trotz der starken Motorisierung im militärischen Bereich ungeahnte Bedeutung. Im Durchschnitt besaß das deutsche Heer 1,25 Millionen Tiere. Die Verluste waren im deutlich länger dauernden 2. Weltkrieg jedoch insgesamt niedriger. Die Gründe lagen u. a. in der guten Organisation und Arbeit der Veterinäre. Die zahlreichen Veterinärkompanien, Pferdelazarette, Pferdeparks und Pferdetransportkolonnen kümmerten sich um die kranken Tiere und versorgten die Truppen mit Ersatzpferden. Die Veterinärparks dagegen hielten Arzneimittel, Instrumente und Geräte bereit. Weitere Veterinäre wurden bei den Schlächtereikompanien, den beweglichen Lebensmittelüberwachungsstellen und den Hundestaffeln gebraucht.[26]

In den Jahren nach dem 2. Weltkrieg gelang der Tiermedizin die Annäherung an den Standard der allgemeinen Wissenschaft. Sie gewann zunehmend an Anziehungskraft. Die Zahl der Studenten und der approbierten Tierärzte stieg stetig.

---

[24] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 2-8.
[25] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 60.
[26] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 39.

2.2 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg

Der Franzose *Philippe Etienne Lafosse* nahm als Veterinär 1760 am Siebenjährigen Krieg (1756-1763) teil und leitete gegen Ende des Feldzuges ein Pferdelazarett. *Lafosse* waren 30 Schmiede als Veterinärgehilfen zugeteilt. Auch deutsche Tierärzte hatten einige Schüler um sich. Aufgrund fehlender Vorkenntnisse war ihre Ausbildung jedoch nur in begrenztem Umfang möglich.[27]

Preußen

In der Zeit nach der Errichtung der Tierarzneischulen unterschied das in Preußen am 23. Juni 1818 erschienene Ministerialskript verschiedene Tierarztklassen. Die 1. Klasse umfasste die Kreistierärzte, die 2. Klasse die approbierten Tierärzte.[28]

> „Die 3. Klasse bestand aus Tierärzten, die wegen mangelnder Schulkenntnisse und ungenügender theoretischer Ausbildung nur die Semestralprüfung ablegten und bis zur ferneren Organisation des Veterinärwesens nur eine bedingte Erlaubnis zur Ausübung der Praxis erhielten. Zu dieser Klasse gehörten hauptsächlich die Kurschmiede. Die Absicht, eine 4. Klasse von Tierärzten – tierärztliche Heilgehilfen – zu schaffen, kam nicht zur Ausführung.“[29]

1837 waren die Rossärzte für die Krankenbehandlung in den Remontedepots verantwortlich. Für schwere Fälle stand ihnen ein Krankenstall zur Verfügung. Bei der Behandlung im Krankenstall unterstützen Krankenwärter die Rossärzte. Sie nahmen unter der Verantwortung der Rossärzte weniger wichtige Ausführungen vor, so „zum Beispiel Eingeben von Arzneien, Setzen von Klistieren, Einreibungen und dergleichen“. Außerdem stellten die Rossärzte mit Hilfe der Krankenwärter Arzneien her.[30]

Bayern

Der drohende Krieg gegen Russland veranlasste Bayern 1812 „zur Herausgabe einer ausführlichen Instruktion für die ‚Pferde-Marodedepots’“. Sie regelte den Dienst des Personals. Danach war dort für die veterinärärztlichen Angelegenheiten und für die Tätigkeit der pferdeärztlichen Praktikanten ein Pferdearzt zuständig.[31] Ihm

---

[27] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 35.
[28] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 61.
[29] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 61.
[30] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 675.
[31] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 539.

unterstanden auch die Beschlagschmiede und die Sattler. Die Schmiede halfen bei der Behandlung kranker Pferde. „Auch die pferdeärztlichen Praktikanten hatten bei allen Besuchen des Pferdearztes in [den] Marodeställen zugegen zu sein, über seine Verordnungen für die ihnen zugeteilten je 40 bis 50 Pferde Buch zu führen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Bei bedenklich erkrankten Pferden mussten sie Nachtwache halten.“[32]

Der Bedarf an Veterinärpersonal war „während des Feldzuges gegen Russland 1812/13“ durch die Zunahme der Tierseuchen besonders groß. Dem Antrag der Generallazarettinspektion, „bei der neu aufzustellenden Kavallerie jedem Pferdearzt einen ‚pferdeärztlichen Praktikanten’“ zuzuteilen, gab man im September 1813 nach. Man war der Meinung, dass sich absolvierte Tierärzte vorzüglich als pferdeärztliche Praktikanten eigneten und warb sie unter den Ziviltierärzten an. Für Friedenszeiten wurde ihnen „Naturalquartiergenuß (eingerichtetes Zimmer in der Kaserne, Beleuchtung und Beheizung) gewährt“.[33]

Der Armee-Oberpferdearzt *Eschmann* beantragte 1814 für jedes Kavallerie-Regiment einen und für die Artillerie- und Fuhrwesenbataillone einen oder zwei pferdeärztliche Praktikanten. 1815 wurden diese Vorschläge bewilligt. Die pferdeärztlichen Praktikanten erhielten den Rang eines ärztlichen Praktikanten (Junker) und sollten bei Kriegsausbruch mit dem Regiment ins Feld rücken.[34]

1823 hatten die pferdeärztlichen Praktikanten, fast durchweg gelernte Schmiede mit der Approbation als Tierarzt, noch immer ein mangelhaftes Wissen und Können. Deshalb erließ das Armeeministerium im Mai 1823 eine Instruktion, die besagte, dass jeder pferdeärztliche Praktikant vor seiner Annahme eine Prüfung, den sog. Militärkonkurs, ablegen musste. Der Prüfungskandidat musste ein Landeseingeborener sein und „die Approbation als Tierarzt der ‚Centralveterinärschule München’ besitzen“. „Die Prüfungskommission [bestand] aus der Obersanitätskommission (den 2 Medizinalreferenten), 2 Regimentspferdeärzten und einem Stabsoffizier der Kavallerie als Vorsitzenden.“ Gegenstand der Prüfung, die schriftlich und mündlich über fünf Tage stattfand, war: „a) äußere Pferdekenntnisse, b) Diätetik, c) Spezielle Therapie, d) Chirurgie, e) Geburtshilfe, f) gerichtliche Tierheilkunde, g) Gestütskunde, h) theoretische und praktische Hufbeschlagkunde“. Der Beste der Prüflinge empfahl sich für eine Anstellung. Der Militärkonkurs trug

[32] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 540.
[33] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 99f.
[34] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 100f.

viel dazu bei, „dass die Armee in der Folge stets tüchtige Pferdeärzte einstellen konnte“.[35]

Bezüglich der Rangverhältnisse kam es zwischen Ärzten und Pferdeärzten zu Meinungsverschiedenheiten. Eine Verfügung stellte 1825 klar, dass das ärztliche vor dem pferdeärztlichen Personal ohne Rücksicht auf Rang stand. Der ärztliche Praktikant rangierte folglich über dem pferdeärztlichen Praktikanten.[36]

Am 1. August 1829 erschien eine neue Klassifikationsnormung für die bayerische Armee. Man führte den Unterveterinärarzt als Stufe zwischen dem Regiments-pferdearzt und dem pferdeärztlichen Praktikanten ein. Bis zu diesem Zeitpunkt musste der pferdeärztliche Praktikant 20 und mehr Jahre warten, um zum Regimentspferdearzt vorzurücken. Der pferdeärztliche Praktikant erhielt nun die Bezeichnung „veterinärärztlicher Praktikant“ und jährlich 288 fl.[37] Gehalt. Es gab 14 Planstellen.[38] Erst fünf Jahre später wurden sie auf Antrag *Eschmanns* den ärztlichen Praktikanten mit Junkersachtung und -rang gleichgestellt. In der Rang- und Uniformvorschrift für die Militärbeamten von 1840 wurde die Junkergleichstellung in der Rangklasse VII schriftlich fixiert. In der Rangliste standen die Veterinärbeamten an letzter Stelle. Wegen der schlechten Beförderungsverhältnisse zogen die approbierten Tierärzte eine zivile der militärischen Karriere vor. Immer noch betrug die Wartezeit für die veterinärärztlichen Praktikanten 12 und mehr Jahre, bis sie zum Unterveterinärarzt befördert wurden. Deshalb verließen die Praktikanten das Militär und der Mangel an Veterinärärzten wurde so groß, „dass Ziviltierärzte zum Dienst herangezogen werden mussten“. Noch im Jahre 1840 vermehrte man die Planstellen für die Veterinärärzte. Dafür aber wurde die Anzahl der veterinärärztlichen Praktikanten um 4 Stellen auf 10 gekürzt.[39]

Ab 1842 bestand für die Praktikanten die Pflicht eines zweijährigen Provisoriums, „nach dessen Ablauf sie um eine ‚definitive Bestätigung’ nachsuchen konnten“. Im Juni 1848 erhöhte man das Gehalt der veterinärärztlichen Praktikanten allgemein auf 320 fl. jährlich. Das missfiel den ältesten Praktikanten. Sie verschafften sich auf Kosten der jüngeren ein Jahresgehalt von 360 fl., während sich die anderen wieder mit 288 fl. begnügen mussten.[40] Diese Gehaltsstrukturen blieben auch 1856 bestehen, als die Planstellen des Veterinärpersonals erneut geändert und den veterinärärztlichen

---

[35] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 103.
[36] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 103.
[37] fl. = Florin (Gulden), alte Geldmünze.
[38] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 104.
[39] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 104ff.
[40] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 107.

Praktikanten zwölf Stellen im Junkerrang zugestanden wurden. Während die Militärbeamten anderer Rangstufen unter bestimmten Umständen die Heiratsbewilligung beantragen konnten, durften im Junkerrang stehende Beamte überhaupt nicht heiraten.[41]

Durch Allerhöchste Verordnung wurde im April 1859 die Prüfungsordnung für die Konkursprüfung der veterinärärztlichen Praktikanten geändert. Der Prüfungskommission gehörten neben dem Stabsoffizier nunmehr drei bis fünf vom Kriegsministerium zu bestimmende Militärveterinärärzte und zum mündlichen Teil der Prüfung auch der Veterinärreferent des Kriegsministeriums an.[42] Im Verlauf des Jahres musste das Veterinärpersonal auf Grund der Kriegsbereitschaft deutlich verstärkt werden. Dieser Neuordnung fiel die Klasse der veterinärärztlichen Praktikanten zum Opfer. Die in den Veterinärdienst der Armee eintretenden Tierärzte wurden gleich als Unterveterinärärzte angestellt und unterstanden dem Oberveterinärarzt im Majorsrang. Schon 1861 war das bayerische Militärveterinärwesen völlig selbstständig.[43] Nach Beendigung des Krieges 1866 wurde das veterinärärztliche Personal wieder reduziert.[44]

Ab dem 30. Januar 1868 war „jeder gesunde, männliche bayerische Staatsangehörige [,der das 21. Lebensjahr vollendet hatte,] wehrpflichtig". Veterinärmediziner konnten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgestellt werden. Junge Männer „mit nachgewiesener höherer Bildung konnten als ‚Einjährig-Freiwillige' eintreten [und] mussten sich […] aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden". Die Kandidaten der Tierheilkunde konnten nach der Approbation als veterinärärztliche Praktikanten das einjährig-freiwillige Jahr bei einer berittenen Truppe abdienen. Pferde wurden ihnen gestellt. Nach der Ableistung des Dienstjahres folgte die Verabschiedung zur Reserve oder nach Bedarf „die Übernahme in den aktiven Dienst".[45]

Nach weiteren Bestimmungen von 1870 waren die veterinärärztlichen Praktikanten „während der einjährigen freiwilligen Dienstzeit zu möglichst tüchtigen Militärveterinärärzten heranzubilden". Die militärische Ausbildung beschränkte man „auf das für ihren künftigen Beruf Erforderliche". Der Reitunterricht war besonders wichtig. Sie wurden in allen Teilen des Militärveterinärdienstes ausgebildet und unterstanden dabei dem ältesten Veterinärarzt des Truppenteils. Nach der einjährigen Dienstzeit erhielten die Praktikanten ein Zeugnis. Wenn dieses sie qualifizierte und

[41] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 109f.
[42] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 109.
[43] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 110.
[44] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 113.
[45] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 113.

sie die Konkursprüfung bestanden hatten, wurden sie zu Landwehr-Veterinärärzten berufen und somit als Militärveterinärarzt angestellt. Nach dem Ende des Krieges 1871 wurden die Landwehr-Veterinärärzte sofort verabschiedet.[46]

Württemberg

Das württembergische Militärveterinärwesen war bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gut organisiert. Deshalb wurde am 3. Dezember 1821 die Tierarzneischule in Stuttgart nicht nur auf Grund militärischer Bedürfnisse und zur Bildung gelehrter Tierärzte eröffnet. Ihr Zweck war auch die ein Jahr dauernde „Unterrichtung junger Männer aus dem Stande der Bauern und Handwerker", vor allem der Hufschmiede. Sie sollten „später die Tierheilkunde als Nebengewerbe praktisch betreiben". Die Lehre beinhaltete besonders die Behandlung äußerer und innerer Erkrankungen der Pferde und den Hufbeschlag. Ihr Ziel war daher die „Heranbildung von Fahnenschmieden für das Heer". Im württembergischen Heer gab es folglich „außer den eigentlichen wissenschaftlich gebildeten Tierärzten, den Regimentspferdeärzten, […] auch sog. ‚praktische Tierärzte'", die Fahnenschmiede. Sie übten den Hufbeschlag aus und waren nebenher als Veterinärgehilfen tätig. In Bezug auf ihre Dienstverrichtungen waren sie dem Regimentstierarzt unterstellt. Die Schmiede durften die kranken Pferde nicht eigenmächtig behandeln, „konnten sich [jedoch] nach Ablauf ihrer Militärdienstzeit als vom Staate anerkannte Tierärzte niederlassen".[47]

Hessen

Das hessische Militärveterinärwesen stand um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf einer verhältnismäßig hohen Stufe. Einen wesentlichen Beitrag dazu lieferten die am Ende des 18. Jahrhunderts errichteten Tierarzneischulen in Gießen und Marburg. Bevor die akademisch ausgebildeten Tierärzte zur Truppe kamen, lag die Pflicht der „Fürsorge für die gesunden und kranken Pferde" bei den Offizieren. Für die Pflege der kranken Pferde waren die Kur- oder Fahnenschmiede verantwortlich. Die Kurschmiede waren zeitweise Soldaten, zeitweise Zivilisten und wurden gelegentlich auch als Pferdeärzte bezeichnet. Ihr ärztliches Wissen beruhte auf überlieferten Erfahrungen und wurde durchaus geschätzt. „Später wurden die Kur- und Fahnenschmiede hinsichtlich der Krankenbehandlung immer mehr die Gehilfen der wirklichen Militärtierärzte."[48]

---

[46] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 114.
[47] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 120.
[48] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 173.

1854 erschien die „Vorschrift über den Dienst der Schwadronsschmiede der Großherzoglichen Reiterei in Beziehung auf den Beschlag und die Gesundheitspflege in den Garnisonen und im Felde“. Sie bestimmte, dass die Schmiede unter der Führung des Veterinärarztes den Hufbeschlag auszuführen hatten. In den Wintermonaten unterrichtete sie der Veterinärarzt im Erkennen und Behandeln „leichter Krankheiten der Pferde“ sowie im zweckmäßigen Ausführen des Beschlages und Behandeln des Hufes. Jede Woche wurde ein Schmied in den Krankenstall kommandiert, wo er dem Veterinärarzt als Gehilfe bei der Behandlung der Pferde zur Seite stand und erforderlichenfalls die Nacht über blieb. Eine eigenmächtige Behandlung war den Schmieden untersagt. Sie durften nur nach den durch den Veterinärarzt aufgestellten Vorschriften handeln, bis dieser beim kranken Pferd eintraf. Für den veterinärärztlichen Dienst im Felde besaß jeder Schmied eine Verbandtasche.[49]

Das hessische Militärveterinärwesen stand ohne Zweifel auf einer deutlich höheren Stufe als das preußische. „Die wissenschaftlich und praktisch vorzüglich geschulten Veterinärärzte und das von ihnen ausgebildete Schmiedepersonal genügten den Anforderungen des Dienstes [sowohl im Frieden als auch im Krieg 1870/71] in jeder Beziehung.“[50]

Sachsen

In dem Dienstreglement für die Königlich Sächsische Armee von 1829 wurde für den Rossarzt folgendes bestimmt: „Sein ununterbrochenes Bestreben muß dahin gerichtet seyn, theils gute Schmiede zu bilden, theils sich der Herstellung aller maroden Pferde mit Fleiß und Mühe zu unterziehen“. Die Pflicht des Rossarztes bestand darin, das Regiment häufig zu kontrollieren und dabei die Schmiede über das Behandeln der kranken Pferde und den Hufbeschlag zu belehren und deren Auffassungen zu korrigieren. Er ermahnte die Schmiede, den zuständigen Rossarzt sofort über jedes kranke Pferd zu informieren. Die Schmiede behandelten demnach die erkrankten Pferde unter der Aufsicht des Rossarztes und waren ihm unmittelbar unterstellt.[51]

Baden

Bereits 1806 wurde bei der Kurfürstlich Badischen Kavallerie „bei jedem Regiments-Unterstab ein Kurschmied als Tierarzt angestellt“. Nach den „Bestimmungen über den Pferdesanitätsdienst“ übten 1824 die Tierärzte ihren Dienst „unter der

[49] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 369f.
[50] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 370.
[51] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 361.

Mitaufsicht der Regimentsärzte“ aus. Den Tierärzten unterstellt waren bezüglich des Hufbeschlages die Schmiede, die gleichzeitig die Gehilfen der Tierärzte bei der Behandlung kranker Pferde waren.[52]

Hannover

„Nach dem besonderen Reglement für die Kavallerie“ als Teil des Dienstreglements vom 25. August 1787 waren die Kurschmiede die Gehilfen des Regimentspferdearztes bei der Krankenbehandlung. Der Pferdearzt überwachte den Hufbeschlag der ihm unterstellten Kurschmiede und kontrollierte den Gesundheitszustand, den Hufbeschlag und die Pferdepflege allwöchentlich bei seinen Pferdevisitationen.[53]

Nach Akten von 1859 sollten im Kriegsfall die Pferdeärzte Medizinkästen und das Veterinärhilfspersonal Medizinhalftertaschen erhalten.[54]

Braunschweig

Seit 1809 versah ein Regimentstierarzt seinen Dienst beim braunschweigschen Husaren-Regiment. Zusätzlich hatte er die Aufgabe, „die Pferde der Artillerie, des Trains und der Landwehr-Dragoner“ veterinärärztlich zu betreuen. Im Jahr 1831 wurde zunächst vorläufig „ein Tierarztgehilfe bei der Artillerie angestellt“. Der Tierarztgehilfe sollte die Arbeit des Tierarztes unterstützen. Er sollte in der Lage sein, auftretende Krankheiten der Pferde sofort zu erkennen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollte er das normale Verhalten der Pferde durch intensives Beobachten erlernen. Erst 1848 wurde endgültig ein Tierarzt angestellt.[55]

Mecklenburg

Bereits im Juli 1821 wurde beim Kavallerie-Regiment in Mecklenburg ein Regimentspferdearzt angestellt. In den Verantwortungsbereich des Pferdearztes fiel „die Überwachung des Gesundheitszustandes und der Gesundheitspflege der Pferde, die Behandlung kranker Pferde und Beaufsichtigung des Hufbeschlags, das Erteilen von Unterricht in Pferde- und Beschlagkunde an die Unteroffiziere […] sowie das Mitwirken bei der Ausmusterung dienstunbrauchbarer Pferde und beim Remonteankauf“. Als Gehilfe des Regimentspferdearztes diente seit März 1824 ein

[52] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 364.
[53] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 372f.
[54] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 1071.
[55] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 375.

Kurschmied. Er hatte nach Anweisung des Pferdearztes „die kranken Pferde zu behandeln und den Hufbeschlag durchzuführen“.[56]

Oldenburg

In dem 1841 gegründeten Reiter-Regiment taten ein Regimentspferdearzt und ein Stabsschmied ihren Dienst. „Der Stabsschmied [war der] Gehilfe des Regiments-pferdearztes, […] unberitten und hatte seinen Sitz auf dem zweispännigen Feld-schmiedewagen.“ Nachdem die oldenburgische Artillerie 1843 einige Dutzend Dienstpferde erhalten hatte, „wurde dem Etat ein Tierarzt zugefügt“. Er behandelte die kranken Pferde, versorgte sie mit Arzneien und versah den Hufbeschlag. Dabei unterstützen ihn „gelernte Hufschmiede, die als Kanoniere dienten“.[57]

Im Deutschen Reich

Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurden die süddeutschen Truppen den preußischen angegliedert. Auch das Militärveterinärwesen, das in den süd-deutschen Staaten besser organisiert war und sich sehr gut bewährt hatte, musste vereinheitlicht werden. Das württembergische Kriegsministerium übergab dem preußischen einen „Entwurf über die Organisation des Veterinär-Korps“. Er sah vor, dass je Regiment ein im Offizierrang stehender, wissenschaftlich gebildeter Pferdearzt den tierärztlichen Dienst ausübte, beaufsichtigte und leitete und je Eskadron ein in einem dreijährigen Kurs ausgebildeter Fahnenschmied den Hufbeschlag ausführte und tierärztliche Hilfsdienste leistete.[58] Die Fahnenschmiede konnten „nach mindestens einjähriger Dienstzeit […] und Ableistung eines sechsmonatigen Kommandos zur Militär-Rossschule in Berlin“ zum Rossarzt ernannt werden.[59] Doch zunächst hielt man es in Preußen für nicht notwendig, die tierärztliche Tätigkeit von dem Hufbeschlag zu trennen. Man legte keinen Wert auf wissenschaftlich geförderte, im Offizierrang stehende Rossärzte und bevorzugte den „Praktiker, der gleichzeitig Beschlagschmied sein musste“.[60]

Diese Einstellung änderte sich erst, als im April 1872 die Verwaltung des Veterinärwesens an das Landwirtschaftsministerium überging. Dort war man der Meinung, dass die Rossärzte, die sich in mehrjähriger Dienstzeit als Tierarzt und Beschlagschmied bewährt hatten, nach einem Examen zu Oberrossärzten befördert

[56] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 376.
[57] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 377.
[58] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 209.
[59] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 210.
[60] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 212.

werden mussten. Diesem Vorschlag wurde im Juni 1872 stattgegeben. Die Oberrossärzte versahen ihren tierärztlichen Dienst bei einer Eskadron und mussten selbst den Hufbeschlag nicht ausüben. Deshalb bekam jeder Oberrossarzt einen im Unteroffizierrang stehenden Fahnenschmied zur Seite gestellt, der als Beschlagschmied arbeitete.[61]

Am 3. Juni 1897 erschien eine weitere neue Militär-Veterinärordnung, in der auch die Bestimmungen über das Beschlagpersonal ergänzt wurden. Danach wurden an der Lehrschmiede Berlin „Beschlagschmiede, die bereits an einer anderen Lehrschmiede einen halbjährigen Kursus mit Erfolg durchgemacht hatten, in der Hilfeleistung bei erkrankten Pferden ausgebildet".[62]

2.3 Die tierärztlichen Gehilfen während des 1. Weltkrieges

Das Militärveterinärwesen war trotz wiederholter Ermahnungen des Tierärztestandes für den Kriegsfall nicht vorbereitet. Laut Militär-Veterinärordnung (M.V.O.) von 1910 übernahm bei der Mobilmachung im Sommer 1914 das Allgemeine Kriegsdepartement die Leitung des Veterinärdienstes. Die nach der M.V.O. leitende Spitze, die Militär-Veterinärinspektion, wurde aufgelöst. An der Militär-Veterinärakademie in Berlin verblieben nur der Direktor und einige Inspizienten, die übrigen Veterinäroffiziere und Unterveterinäre traten zu ihren Truppenteilen.[63] Doch die planmäßigen Truppenveterinärstellen waren unzureichend. Es fehlte an Veterinärpersonal und Pferdelazaretten. Die veterinärärztliche Ausrüstung war ungenügend.[64] Die maßgebenden militärischen Dienststellen hatten nicht erkannt, dass „neben der Behandlung verwundeter und kranker Pferde" auch die Verhütung und Bekämpfung der Kriegstierseuchen die Hauptaufgabe der Veterinäre sein würde. Außerdem rechneten sie „mit einer Kriegsdauer von höchstens einigen Monaten" und glaubten, „für diesen Zeitraum genügend Pferde- und Viehersatz" zu haben.[65]

Bereits 1914 waren hohe Pferdeverluste zu beklagen, die Beweglichkeit und Schlagfertigkeit des Heeres waren gefährdet. Die bestehenden Unzulänglichkeiten forderten einen Neuaufbau des Feldveterinärwesens. In den nächsten schweren Kriegsmonaten versuchten die Veterinärreferenten *Wöhler* und *Schulze,* das Versäumte nachzuholen. Sie bemühten sich, ein organisch gegliedertes, ausreichend

[61] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 212f.
[62] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 389.
[63] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 269.
[64] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 277.
[65] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 276.

großes, richtig und planmäßig einsetzbares Veterinär-Offizierkorps und einen leistungsfähigen und einheitlich von Fachmännern geleiteten Feldveterinärdienst zu schaffen. Doch es mangelte stets an Veterinäroffizieren.[66]

„An den tierärztlichen Hochschulen machten die älteren klinischen Semester ein Notexamen und wurden als Unterveterinäre eingestellt." Die jüngeren klinischen Semester traten ohne Examen als Felduntervetеrinäre in das Heer ein. Sie waren unter der Leitung der älteren Veterinäroffiziere trotz fehlender praktischer Erfahrung eine gute Alternative.[67] Aber es fehlte auch an planmäßigem, sachverständigem Veterinär-Unterpersonal. So wurde vor allem in der ersten Kriegszeit das Hufbeschlagpersonal „zur Beihilfe in der veterinärärztlichen Behandlung und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Krankheitsfällen herangezogen". Das war aber bald nicht mehr möglich, denn das Beschlagpersonal war bereits durch seine eigentlichen Aufgaben stark beansprucht. Schon kurz nach Kriegsbeginn bildeten viele Veterinäroffiziere für sich Gehilfen aus, die die Behandlung der Pferde durchführten und fortsetzen.[68]

Da 1917 der Mangel an Veterinäroffizieren außerordentlich groß wurde und vor allem die Räude sich unvorstellbar stark ausbreitete, beschloss man auch auf amtlicher Seite die Ausbildung besonderer Veterinärgehilfen. Die Befürchtung, dass diese später zu Kurpfuschern werden könnten, musste man auf Grund des hohen Bedarfs zurückstellen.[69]

> „Die Haupttätigkeit der Veterinärgehilfen bestand darin, Anordnungen der Veterinäroffiziere sachgemäß auszuführen, bei plötzlichen Erkrankungen die erste Hilfe zu leisten, bei der Erkennung der ersten Räudefälle mitzuwirken und die rechtzeitige Hinzuziehung des Veterinäroffiziers zu veranlassen."

„Die Ausbildung der Veterinärgehilfen erfolgte in den [während des Krieges entstandenen, immobilen] Pferdelazaretten in sechs- bis achtwöchigen Kursen" im Feld- und Heimatheer. Es wurde theoretischer und praktischer Unterricht nach den im Feldheer erprobten Richtlinien erteilt. Berücksichtigt wurden vor allem solche Leute, „die Verständnis und Interesse für das Pferd bewiesen hatten, in erster Linie Unteroffiziere, da diese die Mannschaften in Anordnung und Unterweisung besser beeinflussen konnten". Bis September 1917 wurden „etwa 7.000 Veterinärgehilfen ausgebildet".[70]

---

[66] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 277f.
[67] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 285.
[68] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 292.
[69] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 292.
[70] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 292.

> „Die Unterweisung erstreckte sich im wesentlichen auf Wundbehandlung, Anlegen von Verbänden, erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Kolik, Wesen und Erkennen der Seuchen, namentlich der Räude, und ihre Behandlung, Umgang mit Schermaschinen, Desinfektion der Ställe und Geschirre, Verpassen der Geschirre und Sättel, Pflege und Fütterung der Dienstpferde. Besondere Etatstellen wurden für die Veterinärgehilfen zwar nicht geschaffen; es war jedoch angeordnet worden, dass sie zu anderem Dienst möglichst nicht verwendet und in bezug auf Ausübung ihres Dienstes den Veterinäroffizieren unterstellt wurden. Das Ziel der eingerichteten Kurse war, dass jede mit Pferden versehene Formation, Eskadron, Batterie usw., über einen ausgebildeten Veterinärgehilfen verfügte.“[71]

Von den 7.200 Tierärzten in Deutschland nahmen 5.354 Tierärzte am 1. Weltkrieg teil. Diese wurden von den Veterinärgehilfen unterstützt.[72]

Bei der Demobilmachung zeigte sich, dass sich das Militärveterinärwesen während des Krieges hervorragend organisiert hatte. Unter zentraler Führung gelang es, die immensen Aufgaben zu bewältigen. Die zahlreichen, überfüllten Pferdelazarette wurden ordnungsgemäß aufgelöst, die schwer geprüfte Heimat konnte vor einem vernichtenden Masseneinbruch von Kriegstierseuchen geschützt werden.[73]

2.4 Die tierärztlichen Gehilfen in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg

Im Januar 1919 gründeten die Veterinäroffiziere aller deutschen Länder den Deutschen Veterinär-Offiziersbund (D.V.O.B.). Dieser Bund trat an, um „alle Staatsangelegenheiten und die wirtschaftlichen Interessen der Veterinäroffiziere des Deutschen Reiches, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen zu vertreten“. Der D.V.O.B. entwickelte schnell ein sehr reges Engagement.[74] Er überreichte im Mai 1919 dem preußischen Kriegsminister eine „Denkschrift über den Ausbau des Militärveterinärwesens im neuen Reichsheer“. Die Denkschrift erhielten ebenfalls das bayerische, sächsische und württembergische Kriegsministerium sowie Abgeordnete verschiedener Parteien und beinhaltete in Bezug auf die Veterinärgehilfen unter Punkt 4: „Aufhebung aller die Befugnisse und Verantwortung der Veterinäroffiziere bei der Behandlung der Dienstpferde und in der Leitung des Hufbeschlages einengenden Bestimmungen der bisherigen M.V.O., Unterstellung des Veterinärhilfs-

[71] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 292.
[72] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 284.
[73] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 295.
[74] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 297.

und Hufbeschlagpersonals ausschließlich unter die Veterinäroffiziere“.[75] Dieser Wunsch erfüllte sich im Laufe der Entwicklung des Reichsheeres.[76]

Die Pferdelazarette hatten sich im Krieg bewährt und auch nach Kriegsende wegen der Kriegstierseuchen ihre Daseinsberechtigung. Sie waren jedoch im Etat des Übergangsheeres seit 1. Oktober 1919 nicht mehr eingeplant. Trotzdem gab es für das Reichswehrministerium gewichtige Gründe für die Erhaltung einiger Pferdelazarette. Sie waren „unentbehrlich 1. zur Absonderung und Behandlung seuchenkranker Pferde, 2. zur Entlastung der Truppe und Erhaltung ihrer Marschfähigkeit durch Abnahme marschunfähiger Pferde, 3. zum Erlangen einer möglichst weitgehenden Wiederherstellung des wertvollen Pferdematerials durch sachgemäße Anwendung aller tierärztlichen Mittel, 4. zum Heranbilden von Lazarettleitern, chirurgischen Spezialisten und Veterinärhilfspersonal, 5. zum Ausbilden des Veterinäroffizier-Nachwuchses im militärischen Pferdelazarettdienst“.[77] Nach dem Erlöschen der Kriegstierseuchen legten die Lazarette ihr Hauptgewicht auf die chirurgische Tätigkeit.[78]

Nach langem, seit Ende 1921 dauerndem Kampf um die Disziplinarstrafbefugnis und um die diesbezüglich volle Gleichberechtigung der Veterinäroffiziere mit den Truppenoffizieren[79] erschien am 18. Mai 1926 eine neue Disziplinarstrafordnung. Diese legte im einschlägigen Paragraphen folgendes fest:

A. „Die Veterinäroffiziere haben die Disziplinarstrafgewalt:
   1. über die zu den Militär-Lehrschmieden, Pferdelazaretten, Seuchenanstalten, (Seuchenstationen), chirurgischen Stationen, Heeres-Veterinäruntersuchungsamt, Tierblutuntersuchungsstellen, Veterinärmittelabteilung, Veterinärparken gehörenden und kommandierten Soldaten und Militärbeamten.
   2. bei der Truppe und bei den Kommandobehörden über das Veterinärpersonal (Veterinäroffiziere, Unterveterinäre, Veterinäroffizieranwärter, Veterinärgehilfen), jedoch nur wegen Verfehlungen
      a. gegen die veterinären und veterinärdienstlichen Vorschriften und Pflichten,
      b. in Ausübung des Veterinärdienstes gegen das dienstliche Ansehen der Veterinärvorgesetzten.

[75] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 298.
[76] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 299.
[77] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 559.
[78] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 560.
[79] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 325.

3. über das Hufbeschlagpersonal der Truppe wegen der unter 2a und b bezeichneten Verfehlungen, die während des von einem Veterinäroffizier geleiteten Fachdienstes, zum Beispiel Schmiededienst, Unterricht, Hilfeleistung, begangen sind.“[80]

B. Hier wird genau definiert, welche Veterinäroffiziere die Disziplinarstrafgewalt besitzen (z. B. die leitenden Veterinäroffiziere der Pferdelazarette).

Diese Zugeständnisse waren von entscheidender Bedeutung für die weitere Aufbauarbeit des Militärveterinärwesens.

Im Reichsheer wurde dann der Ausbau von Krankenställen, die sich viele Veterinäroffiziere anfänglich behelfsmäßig in Eigeninitiative eingerichtet hatten, vorangetrieben.[81] Auf Grund Personalmangels gestaltete sich die Durchführung der Krankenbehandlung gerade in Standorten ohne Veterinäroffizier schwierig. Oft musste die Truppe Pferdepfleger als Hilfspersonal für den Krankenstall abgeben. 1929 wurde dann Zivilpersonal (Veterinärgehilfen) für die Pflege der Pferde im Krankenstall angestellt, um den Mangel an Hilfspersonal zu beheben und die Truppe zu entlasten.[82]

Den Aufbau der Krankenställe legten die Bestimmungen „für Neu- und Umbauten von Krankenställen“ von 1932 fest. Diese bestanden u. a. aus einem Krankenabteil, einem Absonderungsstall, einem Operationsraum, einer Veterinärarzneistube und einem Unterkunftsraum für die Pferdepfleger und wurden 1935 durch Verfügung des Reichswehrministeriums mit einem Wohlfahrtsraum für die Veterinärgehilfen ergänzt.[83]

Mit dem Inkrafttreten der Heeresveterinärvorschrift vom 6. April 1932 am 1. Januar 1933[84] fand die Krankenbehandlung zu einer bestimmten Behandlungsstunde im Krankenstall statt. Die vorher gängige unhygienische, umständliche und durchaus störende Behandlung in der Schmiede, das unbequeme „Umherlaufen des Veterinäroffiziers mit seinem Personal zu den einzelnen Patienten und ihre Behandlung auf der Stallgasse im Truppenstall, die mehr oder weniger behelfsmäßig“ erfolgte, hörten auf. Die dienstunfähigen Pferde kamen „in den räumlich an einen Operationsraum angrenzenden Krankenstall“ und standen unter der Kontrolle des

[80] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 327.
[81] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 554.
[82] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 555.
[83] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 555.
[84] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 551.

Veterinäroffiziers. Diese Neuerungen sparten Personal und förderten die Genesung der Pferde.[85]

2.5 Die tierärztlichen Gehilfen während des 2. Weltkrieges

Während des 2. Weltkrieges hatten die Veterinäre u. a. folgende Aufgaben:

- „Gesundheitspflege, Krankheitsvorbeuge, Seuchenbekämpfung und Gasschutz bei den Wehrmachttieren,
- Versorgung, Pflege und Abschub verwundeter, kranker oder sonst dienstunfähiger Wehrmachttiere,
- Überwachen und veterinärärztliche Versorgung der Ziviltierbestände im Operationsgebiet“. [86]

Für die Durchführung dieser Aufgaben bildeten die Veterinäre besonderes Veterinär- und Hufbeschlagpersonal aus. Das Hufbeschlagpersonal zählte nicht zum Veterinärpersonal. Für seine Leitung, Aus- und Fortbildung sowie die Bearbeitung seines Ersatzes und seiner persönlichen Angelegenheiten war jedoch der Veterinärdienst verantwortlich. Das Hufbeschlagpersonal leistete unersetzliche Arbeit. Neben dem Hufbeschlag waren die Verwaltung des Veterinärgerätes und die erste Hilfe bei verwundeten und kranken Pferden seine Pflichten.[87] Während des Krieges waren Veterinärgehilfen nicht planmäßig bei der fechtenden Truppe vorgesehen.[88] Trotzdem gehörten sie grundsätzlich zum Veterinärpersonal. Dieses setzte sich zusammen aus:

- dem Veterinärinspekteur,
- den leitenden Veterinäroffizieren,
- den Unterveterinären und Veterinäroffiziersanwärtern,
- den zum Heeresdienst eingezogenen oder vertraglich verpflichteten Tierärzten,
- den Beamten des Veterinärdienstes wie Apotheker oder Regierungschemiker,
- den Veterinärgehilfen und Angehörigen der Tierschutzorganisation im Heeresdienst und
- den Unteroffizieren und Mannschaften der Veterinäreinheiten des Feld- und Ersatzheers.[89]

---

[85] Fontaine, Hans, Das Deutsche Heeresveterinärwesen, 1939, 552.
[86] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 22f.
[87] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 214.
[88] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 323.
[89] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 23 und 214.

Im Laufe des Krieges bestanden zeitweilig 550 Veterinärtruppen des Feldheeres und 101 Heimatveterinäreinheiten, in denen u. a. 1.500 Veterinäroffiziere, 250 Truppenoffiziere, 70 Sanitätsoffiziere, 380 Offiziere im Truppensonderdienst und 81.000 Unteroffiziere und Mannschaften dienten. Der Höchststand des Veterinärpersonals betrug über 125.000 Mann. Die hohe Zahl von Pferden und Tragtieren und die Wiederverwendung kranker und verwundeter Pferde als wichtigste Quelle des Pferdeersatzes begründeten die großzügige Ausstattung des Veterinärdienstes.[90]

Der Truppenveterinärdienst richtete im Gefecht stehend „einen Pferdeverbandplatz […] ein, der mit einem Veterinäroffizier, Hufbeschlagschmieden und etwaigen Hilfspersonal besetzt war".[91] Bereits im Februar 1940 erhoben die Truppenveterinäroffiziere Anspruch auf Veterinärgehilfen, denn das Hufbeschlagpersonal reichte zur Unterstützung bei der Behandlung kranker Pferde nicht aus. Die Truppenführer teilten ihnen die Veterinärgehilfen, die zeitweise in Sonderlehrgängen bei den Veterinärtruppen ausgebildet wurden, meist ohne Rücksicht auf die sollmäßige Zuständigkeit zu.[92]

Die Veterinäroffiziere und Vertragstierärzte des Truppenveterinärdienstes im Ersatzheer überwachten und behandelten die truppeneigenen Tiere sowie die Tiere der Landwirtschaftsbetriebe der Truppenübungsplatzkommandanturen und der Heeresfachschulen für Landwirtschaft. Die Veterinärgehilfen standen ihnen als Hilfskräfte zur Verfügung.[93]

Das Veterinärwesen hielt auch den schwersten Kriegsbelastungen stand. Von den Veterinäroffizieren bis hin zum einfachen Soldaten leisteten alle aufopfernd und vorbildlich ihren Dienst. Viele starben, erkrankten oder gerieten bei der Betreuung des unentbehrlichen Pferdematerials in Gefangenschaft. Trotzdem mussten die Veterinäre ab 1943 um die Existenz des Veterinärwesens kämpfen, denn Personal und Material wurden gekürzt und die letzten brauchbaren Soldaten abkommandiert. Schließlich wurden ab August 1944 zahlreiche Heeres- und Armeeveterinärtruppen zusammengelegt oder aufgelöst.[94]

---

[90] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 24.
[91] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 80.
[92] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 84.
[93] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 159f.
[94] Zieger, Wilhelm, Heeresveterinärwesen, 1973, 58f.

2.6 Die Ausbildung der tierärztlichen Gehilfen

Im April 1896 bemerkte *Nietzold*:

> „Schon vor zehn Jahren wurde der Versuch unternommen, die zur Lehrschmiede in Dresden kommandierten Militär-Beschlagschmiede dahin auszubilden, daß sie zur Unterstützung des Roßarztes herangezogen werden könnten.
>
> Durch Verfügung des Königl. Sächs. Kriegsministeriums vom 25/9. 1893 wurde der roßärztliche Heilgehilfenunterricht der Beschlagschüler systematisch eingerichtet und nach einem provisorischen Plane durchgeführt.
>
> [Es] sollte […] streng vermieden werden, die roßärztlichen Heilgehilfen zu roßärztlichen Empirikern auszubilden; es wurden deshalb wesentlich nur die Heilverrichtungen dargestellt, von Krankheiten und deren Behandlung nur soviel erwähnt, daß in Abwesenheit des Roßarztes der Heilgehilfe die einfachste Ersthilfe einleiten kann.“[95]

Nietzold gestand den rossärztlichen Heilgehilfen zwei Hauptaufgaben zu:

1. „Die **Unterstützung** des Roßarztes:
   a. bei Untersuchungen und Operationen, welche die Hilfe eines oder mehrerer damit vertrauter und eingerichteter Leute und die richtige Anwendung der Untersuchungs- und Zwangsmittel verlangen […];
   b. bei der Ausführung von bestimmten methodisch anzuwendenden Heilverrichtungen […].
2. Die **Vertretung** des Roßarztes:
   Sie hat dann stattzufinden, wenn ein Roßarzt oder Tierarzt nicht zu erlangen ist (Detachements im Manöver), und eine schnelle, nicht aufzuschiebende Hilfe nötig wird. (Blutungen, Wunden, Kolik […]).“[96]

Die rossärztlichen Heilgehilfen lernten das Skelett und die einzelnen Körperteile des Pferdes. Sie bekamen den korrekten Umgang mit den Pferden sowie die dafür zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln und ihre Anwendung beigebracht. Die Heilgehilfen waren im Umgang mit den Pferden bei leichten und schweren Eingriffen und den Untersuchungen der Vorder- oder Hinterbeine geschult. Das Aufhalten eines

[95] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, Vorwort.
[96] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 1.

Fußes hatten die Heilgehilfen bereits im Hufbeschlagkurs gelernt. Sie bemühten sich um ein schnelles und wenig schmerzhaftes Vorgehen am aufgehobenen Bein.[97]

Die Heilgehilfen beherrschten die verschiedenen Zwangsmittel, ihren Aufbau und ihre Anwendung. Sie wendeten sie aber nur bei Erfolglosigkeit anderer Maßnahmen wie dem Anbieten von Zucker oder dem Drohen mit der Peitsche an. Mit den Zwangsmitteln schützten die Heilgehilfen die Beteiligten vor etwaigen Verletzungen und beschleunigten die Behandlung des Pferdes. Zu den Zwangsmitteln gehörten die die Oberlippe zusammenschnürende Stock- oder Strickbremse und der den Nasenrücken prellende Kappzaun. Die Heilgehilfen hielten den Vorderfuß zwangsweise mit dem Raren'schen Riemen oder der Plattlonge auf. Den Hinterfuß hoben sie dagegen nötigenfalls mit Hilfe eines Plattseiles oder eines Fesselriemens mit Strick hoch.[98]

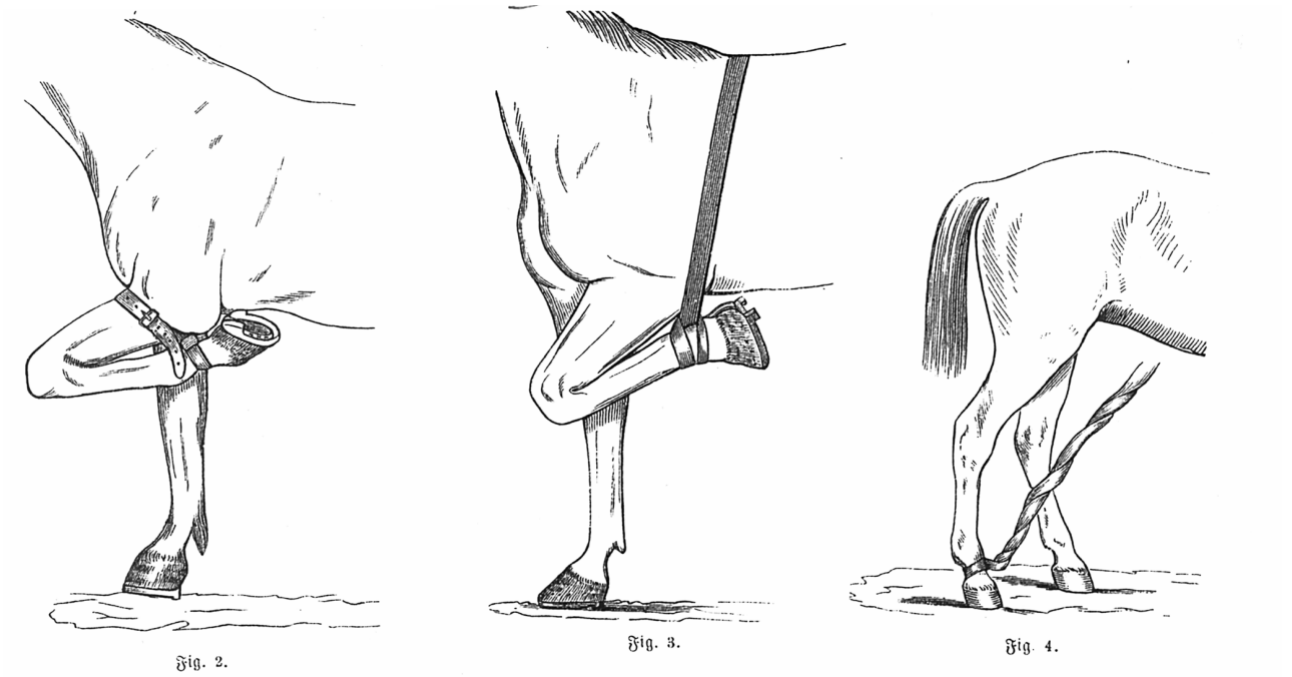

Abb. 1: Raren'scher Riemen, Plattlonge, kurzes Plattseil (v. l. n. r.), Nietzold, 1896.

Die Heilgehilfen spannten bei Bedarf einen oder beide Hinterfüße. Sie verhinderten auf diese Weise das Ausschlagen mit den Hinterbeinen und reduzierten die Gefährdung des Untersuchers. Sie verstanden sich auch auf das für das Niederlegen eines Pferdes für z. B. größere Operationen notwendige Werfen des Tieres. Dabei unterschieden sie die Berliner Wurfmethode – „das Niederlegen mit einem Seile

[97] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 2ff.
[98] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 5-9.

unter Zusammenziehung aller vier Beine“ – von der Stuttgarter Wurfmethode – „das Niederlegen mit zwei Seilen unter Zusammenziehung je eines Vorder- und Hinterbeines“. Sie waren sich der Gefahren des Niederlegens, wie Hautwunden oder Knochenbrüchen, und der einzuholenden Erlaubnis für das Werfen des Pferdes durch den verantwortlichen Offizier oder den Besitzer bewusst.

Abb. 2: Umschlag „Der Rossärztliche Heilgehilfe“, Nietzold, 1896.

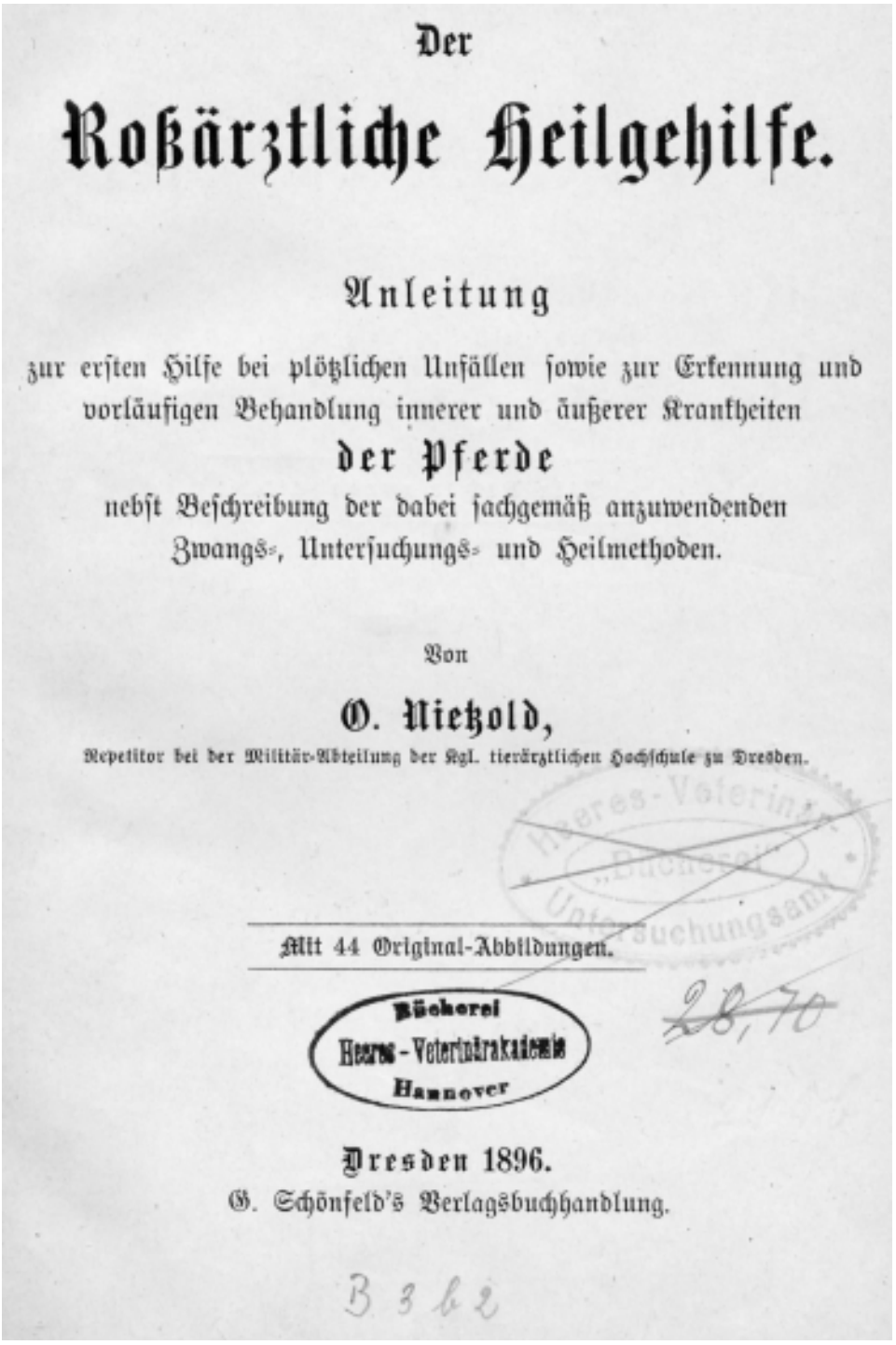

Der

Roßärztliche Heilgehilfe.

Anleitung

zur ersten Hilfe bei plötzlichen Unfällen sowie zur Erkennung und vorläufigen Behandlung innerer und äußerer Krankheiten

der Pferde

nebst Beschreibung der dabei sachgemäß anzuwendenden Zwangs-, Untersuchungs- und Heilmethoden.

Von

O. Nietzold,

Repetitor bei der Militär-Abteilung der Kgl. tierärztlichen Hochschule zu Dresden.

Mit 44 Original-Abbildungen.

Bücherei
Heeres-Veterinärakademie
Hannover

28,70

B 3 b 2

Dresden 1896.
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

Abb. 3: Deckblatt „Der Rossärztliche Heilgehilfe“, Nietzold, 1896.

Vor dem Werfen bereiteten die Heilgehilfen den Wurfplatz und das Pferd vor.[99] Für eine ruhige und sichere Operation längerer Zeit empfahl *Nietzold* das auch Narkotisieren genannte Chloroformieren des Pferdes. Er beschrieb den Heilgehilfen die Durchführung der Narkose mittels einer Chloroformmaske oder eines Flanelllappens. Die Heilgehilfen, die chloroformierten, kontrollierten die Atmung und den Puls des Pferdes und meldeten jede Auffälligkeit dem Operateur.[100]

Die Heilgehilfen öffneten die Maulspalte mit Hilfe des Maulgatters für die Untersuchung der Maulhöhle oder die Behandlung der Zähne. Fachkundig setzten sie das mit einem beweglichen und einem festen Steg versehene U-förmige Eisen in das Maul des Pferdes ein. Als Alternative zum Maulgatter nahmen sie die Zunge seitlich aus dem Maul heraus, richteten sie senkrecht auf und sperrten so den Ober- und Unterkiefer auseinander.[101]

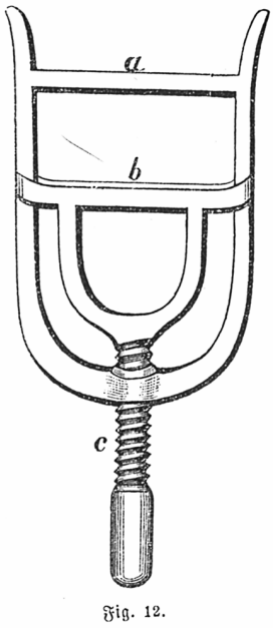

Fig. 12.

Abb. 4: Maulgatter, Nietzold, 1896.

Die Heilgehilfen waren durch ihre Ausbildung auf die Hilfe bei den Operationen vorbereitet. Sie richteten den Ort der Operation und den Patienten her. Der Ort durfte weder schmutzig noch staubig sein. Das Pferd musste nach Anweisung des Rossarztes geschoren und gründlich mit warmem Seifenwasser gereinigt werden. Die Heilgehilfen kannten die rossärztlichen Instrumente. Dazu gehörten verschiedene

[99] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 10f.
[100] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 17.
[101] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 18f.

scharfe Instrumente wie Scheren, Lanzetten oder die feststehende Heftnadel und stumpfe Instrumente wie Pinzetten, Sonden oder das Maximalthermometer.[102] Die Heilgehilfen eigneten sich den Unterschied zwischen den zum „Ausspritzen von röhrenförmigen oder Höhlenwunden“ benutzten Wundspritzen und den feineren Injektionsspritzen mit dazugehörigen Hohlnadeln an. Die Injektionsspritzen dienten dem „Einspritzen gewisser, schnell wirkender Arzneimittel (z. B. Morphium) unter die Haut“. Außerdem trennten die Heilgehilfen den zum Ausspülen von Wunden geeigneten Irrigationsapparat von dem zum Einspülen von Wasser in den Mastdarm gebräuchlichen Infusionsapparat. Es handelte sich um Blechgefäße unterschiedlicher Größe mit einem Ausflussrohr und einem Gummischlauch an ihrem Boden. Zur Vorbereitung einer Operation nahmen die Heilgehilfen nach Anweisung die Desinfektion der Instrumente mit Carbolwasser vor. Sie legten Watte und Handtücher zurecht. Zusätzlich stellten sie desinfizierende Mittel wie z. B. Sublimat- oder Creolinlösungen für die Desinfektion der Hände und des Operationsfeldes her. *Nietzold* hatte sie gelehrt:

> „Während und nach der Operation sind die vom Operateur für nötig befundenen und angeordneten Hilfeleistungen von den Gehilfen mit größter Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Schnelligkeit und Peinlichkeit auszuführen.
> **Die Darreichung der Instrumente** erfolgt während der Operation nach Angabe des Roßarztes durch einen hierzu bestimmten Gehilfen. Die geforderten Instrumente werden aus der desinfizierenden Flüssigkeit herausgenommen und dem Operateur so in die Hand gegeben, daß der scharfe Teil des Instruments ihn nicht verletzt.“[103]

Die Heilgehilfen waren mit verschiedenen Verbänden und Umschlägen vertraut. Neben dem Sinn der Schutz-, Gips- und Druckverbände waren sie auch über den korrekten Aufbau eines Verbandes unterrichtet: Dem Arzneimittel – häufig das Jodoform – folgten erst der Verbandstoff – meistens Watte oder Holzwolle – und schließlich das Deckmaterial aus u. a. baumwollenen, leinenen oder halbwollenen Binden. Die Heilgehilfen führten das Aufwickeln einer Binde und die Bindentour als einmalige Umwicklung durch. Zum Bandagieren nutzten sie hauptsächlich die Spiraltour. Dabei legten sie ‚nach der ersten kreisförmigen Tour die nachfolgende stets so […], daß sie die vorhergehende um ein Drittel oder die Hälfte deckt[e]“, und wickelten ‚dabei stets von unten nach oben allmählich aufsteigend“ ab. Am Ende knüpften sie die Bindenbänder zu einer außen liegenden Schleife und versteckten sie. Zusätzlich hatten die Heilgehilfen Kenntnis über die „aufeinander horizontal

[102] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 19ff.
[103] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 22f.

abgewickelt[e]“ Kreis- oder Zirkeltour, den das Klaffen einer Binde vermeidenden Umschlag und die notwendige Festigkeit eines Verbandes. Sie waren bewandert im Anlegen verschiedener Verbände. Dabei handelte es sich u. a. um den Verband um Huf und Krone, Fessel und Schienbein, um die Vorderfußwurzel, das Sprunggelenk und den Widerrist. Ebenso kannten sie den bei Strahlwunden benutzten Hufspanverband, das Deckeleisen, den Lederschuh und den Kokosfaserstiefel. [104]

Die Heilgehilfen konnten zwei Arten von Umschlägen anlegen: den Prietznitz’schen Umschlag und den Hufumschlag. Den Prietznitz’schen Umschlag – eine nasse Einhüllung „unter wollenen Bedeckungen“ – wendeten sie bei Entzündungen zur Erwärmung an. Mit Hilfe des Hufumschlages brachten sie Arzneimittel auf die Hufsohle auf. Sie ließen das Pferd auf das sich auf einem Lappen befindende Mittel treten und befestigten den Lappen mit zwei Bändern.[105]

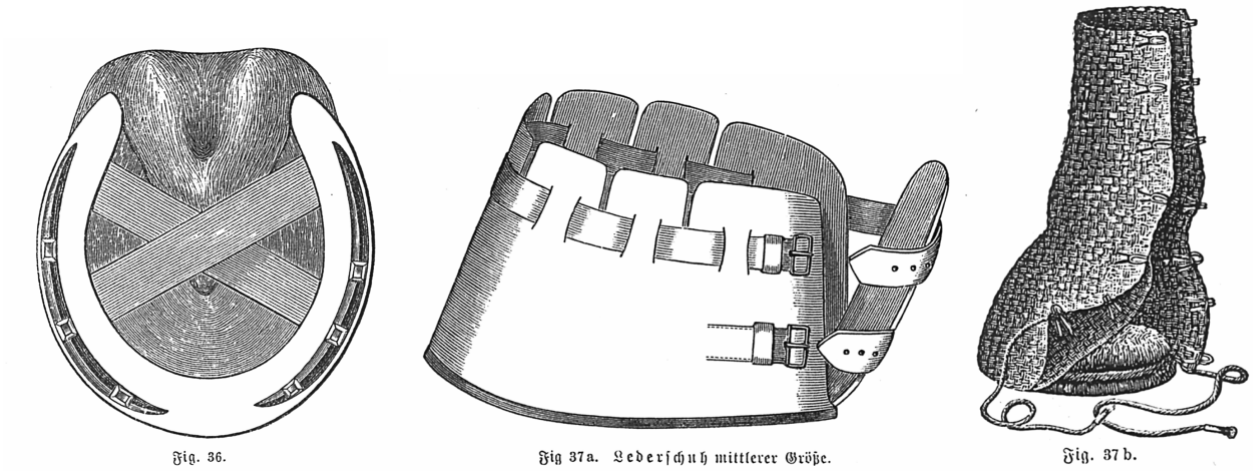

Abb. 5: Hufspanverband, Lederschuh, Kokosfaserstiefel (v. l. n. r.), Nietzold, 1896.

[104] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 24-33.
[105] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 33-37.

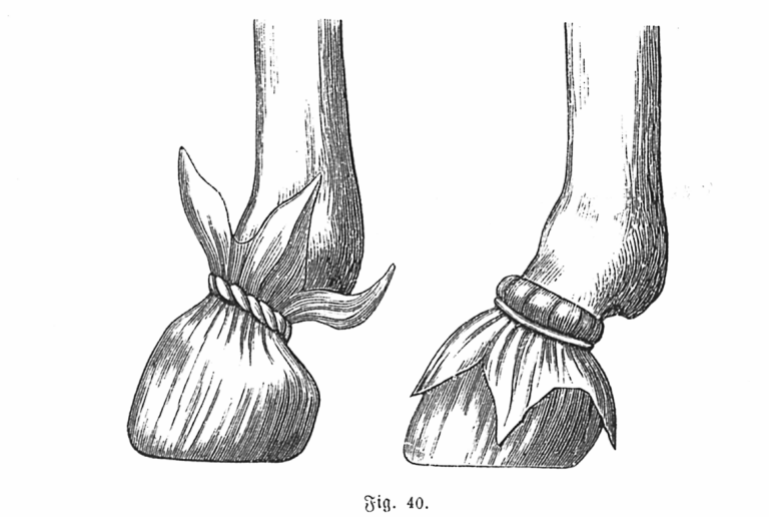

Fig. 40.

Abb. 6: Hufverband, Nietzold, 1896.

Die Heilgehilfen durften einfache Heilverrichtungen im Rahmen der Behandlung äußerer und innerer Erkrankungen ausführen. Sie kühlten Entzündungen und Quetschungen mit Hilfe von kalten Fußbädern, Kaltwasserumschlägen, kühlenden Hufumschlägen, Lehmanstrichen oder Berieselungen. Die Wunden und Entzündungen am Pferdefuß behandelten sie mit lauwarmen Fußbädern. Zur „Zerteilung [einer] Schwellung oder [zur] Reifung einer Eiterung“ bedienten sie sich des Bähens. Dabei legten sie einen mit warmen Leinsamen gefüllten Bähbeutel auf die Schwellung und gossen ihn regelmäßig mit warmem Wasser an. Bei Quetschungen aller Art führten die Heilgehilfen in die Haut eindringende Waschungen mit Wasser unter Zusatz von Essig, Kochsalz oder Arnikatinktur durch. Salben, Öle und Linimente (seifenartige Lösungen) rieben die Heilgehilfen nach Anweisung des Rossarztes in die Haut des Pferdes ein. Sie waren besonders in der Anwendung von Augensalben, von eine Hautentzündung hervorrufenden scharfen Salben und von dem sich schnell verflüchtigenden, verwässerten Senföl an der Brust des Pferdes unterwiesen. Zusätzlich beherrschten sie das Anlegen von mit Senfteig bestrichenen Leinwandlappen an die Brustwand des Pferdes, „das Eingeben von Pillen (länglich-runde, festweiche Arzneibissen)“ und „Latwergen (breiartigen Arzneimassen)“ im Einzelnen. Sie beherzigten dabei das von *Nietzold* verlangte gewalt- und zwanglose Vorgehen. Im Notfall konnten die Heilgehilfen dem Pferd eine klare, lösliche Flüssigkeit eingeben.[106]

Nietzold hatte ihnen ebenfalls das Frottieren oder Reiben gelehrt. Das „schnellere, leichtere Reiben der Haut“ führten die Heilgehilfen in trockener oder reizender Form mit Kampfer- oder Seifenspiritus bzw. mit „vom Roßarzte verordneten Flüssigkeiten“

[106] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 38-46.

über 10 bis 20 Minuten durch. Ähnlich verlief das Massieren oder Kneten. Die Heilgehilfen massierten Anschwellungen an Sehnen oder Knochen trocken oder mit verordneten Salben. Die Dauer und die Häufigkeit des Massierens bestimmte der Rossarzt. Er ordnete auch die Dunstbäder zur Behandlung von Krankheiten der Luftwege wie z. B. Druse an. Die Heilgehilfen führten sie durch. Den durch das Einatmen der Warmwasserdämpfe gelösten Schleim sollten die Pferde auf diese Weise aushusten. Mit Hilfe der Irrigations- und Infusionsapparate machten die Heilgehilfen bei Bedarf Einläufe in den Mastdarm der Pferde. Weitere Instrumente nutzten sie bei der subkutanen Injektion. Die Injektionslösung verordnete der Rossarzt.

> „Die Ausführung [geschah nach *Nietzold*] folgendermaßen: Man reinigt an einer handtellergroßen Fläche einer Halsseite oder der Schulter die Haut mittelst desinfizierender Flüssigkeiten […] und Watte. Mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand hebt man sodann eine Hautfalte ab, in deren oberes Ende mit der rechten Hand die Hohlnadel eingestochen wird, sodaß sich die Spitze im lockeren Unterhautzellgewebe befindet und leicht bewegt werden kann. Während nun die linke Hand die Hohlnadel hält, wird mit der rechten die vorher gefüllte Injektionsspritze in die Ansatzstelle der Hohlnadel dicht eingedreht und sodann langsam entleert. Hierauf zieht man die Hohlnadel wider heraus und verstreicht die entstandene Anschwellung der Haut nach allen Seiten.“[107]

Nietzold hatte die Heilgehilfen auf die Ersthilfe bei äußeren und inneren Erkrankungen vorbereitet. Als Symptome von Wunden erkannten die Heilgehilfen den Schmerz, die Blutung, das Klaffen der Wundränder und den sich entwickelnden Ausfluss in Form von Wundlymphe oder Eiter. Sie führten dann die Ersthilfe bei Wunden in drei Schritten durch. Der erste war die Stillung stärkerer Blutungen, bei Bedarf unter Benutzung von zusammenziehenden Mitteln wie Eis, Essigwasser oder Eisenchloridlösungen und Verbandstoffen für u. a. das Anlegen eines Druckverbandes. Dann reinigten die Heilgehilfen die Wunden und sondierten sie. Sie entfernten Fremdkörper und desinfizierten die Wunden mit Hilfe des Irrigationsapparates oder einer Wundspritze. Die dritte Maßnahme beinhaltete die „Bereinigung der Wunde“. Die Heilgehilfen strichen z. B. Kollodium auf die Wunde oder drängten durch einen Verband die Wundränder aneinander. Lediglich der Rossarzt durfte eine Wunde nähen. Die Heilgehilfen wechselten regelmäßig den Verband und sorgten für die Ruhigstellung des betreffenden Körperteils. Sie bemühten sich um einen „genügenden Abfluß der Wundflüssigkeiten“ und strichen zum Schutz der Haut

[107] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 46ff.

„unterhalb stark absondernder Wunden die Haut dick mit Schweinefett [ein]“. Sie wussten Weiteres über die Wunden am Auge, im Maul und an der Zunge, an Brust und Bauch, an den Gliedmaßen und Sehnenscheiden. Die Heilgehilfen versorgten sowohl den Kronen- und Nageltritt als auch das Vernageln. Sie behandelten ebenso die eventuell auftretenden Folgekrankheiten. Hierzu zählten die Lymphgefäßentzündung, der Wundrotlauf und das Wundfieber. *Nietzold* hatte sie zur rechtzeitigen Hinzuziehung des Rossarztes ermahnt und ihnen die Behandlung der Blutvergiftung und des Starrkrampfes untersagt.[108]

Die Heilgehilfen wussten fünf Formen der Quetschungen und ihre Behandlungen: die weiche, teigartige Schwellung, die elastisch gespannte Blutbeule, die derbe, oft später eiternde Quetschungsentzündung, der lederartig harte, später als Brandschorf abgestoßene Hautbrand und die mit Verlust der Oberhaut einhergehende Schürfung. Am häufigsten betreuten sie u. a. Pferde mit Sattel- oder Geschirrdruck, Quetschungen im Bereich der Augen, Stollbeulen[109] auf dem Ellbogenhöcker und Piephacken[110] auf dem Sprungbeinhöcker. *Nietzold* hatte den Heilgehilfen spezielle Ratschläge für die Behandlung der einzelnen Quetschungen gegeben.[111]

Die Heilgehilfen eigneten sich das Wissen für die Durchführung einer Lahmheitsuntersuchung an. Sie stellten auf diese Weise den Sitz und die Art der Erkrankung des Bewegungsapparates fest. Sie ließen sich das Pferd auf hartem und weichem Boden vorführen und achteten u. a. auf das Aufnehmen der Körperlast, die Lautstärke des Hufschlages, das Kopfnicken oder „das ungleiche Heben und Senken der Kruppe“. Zudem kannten sie den Unterschied zwischen einer Hang- und einer Stützbeinlahmheit. Nach dem Vorführen des Pferdes betrachteten sie es aus der Entfernung von vorne, hinten und beiden Seiten und nahmen dabei Schwellungen oder Auftreibungen sowie die „Stellung und Richtung der Schenkel und der Fußachse“ zur Kenntnis. Nach der Ermittlung der lahmenden Gliedmaße schlossen die Heilgehilfen die nähere Untersuchung derselben an. Sie begannen mit dem Huf. Durch Druck mit der Hufuntersuchungszange überprüften sie die Schmerzhaftigkeit der Huflederhaut und durch Beklopfen mit dem Hammer u. a. den Zustand der Hornwand. „Weiterhin legt[en] [sie] die Hand flach an die Hornwand und Sohle und prüft[en], ob vermehrte Wärme vorhanden [war]. Endlich untersucht[en] [sie] durch Druckbewegungen mit dem Daumen die Beweglichkeit der Hufknorpel.“ Dann kontrollierten die Heilgehilfen die Gelenke. Sie prüften die Hufrolle, das Huf-, Kron- und Fesselgelenk sowie die Gleichbeine. Schließlich drückten sie mit ihren Fingern

[108] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 49-55.
[109] Jede Umfangsvermehrung im Bereich des Ellbogenhöckers wird als Stollbeule bezeichnet.
[110] Jede Anschwellung im Bereich des Fersenhöckers wird als Piephacke bezeichnet.
[111] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 55-60.

die Sehnen und Sehnenscheiden bei gebeugtem Unterfuß seitlich ab und zogen aus der Reaktion ihre Schlüsse. „Die oberen Partien des Vorder- und Hinterschenkels“ untersuchten die Heilgehilfen lediglich auf Schwellungen und Schmerzen mit Hilfe der gezielten Bewegung der Gliedmaße. Außerdem hatte *Nietzold* den Heilgehilfen die Ursachen, Erscheinungen und Behandlungen derjenigen Lahmheiten näher gebracht, „welche der roßärztliche Heilgehilfe in Abwesenheit eines Roßarztes zur Not feststellen und vorläufig behandeln soll[te]“. Hierzu zählten die „Entzündungen der äußeren Haut und der Unterhaut“ wie die Mauke und der Einschuss, die „Entzündung der Huflederhaut“ wie z. B. die Steingallen und die Rehe, die „Entzündung der Gelenke“, insbesondere des Huf-, Kron- und Fesselgelenkes, sowie die „Entzündung der Sehnen und Sehnenscheiden“ mit dem Hinweis auf die Sehnenzerreißungen. Die Feststellung und Behandlung von mit starker Lahmheit einhergehenden Knochenbrüchen, Verrenkungen oder Verstauchungen oblag dem Rossarzt. Die Heilgehilfen sorgten nur für die sofortige Ruhigstellung oder Kühlung der entsprechenden Gliedmaße.[112]

Nietzold hatte den Heilgehilfen über die „Ersthilfe bei inneren Erkrankungen“ gesagt:

> „Die Feststellung und Behandlung innerer Krankheiten kommt dem Roßarzte zu. Doch soll bei detachierten Truppenteilen der roßärztliche Heilgehilfe im Stande sein, zu erkennen, ob überhaupt ein Pferd innerlich krank, ob deshalb die Zuziehung des Roßarztes notwendig ist, ferner zu wissen, das Notwendigste in Bezug auf Behandlung […] zu veranlassen.
>
> Zur Beurteilung, ob eine innere Erkrankung vorliegt, ist eine genaue Kenntnis der gewöhnlichen Erscheinungen der Gesundheit des Pferdes unbedingt nötig. Die gewöhnlichen Gesundheitserscheinungen sind folgende: Freier Blick, Munterkeit, Aufmerksamkeit gegen die Umgebung. Weidepferde bleiben im Rudel. Die Haut ist gleichmäßig warm, das Haar ist glatt und glänzend, Maul- und Nasenschleimhaut sind feucht, die Augenbindehäute sind schwach rosa gefärbt. Der Appetit ist rege (Wiehern, Unruhe beim Futterschütten). Die Atmung ist ruhig, in der Minute zählt man 10 bis 14 Atemzüge mit gleichmäßigem ruhigen Heben und Senken der Bauchwandungen; nur bei jüngeren Pferden und bei höherer Lufttemperatur ist die Atmung schneller. Gesunde Pferde prusten sich nach einer kurzen angestrengten Bewegung ab.
>
> Der Puls ist voll und kräftig. Er wird an der Gesichtsarterie gezählt und zwar so, daß man den Kopf des Pferdes mit der linken Hand durch Greifen in das Halfterbackenstück ruhig hält und mit drei Fingern der rechten Hand die

[112] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 60-69.

> Arterie dort, wo sie sich um den Unterkiefer herumschlägt, locker auf den Unterkiefer drückt. Die normale Pulszahl beträgt 28-42 in der Minute.
>
> Die innere Körpertemperatur beträgt gewöhnlich 37,5-38,5°.
>
> Beim Horchen an den Bauchwandungen hört man fortgesetzt Darmgeräusche z. T. Flüssigkeits- (Dünndarm-), z. T. leicht knisternde (Dickdarm-) Geräusche. Kot und Harn werden regelmäßig entleert."[113]

Die Heilgehilfen waren kundig über die Abweichungen von diesen physiologischen Körperzuständen. Sie ergriffen bei Bedarf die vorläufigen Maßnahmen bei inneren und fieberhaften Erkrankungen. Sie nahmen das Pferd aus dem Dienst, hielten es mit geeigneten Mitteln warm und sorgten für die Wasser- und Futteraufnahme. *Nietzold* hatte ihnen die inneren Erkrankungen verdeutlicht, „welche von dem roßärztlichen Heilgehilfen zunächst erkannt und bis zum Eintreffen des Roßarztes behandelt werden soll[ten]". Bei einer Kolik brachten die Heilgehilfen das Pferd in den Stall, frottierten seinen Bauch und seine Flanken und deckten es warm ein. Sie gestatteten dem Pferd das Niederlegen und leichtes Wälzen. Stärkeres Wälzen unterbanden sie. In den Fällen einer Krampf- oder Anschoppungskolik bewegten sie das Pferd oder gaben ihm Klistiere ein. Sehr unruhigen Pferden injizierten sie Morphium. Die Heilgehilfen wickelten den an einem Erkältungsfieber erkrankten Pferden die Beine mit Wollbinden ein. Unterstützend frottierten sie ihnen den ganzen Körper und deckten sie ein. Die gleiche vorläufige Behandlung wendeten die Heilgehilfen bei der mit einer vermehrten Absonderung wässrigen oder schleimigen Sekretes einhergehenden katarrhalischen Entzündung der Atmungsorgane an. Die „Entzündung der Schlund- und Kehlkopfschleimhaut", die Bräune, versorgten die Heilgehilfen mit einem Drusenlappen und rieben die Kehlgegend des Pferdes mit Kampfer-Liniment oder Lorbeeröl ein. Sie fütterten das Pferd mit Schlappfutter. Bei der Druse, „einem eitrigen Nasenkatarrh mit nachfolgender eitriger Entzündung der Kehlgangslymphdrüsen", behandelten die Heilgehilfen die Tiere wie im Falle des Erkältungsfiebers. Druseverdächtige Tiere separierten die Heilgehilfen umgehend. Bei der von Tier zu Tier übertragbaren und häufig durch den Menschen verschleppten Rotlaufseuche kümmerten sie sich um eine angepasste Unterbringung sowie eine ausreichende Futter- und Wasserversorgung. Sie wussten um die Wichtigkeit der Desinfektion ihrer Hände oder des Thermometers. Die aufgeführte Behandlung ergänzten die Heilgehilfen bei der Brustseuche mit dem Frottieren mit Strohwischen oder Kampferspiritus, dem Eindecken des Pferdes und den Prietznitz'schen Umschlägen um die Pferdebrust.

---

[113] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 69ff.

Anhang.

Häufig kommt es vor, daß gestürzte oder sonst zum Liegen gekommene Pferde nicht oder wenigstens nicht ohne Mithilfe von Menschen sich erheben können.

Um Pferde wieder zum Aufstehen zu bringen, ist es vor allen Dingen nötig, daß man sie aufrichtet, bez. daß sie auf der Unterbrust liegen, wie beim natürlichen Aufstehen. Sodann werden beide Vorderbeine nach vorwärts gezogen, sodaß sie mit den Hufzehen den Boden berühren. Während dann ein Gehilfe am Trensenzügel den Kopf hebt, ein anderer am Grunde des Schweifes anfaßt, um im Momente des Aufspringens hebend nachzuhelfen, wird das Pferd durch laute Zurufe, im Notfalle durch Peitsche oder Stock energisch zum Aufstehen angeregt.

Wenn auf diese Weise das Aufstehen nicht erzielt werden kann, weil sich das Pferd mit einem der vier Beine nicht zu stützen oder halten vermag, muß ein wirkliches **Aufheben** mit Hilfe von 6—10 Mann versucht werden. Man benutzt dazu zwei feste breite Gurte oder an deren Stelle 2 circa 3—4 m lange Plattseile, zusammengeschnallte Obergurte, starke Seile oder zusammengedrehte Decken, die unter Brust und Bauch gelegt bez. gezogen werden. Nachdem dies geschehen, wird das Pferd, wie oben angegeben, aufgerichtet. Indem es zum Aufstehen kräftig angeregt, heben an jedem Seilende dann mindestens 2 Mann, ein Mann hält den Kopf und ein Mann unterstützt durch Heben am Schweife.

Ist das Pferd auf die Beine gebracht, versagen aber letztere zeitweise den Dienst, so beseitigt tüchtiges Frottieren oft diese Schwäche.

Endlich macht es sich notwendig, Pferde, welche längere Zeit auf drei Beinen stehen müssen, zu unterstützen.

Dies geschieht durch Anlegen eines **Hängezeuges** oder **Hängegurtes.** Beide sollen nicht etwa das Pferd überhaupt tragen oder vom Boden in die Höhe heben, sondern er soll nur gerade anstehend das Pferd unterstützen, sodaß ein Teil der Last getragen und die stützenden Beine etwas entlastet werden.

Abb. 7:Aufheben eines Pferdes, Nietzold, 1896.

In Krankenställen sind zu dem Zwecke besonders aus Leder gearbeitete und aus breitem gepolsterten Gurte (Vorder-, Hinter- und Rückenzeug) bestehende Hängeapparate vorrätig. In Ermangelung derselben benutzt man 2 lange, möglichst neuere Kartoffel- oder Getreidesäcke und 2 mindestens Daumenstarke, circa $^1/_2$ m lange, an den Enden zu Ringen umgebogene Rundeisenstangen. Um letztere werden das obere und untere Ende der übereinander gelegten Säcke mit mehreren

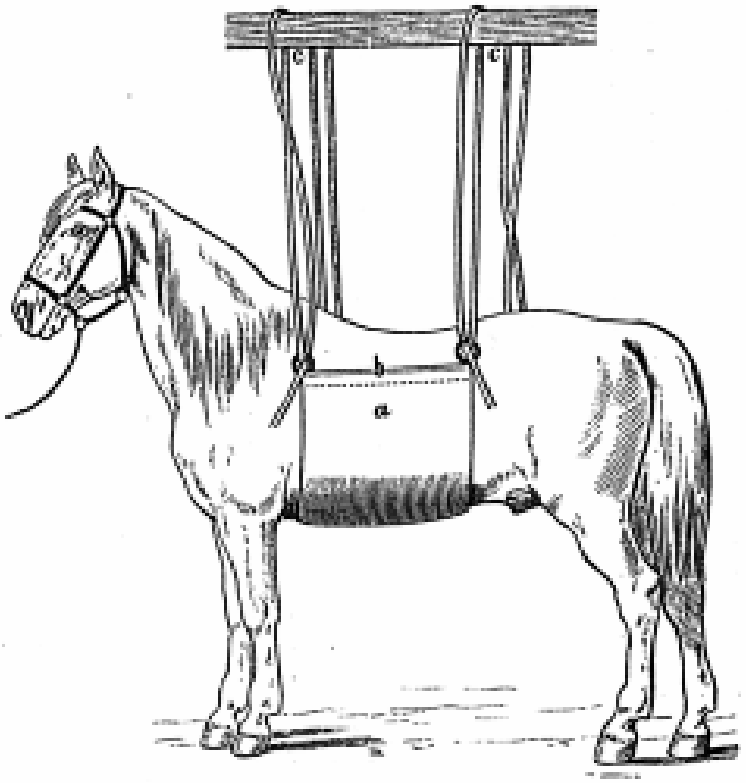

Fig. 42.

Nähten angesteppt. In jedem der umgebogenen Ringe wird ein Heuseil geschlungen, dann über einen an der Decke angebrachten Balken oder an der Decke angebrachten Haken hinweg- oder durchgeführt, in den Ringen festgeknüpft. Zur Vermeidung von Scheuerungen, Schürfungen ꝛc. wird noch eine zusammengelegte Decke auf die Säcke gelegt. Der Hängegurt wird stets nur mäßig fest, wie in der Fig. 42 ersichtlich, an die Unterbrust angelegt.

Pferde, die im Hängegurt stehen, werden hochgehangen und fleißig überwacht, damit ein Herausfallen nach hinten und eine Schnürung oder Drosselung durch die Halfter rechtzeitig verhütet wird.

Abb. 7 (Forts.).

Nietzold hatte die Heilgehilfen ebenfalls über den Rotz unterrichtet:

> „**Rotz-** oder **Wurmkrankheit** ist eine ansteckende, unheilbare Krankheit. Die Ansteckung wird durch Nasenausfluß und durch Geschwürseiter vermittelt.
> Die Rotzkrankheit äußert sich durch einseitigen Nasenausfluß von übler Beschaffenheit, einseitige Drüsenschwellung, die hart und unschmerzhaft, und Geschwürsbildung auf der Nasenschleimhaut. Bei der Wurmkrankheit fahren am Körper Beulen auf, welche durch bindfadenstarke Stränge von Lymphgefäßen verbunden sind, reihenweise stehen und sich zu Geschwüren umwandeln.
> Die Krankheit ist hier nur zu erwähnen, damit der roßärztliche Heilgehilfe bei Wahrnehmung derartiger, rotzverdächtiger Erscheinungen möglichst bald eine Untersuchung durch den Roßarzt veranlasst.“[114]

Die Ausbildung der rossärztlichen Heilgehilfen entwickelte sich in den nächsten Jahrzehnten weiter. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts übernahm zunächst *Hobstetter* die Gestaltung des Leitfadens von *Nietzold*. Der Leitfaden wurde mittlerweile in einer staatlichen Lehranstalt zur Unterrichtung der Gehilfen benutzt. *Fischer* arbeitete ihn von 1916 bis 1946 aus und beeinflusste auf diese Weise das Wissen der Gehilfen.

Alle drei Veterinäre bemühten sich um einen ausreichenden, aber durchaus eingeschränkten Wissensstand der Gehilfen. Sie wollten keine Konkurrenz für die Veterinäre ausbilden. Allerdings sollten die Gehilfen schwer erkrankten Pferden bis zum Eintreffen des Veterinärs bestmöglich helfen und leichtere Erkrankungen eigenständig behandeln können. Die Veterinäre schätzten ihre Hilfe und Unterstützung bei der Untersuchung und Behandlung der Pferde außerordentlich. Die Arbeit der Heil- und Veterinärgehilfen bewährte sich sehr.

1945 legte *Fischer* Wert auf anatomische Kenntnisse der Erste Hilfe leistenden Personen. Die Veterinärgehilfen wussten deshalb die Knochen des Kopfes, des Rumpfes und der Gliedmaßen. Sie kannten neben den Bezeichnungen der einzelnen Knochen auch die Anzahl der Wirbel, den Einfluss der Dornfortsatzhöhe der Brustwirbel auf den Widerrist, den Unterschied zwischen wahren und falschen Rippen sowie den Bau des Vorderfußwurzel- und des Sprunggelenkes. Die Veterinärgehilfen hatten Kenntnis von der Struktur eines Gelenkes, der Gelenkpfanne bzw. -walze und der Gelenkkapsel, und von der Funktion der Gelenkschmiere und der Seitenbänder. Sie studierten die oberflächlichen Muskeln des Pferdes und andere wie das Zwerchfell. Sie waren über die notwendige Pflege der wichtigen Beuge- und

[114] Nietzold, O., Heilgehilfe, 1896, 69-76.

Strecksehnen aufgeklärt. Bewandert unterhielten sie sich über die Körpergegenden des Pferdes.[115]

Die Veterinärgehilfen waren über die Lage des Gehirns und den Verlauf des Rückenmarks und der Nerven unterrichtet. Sie kannten die Position der Organe in der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle. Sie waren über den Fluss des arteriellen und venösen Blutes durch die Arterien und Venen des Körper- und Lungenblutkreislaufes informiert. Die Veterinärgehilfen konnten die Zahl der Pulsschläge eines Pferdes beurteilen. Die hellrote, pulsierende Blutung ordneten sie einer Arterienverletzung, die dunkelrote, gleichmäßig fließende Blutung einer Venenverletzung zu.[116]

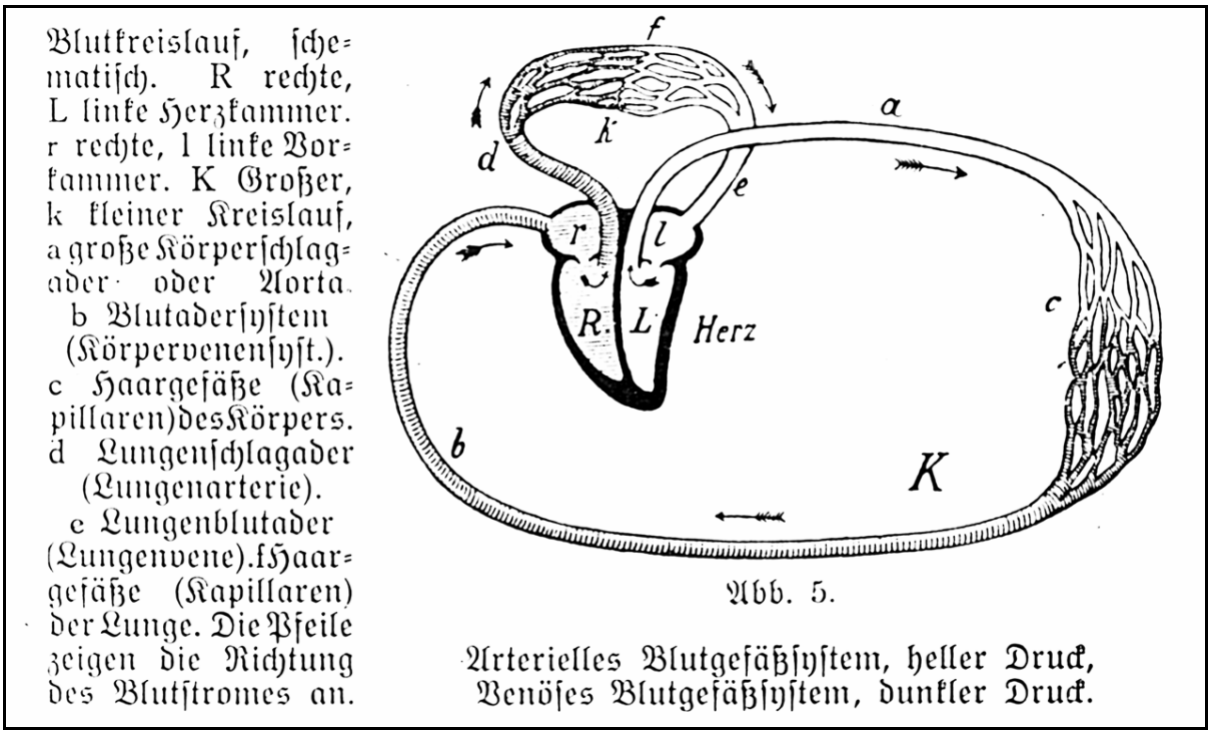
Blutkreislauf, ſchematiſch. R rechte, L linke Herzkammer. r rechte, l linke Vorkammer. K Großer, k kleiner Kreislauf, a große Körperſchlagader oder Aorta. b Blutaderſyſtem (Körpervenenſyſt.). c Haargefäße (Kapillaren) des Körpers. d Lungenſchlagader (Lungenarterie). e Lungenblutader (Lungenvene). f Haargefäße (Kapillaren) der Lunge. Die Pfeile zeigen die Richtung des Blutſtromes an.
f
a
k
d
e
r
l
R
L
Herz
c
b
K
Abb. 5.
Arterielles Blutgefäßſyſtem, heller Druck,
Venöſes Blutgefäßſyſtem, dunkler Druck.

Abb. 8: Blutkreislauf, Fischer, 1946.

Die 12 bis 14 Atemzüge des Pferdes pro Minute konnten sich die Veterinärgehilfen nach der Ausbildung durch *Fischer* erklären. Er hatte ihnen die Ein- und Ausatmung und den dabei stattfindenden Gasaustausch erläutert. Die Veterinärgehilfen bekamen während ihrer Ausbildung die Verdauung des aufgenommenen Futters geschildert. Zu ihr gehörten u. a. die Kaubewegung, der Magensaft und die Verdauungssäfte der Leber, der Bauchspeicheldrüse und der Darmdrüsen. Die Details der Harnbildung

[115] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 5-11.
[116] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 11-14.

lernten die Veterinärgehilfen nicht. Für sie handelte es sich um den Weg der flüssigen Nahrung von den Nieren, über die Harnleiter, die Harnblase und die Harnröhre.[117]

Fischer hatte den Veterinärgehilfen die Vorbereitung des Pferdes auf eine Untersuchung und das Verhalten gegenüber dem Tier vorgegeben. Die Veterinärgehilfen wendeten keine unnötige Gewalt im Umgang mit dem Pferd an. Für das Halten und Stellen des Pferdes und das Aufheben des Pferdefußes hatte *Fischer* den Veterinärgehilfen Ratschläge erteilt. Im Kopfbereich führten die Veterinärgehilfen Untersuchungen des Auges und des Maules durch. Am Rumpf versorgten die Veterinärgehilfen lediglich kleinere Wunden. Bei der Untersuchung der Gliedmaßen hielten sich die Veterinärgehilfen an eine bestimmte Reihenfolge. Dem Vorführen des Pferdes folgte die Adspektion und Palpation im Stand von distal nach proximal unter Benutzung der Hufuntersuchungszange. Die Veterinärgehilfen prüften die Pulsation der Hauptmittelfußarterie. Bei verstärkter Pulsation schlossen sie auf „eine Erkrankung der unteren Fußteile“. *Fischer* hatte sie zur rechtzeitigen Hinzuziehung des Tierarztes ermahnt. Bei dem Verdacht auf Vorliegen einer inneren Erkrankung des Pferdes achteten die Veterinärgehilfen bei ihrer Untersuchung u. a. auf die Veränderung der Körperhaltung, des Verhaltens, der Körpertemperatur, des Pulses und der Atmung des Pferdes. Vorsichtig führten sie die rektale Untersuchung aus.[118]

Fischer hatte an die Veterinärgehilfen in Bezug auf die Zwangsmittel appelliert:

> „Ist man gezwungen, aus den hier angegebenen Gründen Zwangsmittel beim Pferde anzuwenden, so übe man dabei praktischen Tierschutz, d. h. man lasse sie unbedingt nur so lange einwirken, als es die Behandlung bzw. die Operation des Tieres erfordert und entferne sie auf schnellstem Wege. Jedes Zwangsmittel bleibt selbst bei der humansten Art seiner Anwendung ein ungewohnter Eingriff für das Tier.“

[117] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 14f.
[118] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 16-23.

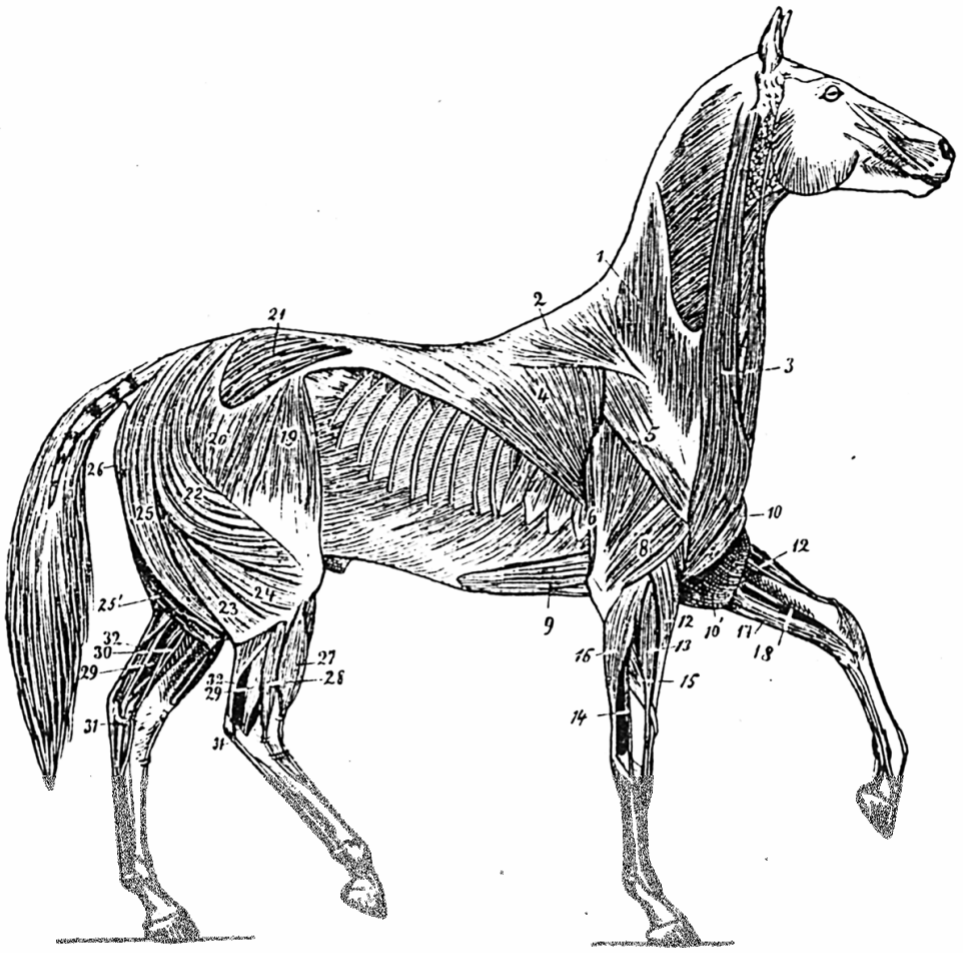

Abb. 2. Die oberflächlichen Muskellagen des Pferdes.

1. Halsteil vom Kappenmuskel.
2. Brustteil vom Kappenmuskel.
3. Kopf-Hals-Armmuskel.
4. Breiter Rückenmuskel.
5. Deltamuskel.
6. Spanner der Unterarmbinde.
7. } Unterarmstrecker.
8. }
9. } Brustmuskeln.
10. u. 10′ }
11. Gezahnter Muskel.
12. Aeußerer Speichenmuskel.
13. Gemeinschaftlicher Zehenstrecker.
14. Seitlicher Zehenstrecker.
15. Schiefer Mittelfußstrecker.
16. Aeußerer Ellbogenmuskel.
17. Innerer Ellbogenmuskel.
18. Innerer Speichenmuskel.
19. Spanner der Schenkelbinde.
20. Oberflächlicher Gefäßmuskel.
21. Mittlerer Gefäßmuskel.
22. }
23. } Zweiköpfige Schenkelmuskel.
24. }
25. u. 25′ Halbsehniger Muskel.
26. Halbhäutiger Muskel.
27. Gemeinschaftlicher Zehenstrecker.
28. Seitlicher Zehenstrecker.
29. } Muskelköpfe des tiefen Zehen-
30. } beugers (der Hufbeinbeuge-sehne).
31. Oberflächlicher Zehenbeuger (Kronenbeinbeugesehne).
32. Achillessehne.

Abb. 9: Die oberflächlichen Muskellagen des Pferdes, Fischer, 1946.

Fischer hatte den Veterinärgehilfen den Bau und die Benutzung der Nasenbremse, des Kappzauns, des Maulgatters und des Maulkeils erläutert. Letztere dienten den Veterinärgehilfen beide zum Öffnen des Pferdemaules zur Untersuchung oder Behandlung. Das bewegliche Maulgatter fand seinen Halt auf den Schneidezähnen des Pferdes, der Maulkeil auf den Kauflächen der Backenzähne einer Seite.[119]

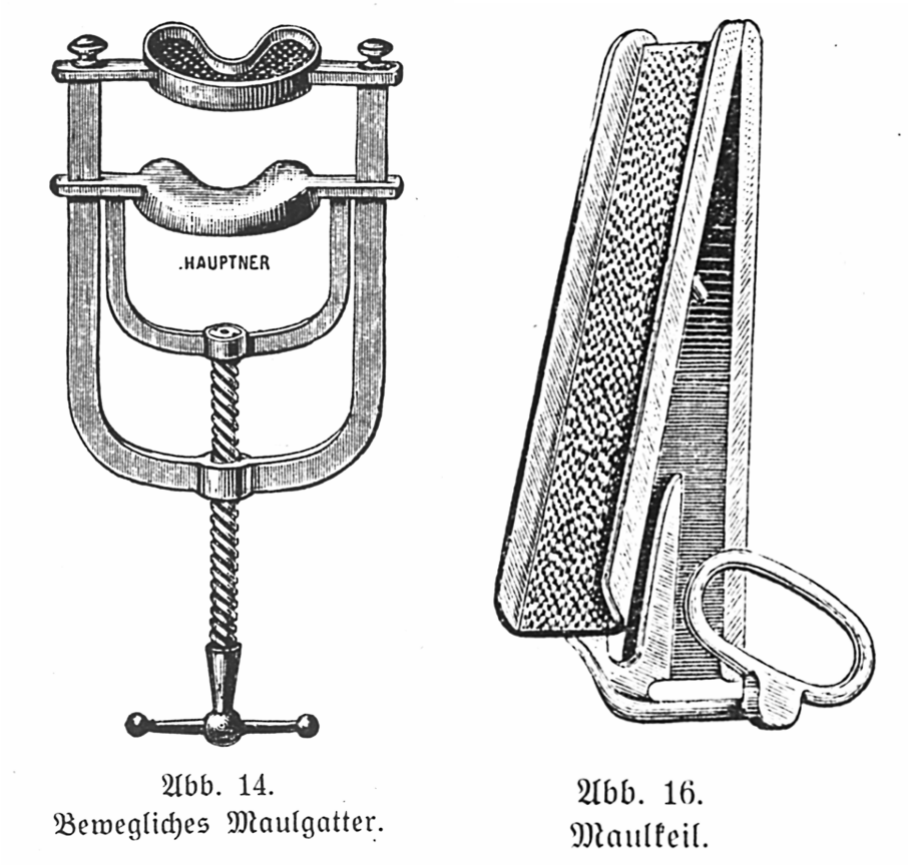

Abb. 10: Bewegliches Maulgatter und Maulkeil, Fischer, 1946.

Die Techniken für das Aufhalten eines Vorder- bzw. Hinterfußes oder für das Spannen der Hinterfüße zur Verhinderung des Ausschlagens entsprachen im Wesentlichen denen von *Nietzold* 1896 beschriebenen. Die von *Fischer* ausgebildeten Veterinärgehilfen beherrschten die Unterweisung weiterer Hilfskräfte beim Niederlegen eines Pferdes. Sie wiesen zuvor den Tierhalter auf mögliche Verletzungen des Tieres hin. Die Veterinärgehilfen wussten über drei Wurfarten in allen Einzelheiten Bescheid. Bei der Berliner Wurfart zogen die beteiligten Personen alle vier Pferdebeine mit einem Seil zusammen. Mit zwei Seilen wiederum hielten sie je zwei gleichseitige Beine bei der Stuttgarter Wurfart zusammen. Bei der dritten Methode, der abgeänderten dänischen Wurfart, hielten sie mit einem Seil drei Beine, mit einem

[119] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 24-29.

weiteren Seil ein Hinterbein fest. Oft folgte dem Niederlegen eines Pferdes eine Operation an den Hufen. Hierfür erlernten die Veterinärgehilfen das korrekte Ausbinden der Gliedmaßen. Der zu behandelnde Fuß wurde aus der Fessel gelöst, durch einen Gurt festgestellt und kam auf einer anderen Gliedmaße zum Liegen. Eine weitere Aufgabe der Veterinärgehilfen war die Leitung der Maßnahmen beim Aufheben gestürzter Tiere. Neben einfachen Methoden, wie z. B. das Bringen des Pferdes in die Brustlage und das Abstreuen rutschigen Bodens mit Sand, benutzten die Gehilfen auch Seile, Gurte oder Bretter zum Aufheben der Pferde. Aufgehobene, entkräftete oder verletzte Pferde brachten sie in dafür vorgesehene Hängevorrichtungen. Den Transport führten sie mit Pferdetransportwagen durch. Bei Mangel an weiteren Tierärzten führten die Veterinärgehilfen bei Operationen die Betäubung des Pferdes mittels eines auf ein Nasenloch gelegten, chloroformierten Tuches durch.[120]

Die Veterinärgehilfen waren mit verschiedenen Verbandarten vertraut: den Schutz-, Deck-, Druck-, Gips- und Schienenverband sowie den Prietznitz'schen Verband. Für die Wahl des Arzneimittels war nach *Fischer* der Tierarzt zuständig. Die Veterinärgehilfen legten dann zunächst den Verbandstoff, Watte oder Zellstoff, und schließlich das Deckmaterial, Gaze-, Mull- oder Leinenbinden, an. Sie verstanden sich auf einige Wickeltechniken. Die Veterinärgehilfen erneuerten nach Anweisung des Tierarztes die Verbände und kontrollierten z. B. die Wundheilung. Zusätzlich erlernten sie spezielle Verbände wie den Drusenlappen oder die Schweifhülle. Für den Schutz oder die Behandlung des Hufes standen ihnen u. a. der Lederschuh, der Baststiefel oder das Deckelhufeisen zur Verfügung.[121]

Die Veterinärgehilfen nahmen die wichtigsten Heilverrichtungen selbst vor oder wiesen andere Personen in der „richtigen Ausführung der vom Tierarzt angeordneten Maßnahmen" an. Sie kühlten Entzündungen oder Quetschungen je nach Bedarf mit kalten Bädern, kalten Umschlägen, Berieselungen, Lehmanstrichen oder kühlenden Hufumschlägen. Sie verwendeten kühlende Mittel wie Essig oder Eiswasser für kalte Waschungen. Warme Waschungen führten sie mit essigsaurer Tonerde zur Zerteilung von Schwellungen durch. Gewissenhaft führten die Veterinärgehilfen mit weiteren Personen nach Anweisung des Tierarztes das Baden räudekranker Pferde durch. Dem Baden folgte später das warme Abduschen der abgeheilten Stellen. Die Veterinärgehilfen wendeten bei chronischen Entzündungen der Gelenke oder Sehnen und weiteren Indikationen warme oder heiße Fußbäder an. Mit dem Prietznitz'schen Umschlag erzeugten sie feuchte Wärme und benutzten ihn an allen Körperstellen des

[120] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 41-47.
[121] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 50-65.

Pferdes. Das Bähen fand weiterhin seine Anwendung. Zur Stärkung schwacher Sehnen oder Verhinderung von Ödemen wickelten die Veterinärgehilfen die Gliedmaßen „von unten nach oben in Spiralgängen“ mit wollenen Binden ein. Die den Blut- und Lymphfluss fördernde Massage – das Streichen, Reiben oder Kneten – erledigten sie trocken oder mit reizenden Mitteln. Bei Lungen- und Brustfellerkrankungen benutzten sie dabei Senfspiritus. Schweren Fällen legten sie nach Anweisung des Tierarztes einen Senfteigumschlag auf die angefeuchteten Brustwände. Der Tierarzt verordnete den Pferden bei Atemwegserkrankungen Dunstbäder. Die Veterinärgehilfen führten sie aus. Ebenso gaben sie den Pferden Pillen oder breiige bzw. flüssige Arzneimittel in das Maul ein. Die Anwendung der Nasenschlundsonde oblag dem Tierarzt. Gleiches galt für die Injektion und Infusion von Arzneimitteln. Die Veterinärgehilfen waren dem Tierarzt jedoch bei ihrer Durchführung eine unentbehrliche Hilfe.[122]

Fischer hatte den Veterinärgehilfen das Wichtigste zu den Themen Wunden, Quetschungen, Zerreißungen und Entzündungen vermittelt. Sie folgten seinen Empfehlungen zur Blutstillung, Wundreinigung und Wundbehandlung. Darüber hinaus hatte *Fischer* die Wunden am Kopf, am Rumpf und an den Gliedmaßen, insbesondere an der Fessel, an der Krone und am Huf besprochen. Zusätzlich hatte er die Veterinärgehilfen über die häufig den Wunden folgenden Krankheiten informiert: die Lymphgefäßentzündung (Einschuß), die eitrige Zellgewebsentzündung (Phlegmone), das Wundfieber, die Blutvergiftung und den Starrkrampf. *Fischer* hatte verschiedene Quetschungsgrade bei seiner Lehre unterschieden und den Veterinärgehilfen die Schwellung, die Blut- oder Flüssigkeitsbeule und die Quetschungsentzündung erklärt. So hatten die Veterinärgehilfen Kenntnis von den häufigsten Quetschungen. Dazu zählten u. a. der Satteldruck, die Piephacke und die Strahlfäule. Bei Zerreißungen der Muskeln des Pferdes und damit einhergehender starker Lahmheit zogen die Veterinärgehilfen schnellstmöglich den Tierarzt hinzu.

Die Veterinärgehilfen erkannten eine Entzündung an ihrer Rötung, Wärme, Schwellung, Schmerzhaftigkeit und an der gestörten Funktion des betroffenen Gewebes. Sie behandelten sie mit Kälte oder Wärme, Massage oder hautreizenden Mitteln. Weiterhin sorgten sie für die Ruhigstellung des betreffenden Körperteils. Sie kannten die Symptome und die Behandlungsmöglichkeiten verschiedener Entzündungen der Knochen, der Gelenke, der Sehnen und Sehnenscheiden, der Haut und Unterhaut. *Fischer* hatte ihnen in diesem Zusammenhang ausführlich die Ursachen, das Krankheitsbild und die Behandlung der Räude des Pferdes beigebracht.[123]

---

[122] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 66-80.
[123] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 81-125.

Hilfe bei Operationen.

1. Vorbereitungen. Der Ort, an dem die Operation stattfinden soll, wird gereinigt, nötigenfalls wegen des Staubes gesprengt und die Lagerstätte für das niederzulegende Pferd genügend mit Stroh bedeckt. Die zum Werfen nötigen Gegenstände: Wurfzeug, Bremse, Kopfmaske, Plattlonge, Brustgurt, Stricke zum Ausbinden einzelner Füße werden zurechtgelegt, ebenso die desinfizierenden Lösungen zubereitet und der Irrigator peinlich gesäubert. Waschgefäße, Handtücher, Seife und Bürste sind hierzu bereitzustellen. Das für die Operation nötige Verbandmaterial, wie Zellstoff, Watte, Werg, Binden, Notschuh für Hufverbände muß vor der Operation bereit liegen. Die Instrumente werden vom Tierarzt ausgewählt, ausgekocht und in eine Schale mit desinfizierender Lösung gelegt. Für Waschgelegenheit ist ebenfalls Sorge zu tragen.

2. Desinfizierende Lösungen. Sie haben den Zweck, die Bakterien, besonders die Eitererreger, zu vernichten oder ihr Wachstum wesentlich zu hemmen.

Zum Reinigen der Hände des Operateurs, des Gehilfen, wie des Operationsfeldes müssen genügende Mengen desinfizierender Lösungen bereitstehen, zu deren Herstellung hauptsächlich nachstehende Mittel in lauwarmer Lösung verwendet werden:

1. Kreolin, Lysol, Kresolseifenlösung .	2—3	g	auf	100	g Wasser
2. Chloramin	3—5	„	„	100	„ „
3. Borsäure	3	„	„	100	„ „
4. Rivanol	1	„	„	100	„ „

Die Instrumente legt man in Borsäurelösung, da sie sonst zu sehr leiden; die unter 2 genannten Lösungen sind teils undurchsichtig, teils machen sie die Instrumente zu glatt.

Alle Desinfektionsmittel sind mehr oder weniger giftig. Man darf daher die Gefäße mit den Lösungen nicht unbeobachtet lassen.

Abb. 11: Hilfe bei Operationen, Fischer, 1946.

3. Vorbereitungen des Operationsfeldes. Sobald alles für die Operation Nötige zur Stelle ist, wird das Pferd herangeholt, und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden getroffen. Dann wird die Operationsstelle geschoren, rasiert und immer wieder mit Seife und Bürste gründlich bearbeitet. Die Seife wird hierauf mit lauwarmem Wasser abgespült und das Operationsfeld mit einer desinfizierenden Lösung berieselt. Hierzu bedient man sich des in Abb. 38 abgebildeten Irrigators, den man im Notfalle durch einen gewöhnlichen Trichter mit Gummischlauch ersetzen kann.

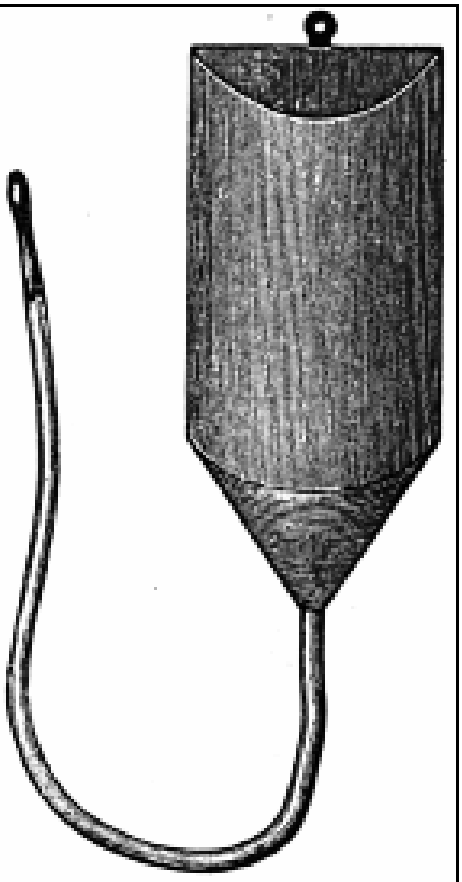

Abb. 38. Irrigator.

Es versteht sich von selbst, daß der Veterinärgehilfe bei seinen Hilfeleistungen mit sauberen und gründlich nach Anordnung des Tierarztes desinfizierten Händen zu Werke geht. Er muß diesem während der Operation mit größter Aufmerksamkeit folgen, um schnell hilfsbereit zu sein.

4. Zureichen der Instrumente. Die tierärztlichen Instrumente umfassen Messer, Scheren, Nadeln, Sonden, Pinzetten, Zangen usw. Während der Operation reicht ein besonderer Gehilfe die verlangten Instrumente so dar, daß der Operateur sich nicht verletzen kann, am besten in der Schale. Wird ein Instrument von dem Operateur vorläufig nicht mehr gebraucht, so nimmt es der Veterinärgehilfe ab und legt es nach Abspülen sofort wieder in die Schale mit desinfizierender Lösung. Nach der Operation werden die Instrumente vom Veterinärgehilfen ausgekocht, gereinigt und weggepackt.

Abb. 11 (Forts.).

„Die vorläufigen Maßnahmen bei inneren Erkrankungen mit Ausnahme der Kolik sind seitens des Veterinärgehilfen folgende: Der Patient ist in einem mäßig warmen, aber zugfreien Stall, wenn durchführbar im Laufstall, abzusondern. Der Stall muß mit frischer, reichlicher Streu versehen sein. Die Decke des Pferdes wird an der Vorbrust durch eine Deckennadel zusammengehalten oder mit den Zipfeln verknotet. Bei Kälte müssen zwei Decken aufgelegt werden. Um die Beine wickelt man wollene Binden. Das Futter besteht aus Weizenkleie, die in kaltem oder lauem Wasser ohne Häcksel angerührt wird; außerdem zu jeder Mahlzeit eine Hand voll Karlsbader- oder Glaubersalz ins Futter oder Getränk. An die Krippe wird ein mit frischem Wasser gefüllter Eimer hingehängt, damit das Pferd jederzeit reichlich Wasser zu sich nehmen kann.

Die Krippen werden nach jeder Mahlzeit gründlich gereinigt und das Getränk wird erneuert. Über die Körperwärme, die Zahl der Pulse und Atemzüge muß der Veterinärgehilfe jederzeit imstande sein, dem behandelnden Tierarzt Auskunft geben zu können."

Fischer hatte den Veterinärgehilfen die von ihnen vorläufig zu behandelnden inneren Erkrankungen beschrieben. Er hatte ihnen die Kolik erklärt. Laut *Fischer* waren u. a. Darmsteine, verdorbenes Futter und Verlagerungen verschiedener Darmteile ursächlich für die Koliken verantwortlich. Nach seiner Erfahrung zeigten erkrankte Tiere starke Unruhe, Flehmen, vermehrtes Umschauen nach dem Bauch, Hinlegen und Wälzen, verminderten oder fehlenden Kot- oder Harnabsatz sowie wenig Appetit und Durst. Die Veterinärgehilfen beurteilten die Darmgeräusche des Pferdes mit Hilfe der Auskultation. Sie rieben oder kneteten den Bauch und die Flanken des Pferdes, legten Umschläge um den Bauch, machten Warmwassereinläufe in den Mastdarm und führten das Pferd umher. Allgemeine Verdauungsstörungen ohne Koliken waren häufig auf ein schlechtes Gebiss des Pferdes zurückzuführen. Die Veterinärgehilfen unterstützten den Tierarzt bei der Korrektur der Pferdezähne durch Beraspeln. Unter einem Kreuzverschlag verstanden sie eine „krankhafte Veränderung bestimmter Muskeln mit lähmungsartigen Bewegungsstörungen". Sie wussten um die Problematik bei „Zugpferde[n] in sehr gutem Futterzustande […] an Tagen der Ruhe […] bei gleichzeitiger reichlicher Fütterung". Nach ihrem Abtransport in einem Pferdetransportwagen brachten die Veterinärgehilfen das Pferd mit einem Kreuzverschlag in einen mit Hängezeug ausgestatteten Stand und machten ihm Heißwasserumschläge. Die Aufnahme von chemischen oder pflanzlichen Giften sowie von verdorbenem Futter führte gemäß *Fischer* bei den Pferden zu Vergiftungen mit Symptomen wie Speicheln, Verätzungen, Schweißausbrüchen oder Krämpfen. Die Veterinärgehilfen gaben den Patienten bei Laugevergiftungen Essig, bei Säurevergiftungen „Lösungen von grüner Seife" und bei beiden Glaubersalz ein. Das

Glaubersalz gaben sie auch dem an Pferde mit Sonnenstich oder Hitzschlag verfütterten Kleienschlappfutter bei. Zudem führten sie diese Pferde in einen kühlen Stall, legten ihnen Eisbeutel auf die Stirn und machten ihnen Kaltwassereinläufe. Die Veterinärgehilfen erkannten einen Hitzschlag an der erhöhten Körpertemperatur, dem starken Schwitzen, der Atemnot und dem Taumeln des Pferdes. Sie waren oft mit den immer wieder auftretenden Erkrankungen der Atemwege konfrontiert. Zu ihnen gehörten der Katarrh der oberen Luftwege, die Druse, die Bräune, die Brust- und die Rotlaufseuche. Je nach Schweregrad der Erkrankung stellten die Veterinärgehilfen bei dem erkrankten Pferd Nasenausfluss, Husten, vergrößerte Lymphknoten, Fieber und allgemeine Schwäche fest. Sie behandelten die Tiere mit verschiedenen Umschlägen, Dunstbädern oder Einreibungen. Sie sorgten für die Isolierung der erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tiere. Die Veterinärgehilfen waren sich der Übertragbarkeit der Rotzkrankheit auf den Menschen, den Esel, den Maulesel und das Maultier bewusst. Sie unterschieden zwei Formen der häufig unheilbaren Krankheit: den Nasen- und den Hautrotz. Rotzverdächtige Tiere sonderten die Veterinärgehilfen ab und informierten den Tierarzt. Bei „kleine[n], hirsekorngroße[n], gelbgraue[n] Knötchen auf der Nasenschleimhaut, blutige[m], jauchige[m] und übelriechende[m] Nasenausfluß, harte[r] Schwellung der Kehlgangslymphknoten [oder] geschwürige[n] Herde[n] in der Haut“ sprachen die Veterinärgehilfen den Rotzverdacht aus.[124]

Fischer gab 1945 zu Bedenken:

> „Die Erörterung der Frage, ob und inwieweit in Zukunft die Ausbildung von Veterinärgehilfen zur Unterstützung des Tierarztes und seiner Anordnungen wünschenswert erscheint[,] muß der Zukunft vorbehalten bleiben.“[125]

[124] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 126-132.
[125] Fischer, Arthur, Der Veterinärgehilfe, 1946, 3.

7. **Räude der Pferde** (Einhufer).

Ursachen.

Die Räude stellt eine ansteckende Hauterkrankung dar, welche als einzige Ursache durch mikroskopisch kleine Schmarotzer, Milben, entsteht (Abb. 79—84). Als Räudemilben kommen in Frage:

1. Die Grabmilbe (Sarcoptes). Sie gräbt sich Gänge in die Oberhaut, in denen sie von den jüngsten, tiefsten Schichten lebt (Abb. 79 u. 80).

2. Die Saugmilbe (Dermatocoptes bzw. Psoroptes): Sie lebt auf der Haut, namentlich an dichtbehaarten Stellen, saugt Blut und Gewebssäfte (Abb. 81 u. 82).

3. Die schuppenfressende Milbe (Dermatophagus). Sie lebt ebenfalls auf der Haut, meist truppweise an bestimmten Stellen und nährt sich von Oberhautschuppen sowie von Ausschwitzungen. Sie veranlaßt nur begrenzte Räudeausschläge, beim Pferde die Fußräude, beim Rinde die Steißräude. (Abb. 83 u. 84.)

Die Räudemilben finden sich ferner in der Streu, in den Fugen und Ritzen des Standes sowie des gesamten Holzbaues. Als weitere Zwischenträger kommen noch in Betracht: Decken, Putzzeuge, Pferdeausrüstungsstücke, Stallgeräte, die menschliche Bekleidung.

Außerhalb des Tierkörpers gehen die Räudemilben in ca. 3 Wochen zugrunde, in feuchter Unterlage (Dung) halten sich die Milbeneier ca. 4 Wochen lebensfähig. Bei 50—70° C werden die Milben und ihre Eier in ca. 1 Stunde getötet. Gegen Kälte sind die Milben ziemlich widerstandsfähig. Erst bei unter 7° C sterben die Milben in wenigen Stunden. Im leeren Pferdestall sind in 8 Wochen alle Milben tot.

Abb. 12: Räude der Pferde, Fischer, 1946.

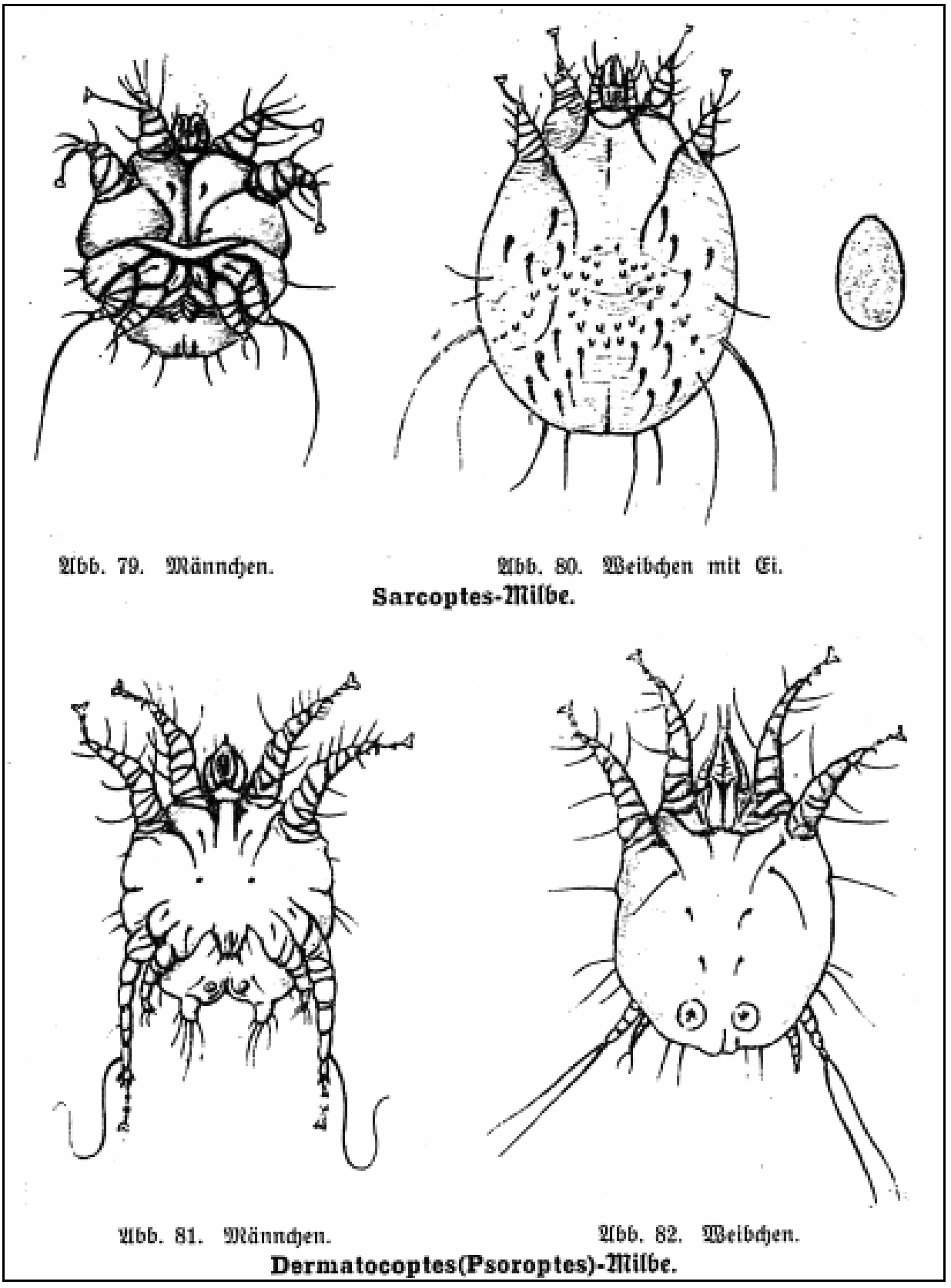

Abb. 79. Männchen.

Abb. 80. Weibchen mit Ei.

Sarcoptes-Milbe.

Abb. 81. Männchen.

Abb. 82. Weibchen.

Dermatocoptes(Psoroptes)-Milbe.

Abb. 12 (Forts.).

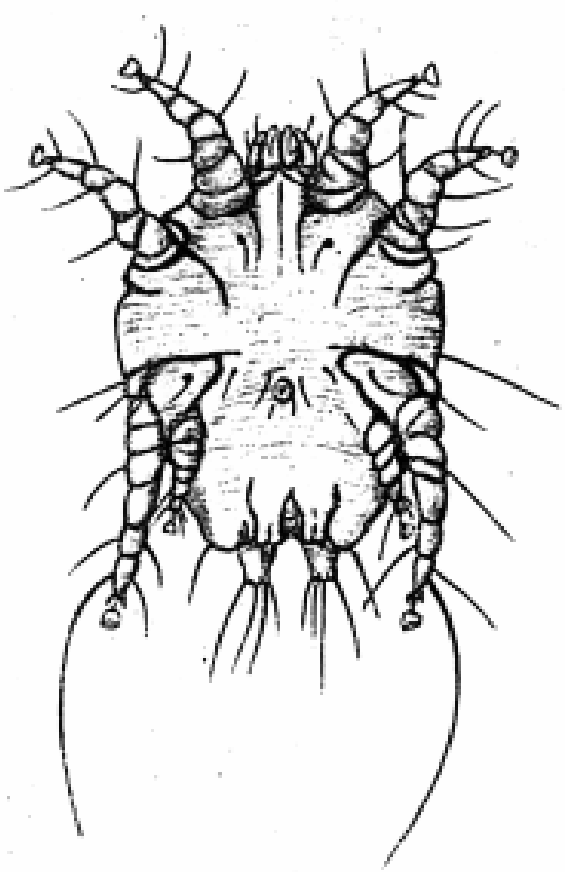

Abb. 83. Männchen.

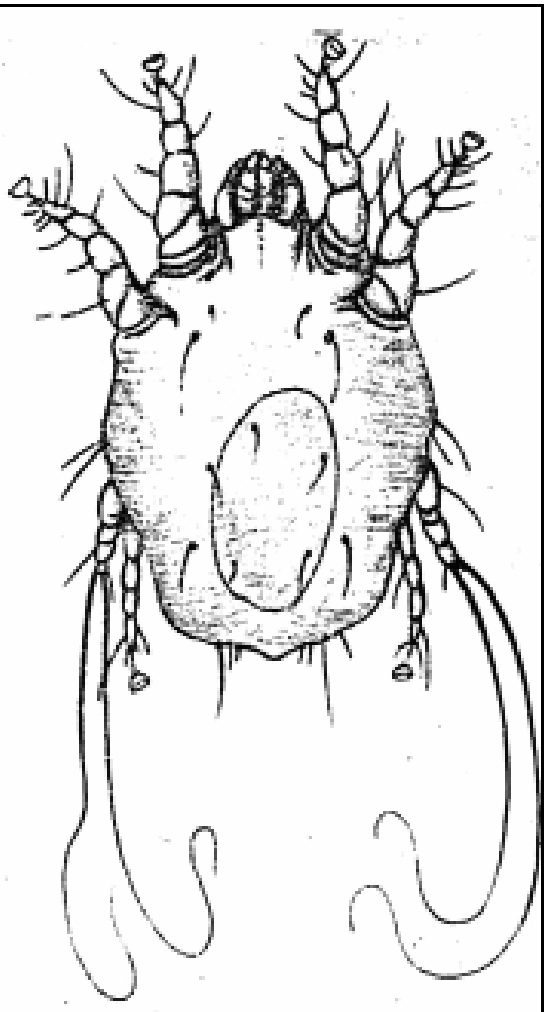

Abb. 84. Weibchen.

Dermatophagus-Milbe.

Krankheitsbild der Räude. Die ersten Krankheitserscheinungen der Räude beginnen mit einem starken, anhaltenden Juckreiz, besonders am Kopf, Hals, Schulter und Flanke. Der Juckreiz wird immer heftiger und läßt den Pferden Tag und Nacht keine Ruhe. Sie suchen sich an der Krippe, am Standbaum, Flankierbaum zu reiben, beißen und benagen sich, auch gegenseitig (Kamm, Mähe, Widerrist). Teilweise ist die Haut durch das Scheuern an den verschiedenen Gegenständen blutrünstig geworden. Sehr oft sieht man die Pferde mit dem Kopfe nicken oder mit den Lippen flehmen.

Die Pferde zeigen ein gewisses Wohlbehagen, wenn man sie an den kahlen Stellen reibt oder kratzt. Sind die Pferde dem Sonnenlicht ausgesetzt, tritt der Juckreiz stärker hervor.

Abb. 12 (Forts.).

Im weiteren Verlauf der Krankheit bilden sich, besonders am Kopf, Grund der Ohren, Hals, unter der Mähne, an der Schulter, an den Flanken kleinste Knötchen, die man beim Ueberstreichen mit der flachen Hand fühlt. Ein leichter Schorf bedeckt die Knötchen.

Allmählich gehen die Haare aus und es treten kahle Stellen zutage. Es kommt nunmehr zu einer kleienförmigen Abschuppung und Abschilferung der Haut, zu der sich auf den kahlen Hautstellen am Kopf, Hals, Brust, Kruppe usw. Krusten- und Borkenbildung hinzugesellen. Die Haare verfilzen, die Haut legt sich in starke Falten, die quer über den Hals laufen und mitunter 1—2 cm von der allgemeinen Hautoberfläche abstehen. Die Haut wird durch das anhaltende Scheuern blutrünstig, dick, hart, lederartig, mit Rissen und Schrunden durchfurcht (Elefantenhaut). Je nach der Ausbreitung der Räude unterscheidet man leicht-, mittel- und schwerräudige Pferde. Durch die gestörte Hauttätigkeit und die starke Unruhe des Pferdes infolge des anhaltenden Juckreizes tritt allmählich eine schwere Schädigung des allgemeinen Zustandes der Pferde ein.

Der Räude verdächtig ist jedes Pferd, das sich juckt, scheuert, beißt oder benagt, zunächst ohne Unterschied, ob sich bei diesem verdächtigen Pferde gleichzeitig Läuse oder Flechten bzw. andere Hautkrankheiten finden.

Abb. 12 (Forts.).

Treten diese ersten Erscheinungen der Räude bei einem Pferde auf, so muß dies der Wärter unverzüglich weitermelden, damit das Pferd samt seiner vollständigen Ausrüstung und Putzzeug abgesondert wird, und der Tierarzt die Behandlung sofort einleiten kann.

Gerade die Bekämpfung der allerersten Erscheinungen der Räude ist von allergrößter Wichtigkeit.

Pferde in gutem Futterzustande mit sauberer Haut erkranken weniger als solche, die schlecht genährt sind und eine unreine, schmutzige Hautoberfläche aufweisen.

Tritt die Räude in einem Bestande von Fohlen auf, so besteht die Gefahr, daß die Räude schnell um sich greift, da die Tiere frei in der Koppel umherlaufen und sich gegenseitig anstecken.

Die schlimmste und hartnäckigste Räudeerkrankung ist und bleibt die Sarcoptesräude, weil die Milben tief in die Haut ihre Gänge graben und somit den Bekämpfungsmaßnahmen lange Zeit trotzen.

Die Räudemilben können auch auf andere Tiere als Einhufer, z. B. Rinder, ja selbst auf den Menschen übergehen.

Behandlung. Für die Bekämpfung der Räude kommt nur die Behandlung mit Schwefeldioxyd (SO_2) als das zur Zeit am schnellsten und am sichersten wirkende Mittel in Frage. Das Pferd wird dem SO_2-Gas in einer besonderen Gaszelle ausgesetzt mit Ausnahme des Kopfes, der vorher behandelt wird.

Schwefeldioxyd (SO_2) besitzt einen stechenden Geruch und ist daher leicht wahrnehmbar. Das Einatmen von SO_2 bewirkt beim Menschen und bei Säugetieren schwere Vergiftungserscheinungen, in leichteren Fällen: Bindehautkatarrhe, Bindehautentzündungen, Hornhauttrübungen.

Auch Haarlinge und Läuse werden durch Schwefeldioxyd abgetötet. Die gute Wirksamkeit gegen Hautparasiten tritt jedoch nur bei Temperaturen ein, die höher als etwa + 15° C liegen.

Die reichlichen Erfahrungen in der Räudebekämpfung aus dem Kriege 1914 bis 1918 und die wiederholte Behandlung von Tieren mit SO_2 in der Gaszelle der Höntsch-Werke AG., Niedersedlitz, die jetzt als Räudegaszelle „Höragas 1943" wesentlich verbessert worden ist, sind die Veranlassung, das Wichtigste hierüber unter gleich-

Abb. 12 (Forts.).

zeitiger Anlehnung an die von den Höntsch-Werken gemachten Ausführungen bekannt zu geben.

Die Behandlung der Räude wird von dem Tierarzt angeordnet und durchgeführt. Hierzu muß er aber in den verschiedenen von der Räude befallenen Pferdebeständen Veterinärhilfspersonal (Veterinärgehilfen) an der Hand haben, die ein besonderes Augenmerk für die Räude haben; sie müssen dem Tierarzt bei der äußerst hartnäckigen Räudebekämpfung helfend zur Seite stehen und seine Maßnahmen auf das peinlichste durchführen. Die ausgebildeten Veterinärgehilfen müssen weiterhin auf die anderen Leute aufklärend über das Wesen der Räude einwirken.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, die ersten Krankheitserscheinungen der Räude an der Hand von frischen Fällen jedem einzelnen Mann vor Augen zu führen.

Abb. 12 (Forts.).

3 Die Tierarzthelferin in der Zeit von 1951 bis 1985

Das Kapitel setzt sich mit der Tierarzthelferin in der Zeit von 1951 bis 1985 auseinander. Als erstes wird auf den tierärztlichen Beruf und seine Entwicklung eingegangen. Die Grundlage für diesen Abschnitt bildete „Das öffentliche Veterinärwesen“ von *Wilfried Brühann* (1983). Für den nächsten Abschnitt des Kapitels diente das Aktenmaterial der Tierärztekammer Niedersachsen als Hauptquelle. Es wird die Entstehung der ersten Ausbildungsverordnung für den Beruf „Tierarzthelferin“ nachvollzogen. Es folgen die Einzelheiten zur Ausbildung der Tierarzthelferin. Den Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf der Arzthelferin schließen sich die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer an.

3.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1951 bis 1985

Mit dem Ende des Deutschen Reiches 1945 wurde die Reichstierärztekammer zerschlagen. In den drei Westzonen arbeiteten die Landestierärztekammern auf regionaler Ebene weiter. Trotz der sehr unterschiedlichen Organisation und rechtlichen Stellung schlossen sich die westdeutschen Tierärztekammern zu einer überregionalen Arbeitsgemeinschaft ohne gesetzliche Grundlage zusammen. Gleichzeitig organisierten sich die drei großen tierärztlichen Verbände neu: der Verband der praktischen Tierärzte[126], die Bundesarbeitsgemeinschaft der beamteten Tierärzte[127] und die Arbeitsgemeinschaft für das Schlacht- und Viehhofwesen[128]. Sie hatten bereits vor 1933 bestanden. Nach zahllosen Auseinandersetzungen gründeten die Arbeitsgemeinschaft und die Verbände 1954 die Deutsche Tierärzteschaft (DT) als eingetragenen Verein. Alle waren mit Sitz und Stimme in ihr vertreten.[129] 1980 gehörten der DT dann bereits vierzehn freie Berufsverbände und die zwölf Tierärztekammern an.[130] Durch die Kammergesetze wurden die Landestierärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft für alle Tierärzte geschaffen.[131] 1994 wurde die DT in Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern – umbenannt. Sie hat 17

[126] Heute Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.
[127] Heute Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V.
[128] Heute Bundesarbeitsgemeinschaft für Schlachthofwesen und Fleischhygiene
[129] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 44f.
[130] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 344.
[131] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 346.

Tierärztekammern als Mitglieder. Die 11 Berufsverbände und -gemeinschaften haben einen Beobachterstatus.[132]

Die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte hatten zahlreiche Fachrichtungen der Tiermedizin mit sich gebracht. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1972 legten die Landesgesetzgeber die Rahmenregelungen für die Fachtierarztausbildung fest. Die weitere Ausgestaltung übernahmen die Kammern.[133] Sie bestimmten die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen für die vorgesehenen Fachrichtungen. In den folgenden Jahrzehnten veröffentlichten die Kammern viele Weiterbildungsordnungen für neue, in der Regel drei bis fünf Jahre dauernde Fachtierarztausbildungen.[134]

In Österreich und Preußen begannen bereits 1711 strenge veterinärpolizeiliche Eradikationsmaßnahmen, um die Rinderpest zu bekämpfen. Die Maßnahmen führten dazu, dass Deutschland seit 1889 rinderpestfrei geblieben ist.[135] Die Veterinäre trieben nach dem 2. Weltkrieg die Bekämpfung anderer Tierseuchen voran. Die Rindertuberkulose hatte in der Vergangenheit zu hohen volkswirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Schäden geführt. Nach Diskussionen u. a. um die Schutzimpfung beschlossen die Wissenschaftler den Einsatz der intrakutanen Tuberkulinprobe als Diagnostikum und die ausnahmslose Ausmerzung aller tuberkulinpositiven Rinder. Im Anschluss an den die Bekämpfung der Rindertuberkulose besonders berücksichtigenden, 1949 stattfindenden Hochschultag der Tierärztlichen Hochschule Hannover entstand das „Bundeskuratorium zur Förderung der Bekämpfung der Rindertuberkulose“. Die Veterinäre erhielten die Unterstützung der Regierung, der Landwirtschaft und der Öffentlichkeit. „1950/51 erkrankten jährlich etwa 41.000 Menschen an boviner Tuberkulose“, etwa 1.800 starben. Zunächst versuchten alle Beteiligten, mit intensiven freiwilligen Bekämpfungsmaßnahmen seuchenfreie Bestände zu schaffen und zu erhalten. Auf diese Weise traten sie der Gefahr für die Nachzucht, der verkürzten Lebensdauer der Tiere und der verminderten Fleisch-, Milch- und Arbeitsleistung entgegen. 1956 erklärte das Viehseuchengesetz Gebiete, in denen mindestens ? der Tierbestände amtstierärztlich festgestellt frei von einer Seuche waren, zu Schutzgebieten. Dort konnten die Benutzung, der Transport und die Verwertung nicht freier Tiere verboten oder beschränkt werden. Nicht selten infizierten tuberkulöse Menschen in dieser Zeit

---

[132] BTK (19.2.2006): Portrait. URL: http://www.bundestieraerztekammer.de/btk/portrait/struktur/btk_portrait_struktur.htm.
[133] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 81.
[134] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 349.
[135] Dirksen, Gerrit, Gründer, Hans-Dieter, Stöber, Matthaeus, Innere Medizin, 2002, 1221.

erneut bereits tuberkulosefreie Rinderbestände. 1962 war die Rindertuberkulose praktisch getilgt.[136]

Die Bekämpfung der Brucellose der Rinder lehnte sich an die der Tuberkulose an. Die Zoonose verursachte v. a. durch die Auslösung von Aborten erhebliche Schäden in der Rinderzucht. Sie kam aber auch bei Schafen, Ziegen und Schweinen vor. Mit der anfänglich durchgeführten Impfung der Rinder konnten keine brucellosenfreien Bestände geschaffen werden. Sie wurde bald auf Grund der Problematik der Impftiter und der Dauerausscheider verboten. 1957 starteten planmäßige Maßnahmen mit serologischer Diagnostik und folgender Ausmerzung der positiven Tiere. Deutschland galt ab Ende 1963 als praktisch frei von der seit 1960 anzeigepflichtigen Rinderbrucellose. Die Brucellose der Schafe, Ziegen und Schweine wurde rein veterinärpolizeilich bekämpft.[137]

Die verlustreichste Tierseuche – die Maul- und Klauenseuche (MKS) – beanspruchte nach dem 2. Weltkrieg die besondere Aufmerksamkeit der Veterinäre. Sie betraf alle Klauentiere. Durch die Flüchtlingsströme erhöhte sich die Gefahr der Ausdehnung der hochkontagiösen Erkrankung. Auf der Interzonalen Veterinärkonferenz 1947 forderten die Veterinäre für jeden Sperrbezirk einen durch den Kreistierarzt instruierten Polizeibeamten und gleichzeitig „eine Schutzimpfung in Form einer Ringimpfung um den Seuchenherd“. Die Typenbestimmung des Virus fand in der Forschungsanstalt der Insel Riems statt. Die Behringwerke Marburg und die Farbenfabriken Bayer begannen die Impfstoffproduktion. Doch die Impfungen konnten den europäischen Seuchenzug 1950/51 nicht aufhalten. In Deutschland verzeichneten 96,5 % der Gemeinden Seuchenausbrüche. Es entstanden Schäden in Milliardenhöhe. Seit 1966 wurden alle über vier Monate alten Rinder geimpft. In Seuchenfällen folgten strenge veterinärbehördliche Maßnahmen. Bis 1983 war die Seuche nicht erloschen, hatte aber ihren Schrecken verloren.[138] Die anzeigepflichtige MKS ist bis heute nicht getilgt. Die Dauer des Impfschutzes stellte sich als unzureichend heraus. Es traten allergische Impfreaktionen auf. Nach der MKS-Verordnung von 1994 „sind Impfungen gegen MKS sowie Heilversuche an seuchenkranken und -verdächtigen Tieren verboten“. Deutschland unterhält für die im Einschleppungsfall nötige Ringimpfung eine Impfstoffbank.[139]

> „Viele Zoonosen und andere bei Tieren vorkommende Seuchen sind durch klassische Bekämpfungsmaßnahmen praktisch getilgt worden, wie z. B. Milz-

[136] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 45f.
[137] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 47f.
[138] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 48ff.
[139] Dirksen, Gerrit, Gründer, Hans-Dieter, Stöber, Matthaeus, Innere Medizin, 2002, 1216f.

brand, Rotz, Pocken; andere haben an Bedeutung so verloren, daß sich staatliche Maßnahmen erübrigten. So wurde nach dem Kriege die Anzeigepflicht für Rotlauf, Wild- und Rinderseuche und Bläschenausschlag der Rinder aufgehoben."[140]

3.2 Die Entstehung der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung von 1985

Am 12. Januar 1965 erkannte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Beruf „Arzthelferin" als Lehrberuf mit zweijähriger Lehrzeit und sein Berufsbild an (siehe 3.3). In den folgenden Jahren gaben die Bayerische Landestierärztekammer und andere Landestierärztekammern (siehe Kapitel 7) Richtlinien für die Ausbildung der Tierarzthelferin heraus. Die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer galten ab dem 1. Mai 1968 (siehe 3.4.1). Sie wurden 1976 überarbeitet (siehe 3.4.2).

Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fand am 20. Januar 1970 eine Besprechung über den Ausbildungsberuf „Tierarzthelferin" statt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte der DT am 28. Januar 1970 das Ergebnis der Besprechung mit. Der Bundesminister sah, genau wie der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die Berufsausbildung zur Tierarzthelferin „übergangsweise als vergleichbar geregelt im Sinne des § 108 Berufsbildungsgesetz" von 1969 an. Dies galt bei der Anwendung der anerkannten Ordnungsmittel für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin" von 1965. Der Bundesminister beachtete auch die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer von 1968. Sie waren seiner Meinung nach unter Beachtung des § 108 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 eine Alternative zu den Ordnungsmitteln für die Arzthelferin. Der Bundesminister ging zu diesem Zeitpunkt von einer baldigen Neuordnung der Helferinnenausbildungen im Gesundheitsbereich aus.[141]

Der erwähnte § 108 BBiG von 1969 lautete:

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die

[140] Brühann, Wilfried, Veterinärwesen, 1983, 50.

[141] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant" unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung".

Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.

Die DT konzipierte im Sommer 1971 einen Entwurf einer Verordnung über die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen. Sie schickte ihn am 20. August 1971 an ihre Landestierärztekammern. Die DT forderte in ihrem Verordnungsentwurf die staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes der Tierarzthelferin und eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Sie schlug ein Ausbildungsberufsbild und einen Ausbildungsrahmenplan vor. Die Auszubildende sollte mindestens die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt bekommen:

1. „Umgang mit den Patienten und deren Besitzern;
2. Unterstützung des Tierarztes bei Hilfeleistungen;
3. Empfang der Patienten und deren Besitzer und Aufnahme der Personalien und des Vorberichtes;
4. Sachgemäße Betreuung der Patienten und deren Besitzer vor, während und nach der Behandlung;
5. Hilfeleistungen bei tierärztlichen Eingriffen;
6. Sterilisation, Wartung, Bedienung und Desinfektion von tierärztlichen Instrumenten, Praxisinventar und Apparaten;
7. Kenntnis der Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie und Hygiene;
8. Kenntnis der in der Praxis üblichen Fachausdrücke;
9. Kenntnis und Fertigkeit in Laborarbeiten;
10. Grundkenntnisse der Medikamente und Verbandstoffe sowie deren Aufbewahrung und Anwendung;
11. Kenntnis der für die Tierarztpraxis geltenden Rechts- und Seuchenvorschriften und der Schweigepflicht;
12. Buchführung; Führung der Patientenkartei; Schriftverkehr; Aktenführung, Lohn-Konto, Gehaltswesen und Sozialversicherung; Rechnungserstellung; Einkauf und Bestellungen; Instandhaltung der Fachbücherei, Zeitschriftensammlung u. ä.; Stenografie und Maschinenschreiben.“

Mit dem Ausbildungsrahmenplan setzte die DT das Ausbildungsberufsbild um. Die Auszubildende sollte hiernach während der Sprechstunde sowie bei der stationären und ambulanten Behandlung der Tiere helfen. Nach den Vorstellungen der DT sahen die Aufgaben der Auszubildenden dabei folgendermaßen aus: Sie empfing und

betreute die Patienten und ihre Besitzer. Sie nahm die Personalien des Tierbesitzers auf und erhob einen kurzen Vorbericht. Das Erkennen von Notfällen fiel somit ebenfalls in ihren Aufgabenbereich. Die Auszubildende ergriff dem Notfall entsprechende Maßnahmen. Sie kannte sich mit der Bedienung der medizinisch-technischen Apparate aus. Sie entwickelte und archivierte die Röntgenaufnahmen. Für die Assistenz bei Operationen kannte sie die notwendigen Instrumente und Handreichungen. Sie bereitete den Operationsraum und das Tier für den Eingriff vor. Dazu zählten die Sterilisation der Instrumente und die Desinfektion verschiedener Gegenstände. Sie wartete die Instrumente regelmäßig. Bei Bedarf führte sie Arbeiten im kleinen Labor wie Blut-, Urin- und Kotuntersuchungen durch.

Die DT setzte des Weiteren in ihrem Verordnungsentwurf für den Ausbildungs-rahmenplan zu vermittelnde Grundbegriffe fest. Sie betonte die Anatomie und Physiologie der Tiere, die Hygiene, die Laborarbeit, die Fachausdrücke und die Gebührenordnung. Sie hielt die Grundkenntnisse über Apparate und Instrumente, Giftstoffe, Medikamente und Verbandstoffe und einige Rechtsvorschriften für wichtig. Sie erwähnte die Schweige-, Melde- und Haftpflichtvorschriften und die Tierseuchengesetzgebung. Die Auszubildende sollte ihre Rechte und Pflichten kennen lernen und einen Einblick in das Personalwesen der Tierarztpraxis bekommen. Die DT legte Wert auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz.

Der vorgeschlagene Ausbildungsrahmenplan der DT beachtete auch die Verwaltungsarbeiten. Die Auszubildende sollte nach ihrer Meinung in der tierärztlichen Buchführung, im Abrechnungs- und Gebührenwesen und im Führen der Patientenkartei geschult werden. Sie erhielt demnach ebenso Kenntnis über die Durchführung des allgemeinen Schriftverkehrs und die Führung von Akten und Kassenbüchern. Die Auszubildende sollte den Materialeinkauf und seine Über-wachung sowie die Materialverwaltung erlernen. Zu ihrer Ausbildung gehörten außerdem die Kurzschrift, das Maschinenschreiben und die Erledigung des Post-, Fernsprech- und Zahlungsverkehrs.

Der Ausbildende sollte nach der Ansicht der DT einen Ausbildungsplan auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellen. Die Auszubildende war zur Führung eines von dem Ausbildenden regelmäßig zu überprüfenden Berichtheftes verpflichtet.

Die DT wollte am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchführen. Sie wollte auf die Weise die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausbildungs-rahmenplanes und die wesentlichen Inhalte des Berufsschulunterrichts überprüfen. Die Prüfung sollte aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen

Teil bestehen. Die DT regte zwei Hauptprüfungsgebiete an: 1. Fachkunde, Hilfe in der Sprechstunde und Ambulanz und Hilfeleistung bei der Behandlung; 2. Verwaltungsarbeiten.[142]

Die Tierärztekammer Niedersachsen gestattete sich am 1. September 1971, der DT einige Hinweise für die weitere Diskussion mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu geben:

> „Es ist zu überlegen, ob die Ausbildungsdauer in Anbetracht der nicht unerheblichen Anforderungen an der untersten [im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 vorgesehenen] Grenze festgelegt werden sollte. Die vorläufigen Richtlinien von Baden-Württemberg sehen zwar auch eine zweijährige Ausbildungsdauer vor, bezeichnen diese jedoch als ‚Anlernzeit'. Dagegen wird nach den bayerischen Richtlinien eine Lehrzeit von drei Jahren gefordert, die bei Auszubildenden mit mittlerer Reife auf zwei Jahre gekürzt werden kann. Wir würden aus den verschiedensten Gründen eine Ausbildungszeit von zwei Jahren und sechs Monaten für richtiger halten, wobei von der Abkürzungsmöglichkeit des [Berufsbildungsgesetzes] Gebrauch gemacht werden könnte."

Die Tierärztekammer Niedersachsen verwies weiter auf das Berufsbildungsgesetz von 1969. Es gab die Gliederung einer Ausbildung in eine Grund- und Fachbildung vor und forderte einen entsprechenden Zeitplan. Die Tierärztekammer Niedersachsen hielt deshalb eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfes der DT für notwendig. Sie forderte einen weiteren Zusatz. Er sollte eine überbetriebliche Ausbildung bei nicht ausreichender Ausstattung der Ausbildungspraxis festlegen. Außerdem sollte die DT nach der Meinung der Tierärztekammer Niedersachsen die Festsetzung und die Durchführung einer Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 erwägen. Die Zwischenprüfung sollte nach der Hälfte der Ausbildungszeit stattfinden. [143]

Nach einigen Ergänzungen und Veränderungen auf Anraten der Landestierärztekammern leitete die DT den Entwurf dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu. Der Bundesminister reagierte am 4. Januar 1972. Den Entwurf hatte er an das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung weitergeleitet. Das Institut sollte nach Ansicht des Bundesministers die fachlich-wissenschaftlichen Vorarbeiten

---

[142] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991".

[143] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991".

übernehmen. Der Bundesminister wollte eine Ausbildungsordnung für die Tierarzthelferin aus bildungspolitischen Gründen mit denen der Arzt- und Zahnarzthelferin abstimmen. Er dachte dabei an eine gemeinsame Grundausbildung.[144]

Ein Jahr später, im Januar 1973, konnte die Tierärztekammer Niedersachsen die Frage nach der Anerkennung des Lehrberufes „Tierarzthelferin“ nicht positiv beantworten. Die Verkündung einer entsprechenden Verordnung verzögerte sich weiter. Die zuständigen Stellen prüften noch immer eine eventuelle Durchlässigkeit zum Lehrberuf „Arzthelferin“. In Niedersachsen galten demzufolge nach wie vor die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer.[145] Das widersprach dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. Juni 1973, veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 162 vom 30. August 1973. Danach regelte nur die Bayerische Landestierärztekammer die Ausbildung zur Tierarzthelferin selbstständig. In den anderen Bundesländern erfolgte die Ausbildung nach den Ordnungsmitteln für den anerkannten Ausbildungsberuf Arzthelferin.[146]

Am 14. Juni 1974 fand eine Sitzung der Geschäftsführer der Landestierärztekammern statt. Sie empfahlen nach ihrem Gespräch die Angleichung aller die Ausbildung zur Tierarzthelferin betreffenden Regelungen an die der Ärztekammern. Die Bundesregierung hatte in der Fragestunde des Bundestages am 8. Mai 1974 die Vorbereitung einer einheitlichen Ausbildungsverordnung für Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen bekannt gegeben. Aus diesem Grund rechneten die Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Erlaß einer separaten Ausbildungsverordnung für die Tierarzthelferinnen.[147]

Auch in den folgenden Monaten entstand keine staatlich anerkannte Ausbildungsverordnung für die Tierarzthelferinnen. Im Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen wurde weiter nach den bayerischen Richtlinien ausgebildet. Die Auszubildenden und ihre Erziehungsberechtigten wussten um die fehlende Anerkennung des Ausbildungsberufes im Sinne des § 108 des Berufsbildungsgesetzes. Die Auszubildenden besuchten die Arzthelferinnen-Fachklassen der Berufsschulen. Ein konstituierter Ausschuss der Tierärztekammer Niedersachsen nahm die Prüfung der

---

144 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.

145 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

146 Amelung, Herwig, Chronik Schleswig-Holstein, 1991, 93.

147 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

Auszubildenden ab. In den meisten Bundesländern wurde außerdem eine Zwischenprüfung durchgeführt. Sie wurde in Bayern von der Bezirksärztekammer vollzogen.[148]

Mitte Juni 1975 beschlossen die Geschäftsführer der Landestierärztekammern eine die Ausbildung der Tierarzthelferin betreffende Neuerung. Die ausbildenden Tierärzte brauchten von nun an eine Ausbildungserlaubnis der für sie zuständigen Tierärztekammer. Außerdem verabredeten die Geschäftsführer die Beeinflussung der Auszubildendenzahl bei schlechten Berufsaussichten. Sie betonten die Notwendigkeit des Erlernens des ärztlichen Abrechnungswesens während der Ausbildung. Auf diese Weise stand den Auszubildenden nach ihrer Ausbildung der Wechsel in eine ärztliche Praxis offen.[149]

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft veröffentlichte 1975 ein neues Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Ausschließlich die Ausbildung zur Tierarzthelferin nach den Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf der Arzthelferin galt als anerkannt. Die Ausbildung und eigenständige Prüfung nach den bayerischen Richtlinien war für Bayern und Niedersachsen somit nicht mehr haltbar. Die anderen Landestierärztekammern verfuhren nach den ausgewiesenen Ordnungsmitteln. Die Prüfung der Auszubildenden erfolgte vor einem durch einen durch die jeweilige Tierärztekammer ernannten Tierarzt ergänzten Ausschuss der Ärztekammer.[150]

Die beteiligten Auszubildenden, Ausbildenden und Landestierärztekammern empfanden die Situation als unbefriedigend. Die vorgeschriebenen Regelungen für die Arzthelferinnen berücksichtigten die besonderen Bedürfnisse einer tierärztlichen Praxis nicht. Seit dem 5. Mai 1974 hatte die Bundesregierung bezüglich der gemeinsamen Ausbildungsverordnung für die Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen keine Forschritte bekannt gegeben. Im Februar 1976 fragte die DT beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach dem aktuellen Stand der Angelegenheit. Sie verwies auf das stetig steigende Interesse an der Berufsausbildung zur Tierarzthelferin und betonte die Dringlichkeit einer Ordnung der Ausbildung. Der Bundesminister antwortete. Die Zuständigkeit für die Ausbildungsverordnung war mittlerweile auf das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit übergegangen. Die fachlichen Grundsätze der Verordnung lagen bereits fest. Durch die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres war es zu Verzögerungen gekommen.

---

[148] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.

[149] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.

[150] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.

Die Entscheidung über die Dauer der Ausbildung zur Tierarzthelferin stand noch aus. Im Herbst 1976 wies die DT das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erneut auf die Wichtigkeit einer Ausbildungsverordnung hin.[151]

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft meldete sich bei der DT am 8. Februar 1977. Es hatte inzwischen die Erstellung einer Ausbildungsverordnung übernommen. Allerdings wusste der zuständige Referent nichts von den diesbezüglichen Aktivitäten des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. Die DT bat um eine baldige Zusammenarbeit der Ministerien und hoffte auf eine Erstellung einer Ausbildungsverordnung in überschaubarer Zeit.[152]

Im Herbst 1978 legte der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit der DT einen vom 15. September 1978 stammenden Entwurf für die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer“ (Abb. 13) vor. Den Entwurf und die Konzepte für die Ausbildungsordnungen der Arzt- und Zahnarzthelferinnen erhielten außerdem die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, der Bundesverband der Arzthelferinnen, der Verband der weiblichen Angestellten, die ÖTV und die DAG. Der Ausschuss „Berufsausbildung zum Tierarzthelfer“ der DT besprach am 5. März 1979 den Verordnungsentwurf des Bundesministeriums und beschloss Änderungs- und Ergänzungsvorschläge (Abb. 14). Das Ausschussmitglied *Dr. Hans-Otto Schmidtke* nahm einen Tag später an dem ersten Abstimmungsgespräch der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil und vertrat die Meinung der Tierärzte. Das Ergebnis des Gespräches war eine weitere Verzögerung. Die Gewerkschaften ÖTV und DAG wollten die Entwürfe der Ausbildungsordnungen nicht diskutieren. Sie hatten andere Vorstellungen und wollten die vier Helferinnenberufe, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Apothekenhelferin, in einem unspezialisierten Beruf vereinigen. Sie wollten so eine berufliche Flexibilität für die Helferinnen garantieren. Allerdings konnten sie zu diesem Zeitpunkt kein ausgearbeitetes Konzept vorlegen. Die anderen Verbände tendierten wie die DT zu vier speziellen Ausbildungen. Die nächsten Monate warteten die beteiligten Kammern und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit auf das Ausbildungskonzept der Gewerkschaften.[153]

Die ÖTV forderte in ihrem Schreiben vom 16. Juli 1979 einen einheitlichen Ausbildungsberuf und stellte bis Juli 1980 ihre Vorstellungen dar. Das Bundesinstitut für Berufsbildung analysierte in einer Synopse die Ausbildungsberufsbilder und Ausbildungsrahmenlehrpläne der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen. Der

[151] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.
[152] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.
[153] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit schlug den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Berufsverbänden im Juli 1981 vor, untereinander Kontakt aufzunehmen und miteinander direkte Gespräche zu führen.[154] So fand am 25. November 1981 zunächst ein Vorgespräch zwischen den Vertretern der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Haus der Bundesärztekammer in Köln statt. Anschließend erweiterte sich der Teilnehmerkreis um die Beauftragten der Gewerkschaft ÖTV. An beiden Gesprächen nahmen für die DT *Dr. Hans-Otto Schmidtke* und *Dr. Klaus-Peter Vick* teil. Die DT informierte die Landestierärztekammern am 15. Dezember 1981 über die Gespräche mit einem Auszug des von der Bundesärztekammer angefertigten Protokolls (Abb. 15). Die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wollten die Ausbildung drei eigenständiger Helferinnenberufe. Sie sahen eine differenzierte Qualifizierung auf Grund der eigenen akademischen Ausbildung als dringend erforderlich an. Lediglich der Berufsschulunterricht sollte aus organisatorischen Gründen bei den Arzt- und Tierarzthelferinnen mit Ausnahmen gemeinsam stattfinden. Alle Beteiligten wollten die Vermittlung aller erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse an die Auszubildenden mit den Ausbildungsverordnungen garantieren. Die ÖTV nahm die Meinung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zu ihren Vorschlägen zur Kenntnis und sagte weitere Anregungen ihrerseits zu.[155]

Der BPT berichtete im Juni 1982 von Gesprächen zwischen der ÖTV, der Bundesärztekammer, dem Bundesverband der deutschen Zahnärzte und der DT. Der BPT favorisierte zu diesem Zeitpunkt eine zweijährige Ausbildungsdauer für die Tierarzthelferinnen und lehnte ein Berufsbildungsgrundjahr bei dreijähriger Ausbildung sowie eine einheitliche Arzthelferinnenausbildung für alle Bereiche mit entsprechender fachlicher Schwerpunktgliederung ab. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hatte für den Sommer 1982 ein Abstimmungsgespräch zwischen den Sozialpartnern angekündigt. Nach dem Gespräch sollte dann das Bundesinstitut für Berufsbildung alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen und die abgestimmten Ausbildungsordnungsentwürfe dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zuleiten.[156]

Zu dem Abstimmungsgespräch kam es erst im November 1982. An dem Abstimmungsgespräch am 15. November 1982 nahmen Vertreter und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, des Bildungsministeriums, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der DT, des Bundesverbandes der Arzthelferinnen e. V. (BdA, später VmF), des Verbandes der weiblichen Angestellten, der ÖTV und der DAG teil. Die

---

[154] BPT (1982): Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer(innen). In: Der Praktische Tierarzt, 6, 581.
[155] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.
[156] BPT (1982): Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer(innen). In: Der praktische Tierarzt, 6, 581.

anwesenden Personen wollten die Inhalte der Ausbildungsverordnungen beraten. Jedoch führten die von den Gewerkschaften vorgetragenen Eckdaten zu einer erneuten Diskussion. Die Gewerkschaften bestanden auf einem Einheitsberuf. Sie forderten die Einschaltung des BIBB in das Neuordnungsgeschehen und den Erlaß von die Anforderungen an Ausbilder und Ausbildungsstätten festlegenden Rechtsverordnungen. Die Arbeitgeberseite lehnte die vermutlich weitere drei Jahre dauernde Forschung des BIBB ab. Sie verwies auf die bereits langjährige Existenz der drei Berufe und die dabei gemachten Erfahrungen. Das Gespräch endete ohne Fortschritte. Die Vertreter des Bundesministeriums wiesen die Beteiligten zum weiterführenden Austausch ihrer Vorstellungen an. Sie hofften auf eine Einigung und erklärten die Möglichkeit einer Verordnungsverabschiedung ohne den Konsens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für Anfang 1983 war ein nächstes Gespräch geplant.[157]

Anfang 1984 entwickelte der BPT ein Berufsbild für die Tierarzthelferinnen. In der Hoffnung, die Grundlage einer gesetzlichen Regelung geschaffen zu haben, lud der BPT die betroffenen Sozialpartner, die ÖTV, die DAG und den BdA, zu einer Beratung des entworfenen Berufsbildes ein. Das Ergebnis sollte dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im Namen aller Beteiligten zur Verabschiedung einer Rechtsverordnung vorgeschlagen werden.[158] Als Ergebnis der Beratung schlossen der BPT und die DT ein Einigungspapier (Abb. 16) über die Eckdaten der Berufsausbildung mit den Arbeitnehmerorganisationen ab. Es war nun eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung der Ausbildungsverordnung geschaffen. Die Schwerpunkte der Vereinbarung lauteten:

- Die Arbeitnehmerorganisationen gaben ihren Plan eines einheitlichen Ausbildungsberufes „Arzthelferin“ auf.
- Die Sozialpartner unterstützten einen Ausbildungsberuf „Tierarzthelfer(in)“.
- Die vereinbarte Ausbildungsdauer betrug drei Jahre.
- Die Ausbildung sollte im dualen System erfolgen.
- Nach der Ausbildung sollte die Tierarzthelferin mit ihrem breiten Grundlagenwissen in der Lage sein, in ihrem Beruf tätig zu werden und sich Veränderungen im Tätigkeitsfeld anzupassen.
- Der BPT fügte seinen Entwurf mit den während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnissen und Fertigkeiten dem Antrag an das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bei.

---

[157] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.

[158] BPT (1984): Berufsbild Tierarzthelferin: Gespräch mit den Sozialpartnern anberaumt. In: Der praktische Tierarzt, 3, 279.

- Die Parteien verzichteten auf die Nachweise der Ausbilder- und Ausbildungsstätteneignung.[159]

Die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin“ wurde im Dezember 1985 vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit verkündet. Sie trat am 1. August 1986 in Kraft. Im September 1986 bildete die DT einen besonderen Ausschuss für die Ausbildung der Tierarzthelferinnen. Er sollte unter Beachtung der Vorschläge der Landestierärztekammern ein Muster einer Prüfungsordnung, eines Berichtsheftes und eines Ausbildungsplanes für die tierärztliche Praxis erarbeiten. Zudem sollte er einen Prüfungsfragenkatalog zusammenstellen. In den folgenden Monaten erließen die Landestierärztekammern ihre jeweiligen Prüfungsordnungen und stellten Berufsbildungsausschüsse zusammen.[160]

[159] BPT (1984): Tierarzthelferin: Einigkeit über die Eckdaten der Berufsausbildung erzielt. In: Der praktische Tierarzt, 5, 469.

[160] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.

425-7120-52/8 Stand: 15. September 1978

Entwurf

Verordnung
über die Berufsausbildung zum
Tierarzthelfer

Vom …

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Tierarzthelfer wird staatlich anerkannt.

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Annahme und Betreuung von Patienten in der tierärztlichen Praxis,
2. Hilfeleistung beim Ablauf der tierärztlichen Sprechstunde und bei der Behandlung von Patienten,
3. Kenntnis der Praxiseinrichtung des Tierarztes, Pflege und Wartung der Apparate und Instrumente,
4. Hygiene in der tierärztlichen Praxis,
5. Ausführung einfacher Laborarbeiten,
6. Hilfeleistung beim Röntgen und bei Bestrahlungen,

Abb. 13: Entwurf „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer“, 1978.

7. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion des tierischen Körpers,
8. Grundkenntnisse über Krankheiten der Tiere und tiermedizinische Fachausdrücke,
9. Hilfeleistung in der tierärztlichen Hausapotheke, Kenntnis der Arzneimittel,
10. Büroarbeiten in der tierärztlichen Praxis,
11. Gebühren- und Abrechnungswesen,
12. Kenntnisse über die für die Berufsausbildung und Berufsausübung wichtigen Rechtsvorschriften,
13. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
14. Verhalten und Hilfeleistung bei Notfällen in der tierärztlichen Praxis.

§ 4
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder Besonderheiten der tierärztlichen Praxis die Abweichung erfordern.

§ 5
Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6
Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7
Zwischenprüfung

1. Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
2. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste bis dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Auszubildende in drei

Abb. 13 (Forts.).

schriftlichen Arbeiten von jeweils zwei Stunden Dauer Fragen und Aufgaben aus den Gebieten Fachkunde, Vertrags- und Abrechungswesen und Wirtschaftslehre lösen.
4. Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 3 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 8
Abschlußprüfung

1. Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausübung wesentlich ist.
2. Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten ausführen: Fachkunde, Gebühren- und Abrechnungswesen, Schriftverkehr.
3. Die Prüfung der Kenntnisse gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsabschnitt.
4. Die schriftliche Prüfung soll sich auf folgende Gebiete in der angegebenen Dauer erstrecken: Fachkunde 120 Minuten, Gebühren- und Abrechnungswesen 60 Minuten, Fachrechnen 60 Minuten, Buchführung 60 Minuten, Berufs- und Wirtschaftskunde 60 Minuten. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von der vorgeschriebenen Prüfungsdauer abgewichen werden.
5. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses kann sich auf alle in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse erstrecken. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden.
6. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Prüfung sind die Ergebnisse nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 5 mit dem Faktor 4, das Ergebnis nach Absatz 4 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Faktor 2 und im übrigen einfach zu gewichten.
7. Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung der Fertigkeiten und Kenntnisse jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 können nicht ausgeglichen werden.

§ 9
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

Abb. 13 (Forts.).

§ 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer

Annahme und Betreuung von Patienten in der tierärztlichen Praxis (§ 3 Nr. 1)
a. Tierbesitzer empfangen und Personalien des Tierhalters sowie Daten des Patienten aufnehmen
b. Tage- und Bestellbuch führen
c. Patienten vor, während und nach Behandlung betreuen

Hilfeleistung beim Ablauf der tierärztlichen Sprechstunde und bei der Behandlung von Patienten (§ 3 Nr. 2)
a. Fernsprechanlagen bedienen, notwendige Informationen erfragen und übermitteln
b. Für den rationellen Ablauf der tierärztlichen Sprechstunde Sorge tragen
c. Patienten für die Untersuchung und Behandlung vorbereiten
d. Pulsfrequenz zählen, Temperatur messen, Gewicht feststellen
e. Tierärztliche Maßnahmen vorbereiten und bei ihnen Hilfe leisten
f. Halte-, Ausbinde- und Zwangsmethoden anwenden
g. Blut abnehmen
h. Diagnose- und Therapiegeräte nach Weisung des Tierarztes handhaben
i. Verbände anlegen und abnehmen

Kenntnis der Praxiseinrichtung des Tierarztes, Pflege und Wartung der Apparate und Instrumente (§ 3 Nr.3)
a. Die Einrichtung der tierärztlichen Praxis erläutern
b. Die in der tierärztlichen Praxis gebräuchlichen Apparate und Instrumente und ihre Anwendung erklären
c. Apparate und Instrumente pflegen und für ihre Wartung Sorge tragen

Abb. 13 (Forts.).

Hygiene in der tierärztlichen Praxis (§ 3 Nr. 4)
a. Grundsätze der allgemeinen und persönlichen Hygiene einschließlich der Händedesinfektion erläutern und beachten
b. Hygiene in den zur Praxis gehörenden Räumen überwachen
c. Die Wirkung von Sterilisationsmaßnahmen und Desinfektionsmitteln erläutern
d. Apparate und Instrumente reinigen und sterilisieren, Desinfektionsmittel anwenden
e. Abfall unschädlich beseitigen

Ausführung einfacher Laborarbeiten (§ 3 Nr. 5)
a. Die in der tierärztlichen Praxis gebräuchlichen Laborgeräte und ihre Anwendung erklären
b. Einfache Blut-, Urin- und Kotuntersuchungen sowie einfache Färbungen ausführen
c. Physikalische und chemische Grundbegriffe erläutern
d. Laboratoriumsdaten aufzeichnen
e. Untersuchungsmaterial aufbewahren und versandfertig machen

Hilfeleistung beim Röntgen und bei Bestrahlungen (§ 3 Nr. 6)
a. Die Verwendung von Röntgen- und Bestrahlungsgeräten erläutern und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen beachten
b. Beim Röntgen nach Weisung des Tierarztes Hilfestellung leisten, Bestrahlungsgeräte handhaben
c. Röntgenaufnahmen vorbereiten, entwickeln und fixieren
d. Röntgenaufnahmen und Filmmaterial aufbewahren und behandeln

Kenntnisse des Aufbaues und der Funktion des tierischen Körpers (§ 3 Nr. 7)
Grundlegende Merkmale des Aufbaues und der Funktion von
a. Zellen und Gewebe
b. Skelett- und Muskelsystem
c. Nervensystem und Sinnesorganen
d. Herz- und Blutkreislauf
e. Lymphsystem
f. Atmungssystem
g. Verdauungsorganen und Stoffwechsel
h. Haut
i. Harn- und Geschlechtsorganen
j. Fortpflanzung und Vererbung erläutern

Grundkenntnisse über Krankheiten der Tiere und tiermedizinische Fachausdrücke (§ 3 Nr. 8)
a. Krankheitsursachen kennen und beschreiben, wie Krankheiten in Erscheinung treten
b. Die Möglichkeiten der Krankheitsübertragung darstellen
c. Die Wirkungsweise und Bedeutung von Immunität und Impfung erläutern

Abb. 13 (Forts.).

d. Häufig vorkommende nicht übertragbare Erkrankungen erkennen und die Grundzüge ihrer Behandlung und Verhütung erläutern
e. Missbildungen und Neubildungen erklären
f. Die in der tierärztlichen Praxis üblichen Fachausdrücke und die gebräuchlichen Abkürzungen kennen

Hilfeleistung in der tierärztlichen Hausapotheke, Kenntnis der Arzneimittel (§ 3 Nr. 9)
a. Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke erläutern
b. Einfache Arbeiten in der tierärztlichen Hausapotheke nach Weisung des Tierarztes ausführen
c. Arzneimittelformen und -arten kennen
d. Die in der tierärztlichen Praxis verwendeten Arzneimittel kennen
e. Bei der Aufbewahrung und Anwendung von Arzneimitteln einschl. Verbandstoffen Hilfe leisten
f. Vorratshaltung der Arznei- und Verbandstoffe kontrollieren
g. Tierärztliche Verschreibungen erläutern

Büroarbeiten in der tierärztlichen Praxis (§ 3 Nr. 10)
a. Schriftverkehr abwickeln
b. Posteingang, Postverteilung und Postausgang bearbeiten
c. Registraturarbeiten und Terminkontrollen durchführen
d. Mit Karteien und Vordrucken arbeiten, Patienten- und Materialkartei führen
e. Fachzeitschriften und Fachbücherei verwalten

Gebühren- und Abrechnungswesen (§ 3 Nr. 11)
a. Grundlagen der Abrechnung und des Gebührenwesens beherrschen
b. Gebührenordnung für Tierärzte kennen und anwenden
c. Grundlagen der einfachen Buchführung beherrschen
d. Kassenbücher und Konten führen
e. Rechnungen prüfen und anmahnen
f. Zahlungsverkehr abwickeln

Kenntnisse über die für die Berufsausbildung und Berufsausübung wichtigen Rechtsvorschriften (§ 3 Nr. 12)
a. Gesetzliche Grundlagen der Ausbildung und des Berufes des Tierarzthelfers kennen
b. Aufgaben und Aufbau der tierärztlichen Praxis erläutern
c. Berufsvertretungen des Tierarztes und Tierarzthelfers kennen
d. Aufbau der Veterinärverwaltung darstellen
e. Grundzüge des Tarif- und Sozialrechts kennen
f. Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag erläutern
g. Grundzüge des Rechts der Gesundheitsberufe unter besonderer Berücksichtigung des veterinärmedizinischen Bereiches kennen

Abb. 13 (Forts.).

h. Vorschriften über die Schweigepflicht, Anzeigepflicht, tierärztliche Hausapotheke, Verschreibungspflicht, den Tierschutz sowie Schutzimpfungen kennen

Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 13)
a. Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen kennen und beachten
b. Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter kennen und beachten
c. Vorschriften des Strahlenschutzes und der Grundlagen des Strahlenschutzes kennen
d. Schutzvorrichtungen an Geräten der tierärztlichen Praxis aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten, Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Instrumenten und Geräten beachten
e. Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Patienten kennen und beachten

Verhalten und Hilfeleistung bei Notfällen in der tierärztlichen Praxis (§ 3 Nr. 14)
a. Bedrohliche Zustände erkennen und erste Hilfemaßnahmen ergreifen
b. Bei akuter Atemnot, Blutung, Erbrechen, Koliken, Kreislaufversagen, Vergiftungen, Verätzungen, Verbrennungen, sonstigen Verletzungen Verhaltensmaßregeln treffen
c. Gefährliche, auf den Menschen übertragbare Krankheiten erkennen und erste Schutzmaßnahmen ergreifen

Abb. 13 (Forts.).

DEUTSCHE TIERÄRZTESCHAFT e. V.
Geschäftsstelle

Steubenstr. 34
6200 Wiesbaden

Kurzprotokoll

über die Sitzung des ad-hoc-Ausschusses „Berufsausbildung zum Tierarzthelfer“ am 5. März 1979 in Wiesbaden

Teilnehmer:
Dr. Martin Balk
Prof. Dr. H. Overbeck
Dr. Helmut Scheunemann
Dr. Hans-Otto Schmidtke

Der Vorsitzende des Ausschusses „Berufs- und Standesrecht“, Dr. Scheunemann, eröffnet die Sitzung um 10.05 Uhr und stellt fest, daß die lange geforderte Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer nunmehr im Entwurf vorliegt. Bei aller Zurückhaltung gegenüber der vorgesehenen perfektionistischen Regelung müssen deshalb die Auffassungen der DT in die Beratungen eingebracht werden. Leider fehlt bisher die Begründung des VO-Entwurfs. In die Beratungen einbezogen werden die Stellungnahmen der Tierärztekammern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein und Schleswig-Holstein.

Zu TOP 1
wurde der Entwurf der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer systematisch beraten. Folgende Auffassungen sollen bei der Anhörung im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit am 6. März 1979 vertreten werden:

§ 2

Die Verlängerung der Ausbildung auf 3 Jahre kann nur dann hingenommen werden, wenn sie damit auch der Dauer der Ausbildung von Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfern gleichgestellt ist. Es sollten Übergangsmöglichkeiten zwischen allen vier Berufen geprüft werden; diese könnten durch ein zusätzliches auf den jeweiligen Beruf praxisbezogenes Ausbildungsjahr geschaffen werden.

§ 3

Ziffer 5 soll lauten: „Ausführung von Laborarbeiten“ („einfach“ streichen)

Abb. 14: Sitzungsprotokoll der Deutschen Tierärzteschaft e. V., 1979.

Ziffer 8 soll lauten: „Grundkenntnisse über Krankheiten der Tiere und Fachausdrücke“ („Tiermedizinische“ streichen)
Ziffer 9 soll lauten: „Hilfeleistung in der tierärztlichen Hausapotheke, Kenntnis über Arzneimittel“.
Es soll eine neue Ziffer 15 über „Ernährungslehre, Verhaltenskunde und Rassenkunde“ angeführt werden.

§ 5

Es wird angeregt, daß die DT nach Verabschiedung der Verordnung ein Muster für den Ausbildungsplan erarbeitet, den die Ausbilder unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans zu erstellen haben.

§ 6

Die Führung eines Berichtheftes sollte entfallen.

§ 7

Absatz 3 sollte lauten: „Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Auszubildende in 3 schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) von jeweils höchstens 2 Stunden Dauer Fragen und Aufgaben aus den Gebieten Fachkunde, Vertrags- und Abrechnungswesen und Wirtschaftskunde lösen“.
Für die Prüfung in programmierter Form (Abs. 4) sollte die DT ebenfalls einen Musterentwurf erarbeiten. Das gilt auch für § 8 Abs. 4, letzter Satz.

§ 8

Der Nachweis der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Fertigkeiten soll sich nach Auffassung des Ausschusses auf Ziffer 1-9 und 15 (neu – s. Vorschlag) des in § 3 erläuterten Ausbildungsberufsbildes beziehen.
In Abs. 4 soll das Wort „Dauer“ in „Höchstdauer“ geändert werden.
Hinsichtlich Abs. 6 sollte erfragt werden, ob im Ergebnis eine Zensurengebung beabsichtigt ist oder ob es nur „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ geben soll und ob dazu Zeugnismuster zur Verfügung gestellt werden.

Zum Ausbildungsrahmenplan werden folgende Anregungen gegeben:
Nummer 2 Spalte 3 Buchstabe f) sollte wie folgt gefasst werden: „Halte-, Ausbinde- und ähnliche Methoden anwenden“. In Nummer 4 Spalte 3 ist ein Buchstabe f) anzufügen, der lauten sollte: „Tierkörper und Tierkörperteile unschädlich beseitigen“. In Nummer 5 Spalte 2 sollte die Überschrift lauten: „Ausführung von Laborarbeiten“, in Spalte 3 sollte Buchstabe b) folgende Fassung erhalten: „Laboruntersuchung von Blut, Urin, Kot und Haut“. Die DT sollte prüfen, ob bei dem von ihr zu erstellendem Muster eines Ausbildungsplans auf die Beseitigung infektiösen Untersuchungsmaterials besonders hinzuweisen ist. In Nummer 8 Spalte 2 ist das Wort „tiermedizinische“ zu streichen. In Nummer 9 Spalte 2 muß es heißen: „Kenntnis über Arzneimittel“.

Abb. 14 (Forts.).

Nummer 12 Spalte 3 Buchstabe d) soll lauten: „Zuständigkeiten der Veterinärverwaltung darstellen“, bei Buchstabe h) soll auf die Anzeige- und Meldepflicht hingewiesen und die Tierkörperbeseitigungspflicht zusätzlich erwähnt werden.
Das von der DT unter einer neuen Nummer 15 vorgeschlagene Ausbildungsberufsbild (s. zu § 3) ist noch auszufüllen.
Im Musterentwurf der DT könnte angeregt werden, daß die Auszubildenden einen Kursus in 1. Hilfe ableisten sollten.

Zu TOP 2 (VO über die Bestimmung der zuständigen Stelle…)
werden keine Anregungen gegeben. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß es in § 2 heißen muß: „…wer als deutscher Tierarzt bestallt oder approbiert ist“.

Zu TOP 3 (BerufsgrundbildungsjahrAnrechnungsVO)
werden die Bedenken der Bundesärztekammer geteilt; die Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres sollte frühestens dann in Kraft gesetzt werden, wenn auch die Ausbildungszeit zum (Tier)Arzthelfer auf 3 Jahre festgesetzt worden ist. Nur dann kann die vorgesehene Anrechnung eines halben Jahres akzeptiert werden. Keinesfalls sollte der Besuch eines schulischen Grundbildungsjahres zur Voraussetzung für die Ausbildung gemacht werden.

Zu TOP 4
Dr. Schmidtke erklärt sich bereit, an der Besprechung im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit am 6. März 1979 teilzunehmen und die DT über das Ergebnis zu unterrichten.

Zu TOP 5 (Verschiedenes) liegen keine Wortmeldungen vor.

Mit Dank für die lebhafte Beteiligung schloß der Vorsitzende die Sitzung um 13.00 Uhr.

gez. Kämmerer (Schriftführer)

gez. Dr. Scheunemann (Vorsitzender)

Abb. 14 (Forts.).

Vorgespräch der Vertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
über die Neuordnung der Berufsausbildung zum Arzthelfer, Zahnarzthelfer und Tierarzthelfer am 25. November 1981

Es besteht Übereinstimmung darin, daß die Berufe Arzthelfer, Zahnarzthelfer und Tierarzthelfer als eigenständige Berufe nebeneinander weiter bestehen sollen. Der einheitliche Beruf Arzthelfer, wie von der ÖTV angestrebt, wird von allen drei Berufsgruppen abgelehnt.

Von der Tierärzteschaft wird jedoch gewünscht, die bisherige Handhabung, den Berufsschulunterricht betreffend, auch in Zukunft beizubehalten, d. h. es wird auch weiterhin, entsprechend der derzeitigen Praxis, mit Ausnahmen von Fach- und Laborkunde ein gemeinsamer Berufsschulunterricht für Arzthelfer und Tierarzthelfer durchgeführt werden. Wie bisher werden diesbezüglich auch für die Zukunft Einzelvereinbarungen der Landesärztekammern und Landestierärztekammern erforderlich sein.

Gespräch mit den Vertretern der Gewerkschaft ÖTV

Bei den Gesprächsteilnehmern herrscht Einigkeit darüber, daß es bei dieser Gesprächsrunde keineswegs um eine Präjudizierung offener Strukturfragen der beruflichen Bildung gehen kann, diese vielmehr der Beschlussfassung oberster Beschlussgremien vorbehalten sind.

Von den Arbeitgebervertretern wird auf einen entsprechenden Vorstoß der ÖTV hin ausdrücklich festgestellt, daß im Rahmen dieser Gesprächsrunde ausschließlich offene Fragen der Ausbildungsordnung der Arzthelferin zu diskutieren sind und keinesfalls ein Junktim zu Tarifverhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen hergestellt werden kann, die als eigener Verein außerhalb der Bundesärztekammer den alleinigen Zweck verfolgt, Tarifabschlüsse für Arzthelferinnen zu vereinbaren.

Grundlage des Gesprächs ist ein Schreiben der ÖTV vom 16. Juli 1979.
Im folgenden werden die einzelnen Punkte des ÖTV-Schreibens ihrer Reihenfolge nach durchgesprochen:

1. Nach Meinung der ÖTV ist eine Vielzahl gemeinsamer Ausbildungsinhalte aller drei Berufe bereits jetzt gegeben, weshalb auch die Möglichkeit eines einheitlichen Ausbildungsberufes „Arzthelfer“ besteht.

Abb. 15: Gesprächsprotokoll der Bundesärztekammer, 1981.

Eine einheitliche Grundbildung und stark vereinheitlichte Fachbildung soll die Auszubildenden befähigen, in fast allen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Tierarztpraxen, tätig zu werden.

Seitens der Arbeitgebervertreter wird dem energisch widersprochen, da in den einzelnen Praxen ganz spezifische Anforderungen gestellt werden und somit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei Heilberufen grundverschieden sind. Einer einheitlichen Grundbildung und einer stark vereinheitlichten Fachbildung kann demgemäß nicht zugestimmt werden.

Die ÖTV-Meinung basiert darauf, daß berufsfeldbedingte gleiche Grundkenntnisse in den drei Bereichen zu erwerben sind, da das Berufsfeld Gesundheit eine breite berufliche Grundbildung indiziert.

Dem wird von den Arbeitgebervertretern entgegengehalten, daß bei den akademischen Heilberufen im Berufsfeld Gesundheit eine eindeutige Differenzierung zwischen der Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten besteht, die konsequenterweise auch für das Assistenzpersonal dringend angezeigt ist, um Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten als qualifizierte Hilfskräfte zur Seite stehen zu können.

Während die ÖTV eine möglichst breite Grundbasis durch die Ausbildung vermittelt sehen möchte, ist es Ziel der Arbeitgebervertreter, eine berufsbezogene enge, und damit getrennte Grund- und Fachbildung im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln.

Ein Kompromissvorschlag deutet sich dergestalt an, daß eine berufsfeldbreite Grundbildung im ersten Jahr einer dualen dreijährigen Ausbildung für die drei Helferberufe erfolgt, wobei die Ausbildung zur Hälfte in einer Teilzeitschule gemeinsam absolviert wird und zur Hälfte bereits spezialisiert auf eine der drei Berufsgruppen in der jeweiligen Ausbildungspraxis. Die Kompromisslösung könnte sich somit auf die Ausgestaltung der schulischen Rahmenlehrpläne erstrecken.

2. Die ÖTV wünscht die Aufnahme von Kenntnissen der Psychologie in die berufliche Grundbildung. Hierunter soll in erster Linie der richtige psychische Umgang mit dem kranken Patienten verstanden werden. Der Arzthelferin soll die Möglichkeit gegeben werden, dem Patienten bei Problemen weiterzuhelfen.

Von Arbeitgeberseite wird dagegen eingewendet, daß im Rahmen der Grundbildung die Vermittlung von Problemen schwerer Krankheiten unmöglich ist, da dies für ein junges Mädchen eine schwere psychische Belastung darstellen würde.

3. Es herrscht Einigkeit darüber, daß eine Differenzierung in allgemeine und besondere Pathologie nicht erfolgen soll.

Abb. 15 (Forts.).

Der Ausdruck „integriert“ birgt gewisse Missverständnisse in sich, die durch eine Neuformulierung leicht aus dem Weg zu räumen sind. Einem ÖTV-Vorschlag zufolge könnte sie etwa folgenden Wortlaut haben: „Gegenstand der beruflichen Fachbildung muß es sein, die notwendigen Inhalte der Anatomie und Physiologie, der Pathologie sowie Kenntnisse der Prophylaxe und der allgemeinen und für bestimmte Bereiche spezifischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in einer Form zu vermitteln, daß Bezüge zwischen ihnen deutlich werden“.

4. Der Ausdruck „Beratung“ sollte nicht verwendet werden, da er als feststehender Begriff der Gebührenordnung gilt und insofern zu Missverständnissen führen kann. Es wird der Vorschlag gemacht, stattdessen den Ausdruck „Information“ zu wählen.

5. Die Vornahme von Injektionen und Entnahme bestimmter Körperflüssigkeiten sollte auf keinen Fall in die Ausbildung aufgenommen werden. Diese Tätigkeiten müssen einzig und allein im Verantwortungsbereich des Arztes bleiben. Gemäß der derzeitigen Rechtslage hat der Arzt auch dann die Verantwortung zu tragen, wenn die Arzthelferin nach dem Delegationsprinzip Ausführende ist.

Wenn die Ausbildungsordnung im Sinne der ÖTV-Forderung geändert würde, hätte der Arzt zu Lasten der Arzthelferin eine Exkulpationsmöglichkeit. Die daraus entstehende schwierige rechtliche Situation der Arzthelferin kann für die Helferin schwerwiegende Konsequenzen zur Folge haben.

6. Die von der ÖTV geforderte institutionalisierte überbetriebliche Ausbildung, die nicht dem schulischen Bereich des dualen Systems zugeordnet werden soll, sondern dem Teil der Ausbildung, der dem Arbeitgeber unterliegt, ist wegen der damit verbundenen extrem hohen Kosten, die bei den zuständigen Kammern bzw. Kammermitgliedern anfallen würden, nicht durchführbar.

Es wird insofern Einigkeit erzielt, daß in der Ausbildungsordnung gewährleistet sein muß, daß die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Ausbildungsinhalt und -ordnung vorgeschrieben sind, der Helferin vermittelt werden müssen.

Zum Abschluß wird nochmals von der ÖTV als denkbarer Konsens zu 1. vorgeschlagen: Kein schulisches Berufsgrundbildungsjahr, sondern eine einjährige gemeinsame Grundbildung im dualen System, darauf aufbauend zwei Jahre getrennte Ausbildung für die drei Berufe, ebenfalls im dualen System.

Die auf dem Gespräch aufbauenden Änderungsvorschläge der ÖTV werden bis ca. 15. Januar 1982 bei den Arbeitgebervertretern eingehen und sodann in deren Gremien beraten.
Als Termin der nächsten Zusammenkunft der Gesprächsrunde ist der 16. April 1982 vorgesehen.

Abb. 15 (Forts.).

A. Ordnung der Berufsausbildung

I. Grundsätze

1. Es wird die Notwendigkeit gesehen, den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin bundesweit staatlich anzuerkennen und eine Ausbildungsordnung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes [von 1969] zu erlassen. Damit wird nicht nur dem bildungspolitischen Erfordernis nach zeitnaher Umsetzung berufsrechtlicher Grundlagen entsprochen, sondern auch dem gesundheitspolitischen Erfordernis nach qualitativ hochwertiger Patientenversorgung Rechnung getragen.
2. Die Ausbildungsinhalte sind so zu gestalten, daß sie den/die Auszubildende(n) nach abgeschlossener Ausbildung befähigen,

a. seinen/ihren Beruf in der Praxis/Klinik eines niedergelassenen Tierarztes als Tierarzthelfer/in auszuüben. Daneben muß gewährleistet sein, daß der/die Tierarzthelfer/in in anderen Bereichen des Gesundheitswesens seinem/ihrem Berufsbild entsprechend tätig werden kann;
b. sich auf medizinische, technologische oder in anderer Weise bedingte Veränderungen seines/ihres Tätigkeitsfeldes einzustellen;
c. auf der Grundlage der in der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse, die für die Ausübung verwandter Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen zu erwerben.

3. Die Berufsbezeichnung lautet „Tierarzthelfer/Tierarzthelferin“.
4. Bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte sind berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen zu berücksichtigen (Grundlagen der Physik, Chemie, Biologie). Dem/Der Auszubildenden soll deren Bedeutung im gesamten Bereich der sozialen Beziehung zur Praxisklientel vermittelt werden.
5. Psychologische Ausbildungsinhalte sollen praxisorientiert und anwenderbezogen vermittelt werden.
6. Die Beteiligten gehen davon aus, daß die Berufsausbildung auch die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse der sozialen Sicherung und des Rechts und der Organisation des Gesundheitswesens umfasst.
7. Gegenstand der Berufsausbildung ist auch die Vermittlung notwendiger Inhalte der vergleichenden Anatomie, der Physiologie und Pharmakologie sowie Kenntnisse der allgemeinen und für bestimmte Bereiche spezifischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.
8. Durch die in den Ziffern 4, 5 und 6 enthaltenen Inhalte wird auch eine breitangelegte berufliche Grundbildung im Sinne des § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vermittelt.
9. Die Beteiligten gehen davon aus, daß die niedergelassenen Tierärzte fachlich geeignet im Sinne des § 20 BBiG sind.
10. Die Beteiligten gehen davon aus, daß Ausbildungsinhalte, die nicht durch den Ausbildenden selbst vermittelt werden können, auf andere Weise zu vermitteln sind (z. B. durch andere Ausbildende, überbetriebliche Ausbildungsstätten und andere Einrichtungen). Zur Sicherung der Vermittlung dieser Inhalte kommt auch die Anwendung des § 27 BBiG in Betracht.

Abb. 16: Einigungspapier über die Eckdaten der Berufsausbildung, 1984.

11. Eine endgültige Festlegung der Gesamtdauer der Berufsausbildung erfolgt nach sachlichen Erfordernissen. Es wird von einer Ausbildungszeit von drei Jahren ausgegangen.
12. Die Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach § 25 BBiG Bestandteil der Ausbildungsordnung ist, wird alle vom Ausbildenden zu vermittelnden für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten. Die Festsetzung der Zeitrichtwerte wird nach Jahren erfolgen und in der Regel für Gruppen von Ausbildungsinhalten eine bestimmte Anzahl von Ausbildungswochen vorsehen.

II. Prüfungswesen

13. Der Ausbildungserfolg wird durch die Abschlußprüfung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.
14. Die Zwischenprüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Sie erstreckt sich auf die Ausbildungsinhalte der ersten drei Ausbildungsjahre.

III. Verfahren

15. Gemäß § 25 BBiG wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit als Fachminister gebeten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eine Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer/innen zu erlassen.
16. Nach Weisung des zuständigen Bundesministers wird das Bundesinstitut für Berufsbildung an der Vorbereitung der Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer/innen mitwirken (§ 6 BerBiFG). Es ist eine Sachverständigengruppe einzurichten, die aus Sachverständigen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Anzahl besteht.
17. Es wird ein möglichst zügiger Beratungsablauf und die Vermeidung von Zeitverzögerungen angestrebt, um so bald wie möglich dem bildungs- und gesundheitspolitischen Erfordernis nach Erlaß einer Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer/innen zu entsprechen (gewünschtes Inkrafttreten der Ausbildungsordnung 1. August 1985). Ein Forschungsbedarf wird hierbei nicht gesehen.
18. Das Verfahren zur Abstimmung der Rahmenlehrpläne bei der Kultusministerkonferenz ist unverzüglich einzuleiten.
19. In jeder Lage des Verfahrens gilt der Grundsatz, daß Fragen, die durch die Sachverständigen nicht einvernehmlich geklärt werden können, auf der Ebene der Beteiligten zu entscheiden sind.

B. Durchführung der Berufsbildung

20. Die Ausbildung zum/zur Tierarzthelfer/in muß wie bisher im dualen System der beruflichen Bildung in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz erfolgen. Dies bedeutet, daß sie auf die praxisnahe Ausbildung ausgerichtet sein muß. Sie erfolgt grundsätzlich in der Praxis/Klinik eines niedergelassenen Tierarztes und in einer Berufsschule der Länder.
21. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Lernziele) müssen nicht unbedingt entsprechend der Anleitung zur zeitlichen Gliederung in sich geschlossen, unabhängig voneinander vermittelt werden, sondern können auch abweichend hiervon gleichzeitig nebeneinander vermittelt werden.

Abb. 16 (Forts.).

22. Unabhängig von der Anleitung zur zeitlichen und sachlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) ist die Berufsausbildung im Einzelfall so zu gestalten, daß der/die Auszubildende das Ziel der Berufsausbildung erreichen kann.
23. Die Beteiligten bitten den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung analog der Bestimmung in § 91 BBiG die Tierärztekammern der Länder zur zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erklären.

C. Schlussbestimmungen

24. Unter der Voraussetzung der Vorlage der abgestimmten Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes erklären die Beteiligten gegenüber dem Verordnungsgeber die abschließende Zustimmung.

Abb. 16 (Forts.).

3.3 Die Ausbildung der Tierarzthelferin nach den anerkannten Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin“

Die Tierarzthelferinnen wurden bis 1986 in den meisten Bundesländern über viele Jahre nach den Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ ausgebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hatte am 12. Januar 1965 den Beruf „Arzthelferin“ als Lehrberuf mit zweijähriger Lehrzeit und das Berufsbild anerkannt. Die zuständigen Berufsorganisationen hatten im Einvernehmen mit dem Bundesminister den Berufsbildungsplan, die Prüfungs- und die Berufseignungsanforderungen aufgestellt. [161]

Das im Berufsbild für die praktische Ausbildung aufgeführte Arbeitsgebiet umfasste den Umgang mit den Patienten, die Unterstützung des Arztes bei Hilfeleistungen, die Wartung des Praxisinventars, das Führen der privat- und kassenärztlichen Bücher und alle büromäßigen, in einer ärztlichen Praxis vorkommenden Arbeiten. Das Eintrittsalter lag bei mindestens 16 Jahren. Das Mindestalter konnte unterschritten werden, wenn ein anderer Arzt vor der Einstellung eine schriftliche Bestätigung über die Unbedenklichkeit hinsichtlich der körperlichen und geistigen Entwicklung abgab.[162]

[161] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Anerkennung Arzthelferin, 1965, Einleitung, 153.
[162] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Anerkennung Arzthelferin, 1965, 1. Berufsbild der Arzthelferin, 153.

Die in der Ausbildungszeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse teilten sich in drei Gebiete auf:

A. Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung:
Empfang der Patienten und Aufnahme der Personalien; sachgemäße Betreuung der Patienten vor, während und nach der Behandlung; Hilfeleistung bei ärztlichen Eingriffen; Sterilisation und Desinfektion von Instrumenten sowie ähnliche Verrichtungen; Wartung des Praxisinstrumentariums und der hygienischen Einrichtungen.

B. Fachkunde:
Kenntnis der Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Hygiene und einfacher Laborarbeiten; Kenntnis der in der Praxis üblichen Fachausdrücke; Kenntnis der üblichen Zeichen und Abkürzungen für Befunde und Leistungsbezeichnungen sowie der Gebührenordnungen; Grundkenntnisse der Apparate und Instrumente, deren Anwendung und Pflege; Grundkenntnisse der Medikamente und Verbandstoffe, Aufbewahrung und Anwendung; Kenntnis der für die Arztpraxis geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere Schweigepflicht-, Meldepflicht-, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen; Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Verträge mit Sozialversicherungsträgern, Fürsorgeverbänden usw.

C. Verwaltungsarbeiten:
Ärztliche Buchführung; Ärztliche Kassenabrechnung; Führung der Patientenkartei; Schriftverkehr mit Patienten, Versicherungsträgern, ärztlichen Berufsorganisationen, Behörden, Lieferfirmen usw.; Aktenführung, Führung von Kassenbüchern (Umsatzsteuerbuch, Lohn-Konto, Bestandsverzeichnisse u. ä.); Rechnungserstellung, Einkauf und Bestellungen; Post-, Fernsprech- und Zahlungsverkehr; Materialverwaltung; Instandhaltung der Fachbücherei, Zeitschriftensammlung u. ä.; Stenografie und Maschinenschreiben.[163]

Der dem Berufsbild angeschlossene Berufsbildungsplan gab allgemeine Hinweise für die Ausbildung, erläuterte und begrenzte die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse. Er war damit die Grundlage für die von der Praxis und der Berufsschule sicherzustellende, einheitliche Ausbildung.[164]

---

[163] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 1. Berufsbild der Arzthelferin, 153.
[164] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 2. Berufsbildungsplan für den Lehrberuf „Arzthelferin“, 153.

Laut den Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf „Arzthelferin“ sollte die Auszubildende in der Abschlussprüfung nachweisen, dass sie sich die im Berufsbildungsplan vorgesehenen und für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignete hatte. Die Prüfung bestand aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, richtete sich nach dem Berufsbildungsplan und gliederte sich in folgende Gebiete:

A. Fachkunde, Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung:

1. Aufsatz: Es wurde geprüft, ob die Auszubildende in der Lage war, ein Thema zu erfassen und unter Beachtung der Rechtschreibung und Zeichensetzung fehlerfrei darzustellen. Sie hatte zwei Themen zur Auswahl. Zeitdauer: bis zu 2 Stunden.
2. Fachkunde: Die Auszubildende musste schriftlich acht bis zehn Fragen in kürzester Form beantworten. Zeitdauer: 1 Stunde. Die Themen der mündlichen Prüfung ergänzten die der schriftlichen Prüfung.
3. Praktische Übungen: Der Prüfungsausschuss machte sich ein Urteil über die Beherrschung der geforderten Handreichungen und Verrichtungen und bewertete die Umsicht und Handgeschicklichkeit der Auszubildenden.

B. Verwaltungsarbeiten:

1. Buchführung und Abrechnung
   a. Rechnen: Das Prozent- und Mischungsrechnen wurde mit Hilfe von drei bis vier praxisnahen, schriftlichen Aufgaben überprüft. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.
   b. Buchführung: In einer schriftlich-praktischen Prüfung fragte der Prüfungsausschuss die Grundlagen der einfachen Buchführung und des Zahlungsverkehrs ab. Zeitdauer: ½ bis ¾ Stunde.
   c. Abrechnung: Die Auszubildende musste ihre Kenntnis im Abrechnungswesen durch Ausfüllen der Karteikarten und eines Abrechnungsformulars beweisen. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.

2. Büroarbeiten
   a. Schriftverkehr: Der Prüfungsausschuss kontrollierte die Fähigkeit zum Abfassen von einfachen Schreiben nach allgemeinen Angaben an Patienten, Firmen und Behörden oder das richtige Ausfüllen verschiedener Vordrucke. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.
   b. Bürokunde: Durch mündliche Fragestellung testete der Prüfungsausschuss die Kenntnis in der Erledigung von Büroarbeiten.

3. Ergänzungsfach
   Kurzschrift und Maschinenschreiben: Die Auszubildende musste ihre Fertigkeit bei mittlerer Geschwindigkeit zeigen. Kurzschriftgeschwindigkeitsprobe: Die Auszubildende hatte zwei Ansagen von je fünf Minuten Dauer in der Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute aufzunehmen. Zwischen beiden Ansagen lag eine Pause von drei Minuten. Beide Ansagen mussten unverzüglich hand- oder maschinenschriftlich übertragen werden: Übertragungszeit handschriftlich 80 Minuten, maschinenschriftlich 60 Minuten. Maschinenschreiben: Die Auszubildende musste einen Brief im Umfang von 1200 Anschlägen nach einer vorliegenden Vorlage innerhalb von 15 Minuten formgerecht schreiben. Sie musste zur Niederschrift ein Briefblatt DIN A4 nach DIN 676 benutzen und die „Regeln für Maschinenschreiben (DIN 5008) anwenden.[165]

In der mündlichen Prüfung sollte der Auszubildenden Gelegenheit gegeben werden, in der schriftlichen Prüfung eventuell aufgetretene Lücken und Mängel auszugleichen. Die mündliche Prüfung dauerte für das Prüfungsgebiet A bis zu 20 Minuten und für das Gebiet B bis zu 15 Minuten.[166]

Nach den Berufseignungsanforderungen stellte die Berufsberatungsstelle des für den Wohnort der Auszubildenden zuständigen Arbeitsamtes vor der Einstellung die Eignung für den Beruf „Arzthelferin“ fest. Die Auszubildende konnte die Lehre mit einem erfolgreichen Volksschulabschluss mit befriedigenden Leistungen beginnen. Von Vorteil, aber nicht Bedingung, waren Kenntnisse in Stenografie und Maschinenschreiben.[167]

Zu den körperlichen Eignungsvoraussetzungen zählten ein befriedigender allgemeiner Gesundheitszustand, insbesondere gesunde Atmungsorgane und gesunde Gliedmaßen. Darüber hinaus brauchte die Auszubildende eine normale Sinnestüchtigkeit, nervliche und psychische Gesundheit und durfte keine ansteckenden Krankheiten und keine Überempfindlichkeit der Haut gegenüber Chemikalien haben. Zu den geistig-seelischen Voraussetzungen für den Lehrberuf gehörten eine gute Auffassungsgabe, ein gutes Personen-, Namen- und Sachgedächtnis, eine gute Konzentrationsfähigkeit, unbedingte Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit, leichte

---

[165] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 3. Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf „Arzthelferin“, 154.
[166] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 3. Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf „Arzthelferin“, 154.
[167] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 4. Berufseignungsanforderungen für den Lehrberuf „Arzthelferin“, 155.

Anpassungsfähigkeit, einen ausgeprägten Ordnungssinn, Sauberkeit, Ausdauer, Geduld, höfliches Wesen, gute Umgangsformen und die Bereitschaft, im Rahmen der Patientenbehandlung helfende Dienste zu verrichten und auf die Ordnung und Sauberkeit in den Praxisräumen während der Sprechstunde und die Sauberkeit der eigenen Kleidung zu achten.[168]

3.4 Die Ausbildung der Tierarzthelferin nach den Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer

3.4.1 Die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer von 1968

Die Richtlinien der Landestierärztekammer Bayern traten am 1. Mai 1968 in Kraft. Für das Ergreifen des Berufes der Tierarzthelferin mussten die Interessentinnen folgende Voraussetzungen mitbringen: Zu Beginn der Lehrzeit sollten die Bewerberinnen ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Dieses Alter durfte unterschritten werden, wenn ein Arzt seine Unbedenklichkeit auf Grund des körperlichen und geistigen Zustandes attestierte. Die Bewerberinnen mussten den erfolgreichen Abschluss mindestens einer Volksschule mit befriedigenden Leistungen nachweisen. Sie benötigten einen befriedigenden allgemeinen Gesundheitszustand, insbesondere gesunde Atmungsorgane und Gliedmaßen, normale Sinnestüchtigkeit (Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen), nervliche und psychische Gesundheit, keine ansteckenden Krankheiten und keine Überempfindlichkeit der Haut gegenüber Chemikalien. Außerdem brauchten sie eine gute Auffassungsgabe, ein gutes Personen-, Namen- und Sachgedächtnis, eine gute Konzentrationsfähigkeit, eine unbedingte Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit, eine leichte Anpassungsfähigkeit, einen ausgeprägten Ordnungssinn, einen Sinn für Sauberkeit, Hilfsbereitschaft, Ausdauer, Geduld, ein höfliches Wesen und gute Umgangsformen.[169]

Die Lehrzeit betrug mit Volksschulabschluss drei und mit Mittlerer Reife zwei Jahre. Mit der Erlaubnis des Präsidenten der Bayerischen Landestierärztekammer konnte bis zu einem Jahr einer berufsnahen Ausbildung auf die Lehrzeit angerechnet werden.[170]

---

[168] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Anerkennung Arzthelferin, 1965, 4. Berufseignungsanforderungen für den Lehrberuf „Arzthelferin“, 155.

[169] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 1. Eignungsanforderungen für den Beruf einer Tierarzthelferin.

[170] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 2. Lehrzeit.

1971 änderte die Kammer den Inhalt folgendermaßen:

> „Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre. Bei unter 16 Jahre alten Bewerberinnen beträgt sie jedoch dann drei Jahre, wenn eine Gesamtschulzeit von 12 Jahren nicht erreicht würde. Für Bewerberinnen mit Mittlerer Reife beträgt die Lehrzeit in jedem Fall zwei Jahre. Eine berufsnahe Ausbildung kann bis zur Dauer von einem Jahr auf die Lehrzeit angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechenbarkeit entscheidet der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer.“[171]

Der Ausbildende musste mit seiner Auszubildenden einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen. In jeder Praxis sollte gleichzeitig nur eine Auszubildende ausgebildet werden. Die Genehmigung einer zweiten Auszubildenden durch den Präsidenten setzte eine Beschäftigung einer ausgebildeten Tierarzthelferin voraus.[172]

Die Auszubildenden unter 18 Jahren unterzogen sich nach dem Jugendarbeitschutzgesetz der ärztlichen Untersuchung auf Eignung für den Beruf als Tierarzthelferin. Der Ausbildende musste sich die Bescheinigung über diese Untersuchung vorlegen lassen. Vorher durfte er die Jugendliche nicht beschäftigen. Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ließ sich die Auszubildende laut Jugendarbeitsschutzgesetz erneut untersuchen und legte das Attest ihrem Arbeitgeber vor. Auch die Auszubildenden über 18 Jahren sollten vor ihrer Einstellung eine ärztliche Untersuchung durchführen lassen. Bei ihnen sorgte der Ausbildende dann für eine jährliche Nachuntersuchung.[173]

Mit Rücksicht auf die Einschulung der Auszubildenden in die Arzthelferinnen-Fachklassen der Berufsschule sollte die Ausbildung in der Regel am 1. September jeden Jahres beginnen. Die Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter und den Berufsschulen war anzustreben.[174]

Jeder ausbildungswillige Tierarzt benötigte zunächst die nach Anhörung des zuständigen Bezirksverbandes ausgestellte Genehmigung des Präsidenten der Bayerischen

---

[171] Bayerische Landestierärztekammer (1971): Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, I. Allgemeines, 2. Lehrzeit.

[172] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 3. Einstellung.

[173] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 4. Gesundheitliche Überwachung.

[174] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 5. Einstellungstermin.

Landestierärztekammer. So verpflichtete sich der Ausbildende mit Abschluss eines Lehrvertrages, die Auszubildende nach Maßgabe der Ausbildungsrichtlinien zu unterrichten, anzuleiten und zu beschäftigen. Wenn der Tierarzt diese Pflichten verletzte, entschied der Vorstand der Kammer über die Folgen. Beim Entzug der Genehmigung wurde das zuständige Arbeitsamt, Weibliche Berufsberatung, unterrichtet. Als Verletzung der Ausbildungspflicht galten insbesondere

a) der Verstoß gegen die Bestimmungen des Lehrvertrages, wie z. B. Beschäftigung mit berufsfremden Arbeiten, wiederholtes Fernhalten vom Besuch der Berufsschule und mangelhafte Ausbildung,
b) sittenwidriges Verhalten gegenüber der Auszubildenden.

Nach dem Entzug der Ausbildungsgenehmigung konnte der Tierarzt diese erst wieder nach Ablauf von 12 Monaten beantragen. Ausnahmen bedurften der Erlaubnis der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer.[175]

Der Ausbildende, die Auszubildende und ihr gesetzlicher Vertreter unterschrieben den bei der Kammer in dreifacher Ausfertigung erhältlichen Lehrvertrag und legten ihn innerhalb einer Woche zur Genehmigung dem Kammerpräsidenten vor. Ein Exemplar des erfassten Vertrages blieb bei der Kammer, eines erhielt der Ausbildende und eines die Auszubildende oder ihr gesetzlicher Vertreter.[176]

Nach der Einstellung bestand für den Ausbildenden die Pflicht, die Auszubildende bei der Berufsschule anzumelden. Für die gesamte Lehrzeit verpflichtete sich die Auszubildende zum möglichen Besuch der Fachklasse für Arzthelferinnen. Die Schulzeit galt als Arbeitszeit, für die kein Abzug der vereinbarten monatlichen Vergütung zulässig war. Die berufsbegleitende Berufsschule vermittelte als ein Teil der Ausbildung die Grundlagen der Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Hauptgewicht der Ausbildung lag in der Praxis.[177]

Innerhalb der Probezeit konnte das Lehrverhältnis wegen Nichteignung beendet werden. Im Übrigen war die Beendigung in Ausnahmefällen in beiderseitigem Einverständnis oder aus einem wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes zulässig. Das

---

[175] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 7. Pflichten des Lehrherrn.
[176] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 8. Lehrvertrag.
[177] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 9. Berufsschule.

Lehrverhältnis endete ferner durch den Tod des Ausbildenden, durch Praxisaufgabe, ansonsten laut Lehrvertrag.[178]

Die Bayerische Landestierärztekammer legte in ihren Richtlinien die in der Lehrzeit zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten fest. Zum Thema Fachkunde gehörten:

1. Anatomische und physiologische Grundlagen: Knochen-, Muskel-, Gefäß-, Nervensystem und Haut, Organe, Trächtigkeitsdauer bei den häufigsten Tierarten, Zyklus.
2. Fachausdrücke: Allgemeine Erklärung der gebräuchlichen Fachausdrücke, häufig wiederkehrende Gebührenordnungs-Positionen bezüglich der Fachausdrücke, Fachausdrücke aus der Instrumentenkunde, Fachausdrücke aus der Laborkunde, häufig sich wiederholende Fachausdrücke in der Diagnostik.
3. Instrumente: Beschreibung, Vorbereitung und Gebrauch, Reinigung und Sterilisation.
4. Apparate: Wood'sche Lampe, Inhalator (Vernebler), Solluxlampe, Kurz- bzw. Mikrowellengerät, Röntgengerät usw., zugehörige Schutzmaßnahmen.
5. Medikamente:
    a. Formen, z. B. Tabletten, Dragees, Zäpfchen (Suppositorien), Pulver, Lösungen, Salben, Ampullen,
    b. Aufbewahrung, Vorratshaltung, Vorbereitung, Nachbeschaffung und Gefahrenverhütung,
    c. Impfstoff, Seren (Kühlschranklagerung),
    d. Betäubungsmittelgesetz (Allgemeines, Verschreibung, Buchführung, Aufbewahrung)
    e. Vorschriften für die Führung der tierärztlichen Hausapotheke.
6. Verbandmaterial: Zellstoff, Watte, Mull (Stücke, Binden, Tupfer), sonstiges Verbandmaterial, Pflaster aller Art, Schienen, sterile Verbandstoffe, Tupferherstellung.
7. Aufbewahrung von Sprechstundenbedarf, Nachfüllen: Sterilisation, Desinfektion, Hygiene (Praxishygiene).
8. Grundbegriffe und Laboratoriumstechnik:
    a. Chemische Grundbegriffe, Chemikalien, Reagenzien, Geräte, Färbeverfahren, soweit sie für das kleine Labor erforderlich waren, Maßsysteme, Optik, Grundkenntnisse des Mikroskops,
    b. Blutuntersuchung: Blutsenkung, Blutbild, Hämoglobinbestimmung nach Sahli, Färbung des Blutausstriches, Blutzuckerbestimmung,

[178] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, I. Allgemeines, 10. Beendigung des Lehrverhältnisses.

c. Harnuntersuchung: Aussehen, Geruchs-, spezifische Gewichts-, pH-Wert-Bestimmung, Eiweiß- und Zuckerproben, Esbach, Gallefarbstoff, Blut, Sediment,
d. Kotuntersuchung,
e. Magensaftuntersuchung (Bestimmung der Reaktion),
f. Kenntnis der nicht in der Praxis möglichen Untersuchungen (Tollwut, Psittakose usw.) – Untersuchungsstellen,
g. Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial in der Praxis bis zum Versand,
h. Ausfüllen der jeweiligen Formblätter, Verpackung, Versand, Einordnung der Befunde,
i. Kenntnisse über die Normalernährung der verschiedenen Tierarten und die bei den einzelnen Tierarten häufigsten Diätvorschriften, künstliche Ernährung der Welpen.[179]

Zur Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung zählten:

1. Empfang der Tierbesitzer, Aufnahme der Personalien, Eintragung in Kartei, Tage- und Bestellbuch, Betreuung, Entlassung, Auskünfte an Tierbesitzer (nach Weisung des Tierarztes),
2. Bedienung der verschiedenen Apparate, ausgenommen Röntgenapparate,
3. Hilfeleistungen bei tierärztlichen Eingriffen: Zurechtlegen und Zureichen der erforderlichen Instrumente usw., Beherrschen der notwendigen Handreichungen,
4. Sterilisation von Instrumenten und Verbandstoffen, Desinfektion von Gegenständen,
5. Wartung und Aufbewahrung des Instrumentariums,
6. Pflege der Labor- und Apothekeneinrichtung.[180]

In den Bereich Verwaltungsarbeiten fielen:

1. Schriftliche Grundarbeiten: allgemeiner Schriftverkehr, Ablage von Schriftstücken, Versand, Portonachweis, Postbuch, Ausfüllen von Karteikarten, turnusmäßige Abrechnung (Fleischbeschau, KB usw.), Ausfüllen von Impflisten und Kostenaufrechnungen (Tbc, MKS, Brucellose usw.), Rezepte,
2. Buch- und Kassenführung, Abrechnungs- und Gebührenwesen,

[179] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, II. Ausbildung, A. Fachkunde.
[180] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, II. Ausbildung, B. Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung.

3. Telefon: Annehmen der Gespräche, Notizen, Telefonverzeichnis, Buchstabieralphabet der Post, selbstgeführtes Nummern-Verzeichnis: Amtstierarzt, Veterinäruntersuchungsanstalt, Gesundheitsamt, örtliche Polizeidienststellen, Taxi, Gemeindekanzleien, Vet. med. Kliniken, Institute usw.,
4. Alphabetische und inneralphabetische Ordnung der verschiedenen Karteien,
5. Terminkalender: Vormerkung von Besuchen, Impftermine, Eintragung in Karteien und Bücher,
6. Kenntnisse über den Aufbau des Veterinärwesens: Organisation, Meldepflicht, Tierseuchen, Viehseuchengesetz, Tierseuchenkasse, Fleischbeschauausgleichskasse, Schlachtviehversicherung; Kenntnisse über die tierärztliche Berufsvertretung: Die Deutsche Tierärzteschaft, Landestierärztekammern, tierärztliche Bezirksverbände, Kreisgruppen, freie Verbände,
7. Instandhalten der Fachbücherei, Zeitschriftensammlung u.a.,
8. Kurzschrift und Maschinenschreiben.[181]

In der schriftlich und mündlich-praktisch ablaufenden Abschlussprüfung musste die Auszubildende ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in drei Prüfungsgebieten nachweisen. Sie musste nachstehende Aufgaben bestehen.[182]

1. Prüfungsgebiet A: Fachkunde, Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung

    a. Anfertigung eines Aufsatzes: Es sollte die Fähigkeit geprüft werden, ein gestelltes Thema zu erfassen und es unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung einwandfrei darzustellen. Es waren mindestens zwei zum Lehrstoff der Ausbildungsrichtlinien gehörende Themen zur Auswahl. Zeitdauer: bis zu zwei Stunden.
    b. Schriftliche Beantwortung von acht bis zehn Fragen in kürzester Form aus den in den Richtlinien genannten Themen. Zeitdauer: bis zu einer Stunde.
    c. Mündliche Prüfung: Hier sollte der Auszubildenden zunächst Gelegenheit gegeben werden, etwaige Lücken und Mängel aus der schriftlichen Prüfung auszugleichen. Im Übrigen handelte es sich um die Themen der Richtlinien. Zeitdauer: bis zu 20 Minuten für den einzelnen Prüfling.
    d. Praktische Prüfung: Sie erstreckte sich auf die Beherrschung der geforderten Handreichungen und Verrichtungen einschließlich Laborarbeiten.

[181] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, II. Ausbildung, C. Verwaltungsarbeiten.
[182] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, III. Prüfung, 1. Ziel der Prüfung.

Durch die gestellten Aufgaben sollte sich der Prüfungsausschuss ein Urteil über Umsicht und Handgeschicklichkeit der Auszubildenden bilden. Zeitdauer: bis zu 20 Minuten für den einzelnen Prüfling.

2. Prüfungsgebiet B: Verwaltungsarbeiten

   a. Rechnen: Es sollte die Kenntnis im Prozent- und Mischungsrechnen durch schriftliche Lösung von drei bis vier praxisnahen Aufgaben festgestellt werden. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.
   b. Buchführung: Mit schriftlich-praktischen, den Richtlinien angepassten Aufgaben sollten die Grundlagen der einfachen Buchführung und des Zahlungsverkehrs geprüft werden. Zeitdauer: ½ bis ¾ Stunde.
   c. Abrechnungs- und Gebührenwesen: Durch das Ausfüllen von Karteikarten und die Erstellung einer Liquidation bzw. das Ausfüllen von Abrechnungsformularen kontrollierte der Ausschuss das Wissen im Abrechnungs- und Gebührenwesen. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.
   d. Büroarbeiten: Seine Fähigkeit zum Abfassen von einfachen Schreiben nach allgemeinen Angaben an Patientenbesitzer, Firmen und Behörden oder zum richtigen Ausfüllen verschiedener Vordrucke und ferner seine Kenntnis in der Erledigung von Büroarbeiten musste der Prüfling bei einer mündlichen Befragung unter Beweis stellen. Zeitdauer: ½ bis 1 Stunde.

3. Prüfungsgebiet C: Kurzschrift und Maschinenschreiben

   a. Kurzschrift: Die Auszubildende hatte zwei Ansagen eines fachbezogenen Textes von je fünf Minuten Dauer mit einer Pause von drei Minuten in der Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute aufzunehmen. Die Ansagen waren unverzüglich in Maschinenschrift zu übertragen. Zeitdauer: 1 Stunde. Das Stenogramm wurde auf Widerlesbarkeit und Silbenleistung beurteilt. Bei der Übertragung bewertete der Ausschuss Richtigkeit, formgerechte Gestaltung und Unterschriftsreife.
   b. Maschinenschreiben: Die Auszubildende musste nach Vorlage einen Brief im Umfang von 1200 Anschlägen innerhalb von 15 Minuten formgerecht schreiben.[183]

[183] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, III. Prüfung, 2. Prüfungsgebiete.

Die Bayerische Landestierärztekammer legte eine Prüfungsordnung fest und führte die Abschlussprüfung im Juli und August durch. Die nicht öffentliche Prüfung fand vor einem Prüfungsausschuss statt, der Vorsitzende konnte Zuhörer zulassen. Der Ausschuss bestand aus einem vom Vorstand der Bayerischen Landestierärztekammer bestellten Tierarzt als Vorsitzenden, einem vom Vorstand bestellten Tierarzt mit Ausbildungserfahrung für Tierarzthelferinnen und einer Berufsschul-Lehrkraft. Für jedes Mitglied wurde ein Stellvertreter bestellt. Die Kollegialprüfungen setzten die Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses bzw. ihrer Stellvertreter voraus.[184]

Der Ausbildende reichte alle Zulassungsanträge zur Abschlussprüfung bei der Geschäftsstelle der Kammer ein. Er musste eine von ihm verfasste Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie des Verhaltens der Auszubildenden während der Lehre und den handgeschriebenen lückenlosen Lebenslauf, die beglaubigten Abgangszeugnisse der allgemein bildenden Schulen, ggf. eine Bescheinigung über den Besuch einer Fachklasse für Arzthelferinnen und das Berichtsheft des Prüflings hinzufügen. Der Kammerpräsident entschied über die Zulassung.[185]

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung konnte frühestens nach einem halben Jahr einmalig nach einem neuen Zulassungsantrag wiederholt werden. Die Prüfungsgebühr betrug dann genau wie bei der regulären Prüfung 30 DM. Die Summe überwies der Ausbildende zeitgleich mit dem Zulassungsantrag an die Kammer. Sie wurde bei Nichtannahme des Antrages bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 5 DM zurückerstattet, jedoch nicht bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.[186]

Für die Prüfung durften nur zugelassene Hilfsmittel benutzt werden. Der Ausschuss führte die schriftliche Prüfung unter Aufsicht durch. Der Aufsichtsführende erhielt die Prüfungsaufgaben in einem verschlossenen Umschlag und öffnete diesen bei Prüfungsbeginn. Jede, die sich ungebührlich benahm, nach wiederholter Aufforderung den Anweisungen zuwiderhandelte oder unerlaubte Hilfsmittel benutzte, konnte von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Aufsichtsführenden fertigten bei der schriftlichen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der mündlich-praktischen Prüfung eine Niederschrift an und unterzeichneten sie.[187]

---

[184] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 1. Prüfungsorgan, 2. Prüfungsausschuss, 3. Prüfungstermin.

[185] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 4. Zulassung.

[186] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 5. Wiederholungsprüfung, 6. Prüfungsgebühren.

[187] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 7. Durchführung der Prüfung, 8. Ausschluss von der Prüfung, 9. Niederschrift.

Bei der Bewertung berücksichtigte der Ausschuss die Gesamtleistung der Auszubildenden in der Berufsschule und in der praktischen Ausbildung in der Tierarztpraxis. Die schriftlichen und mündlich-praktischen Leistungen wurden in den einzelnen Prüfungsfächern getrennt nach dem Schulnotensystem bewertet. Der Mittelwert der beiden Noten ergab die Bewertungsnote für das jeweilige Prüfungsfach. Als Endbewertung waren nur ganze Noten zulässig. Zeigten die Leistungen in der Prüfung und in der Berufsschule erhebliche Unterschiede, konnte der Ausschuss vor seiner Entscheidung weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Leistungen einleiten. Bei zwei Noten von 4,6 oder einer Note von 5,6 in den Prüfungsgebieten A, B und C (ohne Kurzschrift) konnte die Auszubildende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung galt dann als nicht bestanden.[188]

Für die in den drei Prüfungsgebieten genannten Fächer ermittelte der Ausschuss die einzelnen Noten. Das Gebiet A war bestanden, wenn die Auszubildende in zwei der Fächer mindestens die Note 4,5 erreichte. Unter diesen Fächern musste sich das Fach Laborarbeiten befinden. Das Gebiet B schloss die Auszubildende dann erfolgreich ab, wenn sie in jedem der Fächer Buchführung, Abrechnungs- und Gebührenwesen und Büroarbeiten mindestens eine 4,5 bekam. Wenn sie das Fach Maschinenschreiben mit mindestens einer 4,5 beendete, entsprach sie den Anforderungen des Gebietes C.[189]

Nach dem Bestehen der drei Gebiete ergab sich aus dem Mittel der Bewertungen die Gesamtnote. In allen anderen Fällen galt die Prüfung als nicht bestanden. Die Auszubildende erfuhr das Ergebnis im Anschluss an die Prüfung. Bei Nichtbestehen der Prüfung legte der Ausschuss Art und Umfang der Wiederholungsprüfung fest. Er konnte die Auszubildende von der Wiederholung einer mit mindestens Befriedigend bestandenen Prüfung befreien.[190]

Während der Prüfung war ein Rücktritt nur aus Gründen, die nicht in der Prüfung selbst lagen, möglich. Der Ausschuss entschied darüber. Die Prüfung galt dann als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt ohne zwingenden Grund oder Ausschluss durch den Prüfungsausschuss war die Auszubildende durchgefallen.[191]

---

[188] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 10. Allgemeine Grundsätze der Bewertung.
[189] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 12. Prüfungsgebiet A, 13. Prüfungsgebiet B, 14. Prüfungsgebiet C.
[190] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 15. Gesamtbewertung.
[191] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 16. Rücktritt während der Prüfung.

Die Bayerische Landestierärztekammer erteilte nach bestandener Abschlussprüfung einen Helferinnen-Brief und ein die Gesamtnote enthaltenes Prüfungszeugnis. Die Noten lauteten Sehr gut, Gut, Befriedigend und Bestanden. Außerdem fügte die Kammer bei Bestehen des Gebietes C eine Bescheinigung über die Leistungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben hinzu.[192]

Vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossene und von der Bayrischen Landestierärztekammer genehmigte Verträge behielten ihre Gültigkeit. Aufgrund dieser Verträge ausgebildete Auszubildende konnten auf Antrag zur Prüfung vor dem Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie vermutlich die nach diesen Richtlinien geforderten Kenntnisse erworben hatten oder nicht mehr vor dem Prüfungsausschuss der Bayerischen Landesärztekammer geprüft werden konnten. Die Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern wurden vom Vorstand der Bayerischen Landestierärztekammer am 3. August 1967 und 16. Februar 1968 beschlossen.[193]

Zusammen mit ihren am 1. Mai 1968 in Kraft getretenen „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern“ veröffentlichte die Bayerische Landestierärztekammer den Vordruck eines Lehrvertrages. Der ausbildende Tierarzt schloss den Lehrvertrag mit seiner durch Vater, Mutter oder Vormund gesetzlich vertretenen Auszubildenden. Der von allen Parteien – Ausbildender, gesetzlicher Vertreter und Auszubildende – unterschriebene, datierte Lehrvertrag musste der Bayerischen Landestierärztekammer vorgelegt und von ihr genehmigt werden. Dem Lehrvertrag lag ein Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 bei.

[192] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, IV. Prüfungsordnung, 17. Helferinnen-Brief, Zeugnis.
[193] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferin, 1968, V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

3.4.2 Die überarbeiteten Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer von 1976

Die Tierärztekammer Niedersachsen erhielt am 5. Oktober 1976 von der Bayerischen Landestierärztekammer ihre Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelferinnen. Die bayerischen Richtlinien von 1968 wurden durch einen einleitenden Text, die „Richtlinien für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Berufsbildungsgesetzes“ und die „Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen“ ergänzt. [194]

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte beim Nachweis einer mindestens vierjährigen Berufstätigkeit auch ohne Berufsschulbesuch. Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung waren das BBiG vom 14.8.1969 und das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976.[195]

Die Ausbildungszeit betrug laut den „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelferinnen in Bayern“ zwei Jahre. Eine berufsnahe Ausbildung konnte bis zur Dauer von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Die Anrechnung bestimmte der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer. Die Festlegungen für die unter 16 Jahre alten Bewerberinnen und die mit Mittlerer Reife entfielen.[196]

Der nun vierfach ausgefertigte Ausbildungsvertrag wurde dem Kammerpräsidenten über den zuständigen Tierärztlichen Bezirksverband vorgelegt. Das vierte Exemplar erhielt die Bayerische Landesärztekammer.[197]

---

[194] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

[195] Bayerische Landestierärztekammer (1976): Ausbildung zur Tierarzthelferin. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

[196] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferinnen, 1976, I. Allgemeines, 2. Ausbildungszeit, 1.

[197] Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferinnen, 1976, I. Allgemeines, 8. Ausbildungsvertrag, 2.

Tab. 1: Bayrische Gliederung der Ausbildung, 1976.

1. Halbjahr	Fachkunde	Grundlegend wichtige Rechtsvorschriften; Unfall- und Schadensverhütung in der Praxis; Verhaltensweisen im Umgang mit Patienten; Einführung in Sterilisation und Desinfektion – Wartung des Praxisinstrumentariums und der Apparate; Kenntnisse der Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Hygiene und einfacher Laborarbeiten; Grundkenntnisse über Verbandstoffe, ihre Aufbewahrung und Anwendung
	Verwaltung	Aufnahme der Personalien; Einführung in die Arbeit an der Patientenkartei; Aufbewahrung und Sortierung der Formulare; Bedienung des Telefons
2. Halbjahr	Fachkunde	Spezielle Rechtsvorschriften (z. B. Viehseuchengesetz); Betreuung der Patienten; Mitarbeit bei Sterilisation und Desinfektion, bei Wartung des Praxisinstrumentariums; Hilfeleistung bei der Behandlung und einfacheren tierärztlichen Eingriffen; Kenntnisse der üblichen Fachausdrücke, Zeichen und Abkürzungen für Befunde und Leistungsbezeichnungen sowie der Gebührenordnungen; einfache Laborleistungen; Einführung in die Funktion der Apparate; Grundkenntnisse über Arzneimittel und ihre Aufbewahrung
	Verwaltung	Anlegen der Karteikarten – Mitarbeit bei der Karteiführung; Ausfüllen von Formularen; Kenntnisse der wichtigsten Bestimmungen der Verträge mit Versicherungsträgern
3. Halbjahr	Fachkunde	Selbstständige Arbeit bei Sterilisation und Desinfektion; selbstständige Bedienung der Apparate (unter Aufsicht des Tierarztes) und Wartung des Instrumentariums; Mitarbeit bei der Behandlung der Patienten; Hilfeleistung bei schwierigen tierärztlichen Eingriffen; Mitarbeit im modernen Labor; Grundkenntnisse der Anwendung von Medikamenten; Erste Hilfe
	Verwaltung	Selbstständige Führung der Patientenkartei; Schriftverkehr mit Klienten; Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Materialverwaltung; Einführung in die tierärztliche Buchführung
4. Halbjahr	Fachkunde	Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten; selbstständiges Ausführen von Arbeiten im modernen Labor
	Verwaltung	Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten; Instandhaltung der Fachbücherei, Zeitschriftensammlungen u. a.; Einkauf und Bestellung; Mitarbeit bei der tierärztlichen Buchführung

Die Auszubildende legte nach einjähriger Ausbildung eine Zwischenprüfung an der Berufsschule ab.[198] Das Zeugnis der Zwischenprüfung musste dem Zulassungsantrag zur Abschlussprüfung hinzugefügt werden. In den Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung wurde als viertes Mitglied eine Tierarzthelferin als Vertreterin der Arbeitnehmer berufen. Zum Prüfungstermin folgte zusätzlich die Feststellung der Nichterstattung der Reisekosten des Prüflings durch die Kammer. Die Prüfungsgebühr für die Abschlussprüfung erhöhte sich auf 100 DM. In der Abschlussprüfung konnte nun auf die Anfertigung eines Aufsatzes, Rechnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben verzichtet werden. Es zählten dann die in diesen Fächern in der Berufsschule erzielten Noten.[199]

In ihren Richtlinien gliederte die Bayerische Landestierärztekammer die Ausbildung sachlich und zeitlich nach den vier Ausbildungshalbjahren (Tab. 1).

In begründeten Fällen war eine Änderung im Zeitablauf aus betriebsinternen oder den Ausbildenden betreffenden Gründen möglich. Die Änderungen mussten schriftlich festgehalten werden.[200]

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung zu gewährleisten, mussten die Ausbildungstierärzte folgende persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Tierarzt musste niedergelassen sein und hinsichtlich Ausrüstung und Betrieb der Praxis die ordnungsgemäße Schulung der Auszubildenden gewährleisten.
2. Er musste eine tierärztliche Hausapotheke betreiben.
3. Er musste der Landestierärztekammer gegenüber bestätigen, daß er über die Bestimmungen des BBiG v. 14.8.1969 sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 12.4.1976 informiert ist.

---

198 Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferinnen, 1976, I. Allgemeines, 9. Berufsschule, 3.

199 Bayerische Landestierärztekammer, Richtlinien Tierarzthelferinnen, 1976, IV. Prüfungsordnung, 2. Prüfungsausschuss, 4. Zulassung, 6. Prüfungsgebühren, 10. Allgemeine Grundsätze der Bewertung, 6ff.

200 Bayerische Landestierärztekammer (1976): Richtlinien für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Berufsbildungsgesetzes. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

4. Der Antragsteller hatte nachzuweisen, daß die Ausbildung in seiner Praxis entsprechend der „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelferinnen in Bayern“ erfolgen kann.
5. Er durfte entsprechend § 25 des Jugendarbeitschutzgesetzes innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt worden sein und nicht wiederholt oder schwer gegen einschlägige Gesetzesbestimmungen verstoßen haben.
6. Die Zahl der auszubildenden Tierarzthelferinnen je Ausbildungsjahr durfte die Zahl der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Tierärzte nicht überschreiten.[201]

Die Deutsche Tierärzteschaft veröffentlichte bereits 1975 „Richtlinien über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen an Ausbildungstierärzte […]“. Sie entsprachen inhaltlich den vorgenannten. Die Tierärztekammern waren angehalten, die Zulassung für die Ausbildungstierärzte nur bei Erfüllung aller Bedingungen auszusprechen.[202]

[201] Bayerische Landestierärztekammer (1976): Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

[202] Deutsche Tierärzteschaft e. V. (1975): Richtlinien über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen an Ausbildungstierärzte für auszubildende Tierarzthelfer(innen). In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

LEHRVERTRAG für Tierarzthelferinnen

§ 1
Frau/Herr Dr. med. vet. …… stellt Fräulein …… als Lehrling ein und verpflichtet sich, sie entsprechend den Richtlinien der Bayerischen Landstierärztekammer für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern (Bayer. Tierärzteblatt Nr. 4/1968) zu unterweisen und zu beschäftigen.

§ 2
(1) Die Lehrzeit dauert zwei/drei Jahre, und zwar vom ….....bis zum ……

(2) Die Probezeit dauert drei Monate.

(3) Während der Probezeit können beide Parteien den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Wenn der Lehrherr innerhalb der Probezeit zu der Auffassung gelangt, daß die Eignung des Lehrlings zweifelhaft ist, so hat er dies dem Lehrling und bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten sowie der Bayerischen Landestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
(1) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis nur aus wichtigem Grund im Sinne des Gesetzes, in Ausnahmefällen auch im beiderseitigem Einverständnis der Vertragsschließenden gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere dauernder und schwerer Verstoß gegen die in § 7 niedergelegten Pflichten des Lehrlings.

(2) Das Lehrverhältnis endet mit dem Tode des Lehrherrn. Der Lehrvertrag kann ferner gekündigt werden, wenn der Lehrherr seine Praxis aufgibt. In diesem Fall muß der Lehrherr darum besorgt sein, dem Lehrling eine andere Lehrstelle nachzuweisen, in der die Ausbildung beendet werden kann.

(3) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder Unfall oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen innerhalb der Lehrzeit mehr als sechs Wochen gefehlt, so kann der Lehrherr mit Zustimmung des Präsidenten der Bayerischen Landestierärztekammer die Verlängerung der Lehrzeit um die versäumte Zeit verlangen, falls das Ausbildungsziel infolge des Versäumnisses nicht erreicht werden kann. Dies ist dem Lehrling und bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich vom Lehrherrn mitzuteilen.

Abb. 17: Lehrvertrag Bayerische Landestierärztekammer, 1968.

§ 4

(1) Der Lehrherr trägt die vollen Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und verpflichtet sich, dem Lehrling folgende monatlichen Erziehungsbeihilfen zu gewähren: …..Halbjahr DM ……., …..Halbjahr DM ……., …..Halbjahr DM ……., …..Halbjahr DM ……., …..Halbjahr DM ……., …..Halbjahr DM …….

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat der Lehrling Anspruch auf Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von sechs Wochen.

(3) Der Lehrherr verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Berufsschulbesuch des Lehrlings zu sorgen und ihm ggf. den regelmäßigen Besuch einer Fachklasse für Arzthelferinnen einer Berufsschule zu ermöglichen.

§ 5

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 44 Arbeitsstunden, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden nicht überschreiten. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9.8.1960 über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

(2) Bei Lehrlingen, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 48 Arbeitsstunden.

(3) Es bleibt dem Lehrherrn überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

(4) Das Fernbleiben von der Arbeitsstätte ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Lehrherrn gestattet. Kann diese Erlaubnis nach den Umständen vorher nicht eingeholt werden, so hat der Lehrling unverzüglich den Lehrherrn über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(5) Arbeitsunfähigkeit ist dem Lehrherrn unverzüglich anzuzeigen; eine Bestätigung einer Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Abb. 17 (Forts.).

§ 6

(1) Der jährliche Urlaub für Lehrlinge, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9.8.1960. (Der Mindestjahresurlaub beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz 15 Arbeitstage.)

(2) Der jährliche Urlaub des Lehrlings, der zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt …… Arbeitstage.

(3) Der Urlaubsanspruch verfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder bei vertragswidriger Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling.

§ 7

(1) Die Eltern oder anderen gesetzlichen Vertreter haben den Lehrling anzuhalten, stets pünktlich zu sein und seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
(2) Der Lehrling verpflichtet sich,
a. sich stets höflich und gesittet zu betragen,
b. die ihm zu seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erledigen,
c. über alle ihm in der Praxis bekanntwerdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
d. die Berufsschule regelmäßig zu besuchen,
e. die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
f. das Arbeitsmaterial nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden und sorglich und sparsam mit ihm umzugehen,
g. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
h. auf die Sauberkeit in den Praxisräumen zu achten,
i. sich auf Kosten des Lehrherrn, wenn dieser es für erforderlich hält, auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

§ 8

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Lehrzeit soll der Lehrherr dem Lehrling, bei Minderjährigkeit auch dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitteilen, ob nach abgeschlossener Lehre eine Beschäftigung als Tierarzthelferin bei dem Lehrherrn beabsichtigt ist.

(2) Auf Verlangen hat der Lehrherr dem Lehrling ein vorläufiges Zeugnis auszustellen, welches nach Ablauf der Lehrzeit in ein endgültiges umzuwandeln ist.

(3) Das Zeugnis soll Angaben über die Dauer der Lehrzeit, über das Betragen, über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten.

Abb. 17 (Forts.).

§ 9
(1) Für die am Ende der Lehrzeit vorgesehene Abschlussprüfung hat der Lehrherr den Lehrling bei der Bayerischen Landestierärztekammer fristgerecht anzumelden.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, sich der Prüfung zu unterziehen. Sie richtet sich nach den von der Bayerischen Landestierärztekammer erlassenen Prüfungsbestimmungen.

§ 10
(1) Das Lehrverhältnis endet mit der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Lehrzeit. Falls über ein Beschäftigungsverhältnis nach der Lehrzeit Einvernehmen erzielt wurde (§ 8 Abs. 1), beginnt das neue Beschäftigungsverhältnis nach abgeschlossener Lehre.

(2) Das Lehrverhältnis endet auch dann mit dem in § 2 Abs. 1 vereinbarten Termin, wenn der Lehrling die Abschlussprüfung nach § 9 vor Ablauf der Lehrzeit bestanden hat.

(3) Entzieht sich der Lehrling der Abschlussprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so endet das Lehrverhältnis gleichwohl mit Ablauf der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Frist.

(4) Der Lehrling kann sich zu einer Verlängerung der Lehrzeit verpflichten, deren Dauer vom Präsidenten der Bayerischen Landestierärztekammer im Benehmen mit dem Lehrherrn und ggf. der Berufsschule festzusetzen ist.

§ 11
Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des Präsidenten der Bayerischen Landestierärztekammer anzustreben.

§ 12
Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Er wird mit der Genehmigung durch den Präsidenten der Bayerischen Landestierärztekammer wirksam.

Abb. 17 (Forts.).

4 Die Tierarzthelferin in der Zeit von 1986 bis 2006

Das vierte Kapitel beginnt mit einem Abschnitt über die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1986 bis 2006. Er beinhaltet eine Zusammenfassung über das Werden der Kleintiermedizin. Die erläuterte „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin“ vermittelt die gesetzliche Grundlage. Eine Einführung in die schulische Ausbildung mit der Besprechung des Rahmenlehrplans und der Lehrbücher für den Fachkundeunterricht folgt. Ihr schließt sich die Erklärung der zuständigen Stelle für die Ausbildung der Tierarzthelferin in Niedersachsen an. Auch der fünfte Abschnitt des Kapitels „Die Prüfungen der Tierarzthelferin“ bezieht sich auf die Bedingungen in Niedersachsen. „Die Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten der Tierarzthelferin“ beschreiben den Alltag einer Tierarzthelferin. Sie werden um die Hinweise auf die Schweigepflicht, den Strahlenschutz und die anderen Helferinnenberufe Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ergänzt. Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. wird als nächstes thematisiert. Nach der Erörterung der Fortbildungen zur Tierarztfachhelferin und zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“ setzt sich der folgende Abschnitt mit den Mantel- und Gehaltstarifverträgen für die Tierarzthelferin auseinander. Die Daten des statistischen Bundesamtes und einer Umfrage des VmF veranschaulichen die wichtigsten Fakten über die Ausbildung und die Berufstätigkeit der Tierarzthelferin. „Die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Tierarzthelferinnen“, auf der Basis von *Albert Nienhaus'* Analyse, vervollständigen den Abschnitt. Am Ende des Kapitels wird die Entstehung der „Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“ anhand des Aktenmaterials des VmF dargestellt.

4.1 Die Entwicklung des tierärztlichen Berufes von 1986 bis 2006

Das gegenwärtig 11 Semester dauernde Studium der Tiermedizin bereitet die zukünftigen Tierärzte auf verschiedene Aufgaben in der Praxis, Forschung, Verwaltung, Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie in berufsnahen Gebieten vor. Die Tiermedizin hat sich als Wissenschaft gefestigt. Sie kommuniziert ausgiebig mit der Humanmedizin und anderen Zweigen. Die Zahl der Studienabgänger bleibt seit der in den 1980er Jahren eingeführten Zulassungsbeschränkung relativ konstant. Der Tierarzt genießt als Akademiker ein gewisses Ansehen in der Gesellschaft. Die Zahl der Frauen in diesem Beruf hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten ständig erhöht. In den einzelnen Semestern beträgt sie seit Jahren oft über 90 %. Im

Nutztierbereich vollzieht sich seit 20 Jahren ein Wandel. „Immer weniger Tierhalter [unterhalten] immer größere Bestände. Der […] Tierhalter übernimmt […] mehr und mehr Tätigkeiten, die einstmals alleiniges Privileg des Tierarztes waren." Die Einzeltierbehandlung verliert an Bedeutung. Der Tierarzt ist zum Bestandsbetreuer geworden. Dagegen steigt die Zahl der Kleintiere und damit auch die der sie behandelnden, häufig spezialisierten Praxen seit Jahrzehnten.[203]

Die Kleintiermedizin entwickelte sich langsam. Im 18. Jahrhundert erhöhte sich die Anzahl der Hunde in Deutschland stetig. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Hundesteuer eingeführt. Sie sollte zur Reduzierung der streunenden Hunde und zur Kontrolle der Tollwut beitragen. Die zusätzliche Steuer verhinderte nicht die zunehmende Zucht von Rassehunden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Besonders in den Großstädten wurde der Hund als Luxustier angesehen. Die Tierärzte nahmen diese Entwicklung wahr. Sie versuchten, die Bevölkerung für die Hundezucht und den Hundesport zu gewinnen. Ein wertvoller Rassehund wurde eher einer tierärztlichen Behandlung zugeführt als ein gewöhnlicher Mischling. Für die Tierärzte eröffnete sich neben der Behandlung der Pferde und Großtiere ein neues Betätigungsfeld. Es entstanden Fachzeitschriften über die Rassehunde und ihre Zucht. 1878 fanden in Deutschland die ersten Hundeausstellungen u. a. in Hamburg und Hannover statt. Sie erfreuten sich großer Beachtung. Die Anzahl der Hunde stieg weiter deutlich. 1925 gab es in Deutschland etwa vier Millionen Tiere. Die Hunde avancierten zu geachteten und geschätzten Begleitern des Menschen. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts trugen die Hundezucht und -haltung sowie die Hundesteuer einen bemerkenswerten Teil zum deutschen Nationalvermögen bei. Vor allem die Futtermittel- und Arzneimittelindustrie und nicht zuletzt die Tierärzte profitierten von dem neuen Wirtschaftszweig „Hund". Doch zunächst fiel die Zahl der Hunde bis 1939 wieder um fast 50 %. Es machten sich die Haltungskosten, die Hundesteuer und die schwierige Hundehaltung in den Großstädten bemerkbar. Trotzdem etablierten sich in 1930er Jahren reine Hunde- und Kleintierpraxen in den Großstädten. Der Hund gewann immer stärker an ideellem Wert. Seine Besitzer waren mehr und mehr bereit, die im Verhältnis zur Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere höheren Kosten einer tierärztlichen Behandlung zu tragen.[204]

Nach Mitteleuropa gelangte die Katze erst mit der Ausbreitung des Römischen Reiches. Ihre Wertschätzung wandelte sich zunächst immer wieder. Auf der einen Seite wurden ihre Qualitäten als Nagerfänger geachtet, auf der anderen Seite wurde sie häufig als Zauber- oder Hexentier betitelt und getötet. Schließlich besann man

[203] Driesch, Angela von den/Peters, Joris, Tiermedizin, 2003, 247ff.
[204] Jung, Beate, Kleintiermedizin bis 1945, 1997, 4ff.

sich aber auf ihre Qualitäten bei der Reduzierung der Mäuse- und Rattenbestände zum Schutz des Getreides. Bis Ende des 18. Jahrhunderts galten Gesetze, die die Tötung von Katzen unter der Androhung von Strafen verboten. Die Zucht und damit die Ausstellung von Katzen nahmen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ihren Anfang. Trotzdem wurden den Katzen lange keine tierärztlichen Behandlungen zuteil. Im Allgemeinen hielt man sie für widerstandsfähiger als den Hund, für sehr widersetzlich und damit für nicht behandlungsfähig. Zudem konnte man anfangs keine deutlich von den Hundekrankheiten abweichenden Krankheiten bei den Katzen feststellen. Erst die Erfahrungen lehrten den Tierärzten die Unterschiede zwischen Hunden und Katzen. Diejenigen, die die Katzen ausschließlich als wertloses Nutztier sahen, überwogen. Doch etwa 1930 gründeten sich immer mehr Katzenschutz- und Zuchtvereinigungen. Die Katze entwickelte sich allmählich auch zum Luxustier. Außerdem erkannte man die Verdienste der Katze bei der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden nun an. Die Tierärzte kamen der erhöhten Nachfrage nach tierärztlicher Behandlung der Katzen nach. Der Katzenanteil in den Hunde- und Kleintierpraxen wuchs.[205] 1931 bemerkte *Theodor Kitt:*

> „Die in den Städten mehr in Betracht kommende Heilkunst an Pferden, Hunden und Katzen ist von dem Grade der Zuneigung und Wertschätzung, welche der Tierhalter für seine Luxus- oder Gebrauchstiere hegt, abhängig und erreicht daher oft vorzeitig ihr Ende, sobald der Tierbesitzer in Erwägung zu ziehen beginnt, daß ihn die tierärztliche Hilfe zu viel Geld kostet.“[206]

Die am Ende des 18. Jahrhundert gegründeten deutschen Tierarzneischulen beachteten in ihrer Lehre zu Beginn nur die Pferde. In Hannover wurden 1782 erstmals in geringem Maße Rinder-, Schweine- und Hundekrankheiten besprochen. Zu den Hundekrankheiten zählten vor allem die damals als Hunderotz bezeichnete Staupe und die Tollwut. 1859 notierten die Statistiker der Tierklinik in Hannover 150 stationäre und 109 ambulante Behandlungen von Hunden und Katzen. Danach stieg die Zahl der Kleintierpatienten kontinuierlich. 1875 wurde schließlich die „Spital-Klinik für kleine Hausthiere“ erbaut. Nach der Umgestaltung der Tierarzneischulen zu Tierärztlichen Hochschulen in den Jahren 1887 bis 1890 fand die Kleintiermedizin weiterhin wenig Beachtung in der Lehre. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Hunde am meisten behandelt. Katzen wurden vielerorts noch weniger tierärztlich versorgt als die Vögel. Papageien waren zu dieser Zeit behandlungswürdige Luxustiere.[207]

---

[205] Jung, Beate, Kleintiermedizin bis 1945, 1997, 6-11.
[206] Kitt, Theodor, Der tierärztliche Beruf, 1931, 8.
[207] Jung, Beate, Kleintiermedizin bis 1945, 1997, 12ff.

Mit der Behandlung von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Tieren in den reinen Kleintierpraxen seit den 1930er Jahren stiegen die fachlichen Anforderungen an die Tierärzte auf diesem Gebiet. Die Forschung und damit die Spezialisierung der Tierärzte mussten nach dem 2. Weltkrieg vorangetrieben werden. Im Februar 1955 schlug *Prof. Dr. Dr. Richard Völker* auf einer Tagung für Kleintiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Gründung einer speziellen Vereinigung der Kleintierärzte vor. Die Anwesenden beschlossen zunächst ein jährliches Treffen zur Wissensvertiefung. Zwei Jahre später – Anfang April 1957 – gründete die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) auf Anraten der Welttierärzte-Vereinigung die Fachgemeinschaft Kleintierkrankheiten.[208] Die heutige Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin der DVG sorgt seitdem für die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Kleintierärzte. Im 21. Jahrhundert stehen den Tierärzten die gleichen modernen Diagnostika und Therapeutika wie dem Humanmediziner zur Verfügung.

Heute hat es der Tierarzt oft schwer, seiner moralischen Verpflichtung gegenüber dem Tier nachzukommen. § 1 des Tierschutzgesetzes beinhaltet das Bekenntnis zum ethischen Tierschutz:

> „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

Bei seiner täglichen vielfältigen Arbeit versucht der Tierarzt, „ethische Forderungen einerseits und wirtschaftliche sowie wissenschaftliche Erfordernisse andererseits miteinander in Einklang zu bringen". Dabei kann er dem Tier nicht jede Schädigung seines Wohlbefindens ersparen. Der Tierarzt bemüht sich um eine vernünftige und konsequente, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Umsetzung des Tierschutzgesetzes.[209]

Die modernen Armeen benötigen kaum noch Tiere als Helfer. Die Bundeswehr bildet Diensthunde und ihre Führer für den Wachdienst aus. Traditionsgemäß besitzt sie einige im Gebirge eingesetzte Maultiere als Tragtiere. Die Veterinäre der

---

[208] Hauschild, Imke (2002): Die Fachgruppe Kleintierkrankheiten der DVG – Gründung, Entwicklung, Bedeutung. In: Johann Schäffer (Hrsg.): Geschichte und Zukunft der Kleintiermedizin [= Bericht der 9. Tagung der DVG-Fachgruppe Geschichte der Veterinärmedizin]. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen, 193-197.

[209] Hackbarth, Hansjoachim/Lückert, Annekatrin, Tierschutzrecht, 2002, 23f.

Bundeswehr arbeiten heute nahezu ausnahmslos in den Bereichen der Lebensmittel- und Fleischhygiene, der Tierseuchenüberwachung sowie des Tierschutzrechts.[210]

4.2 Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/ zur Tierarzthelferin

Am 10. Dezember 1985 verordnete die Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, Rita Süssmuth, die lange Zeit erwartete „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin“. Sie tat dies auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden war, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.[211] Die einzelnen Paragraphen werden nachfolgend näher erläutert.

Die Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit verfügte in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) als allgemeinverbindliche Rechtsverordnung.

§ 25 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 lautete:

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen
   1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
   2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
   3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),

[210] Driesch, Angela von den/Peters, Joris, Tiermedizin, 2003, 207.
[211] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 8.

4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin wird staatlich anerkannt.

Die staatliche Anerkennung war die allgemeinverbindliche Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung. Sie stellte sicher, dass für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden durfte (BBiG von 1969 § 28 Abs. 1).[212] Der Beruf der Tierarzthelferin war keinem Berufsfeld zugeordnet. Der Monoberuf wurde ohne Spezialisierung nach Fachrichtungen oder Schwerpunkten im Bereich der Freien Berufe angeboten.[213]

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Nach § 29 BBiG konnte die Ausbildungszeit abgekürzt oder verlängert werden. Die Tierärztekammern entschieden darüber als zuständige Stellen. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Abschlussprüfung zeigte § 40 BBiG auf. Danach konnte die Auszubildende bei entsprechenden Leistungen und mit Zustimmung des Ausbilders und der Berufsschule vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.[214]

§ 3
Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

---

[212] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 8.
[213] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.
[214] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 9.

Die berufsfeldbreite Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr garantierte die Flexibilität und Mobilität der Tierarzthelferin im Rahmen aller Helferberufe.[215] Es handelte sich um eine duale Ausbildung. Es war gesetzlich keine bestimmte Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung vorgeschrieben.[216]

§ 4
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. **Kenntnisse über das Gesundheits- und Veterinärwesen, die tierärztliche Praxis und Klinik,**
2. **Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,**
3. **Maßnahmen der Praxishygiene,**
4. **Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente,**
5. **Umgehen mit Klienten und Patienten,**
6. **Sofortmaßnahmen bei Notfällen,**
7. **Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Tierarztes,**
8. **Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung,**
9. **Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln,**
10. **Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren,**
11. **Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie,**
12. **Prävention und Prophylaxe,**
13. **Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung,**
14. **Durchführen des Abrechnungswesens.**

Die im Ausbildungsberufsbild aufgezählten Lerngebiete mussten als Mindestanforderungen auf jeden Fall Gegenstand der Ausbildung sein. Ihre Lerninhalte erläuterte der Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 5).[217]

---

[215] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 9.
[216] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.
[217] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 10.

§ 5
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan hatte „die Funktion einer Anleitung und Hilfestellung zur systematischen, sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildung in der Tierarztpraxis“. Auf Grund der Flexibilitätsklausel des § 5 konnten die Ausbildungsinhalte abweichend gestaltet und z. B. in anderer Reihenfolge vermittelt werden.[218]

§ 6
Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildende legte im Ausbildungsplan als Teil des Ausbildungsvertrages die konkrete betriebliche Ausbildung fest. Er konnte den Ausbildungsrahmenplan unverändert übernehmen oder einen praxisspezifischen Ausbildungsplan entwerfen.[219]

§ 7
Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft der Auszubildenden informierte den Ausbildenden über den Stand der Ausbildung. Die Aufzeichnungen mussten so gestaltet sein, dass aus ihnen der tatsächliche zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung erkennbar

[218] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 11.
[219] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 12.

war. Das Berichtsheft war Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1 BBiG) und der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen. Eine Bewertung des Berichtsheftes im Rahmen der Abschlussprüfung war nicht zulässig.[220] In Niedersachsen erfolgte die Berichtsheftführung monatlich in Form von Arbeitsberichten, die stichwortartig die Tätigkeiten in der Praxis wiedergaben, und Themenaufsätzen, die entweder der Ausbildende vorgab oder die Auszubildende selbst bestimmte.[221]

§ 8
Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter den laufenden Nummern 3, 7, 8 und 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. **Gesundheits- und Veterinärwesen,**
2. **Praxishygiene,**
3. **Geräte- und Instrumentenkunde,**
4. **Anatomie und Physiologie,**
5. **Praxisorganisation,**
6. **Kleines Labor.**

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

Die Zwischenprüfung diente der Feststellung des Ausbildungsstandes. Das Ergebnis sollte die Beteiligten animieren, die Ausbildung zu korrigieren oder zu ergänzen. Nach § 39 Abs. 1 BBiG von 1969 war die Teilnahme an der Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Ihr Ergebnis hatte keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und

[220] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 12.
[221] Tierärztekammer Niedersachsen (2005): Erläuterungen und Hinweise zur Berichtsheftführung.

durfte auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung einfließen. Es wurden lediglich Mängel festgestellt.[222]

§ 9
Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Medizin, Verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) Für die schriftlich Prüfung kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Medizin:
- **a. Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie,**
- **b. Praxishygiene und Umweltschutz,**
- **c. Arbeitsschutz,**
- **d. Medizinisch-technische Geräte und Instrumente,**
- **e. Laborarbeiten einschließlich Qualitätssicherung,**
- **f. Grundkenntnisse über Arzneimittel, einschl. Sera und Impfstoffe,**
- **g. Prävention und Prophylaxe;**

2. im Prüfungsfach Verwaltung:
- **h. Gesundheits- und Veterinärwesen,**
- **i. Grundkenntnisse über das kassenärztliche Abrechnungswesen,**
- **j. Liquidation,**
- **k. Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,**
- **l. Praxisorganisation;**

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling bei der Bearbeitung praktischer Vorgänge zeigen, dass er technische, medizinische und verwaltungsmäßige Zusammenhänge einer Tierarztpraxis versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- **a. Umgang mit Patienten,**

[222] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 13.

b. Wartung des Praxisinventars,
c. Hilfeleistungen in der Praxis,
d. Anwendung und Pflege med.-techn. Geräte und Instrumente,
e. Durchführung einfacher Laborarbeiten,
f. Sterilisieren und Desinfizieren,
g. Abwickeln von Schriftverkehr.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Medizin	**120 Minuten,**
2. im Prüfungsfach Verwaltung	**120 Minuten,**
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	**45 Minuten.**

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Medizin und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer Medizin und Praktische Übungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 erklärte die Abschlussprüfung. Prüfungsfächer, Prüfungsgebiete, Gewichtung der Prüfungsergebnisse, Dauer der Prüfung, Möglichkeiten einer mündlichen Ergänzungsprüfung, Bestehensregelungen und andere wurden bundeseinheitlich geregelt. Die Tierärztekammern erließen laut § 41 BBiG eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung.[223] Die prüfende Stelle war der Prüfungsausschuss der zuständigen Tierärztekammer unter Beteiligung der Berufsschule. Nicht bestandene Abschlussprüfungen konnten laut BBiG zweimal wiederholt werden.

[223] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 14.

§ 10
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

Die Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung galt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin. Sie trat am 1. August 1986 in Kraft.[224]

Die Anlage zu § 5 beinhaltete den „Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin“ und legte die berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr[225] und die berufliche Fachbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr fest:[226]

1. Kenntnisse über das Gesundheits- und Veterinärwesen, die tierärztliche Praxis und Klinik (§ 4 Nr. 1): Die Auszubildende lernte im ersten Ausbildungsjahr
   a. Aufgaben und Organisation des Gesundheits- und Veterinärwesens zu beschreiben,
   b. über grundlegende Rechtsvorschriften im Gesundheits- und Veterinärwesen Auskunft zu geben,
   c. die Bedeutung der tierärztlichen Praxis für die öffentliche Gesundheit und die Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beschreiben,
   d. Organisation, Aufgabe und Fachspezialisierung tierärztlicher Praxen und Kliniken zu beschreiben,
   e. die in der ausbildenden tierärztlichen Praxis oder Klinik geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse zu beschreiben,
   f. für den Tierarzthelfer/die Tierarzthelferin geltende arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen zu beschreiben,
   g. Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan zu erläutern.[227]

---

[224] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 15.
[225] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 18.
[226] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 28.
[227] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 18ff.

2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2): Der Auszubildenden wurden während der gesamten Ausbildungszeit folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
   a. die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften,
   b. das Verhalten bei Betriebsunfällen in der tierärztlichen Praxis,
   c. die Verhaltensregeln im Brandfall und die Maßnahmen zur Brandbekämpfung,
   d. der Strahlenschutz,
   e. die Maßnahmen zum Schutz vor Röntgenstrahlen,
   f. die Grundsätze der allgemeinen und persönlichen Hygiene,
   g. die Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen unter Beachtung einschlägiger Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Seuchengesetzes,
   h. die Maßnahmen zur Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen unter Beachtung der geltenden Vorschriften,
   i. die in der ausbildenden tierärztlichen Praxis oder Klinik verwendeten Energiearten und die Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich.[228]

3. Maßnahmen der Praxishygiene (§ 4 Nr. 3): Der Auszubildenden wurde im ersten Ausbildungsjahr beigebracht,
   a. Praxis- und Laborinstrumente unter Beachtung des Umweltschutzes und nach den gebräuchlichen Verfahren zu pflegen, zu desinfizieren, zu reinigen und zu sterilisieren,
   b. ärztliche Hilfsmittel, insbesondere Verbandstoffe, Operationswäsche und Tupfer zu sterilisieren,
   c. für Hygiene in den Betriebsräumen zu sorgen.

4. Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente (§ 4 Nr. 4): Die Auszubildende wurde im ersten Ausbildungsjahr in Kenntnis gesetzt über
   a. die Einrichtungen der ausbildenden Praxis oder Klinik,
   b. die zur Behandlung und Operation notwendigen und gebräuchlichen medizinischen Instrumente und Geräte,
   c. die Pflege der medizinischen Instrumente und Geräte,[229]

[228] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 20f.
[229] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 22f.

Tab. 2: Zeitliche Richtwerte der Ausbildung zur Tierarzthelferin in Wochen, 1985.[230]

Teil des Ausbildungsberufsbildes	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1. Kenntnisse über das Gesundheits- und Veterinärwesen, die tierärztliche Praxis und Klinik	6	-	-
2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	Während der gesamten Zeit zu vermitteln		
3. Maßnahmen der Praxishygiene	8	-	-
4. Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente	6	2	6
5. Umgehen mit Klienten und Patienten	5	2	4
6. Sofortmaßnahmen bei Notfällen	2	-	4
7. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung	3	10	2
8. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren	5	6	6
9. Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie	10	10	6
10. Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung	4	8	4
11. Durchführen des Abrechnungswesens	3	-	6
12. Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Tierarztes	-	6	8
13. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln	-	6	4
14. Prävention und Prophylaxe	-	2	2

[230] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 18-37.

im zweiten Ausbildungsjahr über

a. den Zweck, die Funktionsweise und die Anwendung der wichtigsten Diagnose- und Therapiegeräte,

im dritten Ausbildungsjahr über

b. die Fehlerquellen bei der Anwendung der in der tierärztlichen Praxis Verwendung findenden Diagnose- und Therapiegeräte und die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,

c. die nach Weisung und unter Anleitung des Tierarztes sachgemäße Anwendung der Diagnose- und Therapiegeräte.[231]

5. Umgehen mit Klienten und Patienten (§ 4 Nr. 5): Die Auszubildende wurde im ersten Ausbildungsjahr unterwiesen

   a. im Betreuen der Tiere vor, während und nach der Behandlung,

   b. im artgemäßen und tierschutzgerechten Halten, Versorgen und Pflegen der Tiere bei der stationären Behandlung,[232]

   im zweiten Ausbildungsjahr

   a. im Empfangen der Tierhalter und ihrer Tiere, in ihrer Betreuung im Wartezimmer und der Regelung der Besucherfolge,[233]

   im dritten Ausbildungsjahr

   b. in der Möglichkeit und Notwendigkeit psychologischer Einflussnahme auf den Tierhalter,

   c. in der Beratung des Tierhalters in Absprache mit dem Tierarzt.[234]

6. Sofortmaßnahmen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6): Der Auszubildenden wurde im ersten Ausbildungsjahr ihr Verhalten bei Unfällen in der tierärztlichen Praxis und die Erste Hilfe am Menschen beigebracht.[235] Im dritten Ausbildungsjahr erlernte sie dann das Erkennen bedrohlicher Zustände bei Patienten, das Einleiten von Sofortmaßnahmen und die Durchführung der Ersten Hilfe.[236]

7. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 8): Der Auszubildenden wurde im ersten Ausbildungsjahr Unterricht erteilt

   a. im sachgemäßen Beseitigen von Untersuchungsmaterial,

---

[231] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 28.
[232] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 23.
[233] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 28.
[234] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 29.
[235] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 24.
[236] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 29.

b. im Vorbereiten des Untersuchungsmaterials zum Versand und im Versenden unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften,[237]

im zweiten Ausbildungsjahr

a. in den Grundlagen für medizinische Laboruntersuchungen,
b. in der Anwendung von Laborgeräten und –apparaten,
c. im Beschreiben von Haut-, Liquor-, Blut-, Harn-, Kot- und Magensaftuntersuchungen,
d. im Durchführen einfacher Haut-, Blut-, Harn- und Kotuntersuchungen,
e. im Durchführen einfacher bakteriologischer Untersuchungen,
f. im Dokumentieren von Labordaten,[238]

im dritten Ausbildungsjahr

g. in der Sicherung der Untersuchungsergebnisse durch Qualitätskontrollen.[239]

8. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten der Tiere (§ 4 Nr. 10): Die Auszubildende übte im ersten Ausbildungsjahr,

a. übliche medizinische Fachausdrücke und Abkürzungen zu erklären und anzuwenden,
b. die für die ausbildende Praxis oder Klinik wichtigsten Tierarten und deren artspezifischen Besonderheiten zu nennen,
c. die wichtigsten, artspezifischen Tierkrankheiten zu nennen,[240]

im zweiten Ausbildungsjahr

a. die wichtigsten Tierkrankheiten zu nennen und über die Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung Auskunft zu geben,
b. zwischen Mensch und Tier übertragbare Krankheiten zu nennen,[241]

im dritten Ausbildungsjahr

c. die wichtigsten Ursachen von Tierkrankheiten wie Ernährung, mechanische Einwirkungen, Strahlen- und Temperatureinwirkungen, chemische Substanzen, innere Krankheitsursachen und deren Folgen zu nennen,
d. die Infektionsmöglichkeiten und typische Anzeichen infektiöser Krankheiten bei Tieren und den Ablauf einer Infektion bei den unterschiedlichen Tierarten zu beschreiben,

---

[237] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 24.
[238] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 30f.
[239] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 31.
[240] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 25.
[241] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 33f.

e. anzeigepflichtige Krankheiten und deren wesentliche Symptome zu nennen.[242]

9. Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11): Die Auszubildende wurde im ersten Ausbildungsjahr belehrt über den Aufbau, die Funktion und die wichtigsten Erkrankungen des Skelett- und Muskelsystems, Atemsystems und Verdauungssystems bei Tieren und die wichtigsten Unterschiede zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers.[243]
   Im zweiten Ausbildungsjahr lernte sie
   a. den Aufbau, die Funktion und die wichtigsten Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems, des Blutes, der Haut- und Sinnesorgane, der Harn- und Geschlechtsorgane und der Steuerungssysteme des Körpers bei Tieren und die wichtigsten Unterschiede zu Aufbau und Lage im menschlichen Körper,
   im dritten Ausbildungsjahr
   b. über die Fortpflanzung und Trächtigkeitsdauer der wichtigsten Tierarten Auskunft zu geben.[244]

10. Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13): Die Auszubildende wurde im ersten Ausbildungsjahr instruiert
    a. in der Handhabung der Patientenkartei,
    b. im Abwickeln des Schriftverkehrs einschließlich der Ablage und des Telefonverkehrs,
    c. in der Bearbeitung des Postein- bzw. –ausgangs,[245]
    im zweiten Ausbildungsjahr
    a. in der Vorbereitung unterschriftsfertiger Formulare und Vordrucke,
    b. in der Abwicklung von Unfallmeldungen, Kliniküberweisungen und sonstigen verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen,
    c. in der Anwendung von Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung,
    d. in der Anwendung von Methoden der medizinischen Dokumentation,
    e. in der Handhabung einfacher Textverarbeitungs-, Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte,

[242] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 34.
[243] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 26.
[244] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 35.
[245] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 26f.

f. in der Durchführung des Schriftverkehrs unter Einbeziehung neuer Formen der Textverarbeitung,[246]

im dritten Ausbildungsjahr

g. im Überwachen der tierärztlichen Hausapotheke unter Anleitung des Tierarztes,

h. im Bevorraten und Bestellen von Praxisbedarf einschließlich des Büromaterials.[247]

11. Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 14): Die Auszubildende lernte im ersten Ausbildungsjahr

a. die Grundregeln der Buchführung und des Umsatzsteuerrechts anzuwenden,

b. die Zahlungsvorgänge zu erklären und den Zahlungsverkehr abzuwickeln,[248]

im dritten Ausbildungsjahr

a. die Rechnungslegung für tierärztliche Leistungen in Kenntnis und Anwendung der Gebührenordnung und der Arzneimittelpreisverordnung durchzuführen,

b. das Mahnverfahren durchzuführen.[249]

12. Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Tierarztes (§ 4 Nr. 7): Die Auszubildende bekam im zweiten Ausbildungsjahr beigebracht

a. die vorbereitenden Maßnahmen zur Untersuchung, Behandlung und Operation durchzuführen,

im dritten Ausbildungsjahr

b. die begleitenden Maßnahmen nach Weisung des Tierarztes durchzuführen, insbesondere das Halten und Beruhigen der Tiere bei der Untersuchung, das Mitwirken bei der Behandlung und operativen Eingriffen, die Überwachung der Narkose, das Vornehmen von Injektionen unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Regelungen, das Anlegen von Verbänden, das Aufnehmen der Befunde und das Registrieren der Behandlungsmaßnahme.[250]

---

[246] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 36.
[247] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 37.
[248] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 27.
[249] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 37.
[250] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 29f.

13. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9): Die Auszubildende eignete sich im zweiten Ausbildungsjahr an,
    a. die Begriffe Arzneimittel, Betäubungsmittel, Sera und Impfstoffe sowie Heil- und Hilfsmittel zu erklären,
    b. die Mittelabgabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu beschreiben,
    c. die Formen und Arten der Verabreichung der Mittel zu beschreiben,

    im dritten Ausbildungsjahr
    d. die Wirkungen und wesentlichen unerwünschten Wirkungen am Beispiel häufig verabreichter Arzneimittelgruppen zu nennen,
    e. die Mittel unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften aufzubewahren, zu bevorraten und hand zu haben.[251]

14. Prävention und Prophylaxe (§ 4 Nr. 12): Der Auszubildenden wurden im zweiten Ausbildungsjahr vermittelt,
    a. die Möglichkeiten der Prävention und Prophylaxe zum Schutz von Menschen und Tieren zu beschreiben,

    im dritten Ausbildungsjahr
    b. die Notwendigkeit und Möglichkeiten von Prävention und Prophylaxe situationsgemäß einzuschätzen und erste Maßnahmen einzuleiten.[252]

Ich fragte *Silke Agus* nach ihren Hauptaufgaben während ihrer Ausbildung zur Tierarzthelferin, nach der Umsetzung des Ausbildungsrahmenplanes, besonderen Themen- oder Teambesprechungen und dem Betriebsklima. Sie entgegnete:

„Es gab keine Teambesprechungen. Es fehlte mir der gesamte Kleintierbereich während der Ausbildung. Im Großtierbereich war ich, denke ich, sehr fit. Bei den Kleintieren kannte ich hauptsächlich die Impfungen. Es wurde mal eine Hündin kastriert. Das Betriebsklima in der Ausbildungspraxis war aber meistens in Ordnung. Nach dem Ausbildungsrahmenplan wurde sich aber nicht gerichtet. Es hat keiner in den Rahmenplan geschaut. Niemand hat gewusst, was die Auszubildende wissen musste oder was geprüft wurde. Außerdem hatte ich zusätzlich ein Problem in der Berufsschule. Ich bin mit den Arzthelferinnen zusammen in eine Klasse gegangen. Ich hatte keine Fachkunde in Veterinärmedizin, sondern in Humanmedizin. Die Berufsschule konnte außerdem die Defizite der Ausbildung in der Praxis nicht auffangen."

[251] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 32f.
[252] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 35.

Inga Neuhäuser berichtete über ihre Ausbildung:

> „Ich habe die Ausbildung 1989 begonnen. Auf Grund guter Leistungen habe ich sie auf zwei Jahre verkürzt. Ich absolvierte meine Ausbildung in einer Kleintierpraxis am Stadtrand von Hannover. Zu Beginn gehörten auch noch Kühe, Pferde, Schweine und Schafe dazu. Sie wurden aber immer weniger, da diese kaum noch gehalten wurden. Es gab den Praxisinhaber und eine angestellte Tierärztin. Beide haben sich um meine Ausbildung gekümmert. Ich war überall dabei und hatte jederzeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Es wurden alle Bereiche der Ausbildung abgedeckt. Ich bin zu vielen Fortbildungen gefahren. Mein Chef hat mich dabei unterstützt. Das Betriebsklima war sehr familiär."

Richtlinien der Tierärztekammer Niedersachsen für den ausbildenden Tierarzt 2005

Die Tierärztekammer Niedersachsen gab im Sommer 2005 ihre Richtlinien für die ausbildenden Tierärzte heraus. Der ausbildende Tierarzt musste persönlich und in Bezug auf die Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Der niedergelassene Tierarzt und die Einrichtungen der Hochschulen mussten mit ihrer Ausrüstung und ihrem Betrieb die ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 sicherstellen. Jeder Tierarzt durfte zwei in unterschiedlichen Ausbildungsjahren befindliche Auszubildende beschäftigen. Für jede weitere Auszubildende musste eine ausgebildete Tierarzthelferin oder ein weiterer Tierarzt mit einer Mindestarbeitszeit von 30 Stunden zur Unterstützung da sein. Diese musste der Ausbildende benennen. In der tierärztlichen Praxis musste die Wochenarbeitszeit mindestens 30 Stunden betragen. Außerdem musste der Tierarzt eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten. Die Auszubildende sollte angemessen im Umgang mit Klienten und Patienten, im Abrechnungswesen und im Röntgen geschult werden. Zusätzlich musste in der Praxis die Möglichkeit bestehen, eine entsprechende Ausbildung in der Hilfestellung bei der kleinen Chirurgie und im Narkoseverfahren mit Einführung in das Sterilisationsverfahren und im Labor durchzuführen. Die Laborausbildung beinhaltete das kleine Labor, die Zählung von weißen und roten Blutkörperchen, die Bestimmung des Hämatokrits und des Differentialblutbildes, das Erlernen der Kotuntersuchung und der Urinuntersuchung mit Sediment. Der Tierarzt war verpflichtet, seiner Auszubildenden die aktuelle Auflage des Lehrbuchs „Die Tierarzthelferin" sowie des ergänzenden Buchs „Die Tierarzthelferin in der Prüfung" auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Dem Tierarzt wurde auferlegt, sich stets über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu informieren. Außerdem durfte er innerhalb der letzten

fünf Jahre nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt worden sein und nicht wiederholt oder schwer gegen die einschlägigen Gesetzesvorschriften verstoßen haben. Konnte der Tierarzt nicht alle Voraussetzungen erfüllen, durfte er nicht ausbilden. Er durfte es jedoch, wenn er auf seine Kosten und zu seinen Lasten die fehlenden Bedingungen außerhalb seiner Praxis vermitteln ließ. Darüber musste er Nachweise führen. Für Hochschuleinrichtungen konnte die Tierärztekammer Niedersachsen Ausnahmen zulassen. Der ausbildende Tierarzt bestätigte, die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Tierärztekammer behielt sich vor, den Ausbildungsbetrieb zu überwachen und bei Verstößen die Ausbildungsbefugnis zu entziehen. Dann war der Ausbildende für die ordnungsgemäße Beendigung des Ausbildungsverhältnisses verantwortlich.[253]

[253] Tierärztekammer Niedersachsen (6/2005): Informationszettel.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen Herrn/Frau …….. **als Ausbildende(r)** und Herrn/Frau/Fräulein …….. **als Auszubildende(r)**, gesetzliche vertreten durch Vater ……../Mutter ……./Vormund ……., wird folgender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf des/der

TIERARZTHELFERS/TIERARZTHELFERIN

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

(1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
(2) Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ? dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
(3) Besteht der/die Ausbildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG).
(4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 14 Abs. 3 BBiG).
(5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 29 Abs. 3 BBiG).
(6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 17 BBiG).

§ 2 Pflichten des/der ausbildenden Tierarztes/Tierärztin

Der/Die ausbildende Tierarztes/Tierärztin verpflichtet sich,

a) dafür zu sorgen, daß dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muß der Ausbildende dafür Sorge tragen, daß diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.
   Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

Abb. 18: Berufsausbildungsvertrag Tierärztekammer Niedersachsen, 1986.

b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichen Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen;
e) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
f) den/die Auszubildende(n) darauf hinzuweisen, daß er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;
g) dafür zu sorgen, daß der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber aushändigen zu lassen, daß dieser/diese ärztlich
   - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG)
   - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

   Der/Die ausbildende Tierarzt/Tierärztin trägt Sorge dafür, daß Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden.
i) unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, insbesondere

Abb. 18 (Forts.).

a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben c und j, freigestellt wird;
c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
i) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin mitzuteilen;
j) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und dem/der Tierarzt/Tierärztin regelmäßig vorzulegen;
k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit zuzuleiten.
l) Soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
   - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
   - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

   und die Bescheinigung hierüber dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin auszuhändigen;
m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
n) dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

(1) Der/Die ausbildende Tierarzt/Tierärztin zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich:
DM _____ brutto im 1. Ausbildungsjahr,
DM _____ brutto im 2. Ausbildungsjahr,

Abb. 18 (Forts.).

DM _____ brutto im 3. Ausbildungsjahr.
Die Vergütung wird spätestens am 15. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit anfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

(2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.

(3) Der/Die ausbildende Tierarzt/Tierärztin trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.

(4) Dem/Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c und j
   b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
      - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
      - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

(2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach dem für Tierarzthelfer/-innen geltenden Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht, dem für Arzthelfer/-innen geltenden Tarifvertrag.

(3) Es bleibt dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

Abb. 18 (Forts.).

(4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des/der ausbildenden Tierarztes/Tierärztin gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der/die ausbildende Tierarzt/ Tierärztin unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
(5) Der/Die Auszubildende ist
   a) an Prüfungstagen und an dem Arbeitstag, der dem Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, und
   b) für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,

   freizustellen.

§ 6 Urlaub

(1) Der jährliche Urlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
   Er beträgt _____ Werktage [Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.] im Jahre 19___,
   _____ Werktage im Jahre 19___,
   _____ Werktage im Jahre 19___.
(2) Der jährliche Urlaub des/der Auszubildenden, der zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt _____ Arbeitstage.
(3) Abweichend von (1) gilt auch für den/die jugendliche(n) Auszubildende(n) die Urlaubsregelung nach (2), sofern letztere günstiger für ihn/sie ist.
(4) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
(2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 15 BBiG)
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
   b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
(3) Die Kündigung muß schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Abb. 18 (Forts.).

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin, sich mit Hilfe der Tierärztekammer und des Arbeitsamtes um eine Fortsetzung der Ausbildung bei einem anderen ausbildenden Tierarzt/bei einer anderen ausbildenden Tierärztin zu bemühen.

§ 8 Zeugnis
(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
(2) Der/Die ausbildende Tierarzt/Tierärztin hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen
Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Arzthelfer/-innen sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Soweit ein Tarifvertrag für Tierarzthelfer/-innen Regelungen für Auszubildende enthält, die diesem Vertrag und/oder den Tarifverträgen für Arzthelfer/-innen widersprechen, gilt der Tarifvertrag für Tierarzthelfer/-innen.
Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. (Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 4 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzuzeigen.)

Der Vertrag wird dreifach (bei Mündeln vierfach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Dieser Vertrag ist in das Berufsausbildungsverzeichnis unter Nr. … eingetragen.

Abb. 18 (Forts.).

Der Tierarzt *Dr. Klaus-Peter Vick* erinnerte als Ausbildungsberater der Tierärztekammer Niedersachsen in dem BPT-Info vom November 1998 die ausbildenden Tierärzte an ihre Rechte und Pflichten bei der Ausbildung der Tierarzthelferinnen. Seine Aufgabe bestand in der Vermittlung und Beratung bei Schwierigkeiten zwischen der Auszubildenden und dem Ausbildenden. Die meisten Fragen und Probleme trugen die Auszubildenden und ihre Erziehungsberechtigten an ihn heran. Die Auszubildenden fühlten sich häufig überfordert und ausgenutzt. Die Ausbildenden hielten sich nicht an ihre vertraglich festgelegten Verpflichtungen.

Dr. Vick wies seine Kollegen auf ihre große Verantwortung bei der Ausbildung der meist jungen Menschen hin. Er betonte die unbedingte Beachtung des Ausbildungsvertrages und des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Viele seiner Kollegen verlängerten eigenmächtig die Probezeit oder kündigten der Auszubildenden ohne wichtigen Grund nach der Probezeit. Seiner Meinung nach handelte es sich überwiegend um sehr motivierte Auszubildende. Diese Motivation verführte viele Tierärzte zu ungesetzlichen Handlungen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Auszubildenden ging oft über den im Ausbildungsvertrag festgelegten Rahmen hinaus. Ein Ausgleich fand selten statt. Ein weiteres an *Dr. Vick* herangetragenes Problem war die lückenhafte praktische Ausbildung in der Tierarztpraxis. Die vorgesehenen Lerninhalte wurden immer wieder nicht vermittelt. Die Ausbildenden verließen sich in diesen Fällen auf die Unterrichtung in der Berufsschule. Außerdem konnten seiner Kenntnis nach viele ausbildende Tierärzte die Mindeststundenzahl an Praxistätigkeit und die Mindestausstattung der Praxis nicht vorweisen. Sie konnten deshalb in ihrer Praxis keine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten. *Dr. Vick* warnte seine Kollegen vor dem Einsatz der Auszubildenden als Arbeitskraft im privaten Bereich. Die Auszubildenden erzählten ihm häufig von berufsfremden Tätigkeiten und einem schlechten Arbeitsklima. Nach der Erfahrung von *Dr. Vick* ertrugen die Auszubildenden die kaum tragbare Situation bis zum Ende ihrer Ausbildung, sie kündigten oder wurden zur Kündigung gedrängt. Die meisten Auszubildenden suchten aus Angst um den Ausbildungsplatz nicht das Gespräch mit dem ausbildenden Tierarzt. *Dr. Vick* appellierte an seine ausbildenden Kollegen:

> „Es ist zweifellos etwas dran an einigen vorgebrachten Beschwerden. Es gibt sie sicher, die schwarzen Schafe in der Kollegenschaft, die sich nicht an die Vorschriften, Verträge und Gesetze halten. Wir Tierärzte, die wir junge Menschen ausbilden, sollten uns selbst einmal kontrollieren. Diese jungen Menschen sind in einer entscheidenden Phase ihres Lebens und wir als Ausbilder tragen einen großen Teil an Verantwortung für ihre weitere Entwick-

lung. Dieser Tatsache sollte sich jeder bewusst sein, der sich entschließt, Auszubildende einzustellen.“[254]

4.3 Die schulische Ausbildung der Tierarzthelferin

Die duale Ausbildung der Tierarzthelferinnen gestaltete sich nicht immer einfach. Die Auszubildenden waren lange Zeit – auch nach dem Inkrafttreten der Ausbildungsverordnung 1986 – zum Besuch der Fachklassen der Arzthelferinnen gezwungen. Oft erhielten sie keinen tiermedizinischen Fachunterricht.

Ein Brief des Leiters der Handelslehranstalt Stade vom 28. Oktober 1977 an die Tierärztekammer Niedersachsen zeigte die Zuständigkeitsproblematik bei der Beschulung der auszubildenden Tierarzthelferinnen auf. Ein ausbildender Tierarzt hatte seine Auszubildende an der Handelslehranstalt für den Berufsschulunterricht angemeldet. Sie besuchte nun die Fachklasse der Arzthelferinnen. Der Schulleiter fragte die Tierärztekammer nach möglichen Einwänden gegen diese Beschulung ihrerseits. Außerdem vermutete er Schwierigkeiten bei der später durchzuführenden Abschlussprüfung. Die Tierärztekammer Niedersachsen antwortete ihm am 17. November 1977. Sie hatte wegen der kleinen Zahl der Auszubildenden generell die Einschulung der auszubildenden Tierarzthelferinnen in die Fachklassen der Arzthelferinnen empfohlen. Sie hatte folglich keine Einwände gegen das Vorgehen der Schule. Die Tierärztekammer erwartete keine Probleme bei der Abschlussprüfung der Auszubildenden auf Grund dieser Unterrichtung.[255]

Im Januar 1985 traf das Schulamt des Landkreises Hannover eine Entscheidung über die Beschulung der auszubildenden Tierarzthelferinnen im Einzugsbereich der Berufsbildenden Schulen Burgdorf/Lehrte und Neustadt. Danach sollten die Auszubildenden diese Berufsschulen und nicht die Berufsbildende Schule in Hannover besuchen. Die Tierärztekammer Niedersachsen bemühte sich im März 1985 um die Rücknahme dieser Entscheidung. Seit November 1984 bot die Schule in Hannover einen speziellen Fachkundeunterricht für die Tierarzthelferinnen an. Den Unterricht erteilte eine Tierärztin. Die Beschäftigung der Tierärztin war von einer Mindestzahl an Schülerinnen abhängig. Deshalb besuchten seit Herbst 1984 auch einige im Landkreis Hannover beschäftigten Auszubildenden diesen Unterricht. Das Schulamt kam der Bitte der Tierärztekammer nach. So sollten die Auszubildenden die Berufsbildende

---

254 Vick, Klaus-Peter (1998): Ausbildung zur Tierarzthelferin/zum Tierarzthelfer – Rechte und Pflichten. In: BPT-Info, 11, 3f.

255 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.

Schule in Hannover bis zur Sicherstellung eines Fachunterrichts in anderen Schulen besuchen.[256]

4.3.1 Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin

Der am 24. Januar 1986 von der Kultusministerkonferenz beschlossene Rahmenlehrplan war mit der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 abgestimmt. Er war nach Ausbildungsjahren gegliedert und umfasste Lerngebiete, Lernziele, Lerninhalte und Zeitrichtwerte. Die Lerngebiete waren thematische Einheiten, die unter fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten gebildet wurden. Die Lernziele beschrieben das angestrebte Ergebnis, über das die Schüler am Ende des Lernprozesses verfügen sollten. Die Lerninhalte bezeichneten die fachlichen Inhalte, durch deren Behandlung im Unterricht die Lernziele erreicht werden sollten. Die Zeitrichtwerte gaben an, wie viele Unterrichtsstunden zum Erreichen der Lernziele einschließlich der Leistungsfeststellung vorgesehen waren.

Der Rahmenlehrplan enthielt keine methodischen Vorgaben für den Unterricht. Die Länder übernahmen ihn unmittelbar oder setzten ihn in einen eigenen Lehrplan um. Sie ordneten Lernziele und Lerninhalte den Fächern zu. Dabei achteten sie darauf, dass die fachliche und zeitliche Gliederung des Rahmenlehrplans erhalten blieb. Die Berufsschulen vermittelten so den Schülern allgemeine und berufsbezogene Lerninhalte für die Berufsausbildung, -ausübung und -weiterbildung.[257]

Tab. 3: Übersicht über die Lerngebiete 1. bis 3. Ausbildungsjahr (in Std.).[258]

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1. Anatomie und Physiologie	80	80	-
2. Hygiene	40	-	-
3. Geräte, Apparate und Instrumente	20	20	20
4. Labortechnologie	40	40	40
5. Gesundheitswesen	20	-	-
6. Pathologie	-	40	-
7. Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel	-	-	20

[256] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.
[257] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 51.
[258] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 52.

Tab. 3 (Forts.).

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
8. Diagnose und Therapie/Patientenbetreuung	-	-	40
9. Rechnungswesen/Zahlungsverkehr	30	20	40
10. Recht	50	20	-
11. Abrechnungswesen	-	-	40
12. Praxisorganisation	-	20	40
13. Textverarbeitung	40	40	40
Stunden insgesamt	320	280	280

Lernziele und Lerninhalte im 1. Ausbildungsjahr:

1. Anatomie und Physiologie (1. Ausbildungsjahr)[259]

- Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie erklären: Allgemeine Begriffe, z. B. Histologie, Zytologie
- Den Körper nach morphologischen und funktionellen Gesichtspunkten einteilen: Aufbau des Körpers morphologisch deskriptiv und funktionell
- Die wichtigsten Lage – sowie Richtungsbezeichnungen und Körperregionen nennen: Anatomische Lage, Richtungsbezeichnungen, Körperregionen
- Aufbau der kleinsten lebensfähigen Einheit des Körpers beschreiben: Bau der Zelle
- Die wichtigsten physiologischen Grundphänomene am Beispiel der Zelle beschreiben: Stoffwechsel, Bewegung, Vermehrung, Reizbarkeit
- Bau und Funktion der Gewebe nennen: Epithel-, Stütz-, Muskel- und Nervengewebe
- Bau und Funktion des Bewegungsapparates beschreiben: Passiver und aktiver Bewegungsapparat
- Zusammensetzung und Funktion von Blut und Lymphe beschreiben: Feste und flüssige Blutbestandteile, Blutgerinnung, Blutgruppen, Lymphe, Immunsystem
- Bau und Funktion des Kreislaufes beschreiben: Herz, Blutgefäße, Lymphsystem, Kreislauf, Wärmeregulation
- Bau und Funktion der Atmungsorgane erklären: Atmungsorgane, Atemmechanik, Gasaustausch Atmungsorgane, Atemmechanik, Gasaustausch

[259] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 53.

- Bau und Funktion der Verdauungsorgane und wichtige Stoffwechselvorgänge beschreiben: Bau der Verdauungsorgane, Inhaltsstoffe der Lebensmittel und ihre Aufgaben, Verdauungsvorgang, Stoffwechsel
- Bau und Funktion der Harnorgane erklären: Nieren und ableitende Harnwege, Harnbildung

2. Hygiene (1. Ausbildungsjahr)[260]
- Gesundheit als körperliches, soziales und seelisches Wohlbefinden erläutern: Gesundheit in ihren Wechselbeziehungen, Umwelt-, Sozial- und Psychohygiene, Krankheitsbegriff
- Grundsätzliche Möglichkeiten zur Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit beschreiben: Präventive Maßnahmen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, kurative Medizin, rehabilitative Maßnahmen
- Wichtige Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der eigenen Gesundheit begründen: Beeinflussen der vegetativen Funktionen, Möglichkeiten der gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeit und Freizeit, Zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit
- Pathogene Mikroorganismen unterscheiden: Einteilung, Merkmale, Eigenschaften
- Maßnahmen gegen Infektionen in der Praxis beschreiben: Infektionsquellen, Infektionswege, Schutzkleidung, Desinfektion, Sterilisation

3. Geräte, Apparate und Instrumente (1. Ausbildungsjahr)[261]
- Physikalische Größen und Maßeinheiten erklären, Maßeinheiten umrechnen: Grundgrößen, Abgeleitete Größen
- Wichtige Gesetzmäßigkeiten der Optik beschreiben: Spektrum elektromagnetischer Wellen, Ausbreitung des Lichtes, Reflexion, Brechung, Absorption
- Grundlagen der Elektrizitätslehre aufzeigen: Einfacher Stromkreis, Stromstärke, Spannung, Leistung, Wirkungen und Gefahren des elektrischen Stromes

4. Labortechnologie (1. Ausbildungsjahr)[262]
- Chemische Grundlagen für die Arbeit im Labor darstellen: Elemente, Gemische, Verbindungen, Säuren, Basen, Salze, Indikatoren, chemische Reaktionen
- Im Labor verwendete Maßeinheiten erklären: Masse, Temperatur, Länge, Volumen, Konzentration, Zeit, Enzymeinheiten
- Das Labor als medizinisch-technischen Arbeitsraum beschreiben: Laboreinrichtung, Installationen, Arbeitsbereiche

---

[260] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 53f.
[261] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 54.
[262] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 54.

- Verhaltensregeln im Labor erläutern und beachten: Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Maßnahmen bei Laborunfällen, Aufbewahrung und Beseitigung von Materialien
- Laborgeräte beschreiben und ihre Handhabung erläutern: Glasgeräte, Pipetten und Pipettierhilfen, Apparatepflege und -reinigung

5. Gesundheitswesen (1. Ausbildungsjahr)[263]
- Bereiche des Gesundheitswesens beschreiben und wesentliche Unterschiede aufzeigen: Krankenhauswesen, ambulante Versorgung, öffentlicher Gesundheitsdienst
- Heilberufe und Helfer/-innenberufe, ihre Berufsorganisationen und Aufgaben sowie nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen beschreiben: Berufe der Primärversorgung, Diagnostisch-technische Berufe, Pflegeberufe, Therapeutisch-rehabilitative Berufe, Berufsorganisationen
- Arbeitsfelder im Gesundheitswesen beschreiben: Krankenhaus, Arzt- und Zahnarztpraxis, Tierarztpraxis bzw. –klinik, Apotheke, Medizinaluntersuchungsämter, Gesundheitsamt, Veterinärwesen
- Gliederung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die jeweiligen Aufgaben beschreiben: Einrichtungen des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden
- Ausstattung und Arbeitsabläufe in der Praxis eines niedergelassenen Arztes/Tierarztes: Funktionen von Räumen und Arbeitsplätzen, Zusammenwirken mit anderen berufsbezogenen Arbeitsstätten
- Arbeitsbereiche des(r) Arzt-/Tierarzthelfers(in) beschreiben: Organisation, Verwaltung, Hilfen bei der Diagnostik und Therapie, Pflege der Einrichtung und des Instrumentariums

9. Rechnungswesen/Zahlungsverkehr (1. Ausbildungsjahr)[264]
- Berufstypische Maßeinheiten anwenden und interpretieren: Basiseinheiten, abgeleitete Einheiten, Vielfaches und Teil von Einheiten unter Verwendung von Zehnerpotenzen, Mischungsverhältnisse, Lösungen
- Daten einander zuordnen, mathematische Gesetzmäßigkeiten erkennen und Lösungswege finden: Direktes und indirektes Verhältnis, Durchschnittsrechnen, Verteilungsrechnen
- Prozent- und Zinsrechnungen durchführen: Rabatt- und Skontoabzug, Zinsrechnen
- Ergebnisse interpretieren: Überschlagsrechnen, Aussonderung falscher und unwahrscheinlicher Ergebnisse, Abschätzung von Größenordnungen

[263] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 55.
[264] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 55.

- Möglichkeiten des Einsatzes elektronischer Rechenhilfen aufzeigen: Speichernutzung, Speicherfunktionen

10. Recht (1. Ausbildungsjahr) [265]
- Berufsausbildung, Rechtliche Grundlagen der Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens nennen: Berufsbildung innerhalb und außerhalb des Berufsbildungsgesetzes
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Rechtsverkehr darlegen: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit
- Rechtliche Regelungen des Ausbildungsverhältnisses erläutern: Abschluss, Inhalt und Beendigung des Ausbildungsvertrages, Funktion der zuständigen Stelle, Schulgesetzliche Reglungen
- Wichtige Rechtsvorschriften zum Schutz des Auszubildenden darlegen: Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsbildungsgesetz
- Soziale Sicherung des Auszubildenden und des Arbeitnehmers skizzieren: Sozialversicherung
- Verfahren zur Klärung von Streitigkeiten während der Ausbildung aufzeigen: Ausbildungsberater, Ärztekammer und Tierärztekammer, Gewerkschaften und Berufsverbände, Arbeitsgericht
- Wichtige Unfallverhütungsvorschriften in der ärztlichen/tierärztlichen Praxis erläutern: Bestimmungen der Berufsgenossenschaft
- Den Behandlungsvertrag als Basis der Rechtsbeziehungen zwischen Arzt und Patient bzw. Tierarzt und Tierhalter erläutern: Behandlungsvertrag, Dienstvertrag und Werkvertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag
- Bedeutung der Schweigepflicht für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient/Tierarzt und Tierhalter erläutern: Umfang der Schweigepflicht, Rechtliche Folgen einer Verletzung der Schweigepflicht, Entbindung von der Schweigepflicht, Datenschutzbestimmungen
- Wichtige gesetzliche Verpflichtungen in der ärztlichen/tierärztlichen Praxis beschreiben: Dokumentations-, Anzeige-, Melde- und Aufklärungspflicht
- Die Haftung des Arztes und des(r) Arzthelfers(in)/des Tierarztes und des(r) Tierarzthelfers(in) erläutern: Haftung aus dem Behandlungsvertrag und aus unerlaubter Handlung, Klärung von Streitfragen, Haftungsumfang des Arztes/Tierarztes für die Tätigkeit des(r) Helfers(in), Haftung des(r) Arzt-/Tierarzthelfers(in)
- Die strafrechtliche Verantwortung des(r) Arzt-/Tierarzthelfers(in) darlegen: Merkmale und Folgen einer strafbaren Handlung: Schweigepflicht, unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

[265] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 56f.

- Zustandekommen des Kaufvertrages darlegen: Formulierung von Bestellungen, Rechtliche Bedeutung
- Gegenseitige Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag aufzeigen: Grundpflichten des Käufers und des Verkäufers
- Wichtige allgemeine Geschäftsbedingungen beschreiben: Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Geltungsbereich und Wirksamkeit von Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Gesetzliche Grenzen
- Auf Schlecht- und Nichterfüllung des Kaufvertrages angemessen reagieren: Sachmängel, Gesetzliche Gewährleistungsansprüche, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Lieferungsverzuges, Mahnung

13. Textverarbeitung (1. Ausbildungsjahr)[266]
- Funktion der Schreibmaschine und Einsatzmöglichkeiten beschreiben: Antrieb, Typenträger, Farbträger, Papierträger und Schriftarten, Normen
- Die Schreibmaschine funktionsbereit halten: Maschinenpflege
- Nach der 10-Finger-Tastmethode schreiben und die Schreib- und Anordnungsregeln beachten: Ziffern-, Zeichen-, Funktionstasten, Bedienteile; DIN 5008 Regeln für Maschinenschreiben

Lernziele und Lerninhalte im 2. Ausbildungsjahr

1. Anatomie und Physiologie (2. Ausbildungsjahr)[267]
- Grundlagen der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere kennen: Morphologische Unterschiede nach Tierart, Rasse, Farbe, Signalement; Anatomische Lage und Richtungsbezeichnungen bei Tieren; Passiver und aktiver Bewegungsapparat bei Säugern, Vögeln und Fischen; Brückenfunktion der Wirbelsäule und der Extremitäten der Tiere; Besonderheiten der Gliedmaßenenden, Gangarten; Bursa fabricii; Wärmeregulation; Besonderheiten der Atmung; Tierartspezifische Unterschiede der Verdauungsorgane und des Stoffwechsels; Inhaltsstoffe der Futtermittel und ihre Aufgaben; Tierartspezifische Unterschiede der Harnbildungsorgane
- Bau und Funktion der Steuerungssysteme beschreiben: Zentralnervensystem, peripheres und vegetatives Nervensystem, Hormonsystem
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane beschreiben: Männliche und weibliche Geschlechtsorgane, hormonelle Steuerung, Brunst, Deckakt, instrumentelle Besamung, Embryotransfer, Empfängnisregelung, Trächtigkeit, Scheinträchtigkeit, Tragezeiten, Geburt, Laktation, Milchgewinnung

[266] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 57.
[267] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 58.

- Bau und Funktion der Haut erläutern: Haut, Schleimhaut und Anhangsgebilde, Haarkleid, Federn, Schuppen
- Bau und Funktion der Sinnesorgane beschreiben: Sehorgane, Gehörorgan, Gleichgewichtsorgan, Geruchsorgan, Geschmacksorgan, Sensibilitätsorgan

3. Geräte, Apparate und Instrumente (2. Ausbildungsjahr)[268]
- Medizinische Kreislaufgrößen messen: Geräte, Fehlerquellen
- Das Lichtmikroskop erklären: Bauteile des Mikroskops, Bedienung
- Bau- und Arbeitsweise des Photometers beschreiben: Weg des Lichtes und Messung der Lichtmenge, Fehlermöglichkeiten
- Anwendung der Wärme- und Lichttherapie erklären: Wirkung von Infrarot- und Ultraviolettstrahlen auf den Organismus; Geräte, Gefahren
- In der Praxis übliche Instrumente und ihre Anwendung beschreiben: Spritzen, Kanülen; Schneidende, fassende, haltende Instrumente; Instrumente zum Nähen

4. Labortechnologie (2. Ausbildungsjahr)[269]
- Kriterien für die Durchführung von Schnelltests erläutern: Qualitative und semiquantitative Tests; Beachtung vorgeschriebener Faktoren (pH, Reaktionszeit, Temperatur, Verfalldatum)
- Unterschiedliche Formen der Harngewinnung beschreiben: Spontanurin, Mittelstrahlurin, Katheterurin
- Harnuntersuchungen beschreiben und mögliche diagnostische Bedeutung des Ergebnisses aufzeigen: Makroskopische und chemische Harnuntersuchung, Fehlermöglichkeiten, Feststellung des Ergebnisses, Besonderheiten der Dokumentation
- Untersuchungen des Harnsedimentes beschreiben und normale und pathologische Bestandteile des Harnsedimentes erklären: Gewinnung des Harnsedimentes, Mikroskopieren, normale und pathologische Bestandteile, Fehlermöglichkeiten, Dokumentation
- Einfache Nachweismethoden von Krankheitserregern aus verschiedenen Untersuchungsmaterialien beschreiben: Schnelltests, mikroskopischer Nachweis, Kulturen, Resistenztests
- Gewinnung von Blut für unterschiedliche Untersuchungsabläufe beschreiben: Entnahmetechniken, Gewinnung von Serum und Plasma, Blutsenkung, Hämatokrit

[268] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 58.
[269] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 59.

6. Pathologie (2. Ausbildungsjahr)[270]
- Ursachen von Krankheiten beschreiben: Äußere und innere Krankheitsursachen
- Krankheitsanzeichen beschreiben: Spezifische, unspezifische, subjektive, objektive Symptome
- Krankheitsformen erläutern: Entzündung, Geschwulsterkrankungen, degenerative Erkrankungen, Kreislaufstörungen, Stoffwechselstörungen, Veränderungen im Gefüge der Körpergewebe, Steinbildungen, Störungen der Körperabwehr, Fehl- und Missbildungen
- Krankheitsverlauf aufzeigen: Akuter, subakuter, chronischer Verlauf; Heilung, Defektheilung, Tod
- Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten erläutern: Konservative, operative Maßnahmen, Strahlentherapie
- Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten aufzeigen: Impfungen, Quarantäne
- Die Entstehung von Infektionen beschreiben: Infektionsquellen, Übertragungswege, Eintrittspforten
- Faktoren erklären, die den Ausbruch und den Verlauf von Infektionskrankheiten bestimmen: Resistenz, Disposition, Immunität, Virulenz, Pathogenität, Quantität
- Häufige Infektionserkrankungen der einzelnen Haustierarten beschreiben: Erreger, Inkubationszeit, Symptome, Verlauf, Prophylaxe
- Typische und häufig auftretende Krankheiten aus unterschiedlichen Organsystemen in Grundzügen beschreiben: Herzinsuffizienz, Arthrose, chronische Bronchitis, Hypokalzämie und Acetonämie, Verdauungsstörungen, Gesäugeentzündung, Gebärmutterentzündung, Gehirnentzündung
- Wichtige Zoonosen nennen: Verursacht durch Pilze, Protozoen, Viren, Bakterien und Parasiten
- Krankheitsbezeichnungen den Krankheitsformen und Organsystemen zuordnen

9. Rechnungswesen/Zahlungsverkehr (2. Ausbildungsjahr)[271]
- Funktionen des Geldes in der arbeitsteiligen Wirtschaft erklären: Tauschmittel, gesetzliches Zahlungsmittel, Einzelfunktionen
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Zahlungsverkehr beschreiben: Eröffnung und Auflösung von Konten, Kontoauszug, Vergleich von Konditionen
- Möglichkeiten der Zahlung beschreiben und zweckmäßige Zahlungsarten begründen: Zahlungsarten
- Formblätter im Zahlungsverkehr normgerecht ausfüllen: Bankgiroverkehr, Postzahlungsverkehr

[270] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 59f.
[271] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 60.

- Zahlungsverzug beschreiben und Mahnungen durchführen: Überwachung der Rechnungsein- und -ausgänge, Eintritt des Verzuges, Rechte des Gläubigers, außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren
- Verjährung von Ansprüchen erläutern: Verjährungsfristen, Hemmung und Unterbrechung, Einrede der Verjährung

10. Recht (2. Ausbildungsjahr)[272]
- Maßnahmen der Gemeinschaft und des Individuums zur sozialen Sicherung des Lebens und des Lebensstandards darstellen: Grundgesetz, Sozialgesetze; Soziale Risiken; Kollektive und individuelle Sicherung; Finanzierung
- Grundzüge des Systems der Renten- und Arbeitslosenversicherung beschreiben: Umfang, Träger, Gegenstand und wichtigste Leistungen
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ableiten: Versorgung bei Krankheit und Arbeitsunfall, finanzielle Absicherung, Rehabilitation, Leistungen bei Minderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit, Versorgung und finanzielle Absicherung bei Mutterschaft, Vorsorge
- Versorgung im Rahmen der Sozialhilfe in Grundzügen darstellen: Umfang, Träger und Gegenstand der Sozialhilfe, Sozialhilfe im Krankheitsfall, weitere Leistungen
- Weitere Versorgungsleistungen beschreiben und deren Rechtsgrundlagen nennen: Umfang, Träger, Gegenstand und wichtige Leistungen der Versorgung: Beamte, Kriegsopfer und Opfer von Gewalttaten
- Besondere gesetzlich geregelte Maßnahmen skizzieren: Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesseuchengesetz, Tierseuchengesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
- Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Trägern sozialer Maßnahmen skizzieren: Vorverfahren, Klage

12. Praxisorganisation (2. Ausbildungsjahr)[273]
- Bearbeitungsregeln für Postsendungen entwickeln: Posteingang, Aufbewahrung, Postausgang, Postvollmacht
- Möglichkeiten der Telekommunikation darstellen sowie deren Kosten und Leistungen vergleichen: Telefon/Telegramm, Gesprächsvorbereitung und -notiz, Datendienste der Deutschen Bundespost, Kostenermittlung, Kostenvergleich
- Regeln zur Vereinbarung und Erfassung von Terminen erläutern: Terminabstimmung, Erfassung/Dokumentation von Terminen, bürotechnische Hilfsmittel

[272] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 61.
[273] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 61f.

- Grundlegende Verfahren der Personaleinsatzplanung erläutern: Arbeits-, Dienst-, Bereitschaftsplan, Urlaubsplan und Vertretungsregelung, Bürotechnische Hilfsmittel
- Berufsbezogene Texte sprachlich und sachlich formulieren und gestalten: Korrespondenz, Serienbriefe, Kurzmitteilungen/Vordruckbriefe, Nutzung bürotechnischer Hilfsmittel
- Einfache Textbausteine entwerfen und auf ihre organisatorische und schreibtechnische Verwendbarkeit überprüfen: Ermittlung häufig wiederkehrender Formulierungen, Entwurf von Textbausteinen, Umgang mit Textbausteinen, Umsetzung von Schreibaufträgen

13. Textverarbeitung (2. Ausbildungsjahr)[274]
- Nach der 10-Finger-Tastmethode schreiben und die Schreib- und Anordnungsregeln beachten: Ziffern-, Zeichen-, Funktionstasten, Bedienteile: DIN 5008 Regeln für Maschinenschreiben
- Sondereinrichtungen der Schreibmaschine einsetzen: Tabulier-, Linier-, Korrektureinrichtungen
- Papierarten und -formate nennen: DIN-Formate, Klassifizierung nach Gewicht, Material, besonderen Verwendungsmöglichkeiten
- Texte in vorgegebene Zeiten und Felder nach Anweisung einfügen: Genormte und ungenormte Vordrucke
- Texte nach Vorlagen oder Anweisungen gestalten: DIN 5008 Regeln für Maschinenschreiben; DIN 676 Geschäftsbrief, Vordrucke A, DIN 678 Briefhüllen; Formate

Lernziele und Lerninhalte im 3. Ausbildungsjahr

3. Geräte, Apparate und Instrumente (3. Ausbildungsjahr)[275]
- Endoskopische Verfahren und Geräte beschreiben: Endoskope, Einsatzmöglichkeiten
- Wirkungsweise des Röntgenapparates beschreiben: Röntgenstrahlen, Aufbau der Röntgenröhre, Röntgenapparat, Röntgenschutzbestimmungen
- Wirkungsweise des Elektrokardiographen beschreiben: Aufzeichnung von Aktionsströmen des Herzens
- Verfahren und Handhabung der Elektrotherapie beschreiben: Wirkung, Geräte, Gefahren

[274] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 62.
[275] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 63.

- Inhalationstherapie und Geräte beschreiben: Lösungen, Dampfvernebler und Aerosolgeräte, Anwendung, Gefahren
- Ultraschalltechnik in der ärztlichen Praxis beschreiben: Grundlagen des Ultraschalls, Entstehungen/Wirkungen, Anwendung in Diagnose und Therapie

4. Labortechnologie (3. Ausbildungsjahr)[276]
- Umgang mit Zählkammern erklären: Zählkammern, Zellzählung, Berechnungen
- Kenntnisse der Morphologie der Leukozyten bei der Differenzierung von Blutausstrichen anwenden: Leukozytenarten, Blutausstrich, Färbung, Differentialblutbild, Dokumentation
- Einfache photometrische Untersuchungen beschreiben: Leerwert, Standard, Analysewert, Transmission, Absorptionsmaß
- Klinisch-chemische Blutuntersuchungen darstellen: Bestimmungen von Hämoglobin, Blutzucker, Berechnung von Hb
- Qualitätskontrolle im Praxislabor erläutern: Externe und interne Qualitätskontrolle, Präzision, Richtigkeit
- Labordaten in ihrer Bedeutung für den Patienten einstufen

7. Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel (3. Ausbildungsjahr)[277]
- Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel unterscheiden und ihre Abgabe unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften beschreiben: Arzneimittelgesetz, Begriffe, Freiverkäufliche, apothekenpflichtige, verschreibungspflichtige Arzneimittel, Betäubungsmittel
- Arzneimittelformen und Applikationsarten beschreiben und ihren Einfluss auf den Wirkungseintritt erläutern: Arzneimittelformen, Applikationsarten, Wirkungseintritt, Wartezeiten
- Arzneimittel nach ihren Hauptwirkungen unterscheiden und Nebenwirkungen nennen: Arzneimittelgruppen; Wesentliche Nebenwirkungen, z. B. Magen-Darm-Störungen, Allergie, Blutveränderungen; Rückstände in von Tieren gewonnenen Lebensmitteln
- Umgang mit Arzneimitteln beschreiben: Aufbewahrung von Arzneimitteln, Besonderheiten bei Betäubungsmitteln und Impfstoffen, Beseitigung als Sondermüll, Nachweis der Abgabe, tierärztliche Hausapothekenverordnung, Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln bei Tieren, Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, Impfstoff-Verordnung Tiere

[276] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 63.
[277] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 64.

- Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Arzneimitteln entwickeln

8. Diagnose und Therapie/Patientenbetreuung (3. Ausbildungsjahr)[278]
- Umgang mit Klienten beschreiben: Kommunikationsformen, Interaktionsarten, Störungsursachen, Kommunikationsregeln, Verhaltensbeobachtungen
- Umgang mit Patienten erläutern: Tierschutzgesetz, Vorsichtsmaßnahmen, Kontakt, Bändigungsmethoden
- Erhebung einer Anamnese beschreiben: Kennzeichen des Tieres, Krankheitsvorgeschichte
- Allgemeinuntersuchung des Patienten erläutern: Vorbereitende Maßnahmen, Durchführung allgemeiner Untersuchungen, ergänzende Untersuchungen
- Vorbereitung und Durchführung von Injektionen erläutern: Injektionsarten, Gefahren bei Injektionen
- Assistenz bei kleinen chirurgischen Eingriffen beschreiben: Grundversorgung, Maßnahmen zur Verhinderung des Beleckens von Wunden bzw. erkrankter Körperteile
- Anästhesieverfahren beschreiben: Formen, Durchführung, Gefahren
- Verbandmaterial beschreiben und das Anlegen von Verbänden erläutern: Materialien, Durchführung, Vorsichtsmaßnahmen, besondere Verbände
- Verhalten bei Zwischenfällen in der Praxis beschreiben: z. B. Kontrastmittelzwischenfall, Herzstillstand
- Erste Maßnahmen bei Notfällen während der Abwesenheit des Tierarztes darstellen: z. B. Tetanie, Verletzung
- Stationäre Betreuung von Patienten beschreiben: Nachsorge, Fütterung und Diätplan, artgemäße Unterbringung und Haltung

9. Rechnungswesen/Zahlungsverkehr (3. Ausbildungsjahr)[279]
- Die Notwendigkeit einer Buchführung in der Tierarztpraxis begründen: Gesetzliche Vorschriften, wirtschaftliche Notwendigkeit
- Belege nennen und ihre Bedeutung erklären: Belegarten, Aufbewahrungsfristen, Behandlung der Belege
- Vorschriften über Inhalt und Form der Buchführung nennen und anwenden: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Buchführungsvordrucke
- Einnahme- und Ausgabe-Buch führen: Kassenbuch, Einnahmenbuch, Ausgabenbuch, Buchen von Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, Buchung sonstiger Praxiseinnahmen, Buchen von Praxisausgaben

[278] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 64f.
[279] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 65.

- Gehaltskonten der Praxis beschreiben und einfache Eintragungen vornehmen: Berechnung von Nettolöhnen
- Bestandsverzeichnis führen: Bestandsverzeichnis, Abschreibungen

11. Abrechnungswesen (3. Ausbildungsjahr)[280]
- Abrechnung ärztlicher Leistungen aufgrund von Gebührenordnungen beschreiben: Gebührenordnungen, Gemeinsame Merkmale
- Aufbau der Gebührenordnungen für Tierärzte erklären: Gebühren für tierärztliche Leistungen, Entschädigungen, Auslagen, besondere Leistungen, Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis angeführt sind
- Spezifizierung tierärztlicher Rechnungen beschreiben und Liquidation erstellen: Regelspanne, tierärztliche Leistungen, Arzneimittel, Arzneimittelpreisverordnung, Mehrwertsteuer
- Besondere Abrechnungsverfahren beschreiben: Tierärztliche Verrechnungsstelle, Fleischbeschauabrechnung, Besamungsabrechnungen, Abrechnungen für Impfungen, Abrechnungen für Tbc-Untersuchungen und Blutprobenentnahme
- Organisation der kassenärztlichen Abrechnung beschreiben: Patient – Arzt – Kassenärztliche Vereinigung – Kostenträger

12. Praxisorganisation (3. Ausbildungsjahr)[281]
- Verfahren zur Organisation der Patientenbetreuung darstellen: Empfang, Neuaufnahme/Stammdatenerfassung, Zuordnung patientenbezogener Bewegungsdaten
- Verfahren der Informationsspeicherung erläutern: Kartei/Datei, Besonderheiten medizinischer Dokumentation
- Verfahren zur Führung einer Patientenkartei/-datei erläutern: Erfassung, Verwaltung und Speicherung praxisrelevanter Daten, Einsatz traditioneller und rechnergestützter Verfahren
- Einsatzmöglichkeiten moderner Bürotechnologien in Grundzügen darstellen und an Beispielen deren Auswirkungen auf die Organisation der ärztlichen Praxis beschreiben: Patientendatei, Datenbanken, Anwendersoftware, Datenverknüpfung innerhalb der ärztlichen Praxis, Wirtschaftlichkeit, soziale Auswirkungen
- Die Notwendigkeit besonderer Schutzbestimmungen für den Bereich der Datenverarbeitung erläutern: Missbrauchsmöglichkeiten und –folgen, Methoden der Datensicherung, Datenschutzbestimmungen

[280] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 65.
[281] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 66.

13. Textverarbeitung (3. Ausbildungsjahr)[282]
- Über die Bedeutung der Schreibmaschinentastatur als Eingabemedium für Einrichtungen der automatischen Textverarbeitung informiert sein: DIN 2137 Teil1 Büro- und Datentechnik, alphanumerische Tastaturen, Schreibmaschinentastaturen, Belegung mit Schriftzeichen
- Textverarbeitungsgeräte bedienen: Grundlegende Funktionen, z.B. Eingeben, Sichern, Bearbeiten, Abrufen
- Diktiergerät bedienen: Bedienungsanleitung, DIN 9766 Büro- und Datentechnik; Diktiereinrichtungen, Funktionssymbole
- Diktiergerät funktionsbereit halten: Pflege von Gerät und Tonträger
- Phonodiktate unter Beachtung der Rechtschreibungs- und Zeichensetzungsregeln übertragen: DIN 5009 Regeln für das Phonodiktat, Verwendung von Nachschlagewerken

Der Niedersächsische Kultusminister plante Anfang 1986 die Beschulung der Tierarzthelferinnen und schrieb in diesem Zusammenhang der Tierärztekammer Niedersachsen am 10. Februar 1986. Grundsätzlich besuchten die Auszubildenden in Niedersachsen während einer dreijährigen Ausbildung einmal pro Woche den Berufsschulunterricht. Der Kultusminister sah dies auch für den Ausbildungsberuf der Tierarzthelferin vor. Er fragte nach der Meinung der Tierärztekammer in dieser Sache. Eine andere mit einer Erweiterung des Unterrichts einhergehende Regelung bedurfte einer Einigung mit der niedersächsischen Ärztekammer. Die Tierärztekammer Niedersachsen erkundigte sich zunächst nach der Auffassung der Ärztekammer Niedersachsen zu dieser Frage. Die Ärztekammer hatte sich in ihrer Kammerversammlung am 15. März 1986 für zwei Berufsschultage im ersten Ausbildungsjahr und für einen Berufsschultag im zweiten und dritten Ausbildungsjahr entschieden. Nach der Rücksprache schrieb der Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen *Prof. Dr. Heinrich Behrens* dem Niedersächsischen Kultusminister am 11. April 1986. Er teilte ihm die Meinung des Vorstandes der Tierärztekammer mit. Der Vorstand befürwortete die Entscheidung der Ärztekammer. Er dachte dabei vor allem an den zu diesem Zeitpunkt unumgänglich erscheinenden gemeinsamen Unterricht der auszubildenden Tierarzt- und Arzthelferinnen auf Grund der geringen Tierarzthelferinnenzahlen.

Bei der Bezirksregierung Hannover fand am 9. Juni 1986 die Arbeitstagung über die niedersächsischen Richtlinien für die Arzt- und Tierarzthelferinnen statt. Nach der Verabschiedung der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung und des Rahmenlehrplans

[282] Bundesinstitut für Berufsbildung, Erläuterungen zur Verordnung, 1991, 66.

ergaben sich nach dem Ergebnisprotokoll der Tagung ab dem 1. August 1986 einige Neuerungen. Die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre brachte eine dreijährige Beschulung der Auszubildenden in den Berufsschulen mit sich. Die Ärzte- und Tierärztekammer Niedersachsen hatten zwei Berufsschultage pro Woche für das erste Ausbildungsjahr und einen Berufsschultag für das zweite und dritte Ausbildungsjahr beantragt. Die Auszubildenden bekamen somit im ersten Ausbildungsjahr zwölf Wochenstunden, verteilt auf einen Tag von acht bis neun Stunden und einen Tag von drei bis vier Stunden, Unterricht erteilt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr dauerte der Unterricht an einem Berufsschultag neun Stunden.[283]

Die in der Anlage des Ergebnisprotokolls der Arbeitstagung angefügte Stundentafel zeigte die Wochenstunden im Detail.

Tab. 4: Stundentafel Berufsschulunterricht Niedersachsen, 1986.[284]

Fach	*Grundstufe*	*Fachstufe I*	*Fachstufe II*
Deutsch	1	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1	1
Sport	0,5	0,5	0,5
Religion	0,5	0,5	0,5
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	1	1	1
Rechnungswesen bzw. Mathematik	2	1	2
Fachkunde	4	2	3
Maschinenschreiben	1	1	
Bürotechnik	1	1	
Summe (Stunden/Woche)	12	9	9

Zwischen den Fächern Maschinenschreiben und Bürotechnik konnte innerhalb der einzelnen Schuljahre eine andere Stundenverteilung vorgenommen werden. Dabei durfte jedoch keines dieser Fächer innerhalb des gesamten Bildungsganges entfallen. Wurde in einem Fach kein oder kein vollständiger Unterricht erteilt, konnten die Stunden der berufsbezogenen Fächer insbesondere aus den Fächern Fachkunde und Maschinenschreiben erhöht werden. In der Fachstufe II sollte nach Möglichkeit eine

[283] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.
[284] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.

getrennte Unterrichtung von Arzt- und Tierarzthelferinnen stattfinden, wenn eine Gruppe die Zahl von acht Schülerinnen nicht unterschritt.

Aus einem Brief der Tierärztekammer Niedersachsen vom 6. November 1987 an die ausbildenden Tierärzte im Einzugsgebiet der Berufsbildenden Schule Stade ging hervor, dass in diesem Bereich die Fachkunde für die Tierarzthelferinnen zweimal jährlich in einer Blockeinheit von sechs Wochen unterrichtet wurde.[285]

Die „Blätter zur Berufskunde", verfasst von *Dr. Hans-Otto Schmidtke,* sagten 1987 über die Beschulung der Auszubildenden zur Tierarzthelferin:

> „Der Unterricht in der Berufsschule als Teilzeitpflichtschule wird wegen der absolut und verglichen mit den Arzthelferinnen geringen Zahl der Tierarzthelferin-Auszubildenden, die eigene Klassen aus organisatorischen wie Kostengründen meist nicht möglich macht, in gemeinsamen Fachklassen zusammen mit den Arzthelferinnen durchgeführt. Unterricht in speziell tierärztlicher Fachkunde wird in geeigneter Weise zusätzlich erteilt.
>
> In der Berufsschule liegt das Schwergewicht der Ausbildung auf allgemeinbildenden Inhalten unter Berücksichtigung des Berufszieles, während in der Praxis der Erwerb und die Absicherung der fachspezifischen Kenntnisse im Vordergrund stehen. Die Verbindung beider Lernorte – Praxis und Schule – wird unterstrichen durch den Einsatz von nebenberuflich in der Schule tätigen Ärzten und Tierärzten, die in den Fachklassen den Fachkundeunterricht erteilen."[286]

Der von der Kultusministerkonferenz erarbeitete Rahmenlehrplan wurde von den einzelnen Bundesländern in Richtlinien umgesetzt. Zu den für die Umsetzung verantwortlichen Kommissionen gehörten Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen sowie Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Kommissionen ordneten die bundeseinheitlich festgelegten Lernziele und Lerninhalte der jeweiligen bevorzugten Struktur zu. Sie passten die Zeitangaben für die verschiedenen Lerngebiete ihren Erfordernissen an. Die Richtlinien wiesen die Mindestanforderungen an den Unterricht aus. Sie schrieben die Lernziele und Lerninhalte verbindlich vor. Die Kommissionen gaben den Berufsschullehrern u. a. Hinweise zum Unterricht und zur Methodik und empfahlen ihnen bestimmte Zeitrichtwerte.[287]

---

[285] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein".
[286] Schmidtke, Hans-Otto, Berufskunde Tierarzthelferin, 1987, 7f.
[287] Niedersächsisches Kultusministerium, Richtlinien Unterricht, 1997, Vorwort.

Die Berufsbildende Schule IV der Stadt Braunschweig beschult nach Auskunft der Koordinatorin für den Fachbereich Gesundheit, *Ursula Kraus*, seit 1980 die Auszubildenden zur Tierarzthelferin. Bis 1997 ist die Integration der Tierarzthelferinnen in die Klassen der Arzthelferinnen erfolgt. Seit 1998 werden die Tierarzthelferinnen in eigenen Fachklassen unterrichtet. Es gibt für jeden Ausbildungsjahrgang eine Fachklasse. Es handelt sich um einzügige Bezirksklassen.

Tab. 5: Stundentafel der Berufsbildenden Schule IV der Stadt Braunschweig, 2005.

Zahl der Wochenstunden			
Unterrichtsfächer	**Grundstufe**	**Fachstufe 1**	**Fachstufe 2**
Deutsch/Kommunikation	1	2	1
Fremdsprache/Kommunikation	2	0	0
Politik	2	1	1
Sport	2	0	0
Religion	2	0	0
Berufsspezifischer Unterricht mit den Lernfeldern			
1. Orientierung im Beruf	2	0	0
2. Prävention	1,5	0	0
3. Das Tier sowie die Tierhalterin und der Tierhalter im Zentrum des beruflichen Handelns	3,5	4	4
4. Berufliche Kommunikation und soziale Interaktion in der tierärztlichen Praxis	1	0	0
5. Kaufvertrag und Zahlungsverkehr	0	1	1
6. Organisation und Kommunikation in der tierärztlichen Praxis	1	1	1
7. Rechnungswesen in der tierärztl. Praxis	0	0	1

Die Lernfelder 2, 3 und 4 wurden an der Berufsbildenden Schule IV der Stadt Braunschweig 2005 von drei hauptamtlichen Lehrkräften, zwei Tierärzten und einer Lehrerin für Gesundheitswissenschaften, unterrichtet. Die Lernfelder 1, 5, 6 und 7 lehrte eine Diplom-Handelslehrerin. Außer den beiden Unterrichtsfächern Fremdsprache/Kommunikation und Sport wurden die Fächer nach der angegebenen Stundentafel erteilt. Aus personellen Gründen konnte in den Jahren vor 2005 kein Sportunterricht durchgeführt werden. Das Fach Fremdsprache/Kommunikation wurde 2005 nur in einer Wochenstunde an die auszubildenden Tierarzthelferinnen vermittelt.[288]

4.3.2 Die Lehrbücher für den Fachkundenunterricht

Auf Grund der geringen Zahl der auszubildenden Tierarzthelferinnen und ihrer Beschulung in den Fachklassen der Arzthelferinnen fehlte es über viele Jahre an speziellem Lehrmaterial für die Tierarzthelferinnen. Noch im November 1978 verwies die Tierärztekammer Niedersachsen gezwungenermaßen auf das Lehrbuch „Die Arzthelferin“ für den Fachunterricht. Ihrer Meinung nach behandelte das Buch als einziges die wesentlichen Bereiche der Ausbildung zur Tierarzthelferin.[289] 1983, bereits vor der staatlichen Anerkennung des Ausbildungsberufes Tierarzthelferin, erschien dann das erste Lehrbuch speziell für die Tierarzthelferin. „Die Tierarzthelferin“ von *Susanne Geyer* und *Arthur Grabner* war lange das einzige Lehrbuch für den Fachkundeunterricht der Tierarzthelferinnen. Es schloss eine Lücke in der theoretischen Ausbildung der Berufsschule. Es entstand nach den Notizen der vergangenen Unterrichtsjahre.[290] Häufig nutzten von nun an die Lehrkräfte – nicht selten Tierärzte – das Lehrbuch zur Erarbeitung des Unterrichtsstoffes.[291]

Mit Hilfe des Lehrbuches „Die Tierarzthelferin“ wird der Inhalt des Fachkundeunterrichts der Tierarzthelferinnen ohne einen für sie geltenden Rahmenlehrplan dargestellt.

Susanne Geyer und *Arthur Grabner* unterstrichen die Wichtigkeit guten Fachwissens, gewissenhaften und sorgfältigen Arbeitens sowie das Verbot eigenmächtigen Handelns der Tierarzthelferin. Sie erklärten den Umgang mit den Tierbesitzern. Die Tierarzthelferin erfuhr etwas über das richtige Verhalten beim Empfang der Besitzer

---

[288] Kraus, Ursula (27.7.2005): E-mail.
[289] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.
[290] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 7.
[291] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.

und ihrer Tiere in der Praxis. Sie lernte die Grenzen ihrer telefonischen Auskünfte kennen. Es folgte der Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht. Die Tierarzthelferin bekam die korrekte Aufnahme des Vorberichtes und die Kennzeichnung der Tiere erklärt. Die Autoren erläuterten den Umgang mit den Tieren in der Praxis. Sie sprachen die bei den Tieren anwendbaren Bändigungsmethoden zur Verhinderung von Verletzungen der Menschen an.[292]

Die Autoren und damit die Fachlehrer brachten der Auszubildenden den Bau und die Arbeitsweise des Tierkörpers näher. Neben dem Zellaufbau und ihrer Vermehrung stellten sie in der Zell- und Gewebelehre die verschiedenen Gewebearten – Epithel-, Binde- und Stütz-, Muskel- und Nervengewebe – dar. Grundsätzlich zeigten sie zu jedem Hauptthema die wichtigsten Fachbegriffe und Krankheiten auf. Die Auszubildende eignete sich mit ihrer Hilfe die Lage- und Richtungsbezeichnungen wie kranial, kaudal, lateral und medial sowie die Körpergegenden von Kopf, Stamm und Gliedmaßen an. Die Auszubildenden lernten den passiven Bewegungsapparat – das Skelettsystem mit seinen Knochen, Gelenken und Bändern – und den aktiven Bewegungsapparat – das Muskelsystem. Sie kannten u. a. den Aufbau eines Röhrenknochens, den Querschnitt durch einen Wirbel, das schematische Skelett eines Hundes, den schematischen Aufbau eines Gelenks in Beugestellung und die oberflächliche Muskulatur des Hundes.[293]

Die auszubildenden Tierarzthelferinnen setzten sich im Berufsschulunterricht mit der äußeren Haut, Epidermis, Korium und Subkutis, und ihrer Talg- und Schweißdrüsen sowie ihrer Anhangsorgane wie der Haare auseinander. Sie erfuhren dabei auch die wichtigsten Ektoparasiten. Im Unterricht unterschieden sie die kutane Schleimhaut von der Drüsenschleimhaut. Sie beschrieben den Aufbau der Eingeweideschläuche aus Schleim-, Muskel- und seröser Haut beschreiben. Zudem bekamen sie die Einteilung und die Lage der Körperhöhlen der Säugetiere, ergänzt durch die Leibeshöhle des Geflügels, verdeutlicht.[294]

Die Berufsschullehrer besprachen mit den Auszubildenden anhand des Lehrbuches die Verdauungsorgane. Im Detail waren es die Mundhöhle, die Zähne, die Speiseröhre, der Magen und der Darmkanal mit Dünn- und Dickdarm der Säuger. Außerdem wurde die Auszubildende über die Verdauungsorgane der Vögel in Kenntnis gesetzt.

---

[292] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 9-12.
[293] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 14-33.
[294] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 33-40.

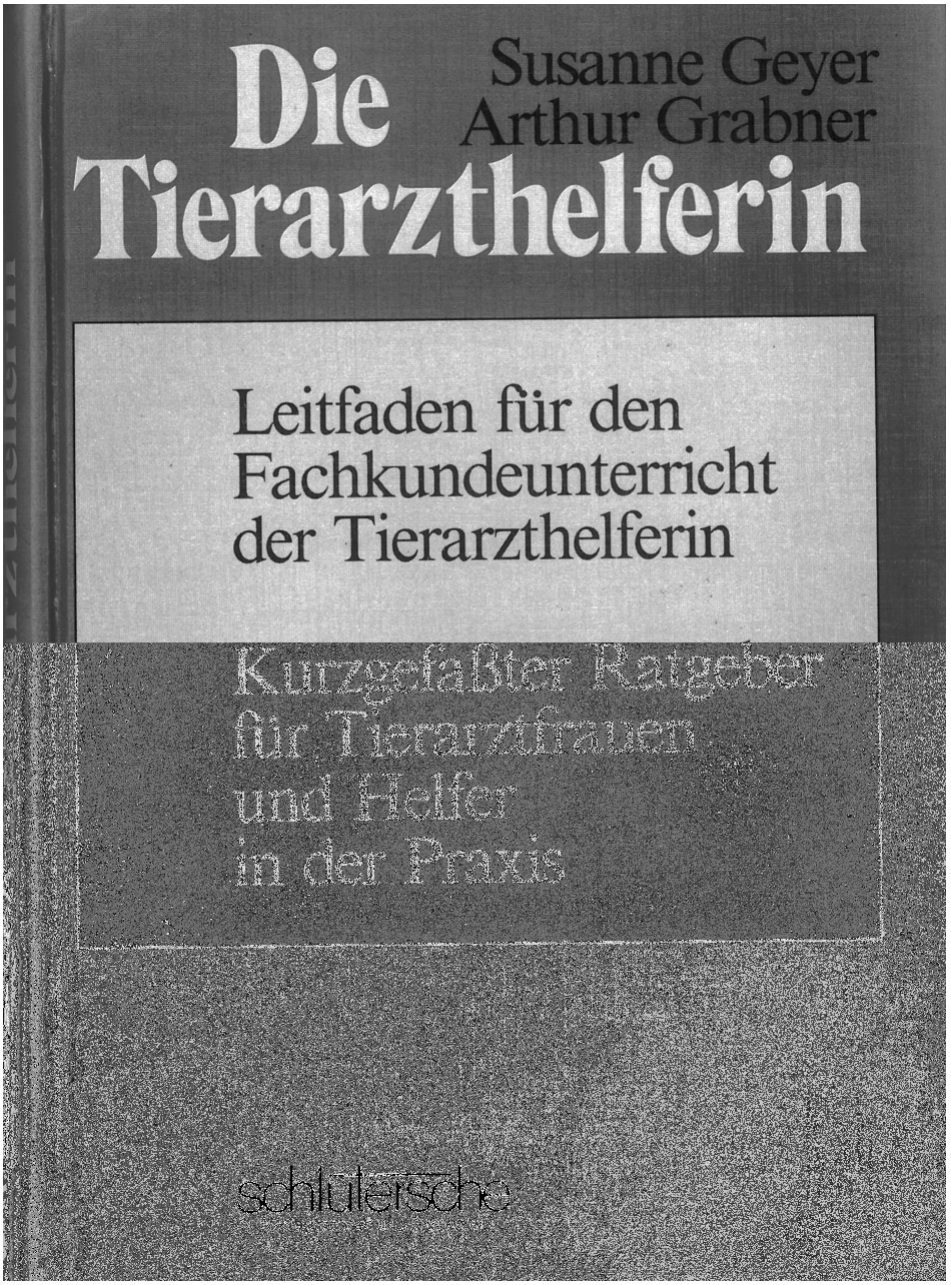

Abb. 19: Lehrbuch „Die Tierarzthelferin“, 1983.

Die Lehrer gingen darüber hinaus auf die Verdauungsphysiologie und die Verdauungsstörungen sowie die häufigsten Endoparasiten bei Hund und Katze ein. Sie ergänzten den Stoff um den Aufbau und die Physiologie der Leber, der Gallenblase und der Bauchspeicheldrüse. Zudem führten sie den Auszubildenden den Bau- und Betriebsstoffwechsel und die Nährstoffe Eiweiße, Kohlenhydrate, Fette, Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente aus.[295]

[295] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 40-56.

Die Autoren thematisierten auch den Respirationsapparat. Zunächst wurde die Atmung detailliert als Aufnahme, Transport und Abgabe von gasförmigen Stoffen beschrieben. Es fügte sich die Verdeutlichung der oberen – Nase, Rachen und Kehlkopf - und unteren Atemwege – Luftröhre, Bronchien, Bronchiolen und Lungenbläschen – einschließlich der Ein- und Ausatmung an. Sie erklärten den Auszubildenden das Kreislaufsystem. Dazu zählten insbesondere das Herz, die Blutgefäße, die Pfortader, der Körper- und Lungenkreislauf. Sie gingen auf die Blutgefäße – Arterien, Venen und Kapillaren – und ihren Aufbau sowie auf das Herz, seinen Aufbau und seine Tätigkeit, auf die Reizbildung am Herzen, das Elektrokardiogramm, den Puls und den Blutdruck ein. Die Auszubildende wurde über die Bestandteile des Blutes – die Blutkörperchen und das Blutplasma – unterrichtet. Außerdem wurden ihr sowohl die wichtigsten Eigenschaften des Blutes, das Blutvolumen, die Blutbildung und die Blutgerinnung als auch die Blutgruppen und Blutsysteme nahe gebracht. Die Berufsschullehrer vermittelten anhand des Lehrbuches, dass zum Lymphsystem die Lymphe, die Lymphkapillaren und die sich innerhalb des Brustkorbs zum Milchbrustgang vereinigenden Lymphgefäße gehören. Weiter lehrten sie die Mündung des Milchbrustganges in das Blutgefäßsystem und die wichtigsten Fakten über die lymphatischen Organe Milz und Thymus.[296]

Das Lehrbuch von *Geyer* und *Grabner* half den Lehrern bei der Erläuterung der Harn- und Geschlechtsorgane. Sie erklärten den makroskopischen und mikroskopischen Aufbau der Niere, den Verlauf des Harnleiters, die Lage und den Bau der Harnblase und der Harnröhre. Sie beschrieben den Auszubildenden die Funktion und die Arbeitsweise der Niere. Die Auszubildenden lernten die Organe des männlichen und weiblichen Geschlechtsapparats sowie die Fortpflanzungsvorgänge kennen. Sie bekamen den Sexualzyklus der Hündin verdeutlicht. Sie erfuhren die Einzelheiten über die Brunst – die erste Brünstigkeit, die Brunstzyklen, die Brunstdauern – und die Trächtigkeitsdauern und Säugezeiten der Haustiere. Nach ihrer Ausbildung kannten sie die Funktion der Milchdrüse und die hormonalen Steuerung der Fortpflanzung. Gleiches galt für das endokrine System. Als zugehörige Drüsen mit innerer Sekretion ihrer Hormone gaben sie dann die Zirbeldrüse, die Hirnanhangsdrüse, die Schilddrüse, die Nebenschilddrüse, die Thymusdrüse, die Nebenniere und die Bauchspeicheldrüse an.[297]

Die Autoren versuchten, der Auszubildenden den Aufbau des für sie komplizierten Nervensystems und seine drei Teile, das Zentralnervensystem, das periphere und das vegetative Nervensystem, zu erklären. Im Unterricht beschäftigten sich die Auszu-

[296] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 56-77.
[297] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 77-89.

bildenden auch mit den Sinnesorganen. Der Gefühlssinn mit seiner Oberflächensensibilität der Haut und seiner Tiefensensibilität im Körperinneren gehörte dazu. Sie kannten den Geschmackssinn mit den Geschmacksknospen der Zunge und den vier Geschmacksqualitäten sowie den Geruchssinn mit den Riechzellen der Nasenschleimhaut. Der Gesichtssinn und damit das Auge als dessen Organ fanden eine detaillierte Betrachtung von ihnen. So wurden der Augapfel und seine drei Schichten Leder- bzw. Hornhaut, Ader- und Netzhaut sowie sein Inhalt aus Regenbogenhaut, Linse, Kammerwasser und Glaskörper wiedergegeben. Die Auszubildenden konnten den Sehvorgang darstellen. Sie waren in der Lage, den Gehörsinn – den Weg der Schallwellen durch das äußere Ohr, das Mittelohr und das innere Ohr – zu verdeutlichen.[298]

Die Auszubildenden befassten sich während ihrer Ausbildung mit der allgemeinen Krankheitslehre, der Infektionsabwehr und den Infektionskrankheiten. Sie unterschieden die angeborenen von den erworbenen Krankheiten. Sie prägten sich die verschiedenen Krankheitsursachen, u. a. die physikalischen, chemischen und lebenden, ein. Die Auszubildende lernte das Wichtigste über die Entzündung und die fünf Entzündungszeichen: Rötung, Wärme, Schwellung, Schmerz und gestörte Funktion. Ergänzend erwarb sie das Wissen über die degenerativen Störungen, den Gewebeschwund und die Geschwulst. Die lehrenden Tierärzte unterteilten die Infektionsabwehr in die physiologischen Schranken wie Haut und Schleimhaut, die körpereigene Widerstandskraft, die direkte Abwehr durch bestimmte Blutzellen und die spezifische Antigen-Antikörper-Reaktion. Sie erklärten den Auszubildenden die aktive und passive Immunisierung. In der allgemeinen Infektionslehre setzten sich die Auszubildenden mit dem Erreger und seinem Wirt und mit Begrifflichkeiten wie Inkubationszeit, Sekundärinfektion, Organmanifestation, Keimübertragung und Seuche auseinander. Sie definierten die einzelnen Erreger und die von ihnen ausgelösten wichtigsten Krankheiten der Haustiere: Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten. Abgerundet wurde jede Thematik im Unterricht mit den Möglichkeiten der Bekämpfung. Sie beschäftigten sich mit den bedeutendsten Zoonosen wie Tollwut, Psittakose oder Salmonellose und dem Tierseuchengesetz.[299]

Die Autoren unterrichteten die Tierarzthelferin über den Blutstatus: die Leukozyten- und die Erythrozytenzählung, die Bestimmung des Hämoglobins und des Hämatokrits sowie die Fertigung und Auszählung des Blutausstrichs, das Differentialblutbild. Zusätzlich machten sie die Blutkörperchensenkungsreaktion, Gerinnungsuntersuchungen wie die Thrombozytenzählung und die Photometrie zur Bestimmung

[298] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 89-105.
[299] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 106-136.

chemischer Blutbestandteile deutlich und ergänzten das Thema durch eine tabellarische Aufstellung einiger Normalwerte bei Pferd, Rind, Hund und Katze. Sie führten für die Auszubildenden den Harnstatus aus: die Bestimmung des spezifischen Gewichts, die chemische Reaktion (pH-Wert), den Nachweis von Eiweiß, Zucker, Ketonkörpern, Gallenfarbstoffen, Blut und Hämoglobin und die mikroskopische Untersuchung des Harnsediments. Sie vergaßen dabei nicht die Wichtigkeit von Farbe, Trübung, Geruch und Konsistenz des Harns. Die Autoren zeigten die verschiedenen Möglichkeiten der Kotuntersuchungen auf: das Nativpräparat, das Flotations-, das Dekantier- und das Auswanderverfahren. Sie erklärten die Hautuntersuchungen – u. a. die mikroskopische, bakteriologische, mykologische und histologische Probenuntersuchung. Die Auszubildenden wurden auf spezielle Laboruntersuchungen der Milch oder des Pansensaftes und das korrekte Einsenden von Untersuchungsmaterial aufmerksam gemacht.[300]

Die Auszubildende widmete sich ebenfalls der Mikroskopie. Sie ging mit dem in der Praxis gebräuchlichen Lichtmikroskop um. Außerdem erfuhr sie den Unterschied zwischen den Trockensystemen und der Ölimmersion. Zu dem Thema Röntgen und Strahlenschutz lernte die Auszubildende die Röntgenstrahlen und ihre möglichen Nutzung in der Tiermedizin – die Durchleuchtung, die Filmaufnahme, die Organdarstellung mit Kontrastmitteln und die Röntgentherapie - kennen. Sie wurde über den in einer Kassette befindlichen Röntgenfilm, seine Belichtung und die anschließende Filmentwicklung in der Dunkelkammer in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich bekam sie die nach der Röntgenverordnung wichtigsten Bestimmungen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden vermittelt. Die Auszubildenden wussten die physikalischen Behandlungsmethoden der Elektro-, Bewegungs- und Aerosol-therapie.[301]

Die Auszubildenden waren sich nach dem Unterricht des tierärztlichen Dispensier-rechts bewusst. Sie grenzten die verschiedenen Applikationsarten und Darreichungs-formen der Arzneimittel voneinander ab. Sie überschauten die Arzneiwirkungen und ihre Dosierungen sowie Empfehlungen zur Arzneimittelaufbewahrung. In verschiedenen Listen konnten sie die Arzneimittelgruppen wie Antibiotika, Diuretika oder Sedativa nachlesen. Die Autoren gingen kurz auf die relevanten Richtlinien und Gesetze, z. B. das Deutsche Arzneibuch oder das Betäubungsmittelgesetz, ein. Die Auszubildenden differenzierten zwischen der örtlichen und der allgemeinen Betäubung. Sie waren über die verschiedenen Formen der Lokalanästhesie und der

[300] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 137-155.
[301] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 156-165.

Narkose, z. B. die Inhalations-, die intravenöse oder die intramuskuläre Narkose, informiert. Sie beherrschten den Narkoseverlauf und seine vier Stadien.[302]

Die Berufsschullehrer brachten den Auszubildenden die korrekte Pflege der Instrumente bei. Anhand zahlreicher Abbildungen der wichtigsten Instrumente einer Groß- und Kleintierpraxis lernten die Auszubildenden u. a. den Perkussionshammer und das Plessimeter, das Ophthalmoskop und das Otoskop, die Zahnraspel und die Fremdkörperzange sowie verschiedene Pinzetten, Scheren, Klemmen, Skalpelle, Nadelhalter und Spritzen kennen. Sie wurde über die Anforderungen an chirurgisches Nahtmaterial und die zwei Materialtypen – resorbierbar und nicht resorbierbar – unterrichtet. Die Lehrer erklärten sowohl die verschiedenen Verbandstoffe wie Mullkompressen, Binden oder Watte als auch die unterschiedlichen Verbandarten wie Schutz-, Druck- oder Stützverbände. Zusätzlich wiesen sie auf die richtige Versorgung eines Verbandes hin.[303]

Die Autoren grenzten das Desinfizieren von dem Sterilisieren ab. Sie machten die physikalischen und die chemischen Verfahren der Desinfektion deutlich. Nach der Flächendesinfektion erläuterten sie in diesem Zusammenhang die Einzelheiten im Umgang mit den Instrumenten: Desinfizieren – Reinigen – Sterilisieren. Auch die hygienische und chirurgische Händedesinfektion und die korrekte Desinfektion der Patientenhaut vergaßen sie nicht. Die Tierarzthelferin wurde über den sie selbst betreffenden Arbeitsschutz und die alle Personen angehende Unfallverhütung informiert. Sie wurde dabei auf den richtigen Umgang mit Tieren, Instrumenten, Medikamenten und Untersuchungsmaterialien aufmerksam gemacht.[304]

Susanne Geyer und *Arthur Grabner* nahmen Bezug auf das Tierschutzgesetz und gaben dessen Grundsätze der Tierhaltung und des Tierhandels wider. Sie gingen auf die Bundes-Tierärzteordnung ein und zeigten die Berufsmöglichkeiten des Tierarztes auf. Sie erwähnten die tierärztlichen Berufsvertretungen. Sie thematisierten die im Juli 1977 geänderte Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971. Die Auszubildende lernte den Unterschied zwischen den von dem Tierbesitzer zu vergütenden Grundleistungen, Entschädigungen und besonderen Leistungen.[305]

Die erste Auflage des Lehrbuches „Die Tierarzthelferin“ von 1983 enthielt die meisten tiermedizinischen Lernziele und Lerninhalte des schließlich 1986 beschlossenen Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf der Tierarzthelferin. Für die anderen

[302] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 166-175.
[303] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 176-199.
[304] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 200-205.
[305] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 1983, 206-210.

Unterrichtsfächer wie z. B. der Wirtschaftslehre oder dem Rechnungswesen standen andere Lehrbücher zur Verfügung.

Abb. 20: Lehrbuch „Die Tierarzthelferin“, 2005.

1983 erschien bereits eine überarbeitete und erweiterte 2. Auflage des Lehrbuches „Die Tierarzthelferin“. 1987 und 1991 folgten vollständig überarbeitete und erweiterte Auflagen. Die 4. Auflage wurde 1995 als unveränderte 5. Auflage erneut aufgelegt. In dieser Zeit erfuhr das Buch zahlreiche Umgestaltungen und Anpassungen an das Ausbildungsberufsbild und den Rahmenlehrplan von 1986. Im Januar 1991 verkündeten die Autoren im Vorwort zur 4. Auflage: „’Die Tierarzthelferin’ ist

inzwischen als Lehrbuch an den Berufsschulen anerkannt.“[306] In der 2002 erschienenen 6. Auflage beachteten *Susanne Geyer* und *Arthur Grabner* die Anregungen der Berufsschullehrer und der Auszubildenden. Sie berücksichtigten die Gesetztes- und Verordnungsnovellierungen der letzten Jahre. Sie beachteten ebenso die technischen Weiterentwicklungen in der tiermedizinischen Diagnostik und Therapie. Sie wiesen auf die nötige praktische Umsetzung des theoretischen Wissens in den tierärztlichen Praxen und die Fachbücher für die anderen Lerngebiete hin. Auch der Inhalt der 7. Auflage von 2005 orientierte sich stark an dem 1986 vereinbarten Rahmenlehrplan.

Tab. 6: Fachliteratur für die Tierarzthelferin, 2006.

Autor	**Titel**	**Verlag**	**Auflage und Erscheinungs-jahr**
Steidl/Röcken	Praxisleitfaden Kleintierassistenz Band1: Praxisassistenz	Schlütersche	1. Auflage 2005
Steidl/Röcken	Praxisleitfaden Kleintierassistenz Band 2: Operationsassistenz	Schlütersche	1. Auflage 2005
Schoon/Seeger/ Salomon	Veterinärmedizin für die Tierarzthelfer/innen	Wissenschaftl. Scripten	2. Auflage 2000
Vieten	Handbuch der Tierarzthelferin	Enke	1. Auflage 2000

Seit Januar 2005 erscheint für die Tierarzthelferinnen viermal jährlich eine eigene Zeitschrift.

> „Die […] Zeitschrift Tierarzthelfer/in konkret wurde speziell zur kontinuierlichen Fortbildung und Professionalisierung der Tierarzthelfer/in entwickelt. Sie bietet optimal auf den Praxisalltag abgestimmte Fachinformationen, konkrete Tipps und Anleitungen.
> Jede Ausgabe ist optimal strukturiert und in Rubriken unterteilt:

[306] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Tierarzthelferin, 1995, Vorwort.

- **Fachartikel** zu verschiedenen Tierarten, überwiegend Kleintiere
- **Praxismanagement** mit Checklisten und Themen wie z. B. Tipps zum Umgang mit Patientenbesitzern, zur Kundenbindung etc.
- **Wissen kompakt** zur Wissensüberprüfung in Beruf und Examensvorbereitung
- **Forum** mit Industrienachrichten, Informationen zu Kongressen, Seminaren, wichtigen Terminen etc.“[307]

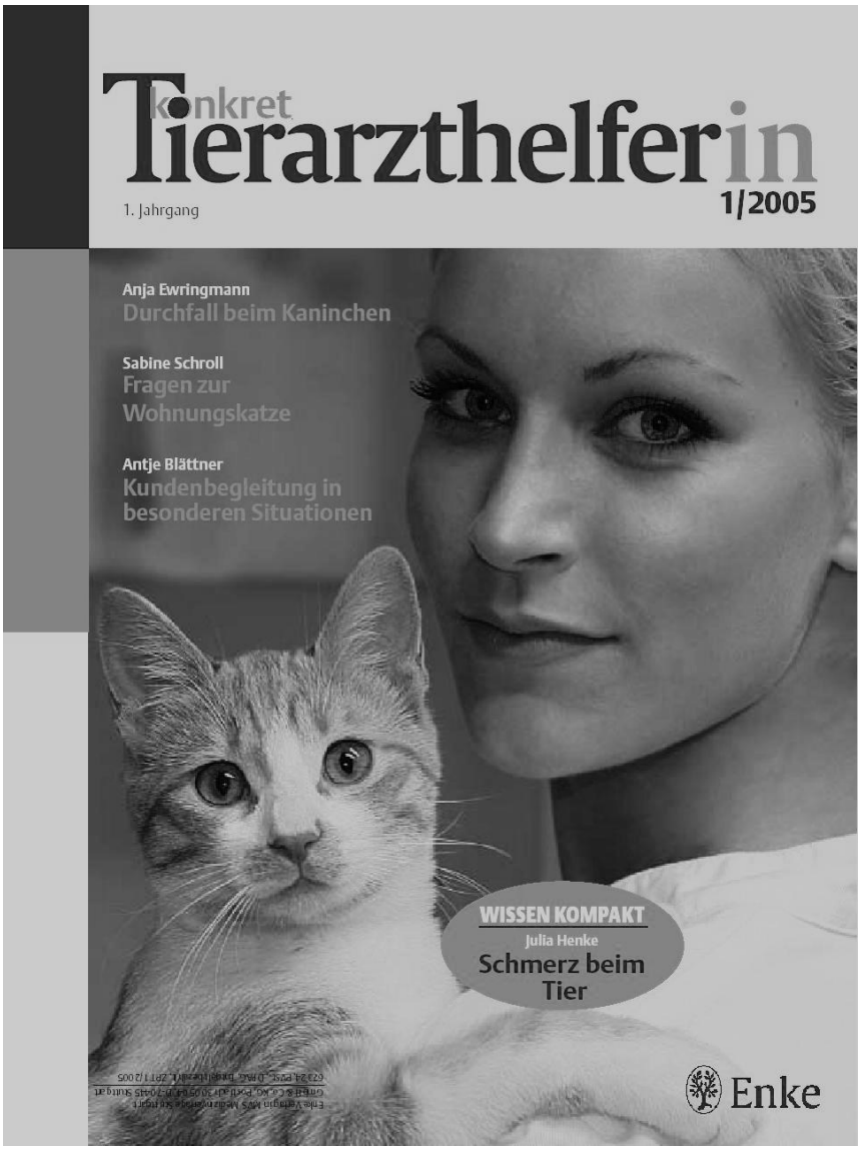

Abb. 21: Zeitschrift „Tierarzthelfer*in* konkret“, 2005.

[307] Medizinverlage Stuttgart (1.6.2006): Tierarzthelfer*in* konkret. URL: http://www.medizinverlage.de/fz/16148754/index.html.

Silke Agus machte ihre Ausbildung in Einbeck und ging in Northeim zur Berufsschule. Sie berichtete:

> „Ich ging in eine Arzthelferinnen-Klasse. Ich glaube, wir waren drei Tierarzthelferinnen. Es gab keinen besonderen Unterricht. Wir machten einfach den Unterricht der Arzthelferinnen mit. Vieles, was wir niemals brauchten. Wenn überhaupt, gestaltete ein Arzt den Unterricht. Wir hatten auch die Bücher der Arzthelferinnen. Ich hatte auch ‚Die Tierarzthelferin', sonst hätte ich gar nichts gelernt. Aber in der Schule wurde damit nicht gearbeitet. Der Berufschulunterricht war für die Ausbildung nicht angemessen. Von Nutzen war lediglich der kaufmännische Teil des Unterrichts."

Auch *Inga Neuhäuser* erzählte ihre Erfahrungen:

> „Ich ging in Hannover zur Berufsschule, in eine eigene Tierarzthelferinnen-Klasse. Durch die Verkürzung der Ausbildung ging ich im zweiten Jahr in eine Arzthelferinnen-Klasse, nur die Fachkunde hatte ich mit den Tierarzthelferinnen. Es waren normale Berufsschullehrer. Die Fachkunde unterrichtete eine Tierärztin, die fachlich sehr schwach war. Der Laborunterricht war ein großer Schwachpunkt, da die Schule hier schlecht ausgestattet war und ist."

4.4 Die zuständige Stelle für die Ausbildung

Die Landestierärztekammern fühlten sich von Beginn an als die zuständigen Stellen für die Ausbildung der Tierarzthelferinnen. Sie übernahmen die Verantwortung und betreuten die ausbildenden Tierärzte und ihre Auszubildenden. Bis 1986 fehlte ihnen allerdings die rechtliche Grundlage. Sie mussten nach den Vorgaben für die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker verfahren.

Die Tierärztekammer Niedersachsen kontaktierte am 15. November 1976 den Niedersächsischen Kultusminister. Der Ausbildungsberuf der Tierarzthelferin war in der 1975 erschienen Auflage des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe als vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf genannt worden. Die Ausbildung sollte nun nach den Ordnungsmitteln für den anerkannten Ausbildungsberuf „Arzthelferin" erfolgen. Die Tierärztekammer Niedersachsen wies den Kultusminister auf die bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung des BBiG von 1969 hin. Die Landestierärztekammern waren nicht als die zuständigen Stellen für die Ausbildung der Tierarzthelferinnen im Sinne des BBiG festgelegt. Nach § 97 des BBiG von 1969 konnte der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

für Bildung und Forschung die zuständige Stelle für eine Berufsausbildung durch Rechtsverordnung bestimmen. Er durfte außerdem Vorschriften über die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Die Tierärztekammer Niedersachsen bat den Kultusminister, sie als zuständige Stelle im Sinne des BBiG fest zu setzten. Nach ihrer Meinung sollte den approbierten Tierärzten die fachliche Eignung als Ausbildende der Tierarzthelferinnen zugesprochen werden. Sie wollte als bestimmte zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss und einen Prüfungsausschuss nach dem BBiG von 1969 einrichten. Zudem plante sie in diesem Zusammenhang eine Prüfungsordnung.[308]

Das Niedersächsische Kultusministerium reagierte am 13. Januar 1977. Der Gesetzgeber hatte nach Ansicht des Ministeriums bedauerlicherweise im BBiG von 1969 Vorschriften für die Berufsbildung der Tierarzthelferinnen vergessen. Er hatte deshalb keine zuständige Stelle festgelegt und die fachliche Eignung der Ausbildenden festgestellt. Das Kultusministerium erwähnte den seit 1974 beabsichtigten Erlass einer Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen. Mit dieser Verordnung sollte nach Wissen des Ministeriums dann auch die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bestimmt werden. Solange die Ausbildung der Tierarzthelferinnen nach den Ordnungsmitteln der Arzthelferinnen durchgeführt wurde, sollte die Tierärztekammer Niedersachsen analog der §§ 91 und 92 BBiG von 1969 verfahren. Nach den Feststellungen des Ministeriums gingen auch die anderen Bundesländer auf diese Weise vor.[309]

Die §§ 91 und 92 des BBiG von 1969 lauteten:

> § 91 Zuständige Stelle
> (1) Für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer sind die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
> (2) In den Fällen der §§ 23 und 24 tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die jeweilige Kammer zuständige Behörde.
> § 92 Fachliche Eignung
> Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker bestallt oder approbiert ist.

[308] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.
[309] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.

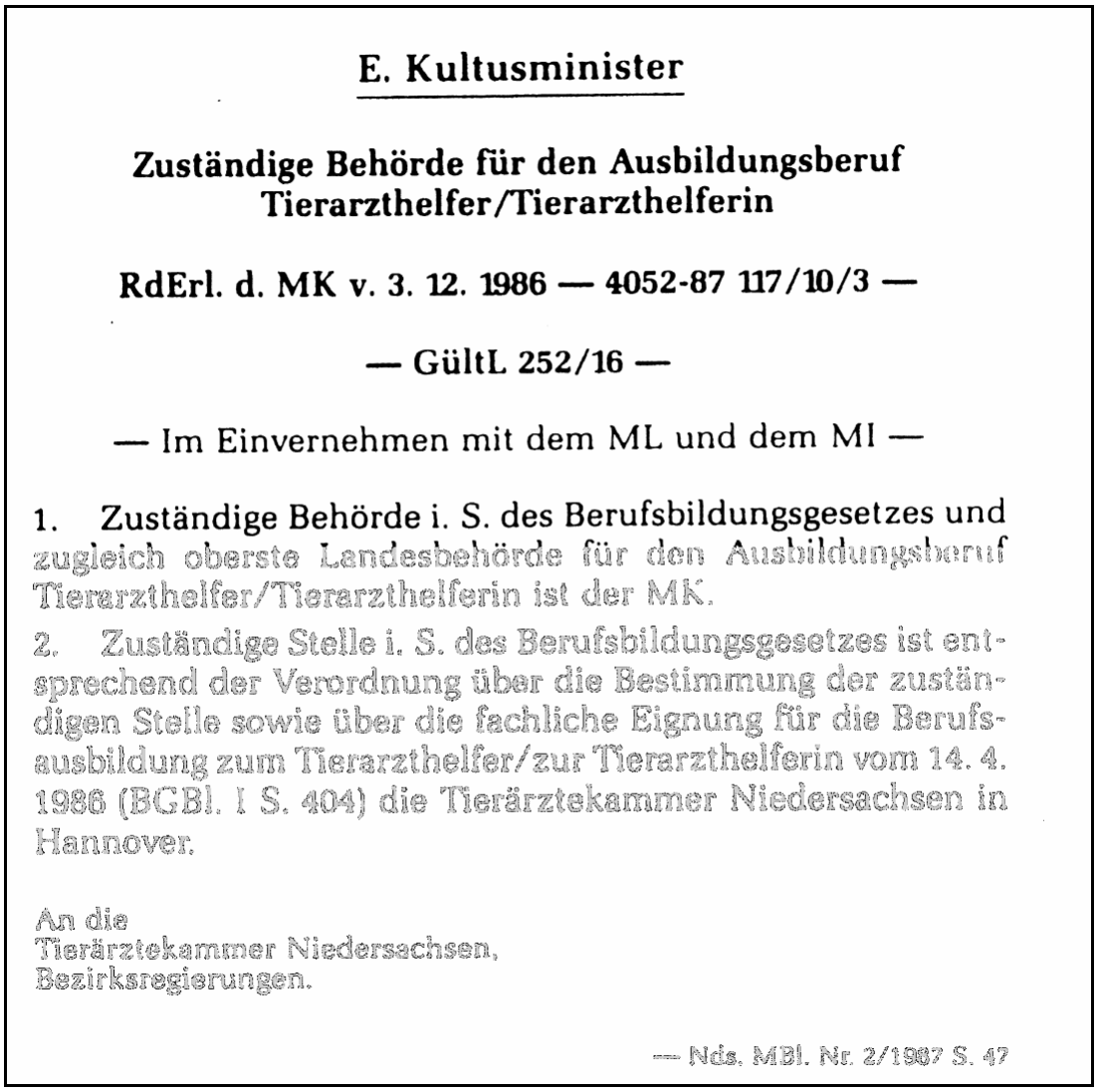

E. Kultusminister

Zuständige Behörde für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin

RdErl. d. MK v. 3. 12. 1986 — 4052-87 117/10/3 —

— GültL 252/16 —

— Im Einvernehmen mit dem ML und dem MI —

1. Zuständige Behörde i. S. des Berufsbildungsgesetzes und zugleich oberste Landesbehörde für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin ist der MK.

2. Zuständige Stelle i. S. des Berufsbildungsgesetzes ist entsprechend der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin vom 14. 4. 1986 (BGBl. I S. 404) die Tierärztekammer Niedersachsen in Hannover.

An die
Tierärztekammer Niedersachsen,
Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 2/1987 S. 47

Abb. 22: Die zuständige Stelle für die Ausbildung in Niedersachsen, 1986.

Die Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, *Rita Süssmuth*, verordnete am 14. April 1986 die „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin“. Sie tat dies auf Grund des § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969, der durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 geändert worden war, nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates.[310] Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes war nun die Tierärztekammer

[310] Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bestimmung der zuständigen Stelle, 1986, Einleitung.

die zuständige Stelle für die Berufsausbildung der Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen. In den Fällen der §§ 23 und 24 des Berufsbildungsgesetzes trat an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden die für die Aufsicht über die Tierärztekammer zuständige Behörde. Nach der Verordnung besaß jeder approbierte Tierarzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin. Die Verordnung galt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.[311]

Inga Neuhäuser ist in den Berufsbildungsausschüssen der Tierärztekammern Niedersachsen und Bremen tätig. Sie erzählte mir etwas zu den Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses:

> „Ein Berufsbildungsausschuss setzt sich aus sechs Beauftragten der Arbeitgeber, sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräften von berufsbildenden Schulen zusammen. Der Berufsbildungsausschuss ist von der Tierärztekammer in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Konkret befasst sich der Ausschuss mit den Richtlinien, die eine Ausbildungsstätte erfüllen sollte, welche Kriterien für eine Verkürzung oder für die vorzeitige Zulassung zur Prüfung gegeben sein müssen, mit der Überwachung der Ausbildung und aktuell mit der Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung und dem Erarbeiten einer neuen Prüfungsordnung."

4.5 Die Prüfungen der Tierarzthelferin

Die Landestierärztekammern führten Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts die ersten Abschlussprüfungen der Tierarzthelferinnen durch. Später prüften sie die Auszubildenden zur Feststellung ihres Ausbildungsstandes auch in einer Zwischenprüfung. Sie tauschten die Prüfungsinhalte untereinander aus. Häufig fanden die ersten Prüfungen vor den durch einen Tierarzt ergänzten Prüfungsausschüssen der Ärztekammern statt. Nach der Verfügung der Ausbildungsverordnung für die Tierarzthelferinnen 1985 beschlossen die Landestierärztekammern als zuständige Stellen ihre Prüfungsordnungen. Die Landestierärztekammern veröffentlichen die Prüfungstermine im Deutschen Tierärzteblatt.

---

[311] Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bestimmung der zuständigen Stelle, 1986, § 1 Zuständige Stelle, § 2 Fachliche Eignung, § 3 Berlin-Klausel, § 4 Inkrafttreten.

Die Tierärztekammer Niedersachsen wollte im August 1972 die erste Tierarzthelferin prüfen. Sie war nach den bayerischen Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Tierarzthelferinnen von 1968 ausgebildet worden. Die niedersächsische Tierärztekammer verfügte über keine praktische Erfahrung in der Durchführung einer Abschlussprüfung. Sie bat die Bayerische Landestierärztekammer am 21. Juni 1972 um ihre gewählten Themen für die schriftliche und die praktische Prüfung. Die Landestierärztekammer schickte der Tierärztekammer Niedersachsen ihre Entwürfe für die Prüfungsfragen. Sie wies auf die fehlenden Fragen hin. Für das Prüfungsgebiet B, Verwaltungsarbeiten, erarbeitete die Berufsschule die Aufgaben. In den Prüfungsausschuss wurde ein Berufsschullehrer berufen. Für die mündliche Prüfung legte die Bayerische Landestierärztekammer keine Fragen fest. Sie führte die praktische Prüfung in den Räumen einer Kleintierpraxis durch.[312]

Die entworfenen Fragen der Bayerischen Landestierärztekammer für die Abschlussprüfung am 31. Juli 1972 lauteten:[313]

1. Wie bezeichnet man die Knochen und Gelenke der Hintergliedmasse des Hundes (von oben beginnen)?
2. Welche Organe befinden sich in der Bauchhöhle und welche in der Beckenhöhle des Hundes?
3. Aus welchen Bestandteilen besteht das Blut und welche Aufgaben hat es im Organismus?
4. Was ist der Unterschied zwischen Injektion und Infusion?
5. Was sind Vitamine? Nennen Sie die wichtigsten und ihre Anwendungsgebiete in der Kleintierpraxis.
6. Welches sind die Bestandteile des Mikroskops?
7. Was versteht man unter „Infektion“? Auf welchen Wegen kann sie erfolgen?
8. Nennen Sie einige Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind.
9. Was versteht man unter „Laparotomie“? Wann wendet man sie in der Kleintierpraxis an?
10. Was wissen Sie über die Berufsorganisation der Tierärzte?

1. Ausfüllen einer Karteikarte.
   Ludwig Huber, Bankangestellter, 8 München 19, Nibelungenstrasse 31; schwarzer Zwergpudel, 5 Monate alt, Rüde; Diagnose: katarrhalische Form der Staupe; Untersuchung und Behandlung:
   26.7.1972 Sprechstunde; 12 ml Staupe-Hepatitis-Serum s.k.;
   28.7.1972 Hausbesuch; 2 ml Omnamycin-forte-Suspension i.m.;
   30.7.1972 Hausbesuch; 1 ml Omnamycin-forte-Suspension i.m..

[312] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.
[313] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

2. Ausfertigen der Rechnung für Herrn Huber.
   Grundlage: Bundesgebührenordnung für Tierärzte v. 2.9.1971; Entfernung zur Nibelungenstrasse 31 3 km; Einkaufspreis Staupe-Hepatitis-Serum 50 ml 14,35 DM, Omnamycin-forte-Suspension 50 ml 16,00 DM.

3. Abfassen eines Mahnschreibens an Herrn Huber.

Aufsatzthemen zur Auswahl:
1. Was halten Sie von der Herabsetzung der Volljährigkeit?
2. Über den Umgang mit Patienten und ihren Besitzern.

Am 11. März 1974 schrieb die Tierärztekammer Niedersachsen an einen ausbildenden Tierarzt zum Thema Zwischenprüfung der Tierarzthelferinnen. Sie sah bisher von einer im BBiG vorgesehenen Zwischenprüfung der Auszubildenden ab. Sie begründete ihr Vorgehen mit der fehlenden staatlichen Anerkennung des Ausbildungsberufes. Nach der Meinung der Tierärztekammer sollte der Ausbildende den Wissensstand seiner Auszubildenden selbstständig kritisch hinterfragen und die nötigen Konsequenzen ziehen. Er sollte dabei nicht nur die in der Tierarztpraxis erbrachten, sondern auch die schulischen Leistungen beachten.[314]

Die Tierärztekammer Niedersachsen informierte am 3. September 1975 einen ausbildenden Tierarzt über die Prüfungen der Tierarzthelferinnen. Die Auszubildenden brauchten noch immer keine Zwischenprüfung ablegen. Die Abschlussprüfung fand in der Geschäftsstelle der Tierärztekammer und in der Kleintierklinik der Tierärztlichen Hochschule Hannover statt. Die Tierärztekammer hatte für die Abschlussprüfung keinen Fragenkatalog zusammengestellt. Die „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin“ gaben die Prüfungsgebiete vor.[315]

Einige Auszubildende in Niedersachsen niedergelassener Tierärzte nahmen am 8. September 1976 und 20. September 1978 freiwillig an der Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ der Ärztekammer Niedersachsen teil. Sie mussten folgende Fragen beantworten:[316]

1. Nennen Sie die Grundpflichten einer Arzthelferin!
2. Wann darf sich eine „Sprechstundenhilfe“ Arzthelferin nennen?
3. Darf eine Arzthelferin ohne Auftrag des Arztes selbstständig handeln?
4. Welche Arten von Blutkörperchen kennen Sie? Deutsche und medizinische Namen!

---

[314] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.
[315] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.
[316] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „A-Prüfung Tierarzthelfer am 15. Okt 79, 10. Apr 80“.

5. Welche Hauptaufgaben haben die verschiedenen Blutkörperchen?
6. Was heißt a) Symptom, b) Prophylaxe, c) Prognose?
7. Woran erkennen Sie eine Verbandschere?
8. Wozu wird ein Katheter benutzt?
9. Womit wird steriles Material aus einem sterilen Behälter entnommen?
10. Wie erfolgt die Reinigung und Desinfektion einer 2er BKS-Recordspritze?
11. Womit können Sie Eiweiß im Urin nachweisen?
12. Was heißt „BKS“ und wie ist der Normalwert?
13. An welchen Stellen des menschlichen Körpers kann die Temperatur gemessen werden? Deutsche und medizinische Bezeichnung!
14. Wo wird i.m. injiziert und was ist vor der Injektion des Medikamentes unbedingt zu tun?
15. Was ist ein Kollaps?
16. Was bedeutet ein Krankenschein?
17. Was ist ein Kassenarzt?
18. Welche Gebührenordnungen kennen Sie?

Der Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen setzte am 13. Juni 1977 seinen Kollegen der Tierärztekammer Bremen über die abgehaltenen Abschlussprüfungen in Kenntnis. In Niedersachsen wurden die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt nur in den von der Bayerischen Landestierärztekammer 1968 festgelegten Prüfungsgebieten A (Fachkunde, Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistungen bei der Behandlung) und B (Verwaltungsarbeiten) geprüft. Die Aufteilung entsprach der in den bayerischen Richtlinien. In dem Gebiet C (Kurzschrift und Maschinenschreiben) fand keine Prüfung statt. Der Prüfungsausschuss setzte sich aus je einem Vertreter der Ausbildenden, der Auszubildenden und der Berufsschule zusammen. Die Prüfung erfolgte in der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Niedersachsen und in der Tierärztlichen Hochschule Hannover.[317]

Eine auszubildende Tierarzthelferin fragte bei der Tierärztekammer Niedersachsen nach der Zwischen- und Abschlussprüfung und erhielt am 20. April 1978 eine Auskunft. Danach musste sie eine Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer Niedersachsen ablegen. Bis zu dem Erlass einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Tierarzthelferinnen sah die Tierärztekammer weiterhin von der Pflicht einer Zwischenprüfung ab. Sie überließen die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung der Arzthelferinnen der Auszubildenden.[318]

[317] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.
[318] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.

Am 24. Juli 1979 führte die Tierärztekammer Niedersachsen dann eine Zwischenprüfung für die auszubildenden Tierarzthelferinnen durch. [319]

Fragen zur Zwischenprüfung „Tierarzthelfer“ am 24. Juli 1979

1. Nennen Sie die Grundpflichten einer Tierarzthelferin/eines Tierarzthelfers.
2. Darf eine Tierarzthelferin/ein Tierarzthelfer ohne Auftrag des Tierarztes selbstständig handeln?
3. Welche Arten von Blutkörperchen kennen Sie? Deutsche und medizinische Namen!
4. Welche Hauptaufgaben haben die verschiedenen Blutkörperchen?
5. Welche Fermente bildet die Bauchspeicheldrüse?
6. Wozu wird ein Katheter benutzt?
7. Womit wird steriles Material aus einem sterilen Behälter entnommen?
8. Was ist der Unterschied zwischen Injektion und Infusion?
9. Wo wird i.m. injiziert und was ist vor der Injektion des Medikamentes unbedingt zu tun?
10. Was ist ein Schock?
11. Erläutern Sie die Begriffe a) Desinfektion, b) Asepsis, c) Sterilisation.
12. Erläutern Sie die Begriffe a) Anamnese, b) Prognose, c) Diagnose, d) Therapie.
13. Worin besteht der Unterschied zwischen Arterie und Vene?
14. Wie bestimmen Sie die Leukozytenzahl?
15. Welche anzeigepflichtigen Tierseuchen kennen Sie?
16. Nach welcher gesetzlichen Vorschrift berechnet der freiberuflich tätige Tierarzt seine Berufstätigkeit?

Eine Abschlußprüfung der auszubildenden Tierarzthelferinnen fand am 15. Oktober 1979 bei der Tierärztekammer Niedersachsen in Hannover-Kleefeld statt und sah folgenden Zeitplan vor: [320]

09.00 – 09.30 Uhr	Büroarbeiten (Schriftverkehr mit Wirtschaftslehre) Abfassen eines Briefes nach vorgegebenen Angaben und Beantwortung von Fragen
09.30 – 10.00 Uhr	Buchführung
10.00 – 11.30 Uhr	Anfertigung eines Aufsatzes
11.30 – 12.15 Uhr	Rechnen
12.15 – 13.00 Uhr	Beantwortung von Fachfragen
14.00 – 14.30 Uhr	Abrechnungs- und Gebührenwesen
15.15 – 17.00 Uhr	Mündliche und praktische Prüfung einschließlich Gemeinschaftskunde

[319] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „A-Prüfung Tierarzthelfer am 15. Okt 79, 10. Apr 80“.
[320] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „A-Prüfung Tierarzthelfer am 15. Okt 79, 10. Apr 80“.

Die mündliche und praktische Prüfung wurde in der Klinik für kleine Klauentiere und forensische Medizin und Ambulatorischen Klinik, Bischofsholer Damm, Hannover, durchgeführt. Die Prüfungsaufgaben lauteten im Original:

Schriftverkehr mit Wirtschaftslehre
Anfertigung eines unterschriftfertigen Briefes und Beantwortung der Fragen!

1. Aufgabe:
Sachverhalt:

10.9.1979:	Die Walter Dreyling KG, Bürotechnik, Bahnhofstr. 19, 3000 Hannover, sendet ein verbindliches Angebot über Büromöbel an Dr. med. vet. Thiemann, Mühlenstr. 17, 3250 Hameln.
13.9.1979:	Dr. Thiemann bestellt schriftlich zur sofortigen Lieferung 1 Karteischrank, Modell 33.
16.9.1979:	Die Walter Dreyling KG bestätigt schriftlich den Eingang der Bestellung und kündigt sofortige Lieferung an.
11.10.1979:	Der Karteischrank ist noch nicht eingetroffen.

Aufgabe:
Dr. Thiemann beauftragt Sie, einen unterschriftfertigen Brief an die Walter Dreyling KG zu schreiben.
Unter Beachtung des oben geschilderten Sachverhalts und der rechtlichen Möglichkeiten sollen Sie mit diesem Brief die Interessen von Dr. Thiemann vertreten.

2. Aufgabe:
1. Ist zwischen der Walter Dreyling KG und Herrn Dr. Thiemann ein Kaufvertrag zustande gekommen? (Antwort begründen!)
2. Welche Pflichten hat ein Verkäufer mit Abschluss eines Kaufvertrages übernommen?
3. Aus welchen Gründen werden gewährt: a) Skonto, b) Rabatt?

Buchführung
1. Deutliche Schrift und saubere Darstellung.
2. Der Buchungstext ist sorgfältig zu formulieren.
3. Am Schluss sind alle Spalten zu addieren.

Monat September 1979

4.9.	Banküberweisung an Firma Wedel für kleine Instrumente	77,70 DM
5.9.	Banküberweisung an das Finanzamt für einbehaltene Lohnsteuer für Helferin Schwarze	102,30 DM
5.9.	Banküberweisung an die Stadtwerke für Strom (20 % Privatanteil)	164,50 DM

7.9.	Banküberweisung an das Finanzamt für Kfz-Steuer (20 % Praxisanteil)	520,00 DM
9.9.	Banküberweisung an Herrn Gundler für Miete September für die Praxis	635,00 DM
10.9.	Barzahlung Schmedes: Blumen für die Praxis	15,50 DM
10.9.	Banküberweisung an die AOK für Sozialbeitrag für Helferin Schwarze	229,45 DM
13.9.	Banküberweisung an die Firma Weber: Heizöl für die Praxis	954,00 DM
15.9.	Barzahlung an die Firma Ebel: Teppichboden für das Wartezimmer	645,50 DM
16.9.	Banküberweisung der Telefongebühren (20 % Privatanteil)	124,48 DM
18.9.	Barzahlung an die Firma Bitner für Schreibmaschinenpapier	25,75 DM
19.9.	Barzahlung Wäscherei Edelweiß: Praxiswäsche	37,25 DM
22.9.	Barzahlung an Frau Linke für Reinigung der Praxis	275,00 DM
29.9.	Gehalt Helferin Schwarze, bar, Brutto 1950,00 DM, Abzüge 430,00 DM, Netto 1520,00 DM	

Anfertigung eines Aufsatzes

Folgende Themen zur Auswahl:

1. Die Aufbewahrung von Sprechstundenbedarf (Sterilisation, Desinfektion, Hygiene) oder
2. Der Umgang mit Patienten und ihren Besitzern in der Sprechstunde oder
3. Wie untersuche ich den Kot von Hunden? Mit welchen Parasiten muss ich rechnen?

Rechnen

Der Lösungsweg muss klar erkennbar sein, Nebenrechnungen müssen mit in das Lösungsblatt geschrieben werden.

Aufgaben:

1. Ein Kreditbetrag in Höhe von 7200,00 DM ist für die Zeit vom 9.2.1979 bis 21.8.1979 mit 7,5 % zu verzinsen. Wie viel DM Zinsen sind zu zahlen?
2. Ein Pkw-Fahrer legte im letzten Jahr mit seinem Wagen, der 12,5 l Kraftstoff für 100 km verbraucht, 38600 km zurück. Für 100 l Kraftstoff zahlte er im Durchschnitt 95,60 DM. Wie viel DM hat er insgesamt für Kraftstoff ausgegeben?
3. Ein Raum von 4,60 m x 3,75 m soll mit Platten ausgelegt werden. Die Platten sind 40 cm x 40 cm groß. Der Stückpreis beträgt 4,25 DM. Wie viel DM kosten die Platten für den Raum?
4. Der Preis einer Ware in Höhe von 780,00 DM wurde zunächst um 12 % gesenkt, ein halbes Jahr später jedoch wieder um 4,5 % angehoben. Wie viel DM kostet die Ware jetzt?

Beantwortung von Fachfragen
Beantworten Sie nachstehende Fragen in kürzester Form.

1. Nennen Sie die Grundpflichten einer Tierarzthelferin/eines Tierarzthelfers.
2. Wann darf sich eine Praxishilfe „Tierarzthelferin“ nennen?
3. Was bedeuten die Abkürzungen a) s.k., b) i.m., c) i.v., d) mg, e) ml?
4. Welche Organe befinden sich a) in der Bauchhöhle, b) in der Beckenhöhle des Hundes bzw. des Pferdes?
5. Nennen Sie die mittlere Trächtigkeitsdauer (in Tagen) von a) Pferdestuten, b) Kühen, c) Schweinen, d) Katzen, e) Hündinnen.
6. Welche Maßnahmen müssen Sie ergreifen, um sich vor Röntgenstrahlen zu schützen?
7. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um bei der Behandlung von Patienten sich selbst vor Verletzungen zu schützen?
8. Was sind Vitamine? Nennen Sie die wichtigsten und ihre Anwendungsgebiete in der tierärztlichen Praxis.
9. Was versteht man unter „Laparotomie“? Wann wendet man sie in der Kleintierpraxis an?
10. Aus welchen Bestandteilen besteht das Blut und welche Aufgaben hat es im Organismus?

Abrechnungs- und Gebührenwesen

1. Nach welcher gesetzlichen Vorschrift berechnet der freiberuflich tätige Tierarzt seine tierärztliche Tätigkeit?
2. Nennen Sie die gesetzliche Vorschrift, nach der die Zuschläge für die an Tierhalter abgegebenen Fertigarzneimittel berechnet werden?
3. In welcher Höhe (%) ist seit dem 1. Juli 1979 die Umsatzsteuer zu berechnen für a) tierärztliche Berufstätigkeit, b) angewandte Arzneimittel, c) an den Tierhalter abgegebene Arzneimittel?
4. Welche Angaben benötigen Sie, um eine Patientenkarteikarte zu erstellen?

Eine Auszubildende wurde von der Tierärztekammer Niedersachsen am 17. Dezember 1979 über die Zwischenprüfungen und das Berichtsheft in Kenntnis gesetzt. Die Zwischenprüfung fand zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen im zwölften Ausbildungsmonat statt. Die Auszubildenden mussten zwanzig bis fünfundzwanzig Fachfragen beantworten. Die Tierärztekammer Niedersachsen erkannte auch die vor dem Prüfungsausschuss der Ärztekammer abgelegten Zwischenprüfungen voll an. Die Auszubildende musste bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung das Berichtsheft einreichen. Sie hatte für jeden Ausbildungsmonat einen Bericht verfasst. Dieser wurde von dem ausbildenden Tierarzt kontrolliert.[321]

[321] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.

Die von der Tierärztekammer Niedersachsen am 17. Dezember 1981 durchgeführte Zwischenprüfung beinhaltete die Fragen 1, 2, 3, 8, 9, 11, 15 und 16 der Zwischenprüfung vom 24. Juli 1979 und wurde um weitere Fragen ergänzt:[322]

Fragen zur Zwischenprüfung der Tierarzthelferinnen/-helfer am 17. Dezember 1981

1. Wer darf die Bezeichnung „Tierarzthelferin“ bzw. „Tierarzthelfer“ führen?
2. Welche Arten von Blutgefäßen kennen Sie?
3. Was heißt a) Symptom, b) Prophylaxe, c) Prognose?
4. Woran erkennen Sie eine Verbandsschere?
5. Welche Arten von Injektionsspritzen gibt es und aus welchen Teilen bestehen sie?
6. Wozu wird ein Katheter benutzt?
7. Welche Arten von Stethoskopen gibt es?
8. Was ist ein Schock? Nennen Sie seine Symptome.
9. Was ist eine tierärztliche Hausapotheke?
10. Wie sind Betäubungsmittel aufzubewahren?
11. Nennen Sie die mittlere Trächtigkeitsdauer (in Tagen) von a) Pferdestuten, b) Kühen, c) Schweinen, d) Katzen, e) Hündinnen.
12. Benennen Sie die Zähne eines a) Hundes, b) Pferdes, c) Rindes.
13. Aus welchen Grundsubstanzen besteht das Futter?
14. Welche Angaben benötigen Sie, um eine Patientenkarte zu erstellen?
15. Was versteht man unter freiverkäuflichen, apothekenpflichtigen und rezeptpflichtigen Arzneimitteln?
16. Aus welchen Abschnitten besteht die Wirbelsäule beim Rind (Hund)? Wie viel Wirbel hat jeder Abschnitt?
17. Welche fünf Merkmale findet man bei einer akuten Entzündung?
18. Was ist eine Zentrifuge? Wie setzt sie sich zusammen und welchen Zwecken dient sie?

Susanne Geyer und *Arthur Grabner* stellten 2004 für die zweite Auflage ihres Buches „Die Tierarzthelferin in der Prüfung“ Fragen und Antworten für die Prüfungsvorbereitung, ein kleines medizinisches Wörterbuch und beispielhafte Prüfungsbögen für die auszubildenden Tierarzthelferinnen zusammen.[323] Als Beispielfragen gaben sie an:

Beispielfragen Zwischenprüfungen[324]

1. Erklären Sie den Hygienebegriff „Sterilisation“.
2. Mit welchen Methoden ist die Untersuchung des Herzens möglich?
3. Aus welchen Venen werden bei Pferd, Hund und Rind Blutproben entnommen?
4. Übersetzen Sie folgende Begriffe: Tibia, Sphincter, Fissur, Jejunum, Myocard.

[322] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin, Schriftwechsel und Prüfungen ab 1978“.
[323] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Tierarzthelferin Prüfung, 2004, Inhalt.
[324] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Tierarzthelferin Prüfung, 2004, 210-217.

5. Welche Färbung hat die Schleimhaut, wenn sie hyperämisch, anämisch, ikterisch oder zyanotisch ist?
6. Erläutern Sie den Begriff „Kastration“.
7. Übersetzen Sie folgende Lage- und Richtungsbezeichnungen: superficialis, distal, ventral, thorakal, zervikal, medial.
8. Nennen Sie die beiden Leitsymptome einer Magen- und Darmschleimhautentzündung beim Hund (deutsche Bezeichnung und Fachausdruck).
9. Geben Sie für folgende Begriffe die deutschen Begriffe bzw. Fachausdrücke an: Juckreiz, Alopezie, Erythem, Papel, Oberhaut.
10. Welche vier Arten von Gewebe kennen Sie?
11. Welche Muskelarten unterscheidet man im Gewebeaufbau?
12. Beschreiben Sie den Weg des Blutes im Lungenkreislauf.
13. Beschreiben Sie den Aufbau einer Arterienwand von außen nach innen mit Fachausdrücken.
14. Was geschieht, wenn Erythrozyten in eine hypotone Lösung verbracht werden?
15. Nennen Sie drei lymphatische Organe.
16. Was verstehen Sie unter dem Begriff der „inneren“ Atmung?
17. Nennen Sie die Mägen der Wiederkäuer in der richtigen Reihenfolge.
18. Nennen Sie drei Besonderheiten im Verdauungsapparat der Vögel.
19. Wozu besitzt das Kalb eine „Schlundrinne“?
20. Welche drei Arbeitsprozesse müssen in der Niere ablaufen, damit Endharn ausgeschieden werden kann?

Beispielfragen Abschlussprüfung[325]

1. Welches Gesetz regelt Eingriffe am Tier (z. B. Kupieren des Schwanzes)?
2. Was versteht man unter dem „Tierärztlichen Dispensierrecht“?
3. Welches Gesetz regelt die Entsorgung von Abfällen der Kategorie C (= Abfälle, die besonderer Maßnahmen zur Infektionsverhütung bedürfen)?
4. Durch welche vier einfachen klinischen Untersuchungen können beim Notfall-Patienten Herztätigkeit und Kreislauf überprüft werden?
5. Nennen Sie fünf Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz vor Röntgenstrahlen verordnet hat.
6. Nennen Sie die vier Narkosestadien.
7. Nennen Sie vier Parameter, die sich zur Narkoseüberwachung eignen.
8. Übersetzen Sie: Laparatomie, Exstirpation, Hysterektomie, Eröffnung der Harnblase, Kaiserschnitt.
9. Nennen Sie drei Gründe, die einen Verbandwechsel erfordern.
10. Auf welche Weise müssen Sie den Nachweis über die Abgabe von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, in der Praxis führen?
11. Geben Sie die fünf Entzündungszeichen an (jeweils deutsche Bezeichnung und Fachausdruck).
12. Erklären Sie die Begriffe: Enteritis, Sterilisation einer Hündin, Ödem, Infarkt, Thrombose.
13. Auf welchen Wegen können Erreger von einem erkrankten Tier ausgeschieden werden? Nennen Sie vier davon.

[325] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Tierarzthelferin Prüfung, 2004, 222-230.

14. Welche der aufgeführten Krankheiten werden durch Einzeller (Protozoen) verursacht? Katzenseuche, Schweinepest, Babesiose, Influenza, Toxoplasmose, Trichophytie, Druse, Kokzidiose
15. Bei welcher Behörde ist der Ausbruch einer Seuche oder Seuchenverdacht anzuzeigen?
16. Durch welche Muskelgruppen wird die Atmung gesteuert?
17. Nennen Sie den Unterschied zwischen „wahren“ und „falschen“ Rippen?
18. Beschreiben Sie stichpunktartig den großen Kreislauf in der richtigen Reihenfolge.
19. Beschreiben Sie stichpunktartig die Reizleitung am Herzen in der richtigen Reihenfolge.
20. Welche Aufgaben haben die Thrombozyten zu erfüllen?

4.5.1 Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Tierarzthelfer/innen in Niedersachsen von 1987

Auf Grund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 24. Juni 1987 erließ die Tierärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle folgende Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung für die Tierarzthelfer/innen.[326]

Die Zwischenprüfung diente nach § 42 des BBiG von 1969 der Feststellung des Ausbildungsstandes. Ihr Sinn bestand darin, eventuelle Mängel während der weiteren Ausbildung korrigieren zu können.[327] Die Themen der Zwischenprüfung waren durch die in der Ausbildungsverordnung erwähnten Ausbildungsrahmen- und Rahmenlehrpläne festgelegt.[328] Die Tierärztekammer Niedersachsen veröffentlichte die Termine der Zwischenprüfungen im Deutschen Tierärzteblatt.[329]

Die Tierärztekammer Niedersachsen differenzierte die vorgeschriebenen Prüfungsgebiete für die schriftliche, höchstens 120 Minuten dauernde Zwischenprüfung folgendermaßen:

A. Gesundheits- und Veterinärwesen
    1. Gesundheits- und Veterinärwesen, tierärztliche Praxis und Klinik (siehe Ausbildungsrahmenplan Abschnitt I, lfd. Nr. 1)
    2. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren (Abschnitt I, lfd. Nr. 8 und Abschnitt II, Nr. 8a – b)

---

[326] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, Einleitung.
[327] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, Einleitung, 1. Zweck.
[328] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 2. Gegenstand.
[329] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 7. Bekanntgabe der Prüfungstermine.

3. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln (Abschnitt II, lfd. Nr. 7a – c)

B. Praxishygiene
   1. Maßnahmen der Praxishygiene (Abschnitt I, lfd. Nr. 3)
   2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (Abschnitt I, lfd. Nr. 2)

C. Geräte- und Instrumentenkunde
   1. Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente (Abschnitt I, lfd. Nr. 4)

D. Anatomie und Physiologie
   1. Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie (Abschnitt I, lfd. Nr. 9 und Abschnitt II, lfd. Nr. 9a)

E. Praxisorganisation
   1. Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung (Abschnitt I, lfd. Nr. 10)
   2. Durchführen des Abrechnungswesens (Abschnitt I, lfd. Nr. 11)
   3. Umgehen mit Klienten und Patienten (Abschnitt I, lfd. Nr. 5 und Abschnitt II, lfd. Nr. 3a)
   4. Sofortmaßnahmen bei Notfällen (Abschnitt I, lfd. Nr. 6)

F. Kleines Labor
   1. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (Abschnitt I, lfd. Nr. 7)[330]

Der Prüfungsausschuss beschloss auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Von nach § 37 BBiG zusammengesetzten Gremien überregional ausgewählte oder erstellte Prüfungsaufgaben konnten übernommen werden.[331] Die für die Abschlussprüfung errichteten Prüfungsausschüsse führten auch die Zwischenprüfung durch. Bei ihrer Zusammensetzung und Berufung mussten die §§ 37 und 38 BBiG berücksichtigt werden.[332]

Zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung musste die Auszubildende über hinreichende, prüfbare Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Zudem musste die Möglichkeit bestehen, ggf. notwendige Korrekturen in der Ausbildung durchführen zu können. Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung sollte die Zwischenprüfung vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden.[333]

---

[330] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 3. Durchführung.
[331] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 4. Aufgabenstellung.
[332] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 5. Prüfungsausschüsse.
[333] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 6. Zeitpunkt.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BESCHEINIGUNG

Herr / Frau Bettina Eifler .....

geboren am ..... in Hameln .....

hat an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung der Tierärztekammer Niedersachsen für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin am 1. Dezember 1998 ..... teilgenommen.

Es wurden

a) keine Mängel/Wissenslücken im Ausbildungsberuf festgestellt *)

~~b) in folgenden Gebieten Mängel/Wissenslücken im Ausbildungsstand festgestellt~~:

Gesundheits- und Veterinärwesen

- Gesundheits- und Veterinärwesen, tierärztliche Praxis und Klinik ◯
- Anwenden von med. Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren ◯
- Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln ◯

Praxishygiene

- Maßnahmen der Praxishygiene ◯
- Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung ◯

Geräte- und Instrumentenkunde

- Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente ◯

- 2 -

Abb. 23: Bescheinigung über die Zwischenprüfung, Eifler, 1999.

Anatomie und Physiologie

- Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie ◯

Praxisorganisation

- Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschl. Textverarbeitung ◯
- Durchführen des Abrechnungswesens ◯
- Umgehen mit Klienten und Patienten ◯
- Sofortmaßnahmen bei Notfällen ◯

Kleines Labor

- Durchführen von Laborarbeiten einschl. der Qualitätssicherung ◯

Hannover, den 6. Januar 1999

Der Präsident
der Tierärztekammer Niedersachsen

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Dr. Cossmann

Verteiler:

Auszubildender
Ausbilder
Berufsschule

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Abb. 23 (Forts.).

Entsprachen die Leistungen in der Zwischenprüfung den Anforderungen im Allgemeinen nicht, waren Mängel im Ausbildungsstand vorhanden.[334] Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes wurde eine nach dem Vordruck der Tierärztekammer erstellte Niederschrift gefertigt. Diese musste der Prüfungsausschuss unterzeichnen.[335]

Die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule erhielten eine Prüfungsbescheinigung. Aus dieser gingen der Ausbildungsstand und insbesondere die Mängel hervor. Der Teilnahmenachweis war Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.[336]

4.5.2 Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen für Tierarzthelfer/innen in Niedersachsen von 1988

Auf Grund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 24. Februar 1988 erließ die Tierärztekammer Niedersachsen die folgende Prüfungsordnung.[337]

> § 41 BBiG von 1969: Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Dem Ausbildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.
>
> § 56 (1) BBiG von 1969: Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

---

[334] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 8. Festsstellung des Ausbildungsstandes.
[335] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 9. Niederschrift.
[336] Tierärztekammer Niedersachsen, Grundsätze Zwischenprüfungen, 1987, 10. Prüfungsbescheinigung.
[337] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, Einleitung, 373.

> § 58 (2) BBiG von 1969: Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetztes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.

Die Tierärztekammer errichtete einen oder bei Bedarf durch eine große Zahl von Prüfungsbewerbern mehrere Prüfungsausschüsse. Regionale Gesichtspunkte sollten dann den Sitz und die Zusammensetzung bestimmen. Sofern die Tierärztekammer mit mehreren zuständigen Stellen bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse aufstellte, galt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der Prüfungsausschuss seinen Sitz hatte.[338]

> § 36 BBiG: Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

Jeder Prüfungsausschuss bestand aus mindestens drei sachkundigen, für das Prüfungswesen geeigneten Mitgliedern. In gleicher Anzahl gehörten ihm Tierärztinnen/Tierärzte als Beauftragte der Arbeitgeber und erfahrene Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer als Beauftragte der Arbeitnehmer an. Sie machten mindestens zwei Drittel der Mitgliedergesamtzahl aus. Außerdem zählte mindestens eine/ein im Unterrichten der Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer erfahrene/r Lehrerin/Lehrer einer berufsbildenden Schule zum Prüfungsausschuss. Von dieser Zusammensetzung durfte nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses nicht berufen werden konnte. Die Tierärztekammer berief die Mitglieder und ihre Stellvertreter für drei Jahre. Die Arbeitnehmermitglieder wurden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen berufen. Die Ernennung der Lehrer erfolgte im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Wenn die Mitglieder nicht, nicht in ausreichender Zahl oder nicht in der von der Tierärztekammer gesetzten Frist vorgeschlagen wurden, so berief die Kammer sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einsetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter konnte nach Anhörung der Einsetzungsbeteiligten aufgehoben werden. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss war ehrenamtlich. Wenn die Mitglieder ihre Auslagen nicht bereits anderweitig ersetzt bekamen, erhielten sie für Barauslagen und

---

[338] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 1 Errichtung, 373f.

Zeitversäumnisse eine von der Tierärztekammer festgesetzte, angemessene Entschädigung.[339]

Bei der Zulassung und Prüfung durften Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Auszubildenden verheiratet, verheiratet gewesen, ihr in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert waren, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr bestand. Wenn nicht besondere Umstände eine Mitwirkung des Ausbildenden erforderten, sollte dieser nicht an der Prüfung teilnehmen. Während der Prüfung traf der Prüfungsausschuss, in der übrigen Zeit die Tierärztekammer, die Entscheidung über die entweder selbst oder durch den Prüfling angezeigte Befangenheit und damit über den Ausschluss des Mitgliedes. Konnte der Prüfungsausschuss in der Folge nicht ordnungsgemäß besetzt oder eine objektive Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden, übertrug die Tierärztekammer einem anderen Ausschuss die Durchführung der Prüfung.[340]

Der Prüfungsausschuss wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie durften nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirkten, war der Prüfungsausschuss beschlussfähig. Er fasste einen Beschluss mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.[341]

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses regelte die Tierärztekammer, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle unterzeichneten der Protokollführer und der Vorsitzende.[342] Der Prüfungsausschuss musste über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten außer dem Berufsbildungsausschuss und der Tierärztekammer Verschwiegenheit wahren. Weitere Ausnahmen bedurften der Einwilligung der Tierärztekammer.[343]

---

[339] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 2 Zusammensetzung und Berufung, 374.
[340] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 3 Befangenheit, 374.
[341] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, 374.
[342] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 5 Geschäftsführung, 374.
[343] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 6 Verschwiegenheit, 374.

Die Tierärztekammer bestimmte in der Regel zwei auf den Ablauf der Ausbildung und des Schuljahres abgestimmte Prüfungstermine im Jahr. Die Termine einschließlich der Anmeldefristen wurden mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben. Überregionale Abschlussprüfungen wurden möglichst an einheitlichen Prüfungstagen durchgeführt.[344]

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung sagte § 39 (1) BBiG von 1969:

> Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
> 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
> 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen waren zur Abschlussprüfung auch dann zuzulassen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorlagen.[345] Der Anmeldung zur Abschlussprüfung waren folglich beizufügen: eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, das Berichtsheft, ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe, ggf. Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung und ein Nachweis über den Berufsschulbesuch.[346]

Die durch das Niedersächsische Kultusministerium mit Erlass vom 1. Juni 1989 genehmigte Änderung der Prüfungsordnung besagte, dass als Nachweis für den Berufsschulbesuch eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Berufsbildenden Schule bei der Anmeldung vorzulegen sei. Die Änderung trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt 08/1989 in Kraft.[347]

---

[344] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 7 Prüfungstermine, 374.
[345] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung, 375.
[346] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 10 Anmeldung zur Prüfung, 375.
[347] Tierärztekammer Niedersachsen (1989): Berufsausbildung Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer. In: Deutsches Tierärzteblatt, 8, 591.

Mit Zustimmung des Ausbildenden und der Berufsschule konnte die Auszubildende bei entsprechenden Leistungen vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Jemand, der nachweislich mindestens sechs Jahre im Beruf der Tierarthelferin tätig gewesen war, konnte ebenfalls die Erlaubnis für die Ablegung der Prüfung bekommen. Die Zulassung erhielten abweichend hiervon Personen, die die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Zeugnisse oder auf andere Weise belegt hatten. Außerdem solche, die eine dem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechende Ausbildung in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung absolviert hatten.[348] Neben den Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen mussten in beiden Fällen zusätzlich ein tabellarischer Lebenslauf, ein Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse und ggf. eine Bescheinigung über eine Behinderung der Prüfungsanmeldung beigefügt werden.[349]

Der Ausbildende meldete die Auszubildende mit ihrer Zustimmung und unter Einhaltung der Fristen schriftlich bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer zur Prüfung an und zahlte die Prüfungsgebühr. In besonderen Fällen oder bei nicht mehr bestehendem Ausbildungsverhältnis meldete sich die Prüfungsbewerberin selbst an und entrichtete die Gebühr.[350]

> § 34 (3) BBiG: Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung verfügte die Tierärztekammer. Hielt sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entschied der Prüfungsausschuss (§ 39 (2) BBiG). Die Auszubildende erfuhr rechtzeitig von der Entscheidung über die Zulassung unter Angabe des Prüfungstages und –ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben konnte die Zulassung bis zum Beginn der Prüfung vom Prüfungsausschuss schriftlich aufgehoben werden.[351] Der Prüfungsausschuss räumte behinderten Menschen auf Antrag entsprechende Erleichterungen im Prüfungsverfahren ein. Ihre Art und ihr Umfang besprach der Ausschuss rechtzeitig mit der betroffenen Person.[352]

---

[348] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen, 375.
[349] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 10 Anmeldung zur Prüfung, 375.
[350] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 10 Anmeldung zur Prüfung, 375.
[351] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 11 Entscheidung über die Zulassung, 375f.
[352] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 12 Regelungen für Behinderte, 376.

Durch die Abschlussprüfung stellte der Ausschuss fest, ob die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrschte, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besaß und den wesentlichen Lehrstoff der Berufsschule kannte. Die Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung von 1985 war zugrunde zu legen (§ 35 BBiG). Die Gliederung der Prüfung entsprach ihrem § 9 Abs. 2, 5, 6 und 7.[353] Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel stellte der Ausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zusammen. Außerdem war der Ausschuss gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.[354]

Der nicht öffentlichen Prüfung konnten Vertreter der Tierärztekammer, ihrer Aufsichtsbehörde sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses beiwohnen. Der Prüfungsausschuss konnte im Einvernehmen mit der Tierärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. Alle Personen außerhalb des Ausschusses waren nicht stimmberechtigt, hatten keinen Einfluss auf den Prüfungsablauf und durften nicht bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend sein.[355] Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Vertreter leitete die Prüfung. Bei schriftlichen Prüfungen regelte die Tierärztekammer nach Absprache mit dem Ausschuss die Aufsichtsführung. Sie sicherte so das selbstständige und korrekte Arbeiten der Prüfungsteilnehmerinnen.[356]

Auf Verlangen hatte sich die Auszubildende über ihre Person auszuweisen. Vor Beginn der Prüfung belehrte sie der Aufsichtführende über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen.[357] Eine Prüfungsteilnehmerin, die sich einer Täuschungshandlung oder erheblichen Störung der Prüfung schuldig gemacht hatte, wurde vorläufig von derselben ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss konnte dann nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin die betreffende Prüfungsarbeit mit ungenügend bewerten oder ihren Ausschluss von der gesamten Abschlussprüfung beschließen. In diesem Fall galt die Prüfung als nicht bestanden. Wurde eine Täuschung dem Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach

[353] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 13 Prüfungsgegenstand, 376.
[354] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 15 Prüfungsaufgaben, 376.
[355] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 16 Nichtöffentlichkeit, 376.
[356] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 17 Leitung und Aufsicht, 376.
[357] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 18 Ausweispflicht und Belehrung, 376.

Abschluss der Prüfung bekannt, erklärte er die Prüfung nach Anhörung der Tierarzthelferin für nicht bestanden. Die Jahresfrist zählte nicht, wenn die Prüfungsteilnehmerin über ihre Teilnahme an der Prüfung getäuscht hatte.[358] Eine Prüfungsbewerberin konnte vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Teilnahme zurücktreten. Nach dem Prüfungsbeginn bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen wurden anerkannt, wenn ein wichtiger, durch den Ausschuss nach Anhörung der Auszubildenden bewerteter Grund für den Rücktritt vorlag. Den Umfang der anerkannten Leistungen bestimmte der Ausschuss. Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund beurteilte der Ausschuss die Prüfung als nicht bestanden.[359]

Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung sowie die Gesamtleistung waren unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Leistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
- eine Leistung, die zwar Mängel aufwies, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprach = unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entsprach, jedoch erkennen ließ, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden waren = unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entsprach und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft waren = unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht war, war die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung war eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen. Der Prüfungs-

[358] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße, 376.
[359] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme, 376.

ausschuss bewertete jede Prüfungsleistung getrennt. Vor den praktischen Übungen erfuhr die Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten.[360]

Der Prüfungsausschuss stellte das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnete es mit einer Note wie zuvor beschrieben. Weiteres klärten die Absätze 7, 8 und 9 des § 9 der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung. Der Prüfungsverlauf und die Ergebnisse mussten dokumentiert werden. Der Prüfungsausschuss unterschrieb die Niederschrift. Am letzten Prüfungstag erfuhr die Prüfungsteilnehmerin vom Ausschuss, ob sie bestanden oder nicht bestanden hatte, und erhielt unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung.[361]

> § 34 (2) BBiG: Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

Dieses Prüfungszeugnis enthielt die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“, die Personalien der Prüfungsteilnehmerin, den Ausbildungsberuf, das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer, das Datum des Bestehens der Prüfung, die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Tierärztekammer mit Siegel. Die Tierärztekammer erteilte nach bestandener Prüfung den Tierarzthelferinnenbrief.[362] Bei nicht bestandener Prüfung verschickte die Tierärztekammer einen schriftlichen Bescheid an die Prüfungsteilnehmerin, ihren gesetzlichen Vertreter und den Ausbildenden. Sie gab an, in welchen Fächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden waren und welche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchten. Auf die folgenden Bedingungen der Wiederholungsprüfung war hinzuweisen.[363]

> § 34 (1) BBiG von 1969: In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Hatte die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Fach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so war dieses Fach auf ihren Antrag hin nicht zu wiederholen, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende der nicht

---

[360] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 21 Bewertung, 376f.
[361] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, 379.
[362] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 23 Prüfungszeugnis, 379.
[363] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 24 Nicht bestandene Prüfung, 379.

bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldete. Unbeschadet dieser Festlegung konnte der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchen Fächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich war. Die Prüfung konnte frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Anmeldung mussten zusätzlich Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung angegeben werden.[364]

Der Prüfungsausschuss und die Tierärztekammer mussten ihre schriftlich an die Prüfungsteilnehmerin bekannt gegebenen Maßnahmen und Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.[365] Die schriftlichen Prüfungsarbeiten waren zwei Jahre, die Anmeldungen, Niederschriften und Prüfungszeugnisse zehn Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsteilnehmerin konnte nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Unterlagen bekommen.[366]

Die Prüfungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, genehmigt mit Schreiben des Niedersächsischen Kultusministers vom 23. März 1988, trat nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Tierärzteblatt im Mai 1988 in Kraft. Für Auszubildende, die noch nach der Ausbildungsordnung für Arzthelferinnen ausgebildet wurden, fanden die alten Prüfungsvorschriften Anwendung.[367]

Silke Agus gab mir Auskunft über ihre Zwischen- und Abschlussprüfung:

> „Ich habe eine Zwischenprüfung abgelegt. Nach einem Jahr vor der Tierärztekammer. Die Abschlussprüfung führte auch die Tierärztekammer durch. Die Prüfung fand in der Kammer statt. Es gab einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Ich kann mich erinnern, dass etwas aus dem Laborbereich gefragt wurde. Es ging um Leukozytenzählung. Darüber hatte ich auch meinen Fachaufsatz geschrieben. Es wurde hauptsächlich aus dem Kleintierbereich gefragt. Ich konnte ein Instrument nicht erklären, weil ich es nicht kannte und nie gesehen hatte. Ich hatte in der Praxis nie damit gearbeitet.“

---

[364] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, § 25 Wiederholungsprüfung, 379.
[365] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 26 Rechtsbehelfsbelehrung, 379.
[366] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 27 Prüfungsunterlagen, 379.
[367] Tierärztekammer Niedersachsen, Prüfungsordnung Abschlussprüfungen, 1988, § 28 Inkrafttreten, Genehmigung, 379.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

PRÜFUNGSZEUGNIS

nach § 34 BBiG

Frau Bettina Eifler
geboren am in Hameln
hat ihre Ausbildungszeit als

TIERARZTHELFERIN

bei Herrn Tierarzt Eckhard Marten in 30974 Wennigsen
abgeleistet und die Abschlußprüfung vor dem Prüfungsausschuß
der Tierärztekammer Niedersachsen
am 7. Juli 1999 in Hannover

mit dem Gesamturteil - sehr gut -

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

1. Medizin	Note: sehr gut
2. Verwaltung	Note: gut
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	Note: gut
4. Praktische Übungen	Note: sehr gut

Hannover, den 7. Juli 1999

Für den Prüfungsausschuß — Für die Tierärztekammer Niedersachsen

(Prof. Dr. Wirth) — (Dr. Cossmann, Präsident)

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Abb. 24: Prüfungszeugnis, Eifler, 1999.

Inga Neuhäuser legte die Zwischenprüfung vor der Tierärztekammer ab. Ihre Abschlussprüfung war im Juli 1991 eher eine mündliche als eine praktische Prüfung. Heute ist sie die Prüfungsausschussvorsitzende der Tierärztekammer Niedersachsen. Sie beschrieb mir kurz den Ablauf der aktuellen Zwischen- und Abschlussprüfungen in Niedersachsen:

> „Die Zwischenprüfung umfasst 12 Prüfungsfelder aus den Bereichen Gesundheits- und Veterinärwesen, Praxishygiene, Geräte- und Instrumentenkunde, Anatomie und Physiologie, Praxisorganisation und kleines Labor. Um mangelfrei in den einzelnen Gebieten zu sein, muss der Prüfling mindestens Zweidrittel richtig beantwortet haben. Die Abschlussprüfung wird schriftlich 120 Minuten in Medizin, ebenfalls 120 Minuten in Verwaltung und 45 Minuten in Wirtschafts- und Sozialkunde abgelegt. Außerdem erfolgt eine praktische Prüfung im Bereich Labor, Verwaltung und Praxis, die aber gesamt gewertet wird und für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern sollte. In Niedersachsen ist der Prüfungsausschuss bemüht, diese praktische Prüfung möglichst praktisch und praxisnah zu gestalten, z. B. mit der Zusammenstellung von OP-Besteck, Besitzerberatungen, Erstellen von Rechnungen und Laboruntersuchungen. Für die Bewertung werden die Prüfungsfächer Medizin und Praktischen Übungen übrigens doppelt gezählt.“

4.6 Die Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten der Tierarzthelferin

Der Beruf der Tierarzthelferin erforderte persönlichen Einsatz, Verantwortungsbewusstsein, Sorgfältigkeit, Anpassungsfähigkeit und Verlässlichkeit.[368] Ihr Hauptarbeitsplatz im Bereich der Tiermedizin war eine tierärztliche Praxis oder Klinik. Manchmal arbeitete sie in veterinärmedizinischen Laboratorien, Zoos, Tierheimen oder in der Tierhaltung. Sie konnte auch in der medizinischen Forschung, der chemisch-pharmazeutischen Industrie oder bei Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Verwaltung tätig sein.[369]

Die Tierarzthelferin hatte jeden Tag Kontakt mit vielen Menschen und Tieren. Mitunter bestand dabei eine gewisse Infektions- und Verletzungsgefahr. Sie arbeitete in einem eingespielten Team, in dem sie eine wichtige Rolle für den reibungslosen Praxisablauf einnahm. Unter Zeitdruck stehend musste sie sich den rasch wechselnden Arbeitssituationen anpassen und sie unter anderem selbstständig meistern. Ihr durchaus körperlich und psychisch anstrengender Arbeitsalltag mit

[368] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 15.
[369] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

relativ langen und unregelmäßigen Arbeitszeiten erforderte tägliche Motivation.[370] Die Bereitschaft zu ständiger Weiterbildung war für die Tierarzthelferin unerlässlich. Tiermedizinische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden entwickelten sich laufend weiter und medizinische Geräte, Instrumente und Apparaturen wurden immer leistungsfähiger. Zudem machte die moderne Büro- und Kommunikationstechnik eine entsprechende Anpassung erforderlich. Die Notwendigkeit des Lernens zog sich somit durch das ganze Berufsleben.[371]

In der tierärztlichen Praxis oder Klinik wurde die Tierarzthelferin für die Versorgung von Kleintieren, Pferden und landwirtschaftlichen Nutztieren gebraucht. Sie assistierte dem Tierarzt bei der Behandlung, bei der Operation oder beim Röntgen eines Tieres und betreute die Tiere im stationären Bereich. Außerdem arbeitete die Tierarzthelferin an der Rezeption, organisierte die Verwaltung, führte die tierärztliche Hausapotheke oder verrichtete Laborarbeiten.[372]

Die Tierarzthelferin bereitete die Behandlung des Tieres vor. Sie sorgte für eine ausreichende Hygiene und legte die notwendigen Instrumente und die ihr bekannten Medikamente zurecht. Aus diesem Grund verfügte sie über ein gewisses Verständnis für medizinische Denkweisen und Notwendigkeiten und kannte die routinierten Behandlungsabläufe genau. Für die tierärztliche Untersuchung und Versorgung fixierte sie die Tiere fachgerecht und half bei schwierigen Behandlungen. Häufig bediente sie nach tierärztlicher Anleitung medizinische Apparate.[373] Bei der stationären Pflege kümmerte sie sich um die Patienten, fütterte sie, verabreichte ihnen nach Anweisung Medikamente und säuberte die Boxen. Sie kannte sich mit der artgemäßen, tierschutzgerechten Haltung, Versorgung und Pflege der Tiere aus.[374] Im Gespräch mit den Tierbesitzern informierte die Tierarzthelferin über Prävention und Prophylaxe verschiedener infektiöser, artspezifischer Krankheiten.[375]

Eine wichtige Aufgabe der Tierarzthelferin war die Hilfestellung bei der Röntgenuntersuchung eines Tieres. So erlernte sie die verschiedenen Lagerungstechniken. Selbstständig durfte die Tierarzthelferin die Röntgenaufnahmen nur dann machen, wenn sie den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz erbracht hatte. Nach dem Röntgen entwickelte sie die Bilder in der Dunkelkammer und archivierte sie nach ihrer

---

[370] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.
[371] Bundesagentur für Arbeit (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Tierarzthelfer/Tierarzthelferin. Informationsblatt.
[372] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 13.
[373] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 16.
[374] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 14.
[375] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 25.

Betrachtung.[376] Sie sorgte für die regelmäßige Auswechslung der Dosimeter zur Kontrolle der Strahlenbelastung und betreute den Röntgenapparat im Rahmen der Medizingeräteverordnung. In diesem Zusammenhang kümmerte sich die Tierarzthelferin auch um die sachgerechte Entsorgung der Röntgenchemikalien. In vielen Praxen war sie für die Gebrauchsfertigkeit der Apparate und Geräte verantwortlich und veranlasste deshalb ggf. Reparaturen.[377]

Vor der Assistenz bei den Operationen stand für die Tierarzthelferin die OP-Vorbereitung. Sie stellte die benötigten Instrumente, Medikamente und Utensilien wie sterile Kleidung und Handschuhe zusammen. Direkt vor der Operation half sie zunächst bei der Narkoseeinleitung, um anschließend den Patienten für den Eingriff vorzubereiten. Sie scherte, reinigte und desinfizierte das Operationsgebiet. Selbstverständlich wusste sie auch um die Wichtigkeit der korrekten Vorbereitung des Operationsteams. Nicht selten überwachte eine geschulte Tierarzthelferin während der OP die Narkose. Sie prüfte dabei die Atmung, das Herz, den Kreislauf und die Körperinnentemperatur. Diese Parameter kontrollierte sie auch nach der Operation. Nach Beendigung der Behandlung oder Operation räumte die Tierarzthelferin den Raum auf, reinigte ihn und die Instrumente und führte dann die Sterilisation und Desinfektion durch. Zwischendurch überprüfte sie regelmäßig die Ordnung in den anderen Praxisräumen und im Wartezimmer.[378]

An der Rezeption empfing sie die Tierbesitzer, erfasste ihre Daten und die ihrer Tiere und erfragte den Grund des Kommens. Oft wurde sie dabei unmittelbar mit menschlichen Problemen konfrontiert. Trotzdem musste sie in dieser Situation das Wesentliche und vor allem Notfälle sofort erkennen können. Während sich der Tierarzt um den Patienten kümmerte, bemühte sich die Tierarzthelferin mit viel Einfühlungsvermögen um den Tierbesitzer. War der Tierarzt nicht in der Praxis anwesend, führte sie die Erste-Hilfe-Maßnahmen am Tier durch.[379]

Die Verwaltungsaufgaben waren in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik sehr umfangreich und ein großer Arbeitsbereich der Tierarzthelferin. Er begann bereits mit dem Telefondienst, der viel Sicherheit beim Sprechen, Verhandeln und Beraten verlangte. Die Tierarzthelferin musste den Praxisablauf, die Dauer und Dringlichkeit von Behandlungen und Operationen und in der Fahrpraxis oft auch die Landkarte gut kennen, um die Termine des Tierarztes zu koordinieren. Die Tierarzthelferin gab dem Tierbesitzer am Telefon Anweisungen für die Erste Hilfe und Ratschläge für den

[376] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 19f.
[377] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 23.
[378] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 17.
[379] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 14.

Transport in die Praxis. Die Dokumentation der Krankengeschichte setzte das Wissen medizinischer Fachbegriffe und den Umgang mit dem Computer voraus. Die Tierarzthelferin erstellte mit Hilfe der Gebührenordnung für Tierärzte die Rechnungen und erinnerte durch Mahnschreiben an die Bezahlung. Der Tierarzt beauftragte sie mit der Begleichung offener Rechnungen durch Überweisung, mit der Erstellung der monatlichen Abrechnung oder mit der Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs.[380]

In den meisten tierärztlichen Praxen war die Tierarzthelferin für die tierärztliche Hausapotheke und damit für die Vorratshaltung zuständig. Sie benötigte dafür ein Grundwissen über die Arzneimittelgruppen und ihre Wirkungen. In regelmäßigen Abständen stellte sie den Bestand an Medikamenten, Futtermitteln und Verbrauchsmaterialien fest und machte meistens nach Absprache mit dem Tierarzt die Neubestellungen.[381] Nach der Lieferung kontrollierte sie anhand der Lieferscheine den Wareneingang und reklamierte ggf. mangelhafte Zustellungen. Sie achtete auf das Verfallsdatum der Medikamente und sortierte die abgelaufenen aus oder gab rechtzeitig den baldigen Verbrauch bekannt. Außerdem verglich sie die Listen der Lieferanten oder holte spezielle Angebote ein.[382] In vielen Fällen unterstützte sie den Tierarzt bei der Führung der Betäubungsmittelkartei und der Abgabebelege. In einer Fahrpraxis oder zur Vorbereitung von Hausbesuchen kontrollierte die Tierarzthelferin die Vollständigkeit der Autoapotheke oder des Tierarztkoffers. Nach Weisung des Tierarztes gab sie Medikamente und Futtermittel ab.[383]

Ein weiterer Arbeitsplatz der Tierarzthelferin war das praxiseigene Labor. Sie wartete und bediente dort die Laborgeräte. Zusammen mit dem Tierarzt gewann sie die Blut-, Urin-, Kot- und Hautproben und führte dann Untersuchungen durch. Die Ergebnisse der mikroskopischen, chemischen oder photometrischen Untersuchungen protokollierte die Tierarzthelferin und leitete sie an den behandelnden Tierarzt weiter. Die Proben, die zu einem Fremdlabor geschickt wurden, verpackte sie ordnungsgemäß und sorgfältig. Nach den Angaben des Tierarztes füllte sie den Untersuchungsauftrag mit allen wichtigen Daten aus. Von dem Fremdlabor eingehende Befunde sortierte sie in die entsprechende Patientenkartei. Unter Beachtung des Umweltschutzes führte die Tierarzthelferin infektiöse Materialien und Chemikalien genau wie tote Tiere einer sachgerechten Entsorgung zu.[384]

---

[380] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 20ff.
[381] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 20.
[382] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 23.
[383] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 15.
[384] Hartenstein, Elfi, Tierarzthelferin, 1999, 18f.

Die Tierarzthelferin hatte also eine Vorliebe für den betreuenden Umgang mit Tieren und Interesse an tiermedizinischen Sachverhalten und biologischen Vorgängen. Sie mochte die praktische Tätigkeit und den Kontakt mit Menschen. Neben ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten assistierte und organisierte sie gern. Zusätzlich brauchte sie technisches Verständnis und ein gutes Gedächtnis.[385]

Nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 war für die Ausbildung keine bestimmte schulische oder berufliche Vorbildung rechtlich vorgeschrieben. Außerdem bestand keine Vorschrift für ein bestimmtes Mindestalter. Die angehende Tierarzthelferin lernte in der Regel während ihrer dualen Ausbildung alle Arbeitsbereiche und Arbeitsbedingungen kennen. Die dabei eingesetzten Geräte, Apparate, Instrumente und Materialien entsprachen denen der späteren Berufstätigkeit. Die Auszubildenden erhielten von ihrem Arbeitgeber eine monatliche, tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung. Für die Auszubildenden war die Ausbildung im Betrieb kostenfrei. Allerdings konnten für den Berufsschulunterricht anteilig Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung entstehen. Auch Auszubildende unter 18 Jahren waren zu Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft am Wochenende im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes tarifvertraglich verpflichtet (nach § 16 und § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz).[386]

Silke Agus begann ihre Ausbildung zur Tierarzthelferin im April 1985 und beendete sie im Januar 1987. Ihre zweijährige Ausbildung erfolgte nach den Ordnungsmitteln für den Ausbildungsberuf der Arzthelferin. Sie beschrieb mir ihre Ausbildung:

> „Ich habe meine Ausbildung in einer Gemischtpraxis mit 70-80 % Großtieranteil absolviert. Es handelte sich also eigentlich um eine Großtierpraxis. Abends wurde eine Kleintiersprechstunde abgehalten. Dann wurden auch kleinere Operationen getätigt. Ich machte überwiegend Büroarbeiten. Schon damals fielen in der Großtierpraxis sehr viele Büroarbeiten an. Teilweise bin ich auch mit raus gefahren. Ich musste doch sehen, was, wo und wie passierte, um Notfälle einschätzen oder Termine vergeben zu können. Wir behandelten Rinder und Schweine. Ansonsten kümmerte ich mich um alles, was anfiel. Die Praxis hatte eine sehr große eigene Apotheke. Die Landwirte holten sich die Medikamente ab. Und ich machte natürlich Putzarbeiten. Meine Kollegin und ich hatten das Glück, dass wir auch sehr viel im Verwaltungsbereich erledigen durften. Das ging soweit, dass wir eigenmächtig die Überweisungen unterschrieben und die Bankgeschäfte machten. Wir hatten das absolute Vertrauen des Chefs. Wir kümmerten uns auch

[385] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.
[386] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

> um das komplette Mahnwesen, bis hin zum Antrag beim Amtsgericht. Viele Praxen ließen das bereits über einen Rechtsanwalt laufen. Diese Seite der Ausbildung war nicht schlecht. Dafür fehlte es an anderen Sachen in der Ausbildung."

Die Schweigepflicht

Die Schweigepflicht zählt zu den drei Grundpflichten der Tierarzthelferin und der Auszubildenden. Die anderen Pflichten sind die Weisungsgebundenheit und die Sorgfaltspflicht. Die Tierarzthelferin muss den Anordnungen des Tierarztes folgen. Sie muss die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen.

> „Bei grob fahrlässigem Verhalten und Schäden, die durch Nichtbeachtung der genannten Grundpflichten entstanden sind, kann auch eine […] Tierarzthelferin zur *Haftung* herangezogen werden."[387]

Jede Tierarzthelferin – und jeder Tierarzt – ist verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren. Gemäß § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen" des Strafgesetzbuches (zuletzt geändert am 11. Februar 2005) gilt:

> „(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als […] Tierarzt oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, […] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
> (3) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat."[388]

Die Kenntnisse im Strahlenschutz

Eine Tierarzthelferin darf unter bestimmten Voraussetzungen eine Röntgenuntersuchung technisch durchführen. Sie muss dafür über die Kenntnisse im

[387] Geyer, Susanne/Grabner, Arthur, Die Tierarzthelferin, 2005, 32.
[388] Bundesministerium der Justiz (7.6.2006): Strafgesetzbuch, § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen. URL: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html.

Strahlenschutz verfügen und unter der ständigen Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes, Arztes oder Zahnarztes mit der Fachkunde im Strahlenschutz stehen.[389] Sie benötigt „zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung, praktische Erfahrung und einen Kurs."[390] Der Kurs dauert „mindestens 24 Unterrichtsstunden von 45 Minuten" und beinhaltet:

- „Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde
- Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen
- Dosisgrößen, Einheiten, Messverfahren
- Strahlenbiologische Grundlagen
- Biologische Risiken
- Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde (insb.: Abschirmungen, Verhalten bei Personen-, Tier- und Sachkontamination; Strahlenschutzmessgeräte und Durchführung von Messungen; Dokumentation und Aufzeichnungen über radioaktive Stoffe; Rückgabe der Tiere)
- Strahlenschutz des Personals, der Tier-Betreuungspersonen und der Umgebung (Wesentlicher Inhalt der [Röntgenverordnung] und der [Strahlenschutzverordnung]; Strahlenschutzanweisung; Messung der Personendosis; Maßnahmen bei bedeutsamen Ereignissen; Tätigkeitsverbot; Zutritt zu Strahlenschutzbereichen, Dosimetrie, Abfallbeseitigung und Abgabe)
- Methoden der Qualitätssicherung
- Verhalten bei Stör- und Unfällen
- Rechtsvorschriften, Richtlinien, behördliche Verfahren und Überprüfungen"[391]

„Die Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz erfolgt [alle fünf Jahre] durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten [achtstündigen] Kurs. Unabhängig von der Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz muss eine jährliche Unterweisung nachgewiesen werden können."[392] Der

---

[389] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (30.4.2003): Bekanntmachung der Neufassung der Röntgenverordnung. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 17, § 29 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde.

[390] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Strahlenschutz Tierheilkunde, 2005, 8.

[391] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Strahlenschutz Tierheilkunde, 2005, Anlage 7, 23.

[392] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Strahlenschutz Tierheilkunde, 2005, 8.

Strahlenschutzbeauftragte – in der Regel der die Fachkunde besitzende Tierarzt – ist vor dem erstmaligen Zutritt zu Kontrollbereichen und vor der erstmaligen Anwendung von Röntgenstrahlen zur Unterweisung jeder Tierarzthelferin, Auszubildenden oder anderen assistierenden Person verpflichtet. Er vermittelt dabei mündlich und arbeitsplatzbezogen „die Art der Tätigkeit, die möglichen Gefahren, anzuwendende Schutzmaßnahmen [und] die wesentlichen Inhalte der Röntgenverordnung". Die Tierarzthelferin unterschreibt die Aufzeichnungen über die Unterweisung. Sie werden fünf Jahre aufbewahrt.[393]

Die Tierarzthelferinnen haben den Strahlenschutzkurs zusätzlich zu ihrer Ausbildung belegt. Die ab August 2006 ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten erhalten während ihrer Ausbildung die Kenntnisse im Strahlenschutz. Die Prüfung der Kenntnisse wird ein Teil ihrer Abschlussprüfung sein.

Die anderen Helferinnenberufe im Überblick

Auch die anderen Helferinnenberufe, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Pharmazeutisch-technische Angestellte, sind anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz in seiner gültigen Fassung. Sie sind keinem Berufsfeld zugeordnet und werden ohne Spezialisierung nach Fachrichtungen oder Schwerpunkten ausgebildet. Es ist keine bestimmte schulische oder berufliche Vorbildung rechtlich vorgeschrieben. Die dualen Ausbildungen dauern jeweils 3 Jahre.[394]

1. Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte[395 396]

Rechtsgrundlagen:	Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten, Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte
Tätigkeiten:	• Patienten /Patientinnen betreuen • Sprechstundenablauf organisieren

[393] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Strahlenschutz Tierheilkunde, 2005, 10.
[394] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Arzthelfer/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r und Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.
[395] Bundesagentur für Arbeit (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Arzthelfer/Arzthelferin. Informationsblatt.
[396] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Arzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

- Bei Behandlungen und Untersuchungen assistieren
- Medizinische Instrumente, Geräte und Apparate anwenden, pflegen und warten
- Laborarbeiten durchführen
- Büro-, Verwaltungs- und Abrechnungsarbeiten

Arbeitsort: Arztpraxen, Krankenhäuser und Kliniken, Sozialwesen (Alten- oder Behindertenheinrichtungen), Organisationen des Gesundheitswesens (Gesundheitsämter), Verbände der Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaften), Berufsorganisationen, Beratungs-, Informations- und Servicedienstleistungen im Gesundheitsbereich, Einzel- und Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen, Forschung und Entwicklung im Bereich Medizin, Laboratorien

Weiterbildung: Zum/zur Techniker/in Medizintechnik oder Betriebswirt/in (staatl.gepr.) Medizin; außerdem arbeitsplatzspezifische Fortbildung, berufsbezogene Seminare oder Studium

Besonderheiten: Im August 2006 löste der Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r den Ausbildungsberuf Arzthelfer/in ab.

2. Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte[397] [398]

Rechtsgrundlagen: Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten, Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte

Tätigkeiten:
- Arbeitsabläufe in der Praxis organisieren
- Patienten betreuen, Maßnahmen zur Prophylaxe durchführen

[397] Bundesagentur für Arbeit (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte. Informationsblatt.
[398] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

- Beratungen zur Karies- und Parodontalprophylaxe durchführen
- Bei Behandlungen assistieren
- Laborarbeiten durchführen
- Instrumente, Apparate und Einrichtungen pflegen, reinigen und desinfizieren
- Büro-, Verwaltungs- und Abrechnungsarbeiten durchführen

Arbeitsort	Zahnarztpraxen, kieferorthopädische, oral- und kieferchirurgische Praxen, Zahnkliniken, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, Dentalindustrie, Krankenkassen
Weiterbildung	Zum/Zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement, Dentalhygieniker/in, Zahnarztsekretär/in, Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer/in, Zahnmedizinischen Fachhelfer/in, Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer/in, Betriebswirt/in (staatl. gepr.) Medizin, Fachwirt/in Soziale Dienstleistungen, Sozialwirt/in
Besonderheiten	Im August 2001 löste der Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r den Ausbildungsberuf Zahnarzthelfer/in ab.

3. Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r[399] [400]

Rechtsgrundlagen	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeu tisch-kaufmännischen Angestellten, Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

[399] Bundesagentur für Arbeit (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Informationsblatt.
[400] Bundesagentur für Arbeit (2.8.2005): Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r. URL: http://berufenet.arbeitsamt.de.

Tätigkeiten	• Rechnungen prüfen und bearbeiten, Buchhaltungsarbeiten durchführen (Krankenkassen-, Rezeptabrechnungen), Kontenbücher führen • Den Warenbestand aufnehmen und durchsehen • Arzneimittel und sonstige apothekenübliche Waren bestellen • Den Wareneingang annehmen und kontrollieren • Auszeichnen und Sortieren der Waren • Arzneimittel abfüllen und abpacken • Das pharmazeutisch ausgebildete Personal bei der Herstellung von Eigenerzeugnissen und der Prüfung von Arzneien unterstützen
Arbeitsort	Öffentliche und Krankenhausapotheken, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, pharmazeutischer Groß-, Einzel- und Versandhandel, Industrie
Weiterbildung	Zum/Zur Industriemeister/in Pharmazie oder Chemie, Pharmareferent/in, Techniker/in Biotechnik, Chemietechniker/in Laboratoriumstechnik
Besonderheiten	Seit 1993 ersetzt der Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r den Ausbildungsberuf Apothekenhelfer/in.

4.7 Der Verband medizinischer Fachberufe e. V.

Der 1963 gegründete „Berufsverband der Arzthelferinnen e. V.“ setzte sich ab 1980 auch für die Belange der Tierarzthelferinnen ein. In den zuständigen Sachverständigen-Ausschüssen forderte der Verband eine Ausbildungsverordnung für eine dreijährige Ausbildung und somit die Anerkennung als Lehrberuf. Noch vor der Verabschiedung eines eigenen Berufsbildes organisierte er eine Tierarzthelferinnen-Fortbildung. Die erste Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung wurde 1985 verabschiedet und startete ab August 1986. Durch seine 1986 vorgenommene Namensänderung in „Berufsverband für Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V.“ verdeutlichte der Verband das gleichberechtigte Nebeneinanderstehen der drei eigenständigen Helferinnenberufe. Für den Beitritt der Tier- und Zahnarzthelferinnen

wurde die damalige Satzung des Berufsverbandes geändert. Auf Bundesebene wurden Referatsleiterinnen für die beiden Helferinnenberufe gewählt.

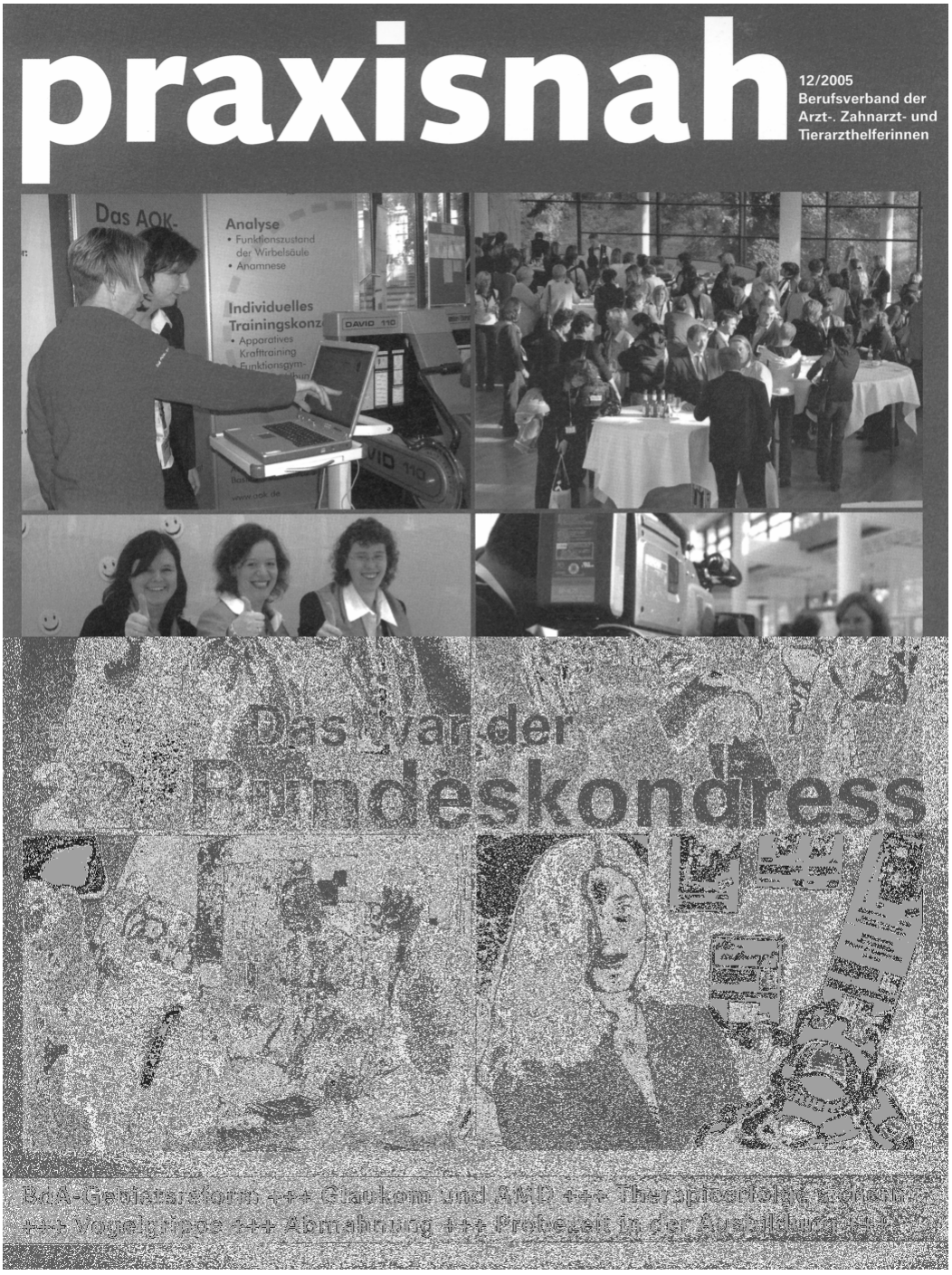

Abb. 25: Zeitschrift „praxisnah“ des Berufsverbandes der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V. (BdA; heute: Verband medizinischer Fachberufe e. V.), 2005.

Nach Birgit Schlickmann bemühte sich Inga Neuhäuser von 1996 bis 2002 um die Interessen der Tierarzthelferinnen, heute steht Silke Agus an ihrer Stelle. Nach Verhandlungen mit dem BPT brachte der BdA als einziger Arbeitnehmervertreter 1986 den ersten Tarifvertrag für Tierarzthelferinnen zum Abschluss. Es folgten weitere Mantel- und Gehaltstarifverträge. Bereits 1997 forderte der BdA ein Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zur Tierarzthelferin und vertrat die Arbeitnehmerseite bis zum Abschluss der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“ 2005. Seit 6. Juni 2006 ist der BdA der Verband medizinischer Fachberufe e. V. (VmF). Der VmF sorgt mit zahlreichen Fortbildungen und mit der Verbandszeitschrift „praxisnah“ für die Qualifikation der Tierarzthelferinnen und liefert damit einen Beitrag zur Qualität der tiermedizinischen Versorgung. Der VmF ist das Sprachrohr für die Tierarzthelferinnen bei Anliegen an die Tierärzte und umgekehrt Empfänger der Wünsche der Tierärzte an die Helferinnen.[401]

Der VmF hat seinen Sitz in Dortmund. Der parteipolitisch und konfessionell neutrale Verband nimmt die beruflichen, tariflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder auf gewerkschaftlicher Ebene wahr. Seine Aufgaben sieht er vor allem in der Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, in der Überwachung und Durchsetzung der gesetzlichen und vertraglich geregelten Arbeitsbedingungen, in der Öffentlichkeitsarbeit, in Veröffentlichungen u. a. im Verbandsorgan, in der Förderung der beruflichen Kontakte zwischen den Mitgliedern, in der Kontaktpflege zu anderen Organisationen der medizinischen Assistenzberufe und in der Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen. Der Verband erörtert in verschiedenen Fachgremien Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufstätigkeit. Dabei arbeitet er in gesetzlichen Ausschüssen mit und kooperiert mit ärztlichen Organisationen und für die Berufsausbildung zuständigen Einrichtungen.[402]

Alle Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen, Medizinische, Zahnmedizinische und Tiermedizinische Fachangestellten, Auszubildende, in diesen Berufen Fortgebildete mit weiterführenden Berufsbezeichnungen sowie zu den in den Geltungsbereichen und Protokollnotizen der Tarifverträge genannten Personen können Mitglieder des Verbandes werden. Auf gewerkschaftlicher Ebene schließt der Verband als Organisation für seine Mitglieder Tarifverträge ab. Die verbandseigene Rechtsabteilung berät die Mitglieder in beruflichen und sozialrechtlichen Fragen. Auf Antrag erhält ein Mitglied bei der Führung eines Prozesses beim Arbeits- oder Sozialgericht eine Prozessvertretung.[403]

---

[401] VmF (10.7.2006): Chronik. URL: http://vmf-online.de/v1/dokumente/vmf_chronik.pdf.
[402] VmF, Satzung, 2006, §§ 1-3.
[403] VmF, Satzung, 2006, §§ 4-6.

Die Organe des VmF sind die Bundeshauptversammlung, der geschäftsführende Vorstand, das Präsidium, der Bundesvorstand und der erweiterte Bundesvorstand. Das höchste Organ, die Bundeshauptversammlung, setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände, dem Bundesvorstand, den ersten Vorsitzenden der Landesverbände und den Referatsleiterinnen zusammen. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der alle zwei Jahre einberufenen Bundeshauptversammlung befugt. Die Aufgaben der Bundeshauptversammlung sind u. a. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes und der Berufspolitik, die Verabschiedung der Satzung und der Erlass von Ordnungen. Die erste und zweite Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, erledigen u. a. die laufenden Geschäfte, führen die Geschäftsstelle, verwalten die Finanzen, stellen die Haushaltspläne auf und berufen die Bundeshauptversammlung ein. Die Vorsitzenden überwachen alle Handlungen des Verbandes und wirken möglichen den Verband gefährdenden Entwicklungen entgegen. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin und zwei stellvertretenden Präsidentinnen. Die Präsidentin ist für die Öffentlichkeitsarbeit, ihre erste Stellvertreterin für die Bildungspolitik und die zweite für die Tarifpolitik im gegenseitigen und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig. Dem Bundesvorstand gehören das Präsidium und der geschäftsführenden Vorstand an. Er trifft alle die Aufgaben des Verbandes erfüllenden Maßnahmen. Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Referatsleiterinnen für die Medizinische, Zahnmedizinische und Tiermedizinische Fachangestellte sowie den 1. Vorsitzenden der Landesverbände. Er bestimmt über grundsätzliche Fragen der Verbandspolitik, bildet bei Bedarf Ausschüsse für besondere Sachfragen und legt die Streikrichtlinien fest.[404]

Der VmF hat einen Finanzausschuss, einen Tarifausschuss, einen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und einen Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Bundeshauptversammlung und der erweiterte Bundesvorstand dürfen bei Bedarf weitere vorübergehende Fachausschüsse bilden. Der Verband besitzt drei ständige Referate: das Referat Medizinische Fachangestellte, das Referat Zahnmedizinische Fachangestellte und das Referat Tiermedizinische Fachangestellte. Sie vertreten die berufsspezifischen Belange in den zuständigen Gremien und Organen und wirken bei der Bildungs- und Tarifpolitik mit. Die Referatsleiterinnen haben die Erlaubnis, bei aktuellen berufsspezifischen Fragen einen Fachausschuss zu bilden und an den Sitzungen der Ausschüsse und des Bundesvorstandes teilzunehmen. Sie bleiben vier

[404] VmF, Satzung, 2006, § 7.

Jahre im Amt. Der Verband gliedert sich in Landesverbände und Bezirksstellen. Sie sind ohne eigene Rechtsform.[405]

Silke Agus erzählte von ihren Aufgaben im Verband medizinischer Fachberufe e. V.:

> „Ich habe 2002 das Referat Tierarzthelferin übernommen. Alles, was mit der Tierarzthelferin zu tun hat, landet seitdem auf meinem Tisch. Anfragen der Industrie, der Kammern, des BPT. Der Hauptaufgabenbereich, ca. 70 % meiner Arbeit, ist die Bildung. Die letzten vier Jahre war es sehr intensiv die Ausbildungsverordnung. Die Ausbildungsverordnung geht langsam dem Ende entgegen. Mit der Veröffentlichung war die Arbeit nicht abgeschlossen. Ich erarbeite die Erläuterungen zu der Verordnung mit. Das empfinde ich als mehr Arbeit als die eigentliche Ausbildungsverordnung. Zu meinen Aufgaben zählt auch das Tarifgeschehen. Die Tarifarbeit konzentriert sich aber mehr auf die Zeit der Verhandlungen. Außerdem beobachte ich viel und informiere andere Mitarbeiter. Zusätzlich gehört das Lesen von Fachzeitschriften zu meinen Aufgaben. Ich bin Mitglied des Redaktionsausschusses der praxisnah. Das heißt, ich gestalte die Seiten für die Tierarzthelferin mit Unterstützung unserer Redakteurin und schreibe auch Beiträge. Ich vertrete die Tierarzthelferinnen in anderen Fachgremien, z. B. im Sachverständigenrat des Bundes beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Ich halte Kontakte zu externen Partnern jeglicher Richtungen, auch internationale Kontakte. Aber da passiert im Moment nicht sehr viel. Der europäische Verband gibt nur wenige Informationen. Der Verband medizinischer Fachberufe ist zurzeit aus dem Verband ausgetreten und richtet sein Hauptaugenmerk auf Deutschland. Wir beobachten das aber weiter. Außerdem bearbeite ich verschiedenste Anfragen von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, Schülern, Zeitungen oder auch Berufsschullehrern. Ich organisiere Großveranstaltungen und kleinere Veranstaltungen, leite, referiere und moderiere Fachseminare für unsere ehrenamtlichen Aktiven. Hier bedarf es vorher vieler Vorbereitungen. Es ist sehr schwierig, die umfangreiche Arbeit mit ein paar Sätzen zu umschreiben. Auch dies ist ein Beruf für Idealistinnen. Das heißt in erster Linie, für Personen, die vollen Einsatz zeigen und nicht auf Überstunden schauen und sich voll und ganz mit dem Beruf identifizieren.“

[405] VmF, Satzung, 2006, §§ 8, 9 und 12.

4.8 Die Fortbildungen der Tierarzthelferinnen

Die Fortbildungen zur Tierarztfachhelferin und zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“ werden ausführlich erläutert. Auf die vom VmF, von verschiedenen Futtermittelherstellern oder Arzneimittelfirmen angebotenen Fortbildungen für die Tierarzthelferinnen wird nicht im Detail eingegangen. Bei diesen Fortbildungen erhält die Tierarzthelferin die Möglichkeit zur Weiterbildung u. a. in den Bereichen Diätfuttermittel für Hunde und Katzen, Tierverhalten, Parasitologie oder Praxismanagement.

4.8.1 Die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin

Anfang der 1990er Jahre erarbeitete der VmF zusammen mit dem BPT ein bundesweites Curriculum für eine geregelte Aufstiegsfortbildung nach § 46 (1) BBiG.[406]

> § 46 (1) BBiG von 1969, Berufliche Fortbildung:
> Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 43 gelten entsprechend.

Die Tierärztekammer Baden-Württemberg führte die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin zum ersten und offenbar auch zum letzten Mal von April 1997 bis Juni 1998 durch. Nach bestandener Prüfung erhielten 14 Teilnehmerinnen den Tierarztfachhelferinnenbrief.[407] In den folgenden Jahren bot die Tierärztekammer Baden-Württemberg weitere Lehrgänge an. Mangels ausreichender Teilnehmerzahl kamen diese jedoch nie zustande. Auch die Bemühungen der Tierärztekammern Bayern, Nordrhein und Westfalen-Lippe wurden auf Grund fehlenden Interesses aufgegeben. Die Fragen, ob ein generelles Desinteresse der Tierarzthelferinnen bestand, ob arbeitszeitliche Probleme (ein zu hoher Zeitaufwand) bzw. arbeitszeitliche

[406] Oppermann, Ilse, Timm, Regina, Lietz, Ute (2003): 40 Jahre BdA. In: praxisnah Sonderausgabe zum 40. Jahrestag des BdA, 7, 8f.
[407] Landestierärztekammer Baden-Württemberg (1998): Tierarztfachhelferin : Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. In: Deutsches Tierärzteblatt, 9, 926.

Regelungen fehlten oder ob die Gesamtkosten von circa 3000,- DM sie von der Teilnahme abhielten, konnten nicht geklärt werden.[408]

Nach einer Umfrage des BPT vom Dezember 1994 hielten 65 % der Tierärzte den Ausbildungsgang zur Tierarztfachhelferin für notwendig. Dagegen meinten 26 % der Befragten, dass die Fortbildung überflüssig sei. 35 % sahen in ihrer Praxis einen Bedarf für eine Tierarztfachhelferin, 24 % der Tierärzte hatten kein Interesse. Es wurden leider nur 104 Tierärzte befragt.[409] [410]

Der am 01. Februar 2000 in Kraft getretene Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen enthielt erstmals eine Gehaltsgruppe für die Tierarztfachhelferin. Danach stand der geprüften Tierarztfachhelferin ein Aufschlag von 20 % zu, wenn sie eine individualrechtlich vereinbarte Funktion einer Fachhelferin ausübte.[411]

Obwohl die Tierärztekammern die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin nicht mehr anbieten und der VmF wegen der ab 2006 geltenden Ausbildungsverordnung für die Tiermedizinische Fachangestellte auch nicht mehr in der bestehenden Form an ihr festhält, soll die Fortbildung nachfolgend erläutert werden.

Die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin in Baden-Württemberg

Die auch von anderen Landestierärztekammern anerkannte Fortbildung diente dazu, das berufliche Wissen der Tierarzthelferin zu vertiefen und zu erweitern. Sie sollte in die Lage gebracht werden, den an sie gestellten Anforderungen insbesondere auch der Ausbildung von Tierarzthelferinnen in der Praxis in besonderem Maße gerecht zu werden.[412]

Eine ausgebildete Tierarzthelferin konnte die Fortbildung erst nach mindestens zweijähriger Berufstätigkeit beginnen. Jemand mit einer vergleichbaren Ausbildung musste für die Zulassung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit als Tierarzthelferin nachweisen. Ein anderer Berufsabschluss erforderte eine mindestens

---

[408] Agus, Silke (19.8.2005): Anmerkungen zu TAFH. In: Aktenmaterial des VmF.
[409] BPT (1994): Fragebogen. In: Der praktische Tierarzt, 12, XVI.
[410] BPT (1.10.1995): BPT-Info, Dezember 1994, Fragebögenauswertung. In: Aktenmaterial des VmF.
[411] VmF/BPT (8.12.1999): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen. § 5 Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.
[412] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 1. Ziel und Durchführung, 948.

sechsjährige Tätigkeit in einer Tierarztpraxis. Die berufsbegleitende Fortbildung erfolgte in mehrtägigen Unterrichtsblöcken von insgesamt mindestens 400 Stunden und erstreckte sich auf die Gebiete Administration, Tiermedizin und Kommunikation. Die Gebiete konnten in einzelne Module aufgeteilt werden.[413]

Tab. 7: Inhalte der Fortbildungsgebiete und die Richtwerte der Stundenzahlen der Fortbildung zur Tierarztfachhelferin, 1994.[414]

A. Administration	128
- Praxisorganisation	60
- Liquidation und Wirtschaftlichkeitskontrolle	8
- Arbeitsschutz und Arbeitshygiene	16
- Rechtskunde	8
- EDV in der Tierarztpraxis	36
B. Tiermedizin	170
- Krankheitslehre	32
- Instrumente und Gerätekunde	8
- Medizinisch-physikalische Diagnostik und Therapie	16
- Strahlenhygiene (durch Röntgenschein ersetzbar)	32
- Operationsvorbereitung, Narkoseüberwachung, postoperative Betreuung	8
- Notfälle beim Patienten und Klienten	30
- Zwangsmaßnahmen bei Klein- und Großtieren	4
- Verbandslehre	8
- Labor	32
C. Kommunikation	110
- Kommunikation und Zusammenarbeit in der tierärztlichen Praxis	30
- Klientenberatung	32
- Arbeitspädagogik in der tierärztlichen Praxis	48
Gesamtstundenzahl	408

[413] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 1. Ziel und Durchführung, 2. Beginn der Fortbildung, 3. Inhalt der Fortbildung, 948.
[414] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 3. Inhalt der Fortbildung, 948.

Nach Abschluss der einzelnen Module schrieben die Teilnehmerinnen eine Klausur. Die Ergebnisse der Klausuren waren Bestandteil der Gesamtprüfung.[415] Am Ende der Fortbildung fand eine landeseinheitliche Abschlussprüfung vor dem nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes zusammengesetzten Prüfungsausschuss der Tierärztekammer Baden-Württemberg statt.[416] Über die Zulassung entschied nach formlosem Antrag die Kammer. Die Voraussetzungen waren ein erfolgreicher Abschluss sämtlicher Module und eine regelmäßige Unterrichtsteilnahme, bei zehnprozentiger Nichtteilnahme erfolgte eine Zurückweisung.[417]

Die nicht-öffentliche Abschlussprüfung[418] umfasste einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil in allen drei Gebieten. Die schriftliche Prüfung setzte sich aus den Klausuren der einzelnen Module zusammen. Die Prüfungsdauer pro Modul sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Die am Ende der Fortbildung stattfindende mündlich-praktische Prüfung dauerte für jedes Gebiet mindestens 15 Minuten.[419] Die Tierärztekammer legte im Einvernehmen mit den die Fortbildung durchführenden Einrichtungen die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung fest.[420] Der Prüfungsausschuss ermittelte die Gesamtbeurteilung. Die schriftliche Prüfung wurde 1fach, die praktisch-mündliche Prüfung 2fach gewertet. Pro Prüfungsgebiet wurde eine Durchschnittsnote aus den Prüfungsergebnissen der jeweiligen Module errechnet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählte das Prüfungsgebiet Administration 3fach, Tiermedizin 4fach und Kommunikation 3fach.[421] Die Prüfung war bestanden, wenn in jedem Gebiet mindestens das Ergebnis ausreichend geschafft wurde. Über die bestandene Prüfung erhielt jede Teilnehmerin von der Tierärztekammer ein Zeugnis und einen Tierarztfachhelferinnenbrief. [422]

---

[415] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Änderung Fortbildungsordnung, 1997, 3. Inhalt der Fortbildung, 685.
[416] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 5. Zusammensetzung und Berufung, 948.
[417] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 8. Anmeldung und Zulassung, 949.
[418] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 11. Nichtöffentlichkeit, 950.
[419] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Änderung Fortbildungsordnung, 1997, 9. Ziel und Inhalt der Prüfung, 686.
[420] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 10. Prüfungsaufgaben, 950.
[421] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Änderung Fortbildungsordnung, 1997, 15. Feststellung des Abschlussergebnisses, 686.
[422] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Fortbildungsordnung Tierarztfachhelferin, 1994, 15. Feststellung des Abschlussergebnisses, 16. Zeugnis, 950.

4.8.2 Die Fortbildung zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“

Das BIBB entwickelte zusammen mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der Ärztekammer Schleswig-Holstein, dem BPT und dem VmF für die drei dualen Helferinnenberufe ein gemeinsames modulares berufliches Weiterbildungskonzept im Bereich des mittleren Managements. Es wurde in Kammerregelungen (Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Ärztekammer Schleswig-Holstein) gemäß des § 54 BBiG von 2005 umgesetzt.[423]

> § 53 BBiG 2005: Fortbildungsordnung
> (1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).
> (2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen
> 1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
> 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
> 3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
> 4. das Prüfungsverfahren.
>
> (3) […]
>
> § 54 BBiG 2005: Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
> Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

Eine vom BIBB 1999 durchgeführte Analyse zeigte, „dass die Verwertungsmöglichkeiten der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Qualifikationen relativ begrenzt [waren].“ Der Beruf der Tierarzthelferin war ein

> „Frauenberuf […] ohne finanzielle und soziale Entwicklungsperspektiven. Vorhandene Aufstiegschancen [lagen] vom Niveau und vom Tätigkeitsspektrum unterhalb der Qualifikationsebene von Meistern, Technikern und

[423] Mettin, Gisela, Betriebwirt/-in Karrierechance, 2005, 35.

> Fachwirten. Es mangelt[e] den ärztlichen Helferinnenberufen an horizontalen und vertikalen Auf- und Durchstiegsmöglichkeiten. Insgesamt [boten] bestehende Weiterbildungsregelungen unbefriedigende Berufsperspektiven und Karrierewege."[424]

Das Weiterbildungskonzept „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen" verbessert die Auf- und Durchstiegsmöglichkeiten der ärztlichen Helferinnen. Die Qualität, die Dauer und die Tätigkeitsvielfalt sind mit der Qualifikationsebene der Meister, Fachwirte und Techniker vergleichbar. Für die Absolventinnen erhöhen sich die Karrierechancen auf der Stufe des mittleren Managements in Einrichtungen des Veterinär-, Gesundheits- und Sozialwesens.[425]

Die Durchführung und der Inhalt der Weiterbildung werden anhand der Unterlagen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe dargestellt. Die Zahnärztekammer verfügt über achtundzwanzig Teilnehmerplätze. Die Teilnehmergebühr beträgt circa 3.875,- Euro. Im November 2005 hat die Zahnärztekammer mitgeteilt, dass die mit der Weiterbildung erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einem Modellversuch auf den Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit" der Fachhochschule Bielefeld angerechnet werden.[426]

Über die Zulassung zu der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem zeitlichen Eingang der eingereichten vollständigen Bewerbungsunterlagen. Die Zulassungsvoraussetzungen lauten:

- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder Veterinärwesens in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis
  oder
- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufspraxis
  oder
- Mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis
  oder

---

[424] Mettin, Gisela, Betriebswirt/-in Karrierechance, 2005, 35f.
[425] Mettin, Gisela, Betriebswirt/-in Karrierechance, 2005, 39.
[426] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (17.11.2005): Informationsbrief.

- Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhafte Darlegung berufspraktischer Qualifikationen, die die Zulassung rechtfertigen.[427]

Die berufsbegleitende Fortbildung erstreckt sich über ca. 1 ¼ Jahre und dauert 800 Unterrichtsstunden. Die Stunden differenzieren sich in: 1. Präsenzphase (550 Stunden), 2. Projektspezifische Arbeitsaufträge als selbstgesteuertes, eigenaktives Lernen (150 Stunden), 3. Kursbegleitende Skripte als handlungsorientierte Lernarrangements (100 Stunden).[428] Die Fortbildung besteht aus sechs Modulen. „Das Modul ‚Planung und Kommunikation' ist den anderen vorgeschaltet und soll ein vergleichbares Ausgangsniveau der Teilnehmerinnen sichern und sie […] auf die Anwendung von fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen […] vorbereiten."[429]

Die Abschlussprüfung teilt sich in die schriftliche Prüfung, die Projektarbeit und das Fachgespräch auf. Die Module werden einzeln, zeitnah nach ihrer Absolvierung schriftlich geprüft. Jede Prüfung dauert höchstens 180 Minuten. Eine mit Mangelhaft bewertete Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsbereich erfolgt keine Ergänzungsprüfung. Für die Projektarbeit steht eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten zur Verfügung. Es handelt sich um eine schriftliche handlungsfeldübergreifende Hausarbeit mit dem Ziel der Erfassung, Darstellung, Beurteilung und Lösung einer komplexen Problemstellung. Das Thema legt der Prüfungsausschuss fest. Die Prüfungsteilnehmerin kann jedoch einen Vorschlag aus den Modulen unterbreiten. Wird die Projektarbeit mit mindestens einem Ausreichend beurteilt, folgt das höchstens 60 Minuten dauernde, auf der Projektarbeit basierende Fachgespräch. Mit einer ausreichenden Leistung in allen Prüfungsteilen ist die Prüfung bestanden.[430]

---

[427] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbungsunterlagen, 5.
[428] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Die Fortbildung nach organisatorischen, fachlichen und zeitlichen Kriterien, 6.
[429] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Die Fortbildung nach curricularen Kriterien, 7f.
[430] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Abschlussprüfung, 10f.

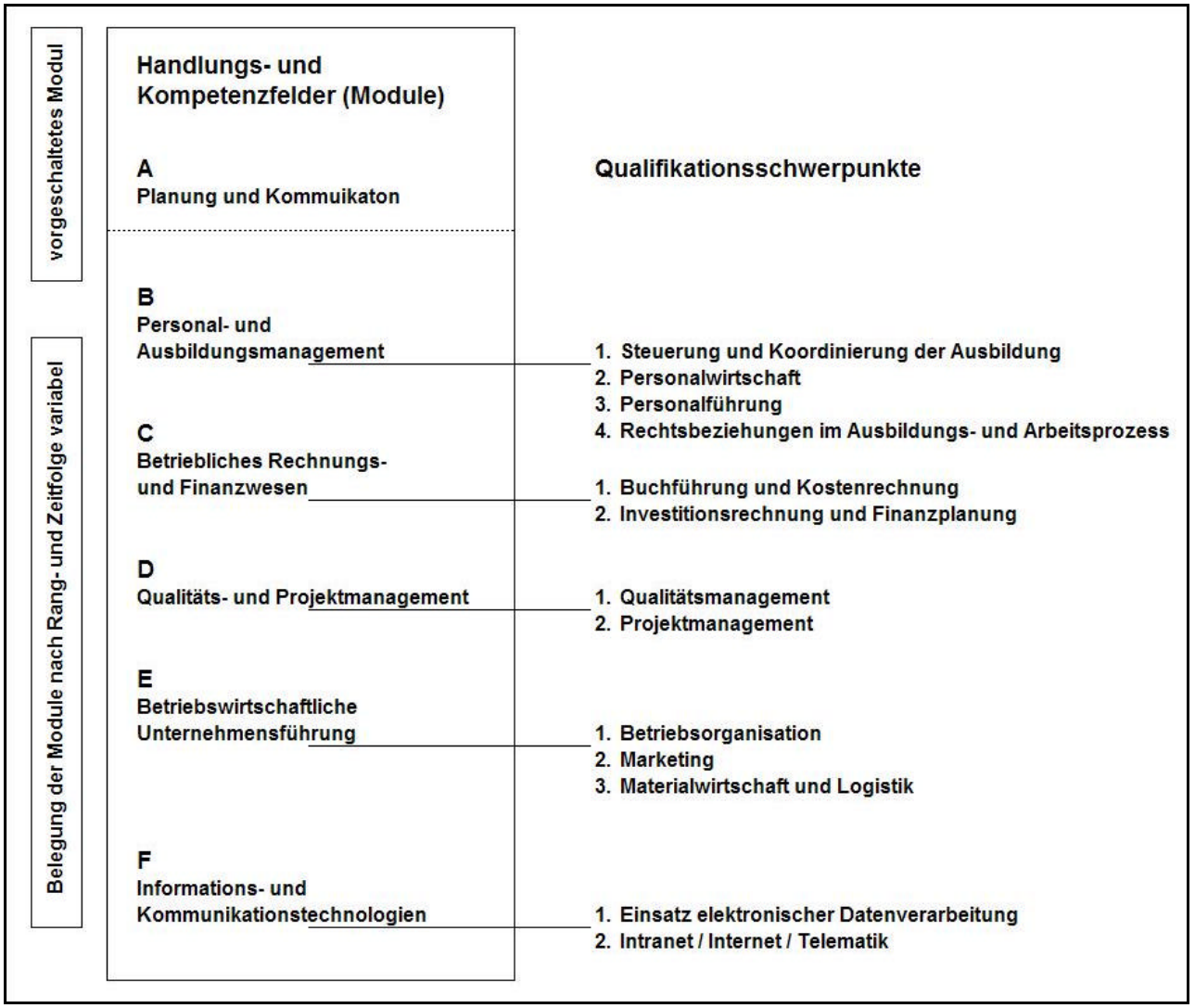

Abb. 26: Struktur der Fortbildung zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“, 2005[431].

Die Betriebswirtin soll in Unternehmen unterschiedlicher Größe des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Veterinärwesens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie soll sich flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen und Methoden der Arbeits- und Organisationsstrukturen, der Personalführung und Personalentwicklung einstellen sowie den organisatorischen Wandel im Unternehmen mitgestalten und fördern. Als betriebliche Führungskraft soll die Betriebswirtin das gesamte Tätigkeitsspektrum von Unternehmens- und Managementaufgaben in ihren Gesamtzusammenhängen unter Beachtung ökonomischer Handlungsprinzipien und

[431] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Die Fortbildung nach curricularen Kriterien, 7.

maßgebender Qualitätsstandards zur Kenntnis nehmen. Sie soll komplexe Problemstellungen selbstständig lösen und über ein aktives Ideenmanagement Impulse setzen und Vorschläge für das Unternehmen entwickeln.[432]

Silke Agus beurteilte auf meine Frage hin die Berufsperspektiven der Tierarzthelferinnen bzw. der Tiermedizinischen Fachangestellten:

> „Zurzeit beurteile ich die Berufsperspektiven der Tierarzthelferinnen bzw. der Tiermedizinischen Fachangestellten als schlecht. Es fehlt eben an den Aufstiegsfortbildungen. Die Tierarztfachhelferin kann ich nicht mehr empfehlen. Sie ist durch die Neuordnung der Ausbildungsverordnung überholt. Die Inhalte sind jetzt zum Teil in der Ausbildungsverordnung der Tiermedizinischen Fachangestellten enthalten. Die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin muss also komplett überarbeitet werden, wenn es sie in dieser Form überhaupt noch geben soll. Ich denke, es soll sie noch geben, aber abgewandelt. Weg von dem Verwaltungsbereich – das ist auch das, was die Kolleginnen sagen und wollen. Sie wollen sich ähnlich wie die Fachtierärzte in den Bereichen weiterqualifizieren. Ich sehe da auch eher die Möglichkeit, als Unterstützung des Tierarztes ‚dienen' zu können. Das wollen die Kolleginnen, sie haben Spaß daran. Sie möchten nicht noch mehr im Büro sitzen. Da gibt es andere Möglichkeiten. Eben auch mit der Fortbildung zur Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen. Das ist eine Aufstiegsfortbildung, bei der es bis zum Bachelor gehen kann. Das ist eine optimale Perspektive, die man dort hat. Aber sie ist natürlich mehr auf den wirtschaftlichen Bereich abgestimmt. Der Vorteil ist aber der, dass ich jederzeit in andere Berufssparten reinrutschen kann. Das sage ich auch den Kolleginnen, die mich nach Weiterbildungen fragen – das ist übrigens die meistgestellte Frage am Telefon. Das ist natürlich im Moment ganz schlecht. Wenn ich das gefragt werde, habe ich immer ein schlechtes Gewissen. Wir als Verband medizinischer Fachberufe – sowohl ich als auch Frau Neuhäuser vorher – haben immer auf verschiedene Aufstiegsfortbildungen hingearbeitet. Wir sind immer wieder mit der Tierärzteschaft in Kontakt getreten. Da gab es z. B. den Versuch mit der Physiotherapie. Da hat uns die Tierärzteschaft wirklich sehr lange warten lassen. Sie haben immer gesagt, das kommt. Und bei der entsprechenden Sitzung haben sie dann dagegen gestimmt. Das war schade. Es ist im Allgemeinen sehr, sehr schwer in dem tierärztlichen Bereich etwas für die Mitarbeiterinnen zu schaffen. Es wird sich ganz einfach gesperrt. Hier besteht bei den Tierärzten irgendwo eine Angst, dass Kompetenzen vielleicht zu sehr ausgeweitet oder weggenommen werden. Eine gewisse Angst – wenn die Tierarzthelferinnen mehr dürfen, machen

[432] Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Aufstiegsfortbildung, 2005, Fortbildungsziele, 4.

die sich hinterher selbstständig und dann haben wir noch eine Konkurrenz mehr. Ich weiss es nicht, das ist nur eine Vermutung. Aber das ist definitiv nicht das, was die Kolleginnen wollen. Sie wollen in ihren Praxen arbeiten. Nur, wenn man ihnen nicht eine Aufstiegsmöglichkeit gibt, dann suchen sie nach anderen Möglichkeiten, eben in der Physiotherapie. Sie machen die Weiterbildung. Dann machen sie sich selbstständig. Das war vom Verband medizinischer Fachberufe nicht gewollt. Wir wollen die Zusammenarbeit in der Praxis. Hier funktioniert die Zusammenarbeit noch nicht so ganz. Aber ich hoffe auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit dem BPT im Neuordnungsverfahren. Klar, es lief nicht alles rund. Es gab auch viele Streitigkeiten, aber trotzdem war es immer fair und konstruktiv. Ich hoffe, dass in den nächsten vier Jahren eine Möglichkeit geschaffen wird. Vielleicht zum einen eine überarbeitete Tierarztfachhelferin, ohne eine Überschneidung der Inhalte, und dann noch in einem anderen Bereich. Es kommt auf die Kammern an. Man könnte z. B. ein Modulsystem aufbauen. Wenn drei oder vier Kammern sich bereit erklären würden, Fortbildungen im Bereich von 200 oder 150 Stunden zu managen, zu organisieren. Alles aber wirklich im qualifizierten und geordneten Bereich, mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Abschlussprüfung. Dann muss es aber auch eine weiterführende Berufsbezeichnung geben, nach dem Berufsbildungsgesetz. Für uns ist es wichtig, dass wir so etwas nach dem Berufsbildungsgesetz geordnet haben, damit haben wir die Anerkennung im Tarifvertrag. Die Weiterbildung muss sich für die Tierarzthelferin bezahlt machen. Ich habe manchmal das Gefühl, dass das Geld nicht die Hauptursache ist, warum sich die Tierärzteschaft dagegen stemmt. Das ist u. a. ein Grund. Viele sagen: Das können wir nicht bezahlen. Aber mein Gefühl ist eher, dass es in die Richtung Kompetenzgerangel geht. Obwohl eine fortgebildete Tierarzthelferin eigentlich nur von Vorteil sein kann. Eine physiotherapeutisch weitergebildete Tierarzthelferin z. B.: der Tierarzt verordnet die Behandlung, schreibt auf, was gemacht werden soll, sie weiss genau Bescheid, er kann sich auf sie verlassen, und die Behandlung wird in seiner Praxis durchgeführt. Es ist ein Hand-in-Hand-Arbeiten. Das kann eigentlich nur den Umsatz steigern.“

4.9 Die Mantel- und Gehaltstarifverträge für die Tierarzthelferin

In den Gehaltstarifverträgen wird die Höhe der tariflichen Grundvergütung festgelegt. In der Regel sind auch die Ausbildungsvergütungen, die Zuschläge für Überstunden, für Nacht- und Feiertagsarbeit enthalten. Die Manteltarifverträge enthalten Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen, wie z. B. Arbeitszeit, Kündigungsbestimmungen, Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Sterbegeld.[433]

Beide Tarifverträge gelten für alle Tierarzthelferinnen, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tierarzthelferin entspricht, die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben und in einer Tierarztpraxis oder tierärztlichen Klinik beschäftigt sind.[434] [435]

Die Tarifpartner, der VmF und der BPT, schließen seit 1987 sowohl den Mantel- als auch den Gehaltstarifvertrag miteinander ab. Die Regelungen der Verträge finden nur dann Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis im Sinne des Tarifvertragsgesetzes tarifgebunden ist. Der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin muss Mitglied im BPT und gleichzeitig die Tierarzthelferin Mitglied im VmF sein. Von dieser gesetzlichen Tarifbindung darf infolge des sog. Günstigkeitsprinzips nur zugunsten der Tierarzthelferin abgewichen werden.

Die gesetzliche Tarifbindung entfällt, wenn eine Vertragspartei keine Mitgliedschaft in der tarifschließenden Organisation besitzt. Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird dann im Rahmen der zu beachtenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen grundsätzlich nach freiem Belieben festgelegt. Es kann jedoch eine vertragliche Tarifbindung herbeigeführt werden, wenn sich der individuelle Arbeitsvertrag auf die jeweils geltenden Fassungen der Tarifverträge oder auf einzelne Regelungen bezieht. Sie werden durch vertragliche Bezugnahme zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Die vertragliche Bezugnahme auf den Mantel- und den Gehaltstarifvertrag findet gewöhnlich auch in den von den Tierärztekammern herausgegebenen Berufsausbildungsverträgen statt. Für den Ausbildenden ist sie jedoch nicht in jedem Fall bindend. Wenn die Auszubildende nicht Mitglied im VmF ist, kann der Verweis auf die Tarifverträge gestrichen werden.

---

[433] Wolfram, Heike (2003): Die Tariflandschaft für unsere Berufsgruppe. In: praxisnah Sonderausgabe zum 40. Jahrestag des BdA, 7, 11.
[434] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 1 Geltungsbereich.
[435] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 1 Begriffsbestimmung.

Die Tarifverträge können von beiden Vertragsparteien mit Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine Kündigung hat für die Tarifbindung der Arbeitsverträge keine Folgen. Nach dem Tarifvertragsgesetz gilt der Grundsatz der Fortgeltung der Tarifverträge. Ihre Bestimmungen gelten so lange, bis die alten Tarifverträge durch neue ersetzt werden.[436]

Vor dem Inkrafttreten des ersten Gehaltstarifvertrages 1987 empfahlen die Landestierärztekammern für die auszubildenden und die ausgebildeten Tierarzthelferinnen die Vergütungen nach dem Gehaltstarifvertrag für die Arzthelferinnen.[437]

Im April 1976 informierte die Tierärztekammer Niedersachsen einen ausbildenden Tierarzt über die Gehaltssituation der Tierarzthelferinnen:

> „In Anlehnung an die mit Wirkung vom 1.4.1975 tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung für Arzthelferinnen werden für auszubildende Tierarzthelferinnen folgende Vergütungen empfohlen:
> im 1. Halbjahr monatl. DM 280,--
> im 2. Halbjahr monatl. DM 305,--
> im 3. Halbjahr monatl. DM 330,--
> im 4. Halbjahr monatl. DM 360,--.
> […] werden für vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen folgende Monatsgehälter empfohlen:
> 1. Berufsjahr DM 1070,--
> 2. Berufsjahr DM 1105,--
> 3. Berufsjahr DM 1141,--
> 4. Berufsjahr DM 1176,--
> 5. Berufsjahr DM 1212,--
> 6. Berufsjahr DM 1247,--
> 7. Berufsjahr DM 1282,--
> 8. Berufsjahr DM 1318,--
> 10. Berufsjahr DM 1354,--
> […]“[438]

Auf die Anfrage einer ausgebildeten Tierarzthelferin antwortete die Tierärztekammer Niedersachsen am 23. März 1981:

> „[…], teilen wir Ihnen mit, daß eine ausgebildete Arzthelferin ein monatliches Bruttogehalt von DM 1.425,-- im zweiten Berufsjahr und DM 1.472,-- im dritten Berufsjahr erhält.
> Auch hinsichtlich des Urlaubs empfehlen wir, die im Tarifvertrag für Arzthelferinnen festgelegten Regelungen zu übernehmen.

[436] Panek, Michael (2004): Tierarzthelferinnen : Wann besteht eine Verpflichtung zur Anwendung des Mantel- und des Gehaltstarifvertrages für Tierarzthelferinnen?. In: BPT-Info, 4, 7.
[437] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.
[438] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.

> Seit dem 1.1.1981 erhält eine ausgebildete Arzthelferin jährlich 27 Werktage Urlaub. Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.“[439]

Die Tierärztekammer Niedersachsen gab am 15. Juli 1981 Auskunft über den Lohn der Auszubildenden:

> „Als Ausbildungsvergütung wird von uns ein Betrag in Höhe von 480,-- DM monatlich im 1. Ausbildungsjahr [,] 530,-- DM monatlich im 2. Ausbildungsjahr empfohlen. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen 27 Werktage jährlich Urlaub erhalten.“ [440]

Im Rahmen der Gespräche über die Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung einigten sich der BPT und die ÖTV im Frühjahr 1984 auf einen Beginn der Tarifverhandlungen im Verlauf des Verabschiedungsverfahrens. Jedoch sollte es vor dem Erlass der Ausbildungsverordnung und der staatlichen Anerkennung des Ausbildungsberufes keinen Abschluss von Manteltarifverträgen und Gehaltstarifverträgen geben. Bis dahin galten individualrechtlich die Tarifverträge der Humanmedizin. Eine kollektivrechtliche Regelung war auf Grund des fehlenden verbindlichen Berufsbildes nicht möglich.[441]

Nach der Gehaltssituation während ihrer Ausbildung, ihrer Finanzierung und eventuellen zusätzlichen Kosten, z. B. für Schutzkleidung oder Bücher, gefragt, gab mir *Silke Agus* zur Antwort:

> „Ich habe während meiner Ausbildung bei meinen Eltern gewohnt. Ich war zu diesem Zeitpunkt anfangs noch nicht volljährig. Ich wohnte bis zum Ende der Ausbildung bei meinen Eltern. Den Tarifvertrag gab es bereits. Ich meine, ich verdiente um die 400 DM. Es handelte sich um ein Festgehalt laut Ausbildungsvertrag. Die Schutzkleidung und die Bücher musste ich selber bezahlen. Ich musste laut Tarif 40 oder 38 Stunden arbeiten, das weiss ich nicht mehr genau. Und ich habe – wie es leider auch heute noch üblich ist – nicht mal ein Dankeschön bekommen, wenn ich Überstunden gemacht habe. Ich machte regelmäßig viele Überstunden.“

---

[439] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/-in, vet.-med.-tech. Ass., Tierärzte, Anfragen ab 1981“.
[440] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelfer/-in, vet.-med.-tech. Ass., Tierärzte, Anfragen ab 1981“.
[441] BPT (1984): Tarifverträge für Tierarzthelferinnen. In: Der praktische Tierarzt, 4, 374.

Inga Neuhäuser sagte:

> „Ich wurde während meiner Ausbildung nach Tarif bezahlt. Die Schutzkleidung wurde komplett gestellt. Ich habe die Schulbücher selbst finanziert, um mit diesen zu arbeiten und sie als Nachschlagewerke zu behalten."

Der 1. Manteltarifvertrag für die Tierarzthelferinnen

Der erste Manteltarifvertrag zwischen dem VmF und dem BPT trat am 01. Januar 1987 in Kraft.[442] Er galt für die ausgebildeten Tierarzthelferinnen und die Auszubildenden niedergelassener Tierärzte in den alten Bundesländern.[443]

Die Tierarzthelferin erhielt ein Exemplar des schriftlichen Arbeitsvertrages.[444] Es handelte sich um eine deklaratorische Schriftformklausel. Das bedeutete, dass auch einer lediglich mündlichen Einigung ein rechtswirksames Arbeitsverhältnis folgte.[445] Nur schriftlich fixierte Nebenabsprachen waren wirksam, solche, die die Bestimmungen des Manteltarifvertrages einschränkten, unwirksam.[446] Die Probezeit betrug, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde,[447] drei Monate. Sie entfiel, wenn die Tierarzthelferin unmittelbar nach einer abgeschlossenen Ausbildung in derselben Praxis angestellt wurde.[448] Die Tierarzthelferin war während des Arbeitsverhältnisses und danach an die Schweigepflicht gebunden.[449]

Durch ein ärztliches Attest musste die Tierarzthelferin vor ihrer Einstellung die gesundheitliche Unbedenklichkeit für ihre Tätigkeit belegen. Die Kosten der Untersuchung trug der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften waren zu beachten. Außerdem verpflichteten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den zum Schutz der Tierarzthelferin notwendigen, mindestens aber den gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen.[450]

Die Wochenarbeitszeit betrug ausschließlich der Pausen 40 Stunden.[451] Im Einzelfall ließ die Vereinbarung auch eine Überschreitung dieser Stundenzahl zu. Die wö-

[442] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 21 Inkrafttreten und Laufzeit.
[443] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 1 Geltungsbereich.
[444] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 2 Arbeitsvertrag.
[445] VmF/BPT, Anmerkung Tarifvertrag, 1986, 2. Der Abschluss des Arbeitsvertrages.
[446] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 2 Arbeitsvertrag.
[447] VmF/BPT, Anmerkung Tarifvertrag, 1986, 3. Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
[448] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 3 Probezeit.
[449] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 4 Schweigepflicht.
[450] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 5 Ärztliche Untersuchungen.
[451] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 6 Arbeitszeit.

chentliche Arbeitszeit war so zu gestalten, dass die Tierarzthelferin einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche insbesondere den Samstagnachmittag frei hatte. Zusätzlich waren die Nachmittage am Tag vor Weihnachten und vor Neujahr arbeitsfrei. Die tägliche Arbeitszeit richtete sich nach den Erfordernissen der Praxis. Wenn eine durchgehende Arbeitszeit unmöglich war, stand der Tierarzthelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1½ Stunden zu. Wenn der Tierarzt seinen regelmäßigen, im Bezirk geregelten Notfalldienst leistete, war er berechtigt, die Tierarzthelferin auch außerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz fand seine Anwendung.[452] [453]

Als Überstunden galten die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten, nicht zur Rufbereitschaft oder zum Bereitschaftsdienst zählenden Stunden. Allerdings nur dann, wenn innerhalb von vier Wochen kein Freizeitausgleich für sie gewährt wurde. Die Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit reichte von 0 bis 24 Uhr, die Nachtarbeit entsprach der Zeit von 20 bis 6 Uhr. Der Bereitschaftsdienst wurde mit 50 % der Arbeitszeit, die Rufbereitschaft mit 20 % bewertet. Beide waren außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Überstunden zu berechnen. Der Bereitschaftsdienst beinhaltete, dass sich die Tierarzthelferin auf Anforderung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Tierarzt bestimmten Ort aufhielt, um im Bedarfsfall während des Notfalldienstes bei der Patientenversorgung zu helfen. Der Tierarzt durfte ihn nur anordnen, wenn Arbeit zu erwarten war, aber erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung überwog. Während der Rufbereitschaft musste sich die Tierarzthelferin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit abrufbereit an einem dem Tierarzt bekannten Ort aufhalten. Der Tierarzt durfte sie nur anweisen, wenn bekanntlich lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfiel.[454]

Bei unerlaubtem Fernbleiben von ihrem Arbeitsplatz hatte die Tierarzthelferin keinen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Ihre Arbeitsunfähigkeit musste sie ohne schuldhaften Verzug anzeigen. Wenn sie länger als zwei Tage dauerte, war die Tierarzthelferin verpflichtet, spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.[455] Die Tierarzthelferin hatte bei einem selbst unverschuldeten Arbeitsversäumnis sowie

[452] VmF/BPT, Anmerkung Tarifvertrag, 1986, 4. Arbeitszeit.
[453] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 6 Arbeitszeit.
[454] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 7 Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.
[455] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 8 Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit.

bei einer durch einen Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bis zum Ende der sechsten Woche.[456]

Der Gehaltstarifvertrag regelte die Höhe des Gehaltes im Einzelnen. Nach neunmonatiger Praxiszugehörigkeit erhielt die Tierarzthelferin ein Urlaubsgeld zum 1. Juni und eine Weihnachtszuwendung zum 1. Dezember eines Kalenderjahres. Es handelte sich im 1. und 2. Jahr um je 15 %, im 3. und 4. Jahr um je 25 % und ab dem 5. Jahr um je 50 % des Grundgehaltes des dem Fälligkeitstag vorausgegangenen Vormonats. Eine monatliche vermögenswirksame Leistung von 26,- DM stand der Tierarzthelferin nach einem Jahr zu, 39,- DM waren es nach zwei Jahren und 52,- DM nach vier Jahren. Keinen Anspruch auf diese Leistung hatten Auszubildende und Teilbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit unter 18 Stunden. Die Ausbildungszeit wurde auf die Praxiszugehörigkeit angerechnet.[457]

Eine teilzeitbeschäftigte Tierarzthelferin erhielt pro Arbeitsstunde 1/173 des Monatsgehaltes einer Vollzeitbeschäftigten.[458] Jeder seiner Tierarzthelferinnen stellte der Tierarzt ihre notwendige Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.[459] Für die Gewährung von Kost und Wohnung waren auf Grund des § 160 (2) Reichsversicherungsordnung die in den Ländern festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.[460]

In jedem Kalenderjahr hatte die Tierarzthelferin ein Anrecht auf bezahlten Urlaub. Der Zeitpunkt des möglichst zusammenhängenden Urlaubs sollte die Belange der Arbeitnehmerin und der Praxis berücksichtigen. Die Tierarzthelferin erwarb mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch von 1/12 des Jahresurlaubes. Allerdings setzte der volle Jahresurlaubsanspruch eine Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in derselben Praxis voraus. Der Urlaub betrug zunächst jährlich 25 Arbeitstage und steigerte sich ab dem 1. Januar 1988 auf 26 Tage. Vollendete die Tierarzthelferin das 26. Lebensjahr, erhöhte sich der Jahresurlaub auf 27 Arbeitstage, ab 1. Januar 1988 auf 28. Sie bekam 29 bzw. ab 1. Januar 1988 30 Urlaubstage zugesprochen, wenn sie in dem Kalenderjahr ihr 36. Lebensjahr vollendete. Bei einer Sechstagewoche wurden z. B. die 25 Urlaubstage in 30 Werktage, die 26 in 31 und die 27 in 32 umgerechnet. Eine teilzeitbeschäftigte Helferin erhielt fünf Arbeitstage für jede volle Urlaubswoche. Für alle Berechnungen zählten alle Kalendertage außer

---

[456] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 9 Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen.
[457] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 10 Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtszuwendung und vermögenswirksame Leistungen.
[458] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 11 Teilzeitarbeit.
[459] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 12 Schutz- und Berufskleidung.
[460] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 13 Sachbezüge.

Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage bei einer Fünftagewoche als Arbeitstage. Das Jugendarbeitsschutzgesetz galt bei günstigeren Regelungen als den tariflichen. Der Urlaub einer Auszubildenden durfte den Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigen. Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses hatte eine Tierarzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintrat oder aus ihr ausschied. Der Anspruch erlosch, wenn sie vom früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hatte. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergaben, waren auf volle Urlaubstage aufzurunden. Wenn die Tierarzthelferin in einem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand, wurde ein angefangener Monat bei der Bemessung des Urlaubsanspruchs voll einbezogen. Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduzierte sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub. Eine Erkrankung der Tierarzthelferin während eines Urlaubs musste dem Arbeitsgeber unter Vorlage eines Attestes unverzüglich gemeldet werden. Der so unterbrochene Urlaub war nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Absprache sofort oder später zu gewähren. Die Arbeitnehmerin und der Arbeitgeber verpflichteten sich, den Jahresresturlaub in den ersten drei Monaten des Folgejahres zu nehmen bzw. zu bewilligen. Die Tierarzthelferin erhielt beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung über ihre Urlaubstage des Kalenderjahres, die sie bei der nächsten Einstellung vorlegen musste.[461]

Der Tierarzt gestattete der Tierarzthelferin auf Antrag in einigen Fällen eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes. Er gab die Einwilligung zu einem Arbeitstag bei der Silberhochzeit der Tierarzthelferin und zu zwei Tagen bei eigener Eheschließung, Eheschließung der Kinder, Gründung eines eigenen Hausstandes, Wohnungswechsel der Tierarzthelferin mit eigenem Hausstand und Niederkunft der Ehefrau eines Tierarzthelfers. Bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern sowie des Lebensgefährten und bei schwerer, durch einen Arzt bestätigter pflegebedürftiger Erkrankung der mit der Tierarzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie des Lebensgefährten stimmte er der Befreiung von bis zu drei Arbeitstagen zu. Der Tierarzt billigte außerdem bis zu drei freie Arbeitstage jährlich für die Teilnahme an bescheinigten berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Unter Arbeitstagen verstanden beide Parteien in diesem Fall alle Kalendertage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage.[462]

[461] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 14 Urlaub.
[462] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 15 Arbeitsbefreiung.

Das Arbeitsverhältnis konnte mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit war bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig. Die außerordentliche Kündigung richtete sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB). Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängerte sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende. Beim Tod des Arbeitgebers blieb es bei den gesetzlichen Regelungen. Die Kündigung bedurfte der Schriftform.[463]

Nach einer Kündigung hatte die Tierarzthelferin das Recht auf ein umgehend auszuhändigendes Zeugnis. Es gab Auskunft über Art und Dauer der Tätigkeit und auf Wunsch der Arbeitnehmerin über Leistung und Führung. Darüber hinaus konnte sie während des gesamten Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis verlangen.[464]

Der Arbeitgeber verpflichtete sich zur Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe des Gehaltes für den Sterbemonat und einen weiteren Monat bei mindestens dreijähriger Praxiszugehörigkeit. Die Begünstigten waren der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die unterhaltsberechtigten Kinder oder die Eltern bzw. ein Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beitrug.[465]

Die Beteiligten mussten ihre Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend machen.[466] Vor dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages bestehende, günstigere Arbeits- und Gehaltsbedingungen für die Tierarzthelferin blieben bestehen.[467]

Der am 14. Oktober 1986 abgeschlossene Manteltarifvertrag konnte mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 1989, gekündigt werden.[468]

Die Manteltarifverträge für die Tierarzthelferinnen bis 2005

Der VmF und der BPT schlossen bis 2005 fünf Manteltarifverträge ab. Der zweite Manteltarifvertrag zeigte wesentliche Veränderungen auf. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit reduzierte sich ab 1. Januar 1990 auf durchschnittlich 39 Stunden

[463] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 16 Kündigungsfristen.
[464] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 17 Zeugnis.
[465] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 18 Sterbegeld.
[466] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 19 Ausschlussfristen.
[467] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 20 Wahrung des Besitzstandes.
[468] VmF/BPT, Manteltarifvertrag, 1986, § 21 Inkrafttreten und Laufzeit.

und ab 1. Januar 1991 auf durchschnittlich 38,5 Stunden. Die Arbeitszeit war wieder so zu verteilen, dass ein ganzer oder zwei halbe Tage pro Woche arbeitsfrei blieben. Die Samstagnachmittage mussten arbeitsfrei sein. Die Nachmittage am Tag vor Weihnachten und vor Neujahr waren erneut arbeitsfrei. Allerdings wurde diese Arbeit nun auch innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 25 % vergütet. Das Praxispersonal bekam mit Hilfe dieses Manteltarifvertrages Zugang zu den Notfallplänen. Der Zeitraum der als Nachtarbeit geltenden Arbeit wurde um eine Stunde verlängert. Es galt der Zeitrahmen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Auszubildenden erhielten mit Inkrafttreten des Vertrages eine Weihnachtszuwendung. Sie bekamen im 1. und 2. Ausbildungsjahr 30 %, im 3. Jahr 25 % und 25 % Urlaubsgeld. Für die ausgebildeten Tierarzthelferinnen betrug das neue Urlaubsgeld vom 1. bis zum 3. Berufsjahr 25 %. Es erhöhte sich ab dem 4. Berufsjahr auf 50 %. Außerdem wurde ihnen eine Weihnachtszuwendung in gleicher Höhe zuteil, wenn das Arbeitsverhältnis bis zur Fälligkeit der Zuwendung nicht gekündigt war. Eine weitere Neuerung betraf die vermögenswirksamen Leistungen. Die ausgebildete Tierarzthelferin begann nach der Probezeit mit einer Leistung von monatlich 26,00 DM. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhöhte sich die Leistung auf 52,00 DM monatlich. Eine teilzeitbeschäftigte Tierarzthelferin mit durchschnittlich weniger als 18 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit hatte nach einjähriger Praxiszugehörigkeit auf 26,00 DM Anspruch. Das galt ebenso für Auszubildenden ab dem 2. Ausbildungsjahr.[469]

Tab. 8: Die Manteltarifverträge für die Tierarzthelferin, 1987 bis 2005

Vertrag	Inkrafttreten	Frühster Kündigungszeitpunkt
1	01.01.1987	31.12.1989
2	01.01.1990	30.06.1993
3	01.10.1993	30.09.1996
4	01.04.1998	30.09.1999
5	01.07.2005	30.06.2008

Über drei Jahre später, am 1. Dezember 1993, gab der BPT die Ergebnisse der Tarifverhandlungen und damit die wichtigsten Neuerungen des dritten Manteltarifvertrages bekannt:

[469] Deutsche Tierärzteschaft e. V. (1990): Neuer Manteltarifvertrag für Tierarzthelfer/innen – gültig vom 1. Januar 1990. In: Deutsches Tierärzteblatt 3, 164f.

1. „§ 10 Urlaubsgeld/Weihnachtszuwendung:

a) *Urlaubsgeld*
Die Tierarzthelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 1. Juni eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel: 1. und 2. Berufsjahr 40 Prozent, ab 3. Berufsjahr 50 Prozent.
Zahlung von Urlaubsgeld bei gekündigtem Arbeitsverhältnis:
Die Forderung des BPT wurde durchgesetzt, daß die Tierarzthelferin ein Urlaubsgeld zum 1. Juni eines Kalenderjahre nur in Höhe des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Urlaubsanspruchs erhält, wenn das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt gekündigt ist. Bisher war das Urlaubsgeld zum 1. Juni in voller Höhe auch dann fällig, wenn sich das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt in gekündigtem Zustand befand. Mit dieser Neuregelung hat der Urlaubsgeldanspruch den Charakter einer Treueprämie erlangt.

b) *Weihnachtsgeld*
Eine Weihnachtszuwendung erhält die Tierarzthelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffelung: 1. und 2. Berufsjahr 40 Prozent, ab 3. Berufsjahr 50 Prozent.

2. § 14 Urlaub
Für alle Altersstufen wird der Urlaubsanspruch um einen Tag angehoben. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
‚Der Urlaub beträgt jährlich 27 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem die Tierarzthelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage.’

3. § 16 Kündigungsfristen
Der Kündigungsschutz für langfristige Beschäftigungsverhältnisse wird insoweit verbessert, als bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch die Beschäftigungszeit berücksichtigt wird, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegt. Die Neufassung im Wortlaut:
‚Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig bei einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber von 8 Jahren auf 4 Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren auf 6 Monate zum Quartalsende. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Ausbildungszeiten unberücksichtigt.’

Besonderer Hinweis:
Der räumliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages hat sich nicht geändert, d. h. er findet Anwendung für Arbeitsverhältnisse in den alten Bundesländern und in Berlin (West), wie sie bis zum 1. Oktober 1990 bestanden haben.
Die tarifvertragschließenden Parteien haben sich jedoch in einer Protokollnotiz zur Anwendung des Manteltarifvertrages auf Arbeitsverhältnisse in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost) auf nachstehende Empfehlung verständigt:
‚Die tarifvertragschließenden Parteien empfehlen, die Regelungen des Manteltarifvertrages teilweise oder in ihrer Gesamtheit auch auf Arbeitsverhältnisse in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) Anwendung finden zu lassen.'"[470]

Im Sommer 1998 informierte der BPT seine Mitglieder in Sachen Manteltarifvertrag. Der dritte Manteltarifvertrag war zum 30. September 1996 gekündigt worden. Der BPT empfand die dann folgenden Tarifverhandlungen als sehr schwierig und sehr zeitaufwendig. Aber nun konnte der BPT die einzelnen Änderungen bekannt geben:

- „Der Geltungsbereich des Mantel- (wie auch des Gehalts-) tarifvertrages wurde auf die Praxen und Kliniken in den neuen Bundesländern erstreckt.
- Die Rufbereitschaft wird nicht mehr pauschal mit einem bestimmten Prozentsatz (bisher: in Höhe von 20) als Arbeitszeit bewertet; Zeiten der Rufbereitschaft werden somit zukünftig nicht mehr pauschal vergütet, und im übrigen sind sie auch nicht – wie bereits in der Vergangenheit – auf die Arbeitszeit anzurechnen. Vergütungspflichtig und auf die Arbeitszeit anzurechnen ist nur diejenige Zeit, in der die Tierarzthelferin zur Arbeitsleistung herangezogen wird.
- Überstunden (also die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Std. hinaus geleisteten Arbeitsstunden) sind nunmehr innerhalb eines Zeitraumes von **längstens zwölf Wochen** (vorher vier Wochen) durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- **Der Urlaubsgeldanspruch für Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr** (bisher 25 % der Ausbildungsvergütung) ist weggefallen (Auszubildende im ersten und zweiten Ausbildungsjahr hatten auch bereits in der Vergangenheit keinen Urlaubsgeldanspruch).
- **Der Urlaubsgeldanspruch für Tierarzthelferinnen** im ersten und zweiten Berufsjahr wurde von 40 auf 30 % reduziert.

[470] BPT (1.12.1993): Neuer Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen und Änderung des Manteltarifvertrages. BPT Info.

- Nimmt die Tierarzthelferin Erziehungsurlaub in Anspruch, entfällt sowohl der Anspruch auf Urlaubsgeld als auch auf Weihnachtszuwendung (ruht das Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr nur teilweise, erhält sie lediglich einen anteiligen Anspruch).
- Die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse in den ersten beiden Berufsjahren wurden von sechs Wochen zum Quartalsende auf **einen Monat zum Monatsende** reduziert (und damit annähernd den gesetzlichen Regelungen angepasst); für alle darüber hinausgehenden Arbeitsverhältnisse bleibt es bei der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende (mit den verlängerten Kündigungsfristen für den Arbeitgeber nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit) und
- aufgrund der verkürzten Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse im ersten und zweiten Berufsjahr der Tierarzthelferin wurde hinsichtlich der Weihnachtszuwendung ein Rückzahlungsvorbehalt aufgenommen. Die Weihnachtszuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigene Veranlassung der Tierarzthelferin (also aufgrund einer von ihr ausgesprochenen Kündigung oder bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages) vor dem 31.03. des Folgejahres beendet wird.

Der neue Manteltarifvertrag bedeutet für die PraxisinhaberInnen Entlastung im Personalkostenbereich. Man zeihe den BPT nicht unsozialen Verhaltens, wenn sich die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung der Tierarzthelferinnen verschlechtert haben. Die vom BPT verfolgte Tarifpolitik ist ausschließlich Folge der im allgemeinen immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Situation der Praxen und der Klagen aus der Praxis über die durch die Tarifverträge entstehende Bürde."[471]

Die Vertreter und Vertreterinnen des VmF und des BPT trafen sich am 28. April 2004 zur ersten Tarifrunde in Frankfurt. Der BPT hatte den Manteltarifvertrag gekündigt.[472] Mehr als ein Jahr später einigten sich der VmF und der BPT erneut.[473] Sie verständigten sich auf nachstehende Änderungen:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Vereinbart wurde, dass diese Erhöhung aber nicht zu einer Absenkung des Gehaltes von Teilzeitkräften führen darf.

---

[471] BPT (1.6.1998): Neuer Manteltarifvertrag: Spürbare Einschnitte für die Tierarzthelferin. BPT-Info.

[472] VmF (27.6.2005): Neue Tarifverträge für Tierarzthelferinnen ab 1. Juli 2005. Presse-Info.

[473] Wolfram, Heike (2005): Neue Tarifverträge für Tierarzthelferinnen ab 1. Juli 2005. In: praxisnah, 7+8, 11.

> Überstunden sind die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens 18 Wochen, keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird.
>
> [Bei den Kündigungsfristen] werden nicht mehr die ‚Berufsjahre', sondern die ‚Jahre der Praxiszugehörigkeit' berücksichtigt. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden."[474]

Der 1. Gehaltstarifvertrag für die Tierarzthelferinnen

Der erste Gehaltstarifvertrag trat genau wie der Manteltarifvertrag am 1. Januar 1987 in Kraft.[475] Er schloss ebenfalls sowohl die ausgebildeten als auch die auszubildenden Tierarzthelferinnen ein.[476]

Das Gehalt richtete sich nach den Berufsjahren der Tierarzthelferin. Ein Berufsjahr zählte ab dem Ersten des Monats, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde. Die Zeit einer Unterbrechung der Berufstätigkeit hatte den Wert eines Viertels eines Berufsjahres, eine berufsnahe Tätigkeit vor der Abschlussprüfung den Wert der Hälfte.[477] Die Tierarzthelferin erhielt ihr monatliches Gehalt spätestens am letzten Werktag eines Monats.[478] Eine Verständigung mit der Tierarzthelferin war dann notwendig, wenn die Bezüge infolge z. B. anstehender Überstunden erst mit Abschluss des Monats ermittelt werden konnten.[479] Die Abrechnung erfolgte in schriftlicher Form.[480]

Ab dem 1. Januar 1987 galt folgende Gehaltstabelle für vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen:

---

[474] Wolfram, Heike (2005): Neue Tarifverträge für Tierarzthelferinnen ab 1. Juli 2005. In: praxisnah, 7+8, 11.
[475] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 10 Inkrafttreten und Laufzeit.
[476] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 1 Begriffsbestimmung.
[477] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 3 Berufsjahre.
[478] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 4 Bezüge.
[479] VmF/BPT, Anmerkung Tarifvertrag, 1986, 9. Gehaltszahlung.
[480] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 7 Abrechnung.

1. Berufsjahr	1.704 DM	14. Berufsjahr	2.291 DM
2. Berufsjahr	1.764 DM	15. Berufsjahr	2.323 DM
3. Berufsjahr	1.821 DM	16. Berufsjahr	2.352 DM
4. Berufsjahr	1.880 DM	17. Berufsjahr	2.384 DM
5. Berufsjahr	1.938 DM	18. Berufsjahr	2.412 DM
6. Berufsjahr	1.994 DM	19. Berufsjahr	2.445 DM
7. Berufsjahr	2.052 DM	20. Berufsjahr	2.474 DM
8. Berufsjahr	2.110 DM	21. Berufsjahr	2.507 DM
9. Berufsjahr	2.139 DM	22. Berufsjahr	2.539 DM
10. Berufsjahr	2.169 DM	23. Berufsjahr	2.567 DM
11. Berufsjahr	2.200 DM	24. Berufsjahr	2.599 DM
12. Berufsjahr	2.230DM	25. Berufsjahr	2.631 DM
13. Berufsjahr	2.264 DM	26. Berufsjahr	2.664 DM

Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhielten pro Stunde ihrer vereinbarten Arbeitszeit 1/173 dieses Monatsgehaltes.[481] Die monatliche Ausbildungsvergütung betrug ab dem 1. Januar 1987 im 1. Ausbildungsjahr 520 DM, im 2. Jahr 660 DM und im 3. Jahr 725 DM. In besonderen Fällen konnte auf Antrag der Sorgeberechtigten eine geringere Ausbildungsvergütung vereinbart werden.[482]

Den nach Arbeitsstunden berechneten Zuschlägen wurde ein Stundensatz von 1/173 des Monatsgehaltes zugrunde gelegt. Für Überstunden belief sich der Zuschlag je Stunde auf 25 %, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf 50 % und für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen auf 100 %. Bei Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze musste nur der höchste Zuschlag gezahlt werden.[483]

Der Gehaltstarifvertrag berührte zuvor vereinbarte, für die Tierarzthelferin bessere Arbeits- und Gehaltsbedingungen nicht.[484] Der VmF und der BPT konnten den am 14. Oktober 1986 vereinbarten Vertrag frühestens zum 31. Dezember 1987 kündigen. Die Frist dafür lag bei drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres.[485]

---

[481] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 5 Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Tierarzthelferinnen.
[482] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 6 Ausbildungsvergütung.
[483] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 8 Zuschläge.
[484] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 9 Wahrung des Besitzstandes.
[485] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986, § 10 Inkrafttreten und Laufzeit.

Die Gehaltstarifverträge für die Tierarzthelferinnen bis 2005

Bis 2005 handelten der VmF und der BPT weitere neun Gehaltstarifverträge aus. Der aktuelle Gehaltstarifvertrag trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2008, gekündigt werden.[486]

Bis 1993 blieb die Struktur des Vertrages von 1987 erhalten. Der am 1. Mai 1995 in Kraft getretene Vertrag wurde um einen Paragraphen ergänzt:

> „§ 8 Schutz- und Berufskleidung
> Der Arbeitgeber stellt der Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.“[487]

§ 1 änderte sich 1998 und lautete auch 2005:

> „§ 1 Geltungsbereich
> (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
> (2) Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
> Veterinäringenieure sind Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tierarzthelferin ausüben.
> (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.“[488]

Der Vertrag von 1998 unterschied zum ersten Mal die Gehälter der Tierarzthelferinnen und der Auszubildenden nach alten und neuen Bundesländern. Die Tierarzthelferinnen und die Auszubildenden erhielten demnach 80 % der Gehälter in den alten Bundesländern.[489] 2000 stieg das Gehalt der Tierarzthelferinnen und der Auszubildenden in den neuen Bundesländern auf 84 % des Westgehaltes.[490] Dieser Prozentsatz blieb bis 2005 konstant. 2005 erhöhte er sich auf 90 % mit folgender Ergänzung:

---

[486] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 2005, § 10 In-Kraft-Treten und Laufzeit.
[487] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1995, § 8 Schutz- und Berufskleidung.
[488] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1998, § 1 Geltungsbereich.
[489] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1998, § 5 Gehälter für voll- und teilbeschäftigte Tierarzthelferinnen, § 6 Ausbildungsvergütung.
[490] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1999, § 5 Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen, § 6 Ausbildungsvergütung.

> „Die Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den neuen Bundesländern erhält mehr als 90 % des Gehaltes der westlichen Bundesländer, wenn sich während der Laufzeit des Tarifvertrages der Gebührenabschlag gem. § 10 Abs. 1 GOT vermindert und der Tierarzt in den neuen Bundesländern aufgrund des abgesenkten Gebührenabschlages mehr als 90 % der Gebühren gemäß GOT erhält. In diesem Fall wird das Gehalt der Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den neuen Bundesländern dem Prozentsatz angeglichen, den der Tierarzt nach GOT erhält und neu berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient das Gehalt der Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den westlichen Bundesländern.
> Der Anspruch auf Erhöhung der Gehälter besteht ab dem Tag, an dem die geänderte GOT mit einem geringeren Gebührenabschlag als 10 % in Kraft tritt.“[491]

2000 fanden auch die Tierarztfachhelferinnen erstmalig Beachtung. Die Gehälter wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die erste Gehaltsgruppe legte das Grundgehalt für Tierarzthelferinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung fest. Die zweite Gruppe bestimmte das Gehalt für Tierarzthelferinnen, „die eine Weiterbildung nach § 46 Berufsbildungsgesetz zur Tierarztfachhelferin abgeschlossen [haben] und auf Grund schriftlicher Vereinbarung als Tierarztfachhelferin eingesetzt [werden]“. Der Zuschlag für die Fachhelferin betrug 20 %.[492]

Ab 2002 wiesen die Gehaltstarifverträge eine Erweiterung auf:

> „§ 4 a Öffnungsklausel/Entgeltumwandlung
> Die Tierarzthelferin/Auszubildende kann verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen (auch Sonderzahlungen) bis zu einer Gesamtsumme von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Dabei dürfen 1/160tel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des SGB IV nicht unterschritten werden.“[493]

---

[491] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1999, § 5 Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.
[492] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1999, § 5 Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.
[493] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 2002, § 4 a Öffnungsklausel/Entgeltumwandlung.

Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhielten 1987 und 1989 pro Arbeitsstunde 1/173 des Monatsgehaltes der voll berufstätigen Tierarzthelferinnen.[494] Der Wert änderte sich 1992 auf 1/167 und blieb bis 2002 konstant.[495] Der ab Juli 2005 gültige Vertrag gab dann folgendes vor:

> „Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/167tel, ab dem 01.07.2005 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierarzthelferinnen/Tierarztfachhelferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehaltes führen.“[496]

Die Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wurden und werden nach Arbeitsstunden berechnet und änderten sich prozentual über die Jahre nicht. Der Stundensatz beträgt heute wieder wie 1987 und 1989 1/173tel des Monatsgehaltes.[497] In den Jahren zuvor lag er bei 1/167tel des Monatsgehaltes.[498]

Tab. 9: Die Gehaltstarifverträge für die Tierarzthelferin, 1987 bis 2005

Vertrag	Inkrafttreten	Frühste Kündigungsmöglichkeit
1	01.01.1987	31.12.1987
2	01.01.1989	30.06.1990
3	01.01.1991	31.12.1991
4	01.03.1992	30.06.1993
5	01.10.1993	31.12.1994
6	01.05.1995	30.09.1996
7	01.04.1998	30.09.1999
8	01.02.2000	31.01.2001
9	01.02.2001	30.04.2002
10	01.08.2002	31.07.2003
11	01.07.2005	30.06.2008

[494] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1986 und 1989, § 5 Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Tierarzthelferinnen.
[495] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1992, § 5 Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Tierarzthelferinnen.
[496] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 2005, § 5 Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.
[497] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 2005, § 9 Zuschläge.
[498] VmF/BPT, Gehaltstarifvertrag, 1992 bis 2002, § 5.

Tab. 10: Gehälter der vollbeschäftigten Tierarzthelferinnen in den alten Bundesländern, 1987 bis 2002

Inkrafttreten des Vertrages	1. Berufsjahr	5. Berufsjahr	10. Berufsjahr	15. Berufsjahr
01.01.1987	1.704 DM	1.938 DM	2.169 DM	2.323 DM
01.01.1989	1.772 DM	2.083 DM	2.367 DM	2.469 DM
01.01.1991	1.922 DM	2.233 DM	2.517 DM	2.619 DM
01.03.1992	2.100 DM	2.400 DM	2.700 DM	3.000 DM
01.10.1993	2.184 DM	2.496 DM	2.808 DM	3.120 DM
01.05.1995	2.250 DM	2.585 DM	2.908 DM	3.231 DM
01.04.1998	2.307 DM	2.650 DM	2.981 DM	3.312 DM
01.02.2000	2.377 DM	2.730 DM	3.071 DM	3.412 DM
01.02.2001	2.422 DM	2.775 DM	3.116 DM	3.457 DM
01.08.2002	1276 Euro	1462 Euro	1641,50 Euro	1821,50 Euro

Tab. 11: Die Entwicklung der Ausbildungsvergütung in den alten Bundesländern nach den Gehaltstarifverträgen

Gültigkeit ab	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
01.01.1987	520,00 DM	660,00 DM	725,00 DM
01.03.1992	745,00 DM	785,00 DM	900,00 DM
01.04.1998	745,00 DM	850,00 DM	1000,00 DM
01.08.2002	422,00 Euro	474,50 Euro	527,00 Euro
01.07.2005	433,00 Euro	487,00 Euro	540,50 Euro
01.07.2006	441,50 Euro	496,50 Euro	551,50 Euro
01.07.2007	450,50 Euro	506,50 Euro	562,50 Euro

Ich fragte *Silke Agus:* „Wird sich Ihrer Erfahrung nach in der Praxis an die Tarife gehalten? Haben die meisten ausgebildeten Tierarzthelferinnen einen Arbeitsvertrag?“ Sie erwiderte:

> „Ich kann schwer beurteilen, wie stark sich an die Tarifverträge gehalten wird. Ich gehe davon aus, dass die Tierarzthelferinnen, die Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe sind, nach Tarif bezahlt werden. Das sind 1.500 Tierarzthelferinnen. Bei den Nicht-Mitgliedern höre ich immer wieder, dass sich nicht an die Tarifverträge gehalten wird. Viele treten in den Verband

medizinischer Fachberufe ein, weil es ihnen wichtig ist, nach Tarif bezahlt zu werden. Das war für mich damals auch ein Grund. Ich wollte, dass ich Anspruch auf den Tarif habe. Den Anspruch habe ich nur, wenn ich im Verband medizinischer Fachberufe Mitglied bin. Ich bekomme auch die Informationen zum Arbeitsvertrag. Ich gehe davon aus, dass bei den Mitgliedern unseres Verbandes soweit alles stimmen wird. Die Mitglieder können verhandeln, sich verkaufen. Sie werden dann vielleicht auch über den Tarif bezahlt. Bei den Nicht-Mitgliedern schätze ich das Verhältnis auf 50:50. An den Infoständen höre ich, wenn wir Mitglieder werben möchten, beides. Bei den einen stimmt alles, sie haben keine Probleme, sie werden vielleicht sogar über Tarif bezahlt. Sie haben Glück gehabt. Aber sie wissen nicht, ob sie immer in der Praxis bleiben oder ob sich etwas in der Praxis verändert. Das Negativbeispiel. Man merkt auch Angst. Angst, überhaupt das Thema Gehalt anzusprechen. Angst davor, die Arbeit zu verlieren, es stehen zehn weitere vor der Tür. Und auch die Angst, Mitglied zu werden im Verband medizinischer Fachberufe. Ich darf das nicht. Mein Chef hat mir das verboten. Das hören wir ganz häufig. Das sind junge Frauen, die das ehrlich und traurig sagen. Man merkt, sie würden gerne. Es hilft ihnen wenig, wenn man sagt: Der Chef darf ihnen das nicht verbieten. Da kann man nur an den Verstand und das Selbstbewusstsein der Kollegin appellieren. Sie muss das für sich entscheiden. Wenn sie die Informationen erhalten wollen, müssen sie Mitglied werden. Sie müssen das ihrem Arbeitgeber nicht sagen. Er erfährt das nicht auf einem anderen Weg. Es muss einiges im Argen liegen, wenn er seinen Tierarzthelferinnen die Mitgliedschaft im Verband medizinischer Fachberufe verbietet. Häufig sind das Kolleginnen, die ihren Beruf lieben, aber dort, wo sie arbeiten unglücklich sind. Die zwischenmenschliche Beziehung funktioniert nicht. Sie werden nicht entsprechend behandelt und motiviert, weder verbal noch evtl. mal auf dem Papier."

Inga Neuhäuser ergänzte zu diesem Thema:

„Alle männlichen Kollegen, die im Beruf bleiben, verdienen übrigens über Tarif, da Männer den Lohn für ihre Arbeit auch einfordern. Die Tarifverträge werden von den Kolleginnen in den Praxen häufig nicht umgesetzt, da spielt auch der Kleinbetrieb eine Rolle. Generell hat der Tarifvertrag aber eine gute Geltung, da er zumindest als Grundlage dient. Sehr viele Tierarzthelferinnen arbeiten ohne schriftlichen Arbeitsvertrag."

bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Manteltarifvertrag für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer[1]

(gültig ab 01. Juli 2005)

Zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und dem

Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V.,
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird nachfolgender Manteltarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.

(2) Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.

(3) Veterinäringenieure sind Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tierarzthelferin ausüben.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2
Arbeitsvertrag

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Tierarzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen des Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

Abb. 27: Manteltarifvertrag, 2005.

(2) Im Arbeitsvertrag sind zu regeln:
- die regelmäßige tägliche Arbeitszeit
- die Zusammensetzung des Gehaltes aus tariflicher Eingruppierung und freiwilligen übertariflichen Zulagen
- die Anzahl der Urlaubstage.

§ 3
Probezeit

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Tierarzthelferin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 4
Schweigepflicht

Die Tierarzthelferin ist in die Schweigepflicht des Tierarztes eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5
Ärztliche Untersuchungen

(1) Die Tierarzthelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr frei gewählten Arztes nachzuweisen, dass gegen ihre Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Tierarzthelferin notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.
Vor Aufnahme einer Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist eine augenärztliche Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erforderlich, die in notwendigen Abständen zu wiederholen ist.

§ 6
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
Wesentliche Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

Abb. 27 (Forts.).

(3) Lässt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Tierarzthelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1 1/2 Std. zu gewähren.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Arbeitstage arbeitsfrei bleiben; dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 13.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr sind arbeitsfrei.
Arbeit am Tage vor Weihnachten und am Tage vor Neujahr ist auch innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Tierarzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.

(6) Es besteht keine Verpflichtung der Tierarzthelferin, an freiwillig übernommenen zusätzlichen Notdiensten teilzunehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Vertretung wegen der Erkrankung eines anderen Tierarztes oder vergleichbarer wichtiger Gründe handelt.
Besteht für einen Arbeitgeber in seinem Bezirk kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung. Die Notfallpläne sind dem Praxispersonal auf Wunsch zugänglich zu machen.

(7) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 7
Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

(1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens
18 Wochen, keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen.
Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20 bis 7 Uhr geleistet wird.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- Bereitschaftsdienst
- Bewertung als Arbeitszeit 50 %

Für den Bereitschaftsdienst ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Tierarzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Tierarzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können.

Abb. 27 (Forts.).

Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Tierarzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht.

Der Tierarzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Tierarzthelferin sich entsprechend der Anordnung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Tierarzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft ist vom Tierarzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Wird die Tierarzthelferin während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird die für diese Arbeitsleistung erforderliche Zeit als Arbeitszeit vergütet.

(4) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird im Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 8
Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Tierarzthelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes.

(2) Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen hat die Tierarzthelferin spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 9
Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen

Die Tierarzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 % bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 10
Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtszuwendung und vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.

(2) Die Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres und eine Weihnachtszuwendung zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

Abb. 27 (Forts.).

	Urlaubsgeld	Weihnachtszuwendung
1. + 2. Ausbildungsjahr	---	je 30 %
3. Ausbildungsjahr	---	25 %

Die Tierarzthelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	30 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so steht der Helferin der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte zu.

Eine Weihnachtszuwendung erhält die Tierarzthelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	40 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Bemessungsgrundlage ist jeweils das Gehalt des Monats der Fälligkeit. Unregelmäßige Zahlungen (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) oder unregelmäßige Abzüge (z.B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

Anspruchsberechtigte Tierarzthelferinnen und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ruht, erhalten keine Sonderleistung (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtszuwendung); ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Tierarzthelferinnen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit zu leisten, haben ebenfalls einen Anspruch auf anteilige Urlaubs- und Weihnachtszuwendung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Verhältnis des Umfangs der geleisteten Teilzeitarbeit zu dem Umfang der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Für Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes tritt eine Minderung des Anspruchs nicht ein.

Die Weihnachtszuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigene Veranlassung der Tierarzthelferin vor dem 31.03. des Folgejahres beendet wird.

Die Tierarzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhält sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Praxiszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.

Abb. 27 (Forts.).

(4) Für die Berechnung der Praxiszugehörigkeit in Absatz 3 wird die Ausbildungszeit in derselben Praxis angerechnet.

§ 10 a
Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung

Die Tierarzthelferin / Auszubildende kann verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen (auch Sonderzahlungen) bis zu einer Gesamtsumme von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Dabei dürfen 1/160tel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des SGB IV nicht unterschritten werden.

§ 11
Teilzeitarbeit

(1) Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Tierarzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierarzthelferinnen/Tierarztfach-helferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehaltes führen.

(2) Die übliche tägliche Arbeitszeit, d.h., Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, ist in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.

(3) Gegen den Willen der Betreffenden darf keine Umwandlung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder Teilzeit- auf Vollzeitarbeit erfolgen.

(4) Die von Teilzeitkräften geleistete Mehrarbeit ist zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag fällt erst dann an, wenn sie über die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für Vollzeitkräfte hinausgeht.

§ 12
Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 13
Sachbezüge

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die hierfür amtlich festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.

Abb. 27 (Forts.).

§ 14
Urlaub

(1) Die Tierarzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Tierarzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.

(2) Die Tierarzthelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12 des Jahresurlaubes.
Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.

(3) Der Urlaub beträgt jährlich 27 Arbeitstage.
In dem Kalenderjahr, in dem die Tierarzthelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage.
Bei regelmäßiger Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche, ist der in Arbeitstagen zu gewährende Urlaub entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Werktage umzurechnen:

27 Arbeitstage Urlaub = 32 Werktage Urlaub
29 Arbeitstage Urlaub = 34 Werktage Urlaub
31 Arbeitstage Urlaub = 37 Werktage Urlaub

Teilzeitbeschäftigte erhalten sechs Werktage bzw. fünf Arbeitstage für jede volle Urlaubswoche angerechnet.

Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, sofern eine Fünftagewoche besteht.

(4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.

(5) Auszubildende haben den Urlaub so zu nehmen, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.

(6) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Tierarzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruchs voll einbezogen, wenn die Tierarzthelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Tierarzthelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat.
Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
Scheidet die Angestellte nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus, so erhält sie - ungeachtet der Zwölftelung - mindestens den gesetzlichen Urlaub von 20 Arbeitstagen bzw. 24 Werktagen. Der Anspruch auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie auf den Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX bleibt unberührt.

Abb. 27 (Forts.).

(7) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubes sollen der Tierarzthelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden.

(8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

(9) Erkrankt die Tierarzthelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs - je nach Vereinbarung - sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

(10) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.

(11) Der Tierarzthelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange Urlaub im Laufe des Kalenderjahres gewährt wurde. Die Tierarzthelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der folgenden Einstellung vorzulegen.

§ 15
Arbeitsbefreiung

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

a) 1 Arbeitstag
   - bei Silberhochzeit der Tierarzthelferin

b) 2 Arbeitstage
   - bei eigener Eheschließung
   - bei Eheschließung ihrer Kinder
   - bei Gründung eines eigenen Hausstandes
   - bei Wohnungswechsel der Tierarzthelferin mit eigenem Hausstand
   - bei Niederkunft der Ehefrau eines Tierarzthelfers

c) bis zu 3 Arbeitstagen
   - bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern
   - sowie des Lebensgefährten der Tierarzthelferin
   - bei schwerer Erkrankung der mit der Tierarzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie des Lebensgefährten, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Tierarzthelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

d) bis zu 3 Arbeitstagen pro Jahr für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Abb. 27 (Forts.).

e) Mitglieder der Tarifkommission sind für Tarifverhandlungen mit tierärztlichen Arbeitgebern unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.

Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

§ 16
Kündigungsfristen

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.

(3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).

(4) Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende.

(5) Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate zum Quartalsende. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Ausbildungszeiten unberücksichtigt.

(6) Beim Tode des Arbeitgebers verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17
Zeugnis

(1) Die Tierarzthelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die Tierarzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Tierarzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

Abb. 27 (Forts.).

§ 18
Sterbegeld

Stirbt eine Tierarzthelferin, so wird nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an

a) den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder
b) die unterhaltsberechtigten Kinder oder
c) ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat

als Sterbegeld gezahlt.

§ 19
Ausschlussfristen

Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 20
In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2008.

Frankfurt/Dortmund, 24.05.2005

gez. Dr. Hans-Joachim Götz
Bundesverband Praktzierender Tierärzte e.V.

gez. Heike Wolfram
Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V.

Abb. 27 (Forts.).

bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer[1]

(gültig ab 01. Juli 2005)

Zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und dem

Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V.,
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird nachfolgender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.

(2) Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tierarzthelferin ausüben.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2
Anwendungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Berufsverbandes der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V.

[1] Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

Abb. 28: Gehaltstarifvertrag, 2005.

§ 3
Berufsjahre

(1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tierarzthelferin.

(2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4
Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

§ 4 a
Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung

Die Tierarzthelferin / Auszubildende kann verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen (auch Sonderzahlungen) bis zu einer Gesamtsumme von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Dabei dürfen 1/160tel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des SGB IV nicht unterschritten werden.

§ 5
Gehälter für Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen

(1) Es gelten folgende Gehaltstabelle für vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen in den alten Bundesländern.

Gehaltsgruppe I :	Grundgehalt Tierarzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.
Gehaltsgruppe II:	20 % Zuschlag Tierarzthelferin, die eine Weiterbildung nach § 46 Berufsbildungsgesetz zur Tierarztfachhelferin abgeschlossen hat und auf Grund schriftlicher Vereinbarung als Tierarztfachhelferin eingesetzt wird.

Abb. 28 (Forts.).

Gültig ab 01.07.2005

Berufsjahre	Gehaltsgruppe I	Gehaltsgruppe II
1. und 2.	1.308,00 €	
3. und 4.	1.416,00 €	1.699,00 €
5. und 6.	1.499,00 €	1.798,50 €
7. und 8.	1.591,00 €	1.909,50 €
9. und 10.	1.683,00 €	2.019,50 €
11. und 12.	1.744,50 €	2.093,50 €
13. und 14.	1.806,50 €	2.167,50 €
ab 15.	1.867,50 €	2.241,00 €

Gültig ab 01.07.2006

Berufsjahre	Gehaltsgruppe I	Gehaltsgruppe II
1. und 2.	1.333,00 €	
3. und 4.	1.443,00 €	1.731,50 €
5. und 6.	1.527,50 €	1.833,00 €
7. und 8.	1.621,50 €	1.946,00 €
9. und 10.	1.715,00 €	2.058,00 €
11. und 12.	1.778,00 €	2.133,50 €
13. und 14.	1.841,00 €	2.209,00 €
ab 15.	1.903,00 €	2.284,00 €

Gültig ab 01.07.2007

Berufsjahre	Gehaltsgruppe I	Gehaltsgruppe II
1. und 2.	1.358,50 €	
3. und 4.	1.470,50 €	1.764,50 €
5. und 6.	1.557,00 €	1.868,00 €
7. und 8.	1.652,50 €	1.983,00 €
9. und 10.	1.748,00 €	2.097,50 €
11. und 12.	1.812,00 €	2.174,50 €
13. und 14.	1.876,00 €	2.251,00 €
ab 15.	1.939,50 €	2.327,50 €

Abb. 28 (Forts.).

(2) Vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen in den neuen Bundesländern erhalten ab dem 01.07.2005 90 % der Gehälter in den westlichen Bundesländern.

(3) Die Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den neuen Bundesländern erhält mehr als 90 % des Gehaltes der westlichen Bundesländer, wenn sich während der Laufzeit des Tarifvertrages der Gebührenabschlag gem. § 10 Abs. 1 GOT vermindert und der Tierarzt in den neuen Bundesländern aufgrund des abgesenkten Gebührenabschlages mehr als 90 % der Gebühren gemäß GOT erhält. In diesem Fall wird das Gehalt der Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den neuen Bundesländern dem Prozentsatz angeglichen, den der Tierarzt nach GOT erhält und neu berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient das Gehalt der Tierarzthelferin/Tierarztfachhelferin in den westlichen Bundesländern.
Der Anspruch auf Erhöhung der Gehälter besteht ab dem Tag, an dem die geänderte GOT mit einem geringeren Gebührenabschlag als 10 % in Kraft tritt.

(4) Bei der Berechnung der Gehälter in den neuen Bundesländern gem. Abs. (2) und (3) sind Beträge von 1 Cent bis 49 Cent auf 50 Cent, Beträge von 51 Cent bis 99 Cent auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(5) Nicht voll berufstätige Tierarzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/167tel, ab dem 01.07.2005 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für vollbeschäftigte Tierarzthelferinnen. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierarzthelferinnen/ Tierarztfachhelferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehaltes führen.

§ 6
Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende in den alten Bundesländern für die Zeit

ab 01.07.2005

im 1. Jahr monatlich	433,00 €
im 2. Jahr monatlich	487,00 €
im 3. Jahr monatlich	540,50 €

ab 01.07.2006

im 1. Jahr monatlich	441,50 €
im 2. Jahr monatlich	496,50 €
im 3. Jahr monatlich	551,50 €

vom 01.07.2007

im 1. Jahr monatlich	450,50 €
im 2. Jahr monatlich	506,50 €
im 3. Jahr monatlich	562,50 €

Abb. 28 (Forts.).

(2) Auszubildende in den neuen Bundesländern erhalten ab dem 01.07.2005 90 % der Ausbildungsvergütung in den westlichen Bundesländern.

(3) Die Auszubildende in den neuen Bundesländern erhält mehr als 90 % des Gehaltes der westlichen Bundesländer, wenn sich während der Laufzeit des Tarifvertrages der Gebührenabschlag gem. § 10 Abs. 1 GOT vermindert und der Tierarzt in den neuen Bundesländern aufgrund des abgesenkten Gebührenabschlages mehr als 90 % der Gebühren gemäß GOT erhält. In diesem Fall wird die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden in den neuen Bundesländern dem Prozentsatz angeglichen, den der Tierarzt nach GOT erhält und neu berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden in den westlichen Bundesländern.
Der Anspruch auf Erhöhung der Ausbildungsvergütung besteht ab dem Tag, an dem die geänderte GOT mit einem geringeren Gebührenabschlag als 10 % in Kraft tritt.

(4) Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung in den neuen Bundesländern gem. Abs. (2) und (3) sind Beträge von 1 Cent bis 49 Cent auf 50 Cent, Beträge von 51 Cent bis 99 Cent auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 7
Abrechnung

Die Tierarzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 8
Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9
Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

(1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a)	für Überstunden	25 %
b)	für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c)	für Arbeiten am Neujahrstag, dem 01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d)	für Nachtarbeit	50 %

(3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

Abb. 28 (Forts.).

§ 10
In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2008.

Protokollnotiz zu § 3 (2) Berufsjahre

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden.
Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

Frankfurt/Dortmund, 24.05.2005

gez. Dr. Hans-Joachim Götz
Bundesverband Praktzierender
Tierärzte e.V.

gez. Heike Wolfram
Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt-
und Tierarzthelferinnen e.V.

Abb. 28 (Forts.).

4.10 Die statistischen Daten zum Beruf der Tierarzthelferin

4.10.1 Die Daten des statistischen Bundesamtes

Das statistische Bundesamt[499] hat 1976 die ersten Daten über die Tierarzthelferinnen erfasst. Es hat die Daten im Laufe der Jahre erweitert. Für das Jahr 2005 lagen noch keine Daten vor. Zunächst werden die Auszubildenden nach Männern und Frauen getrennt. Dann wird die schulische Vorbildung der Auszubildenden untersucht. Als Drittes wird das Alter der Auszubildenden beim Abschluss des Ausbildungsvertrages betrachtet. Einer Übersicht über die Abschlussprüfungen der auszubildenden Tierarzthelferinnen folgt eine tabellarische Darstellung der regionalen Verteilung der Auszubildenden 2003.

Die Auszubildenden zum/zur Tierarzthelfer/in

Von 1976 bis 2004 stieg die Zahl der Auszubildenden von 413 auf 3955. In den ersten zehn Jahren verdreifachte sich die Anzahl der Auszubildenden nahezu. In der Zeit von 1986 bis 1996 verdoppelte sie sich dann fast. Die Auszubildendenzahl von 1996 erhöhte sich bis 2004 um das Anderthalbfache.

Der Anteil der männlichen Auszubildenden nahm von 1976 bis 1979 kontinuierlich zu. Er betrug 1979 4,19 %. Die nächsten drei Jahre fiel die Zahl der männlichen Auszubildenden bis auf 1,39 %. 1983 lag sie bei 3,29 % und fiel dann erneut bis auf 1,57 % 1985. Es folgte 1986 der bis heute letzte Höchstwert von 3,17 %. 1987 belief sich die Zahl der Männer unter den Auszubildenden auf 28 von 1270 und somit 2,20 %. Bis 2001 – angegeben mit 2,13 % - konnte sie die Zweiprozentmarke nicht mehr überschreiten. Sie rutschte 1992 sogar einmalig unter ein Prozent. 2002 zählten die Statistiker 69 und 2003 75 männliche Auszubildende. Sie machten damit unter 2 % der Gesamtzahl aus. 2004 konnte erneut ein Anstieg auf 2,58 % verzeichnet werden.

In den 29 Jahren betrug der Anteil der weiblichen Auszubildenden im Durchschnitt 98 %. Es handelte sich folglich um einen fast reinen Frauenberuf. Die Zahlen von 2005 und 2006 werden diese Aussage sicher untermauern.

Der Frage „Warum ist der Assistenzberuf ein fast reiner Frauenberuf?“ ging *Marion Hohmann* bereits in ihrer Dissertation über die veterinärmedizinisch-technische

[499] Statistisches Bundesamt (30.1.2006): Berufsbildungsstatistik. E-mail.

Assistentin 1996 nach. *Hohmann* zählte auch den Beruf der Tierarzthelferin zu den Assistenzberufen.[500] Sie fand folgende Antwort:

Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert behaupteten sich patriarchalische Vorstellungen durch die Verbreitung des Christentums. Die Frauen wurden aus dem sozialen Leben verdrängt. Es folgte ihre rechtmäßige und familiäre Unterstellung. Die Frauen agierten als rechte Hand des Mannes und definierten sich durch ihn. Die beruflichen und häuslichen Tätigkeitsbereiche wurden strikt nach der Zuständigkeit des Mannes und der Frau getrennt. Der Mann ernährte die Familie. Die Frau widmete sich opferbereit ihrem Fortbestand und ihrer Betreuung. Die Frau zeigte sich zurückhaltend, fürsorglich und selbstlos. Der Mann stellte sich dagegen couragiert und selbstsüchtig dar. Im 19. Jahrhundert entsprach eine Erwerbstätigkeit der Frau zunächst nicht der Vorstellung des mittleren und höheren Standes. Die ersten Frauen lehnten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen die ihnen auferlegte Rolle auf. Sie wurden jedoch deutlich von den Männern zurückgewiesen und von ihnen an ihre geringere Intelligenz und ihre Bestimmung erinnert. Trotzdem entstand im 19. Jahrhundert die Frauenbewegung. Sie ermöglichte den Frauen schließlich verschiedene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten. Sie wurde von Männern, die die ungenutzten Arbeitskräfte mobilisieren wollten, unterstützt. Aber es öffneten sich für die Frauen nur die gering bezahlten und wenig qualifizierten Berufe. Die oft als nett gemeinte Hilfeleistungen der Frauen eingestuften Tätigkeiten wurden häufig überhaupt nicht honoriert. Am Ende des 19. Jahrhunderts durften die Frauen arbeiten. Aber sie hatten geringere Löhne, schlechtere Berufsaussichten und damit eine geringere soziale Sicherheit als die Männer. Zudem mussten sie in vielen Fällen mit einer niedrigen menschlichen Wertschätzung leben. Das beschriebene Frauenbild prägte auch bis in das 20. Jahrhundert und anscheinend zum Teil bis heute die Berufstätigkeit der Frauen.[501]

---

[500] Hohmann, Marion (1996): Die veterinärmedizinisch-technische Assistentin (VMTA): Berufsentwicklung und Geschichte der Lehranstalt in Hannover. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss, 9.

[501] Hohmann, Marion (1996): Die veterinärmedizinisch-technische Assistentin (VMTA): Berufsentwicklung und Geschichte der Lehranstalt in Hannover. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss, 25-31.

Auf meine Frage „Warum ist Ihrer Meinung nach der Beruf der Tierarzthelferin ein fast reiner Frauenberuf?“ antwortete *Silke Agus:*

„Der Beruf ist aus finanziellen Gründen ein fast reiner Frauenberuf. Man kann von dem Gehalt keine Familie ernähren. Es ist selbst für eine Frau schwierig, von dem Gehalt auf eigenen Beinen zu stehen. Die Statistiken zeigen, dass der Beruf der Tierarzthelferin zu den Armutsberufen gehört. Er zählt also nicht einmal zu den niedrig bezahlten Berufen. Der hohe Frauenanteil ist aber auch die Folge geringer Aufstiegschancen. Frauen steigen in der Regel wieder aus dem Beruf aus, um Kinder zu bekommen. Bei den Männern ist das anders. Sie richten ihre Ausbildung so aus, dass sie wenigstens ein bisschen Karriere machen. Die Chance bekommen sie bei dem Beruf der Tierarzthelferin nicht. Sie ergreifen deshalb den Beruf nicht. Frauen möchten den Beruf der Tierarzthelferin ausüben und gucken nicht nach ihren späteren Aufstiegsmöglichkeiten. Darüber habe ich auch nicht nachgedacht. Heute sehe ich das anders. Die Männer denken auch mit 16 oder 17 Jahren schon eher an die Karriere als die Frauen. Wegen berufspolitischer Blockaden gibt es wenige Aufstiegschancen für die Tierarzthelferin.“

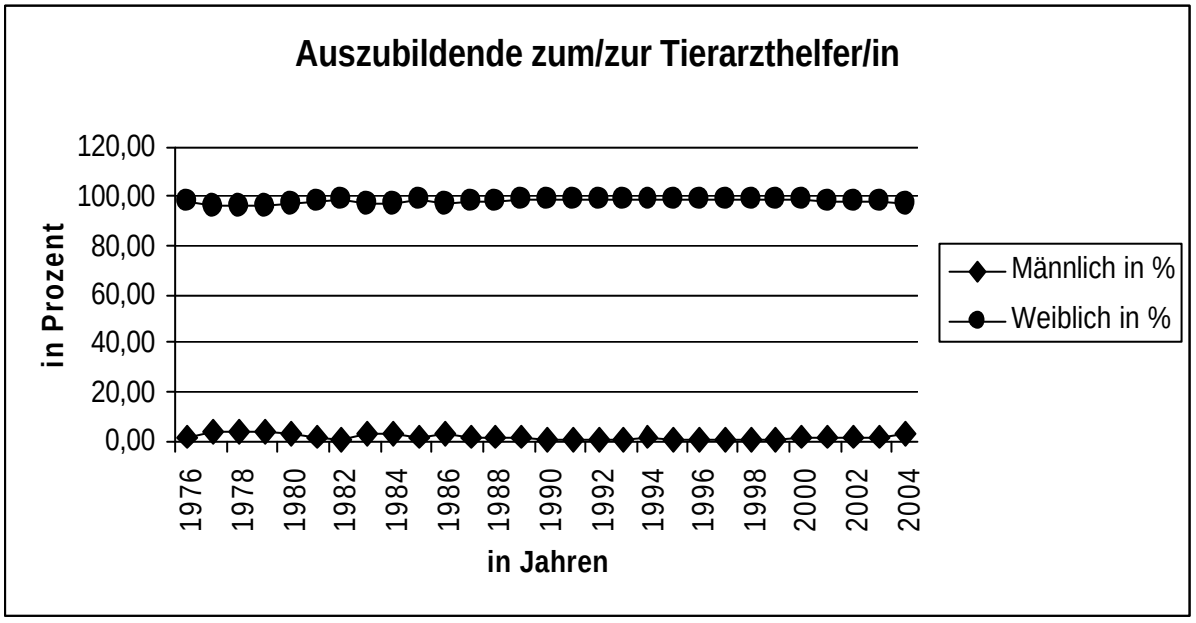

Abb. 29: Auszubildende zum/zur Tierarzthelfer/in, 1976 bis 2004.

Tab. 12: Die Auszubildenden zum/zur Tierarzthelfer/in, 1976 bis 2004.

Jahr	männlich	weiblich	Insgesamt
1976	9 (2,18 %)	404 (97,82 %)	413
1977	17 (3,63 %)	451 (96,37 %)	468
1978	24 (4,07 %)	565 (95,93 %)	589
1979	31 (4,19 %)	709 (95,81 %)	740
1980	26 (3,28 %)	767 (96,72 %)	793
1981	16 (1,82 %)	861 (98,18 %)	877
1982	12 (1,39 %)	852 (98,61 %)	864
1983	29 (3,29 %)	853 (96,71 %)	882
1984	28 (2,78 %)	978 (97,22 %)	1006
1985	17 (1,57 %)	1063 (98,43 %)	1080
1986	39 (3,17 %)	1192 (96,83 %)	1231
1987	28 (2,20 %)	1242 (97,80 %)	1270
1988	29 (1,79 %)	1592 (98,21 %)	1621
1989	25 (1,47 %)	1678 (98,53 %)	1703
1990	23 (1,30 %)	1753 (98,70 %)	1776
1991	23 (1,18 %)	1934 (98,82 %)	1957
1992	19 (0,95 %)	1990 (99,05 %)	2009
1993	31 (1,43 %)	2141 (98,57 %)	2172
1994	31 (1,46 %)	2091 (98,54 %)	2122
1995	24 (1,06 %)	2248 (98,94 %)	2272
1996	27 (1,12 %)	2378 (98,88 %)	2405
1997	34 (1,26 %)	2673 (98,74 %)	2707
1998	35 (1,17 %)	2952 (98,83 %)	2987
1999	38 (1,17 %)	3211 (98,83 %)	3249
2000	49 (1,46 %)	3313 (98,54 %)	3362
2001	76 (2,13 %)	3492 (97,87 %)	3568
2002	69 (1,82 %)	3725 (98,18 %)	3794
2003	75 (1,94 %)	3788 (98,06 %)	3863
2004	102 (2,58 %)	3853 (97,42 %)	3955

Die Auszubildenden nach Alter beim Abschluss des Ausbildungsvertrages

Die Auszubildenden wurden nach ihrem Alter in zehn Rubriken eingeteilt. 16 Jahre alt und jünger waren von 1993 bis 2004 im Durchschnitt 12,90 % (niedrigster Wert 9,26 %/höchster Wert 16,44 %) der Auszubildenden. Für die weiteren Altersklassen ergaben sich folgende durchschnittliche Prozentsätze von 1993 bis 2004: 17 Jahre 17,13 % (14,50 %/19,42 %), 18 Jahre 15,94 % (13,88 %/17,29 %), 19 Jahre 16,36 % (11,66 %/17,83 %), 20 Jahre 15,70 % (14,08 %/17,95 %), 21 Jahre 8,47 % (7,34 %/11,32 %), 22 Jahre 4,33 % (3,06 %/5,85 %), 23 Jahre 2,57 % (1,30 %/3,98 %) und 24 Jahre und älter 6,11 % (4,41 %/8,37 %). Im Durchschnitt gaben 0,5 % der Auszubildenden ihr Alter nicht an.

Beim Abschluss ihres Ausbildungsvertrages waren demnach die meisten Auszubildenden zwischen 17 und 20 Jahre alt (65,13 %). 12,90 % waren 16 Jahre alt und jünger, 12,80 % 21 oder 22 Jahre alt. Die über 23 Jahre alten Auszubildenden machten 8,68 % der Gesamtzahl aus.

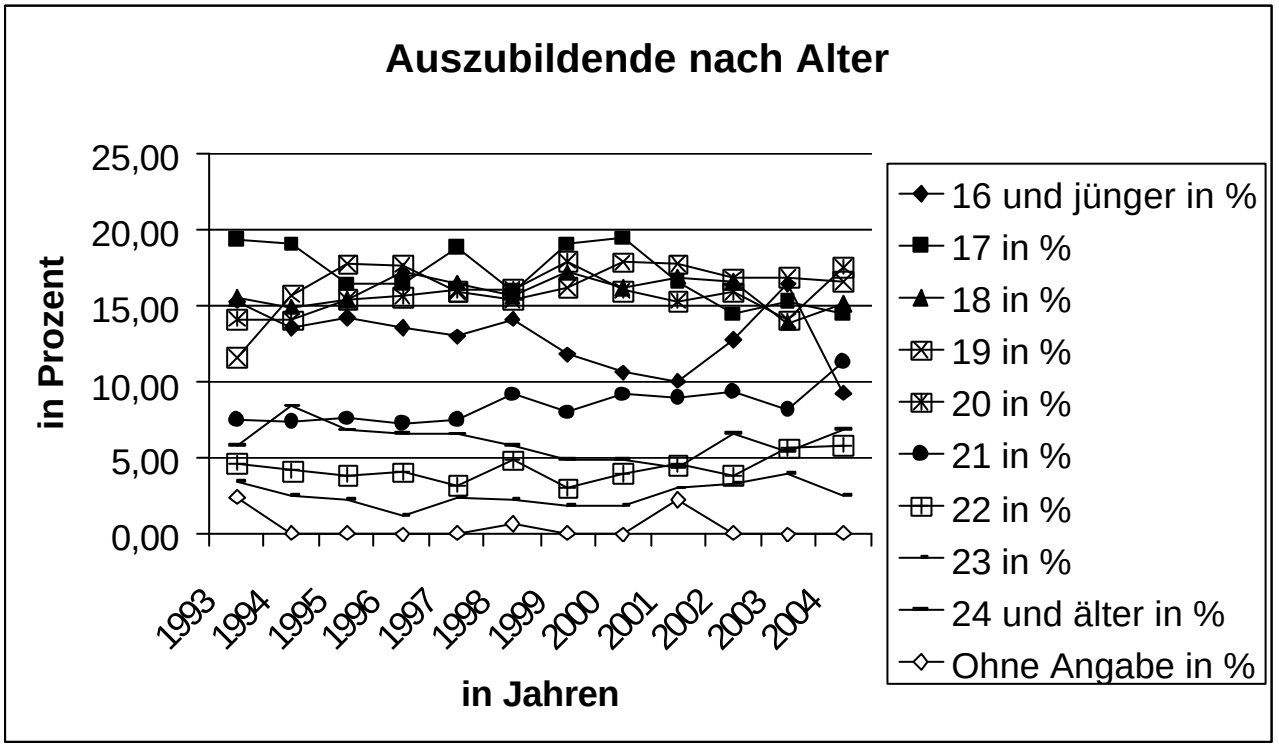

Abb. 30: Auszubildende nach Alter, 1993 bis 2004.

Tab. 13: Auszubildende nach Alter, 1993 bis 2004.

Jahr	16 und jünger	17	18	19	20	21	22	23	24 und älter	Ohne Angabe
1993	143	181	145	109	132	70	44	33	55	23
1994	123	173	136	143	128	67	38	23	76	1
1995	139	160	151	174	151	74	38	22	67	1
1996	146	178	186	190	168	79	44	14	71	-
1997	155	224	196	189	190	89	38	29	78	1
1998	175	197	193	191	200	114	60	28	72	8
1999	166	267	241	227	252	112	43	26	69	1
2000	147	268	224	246	221	127	55	25	67	-
2001	146	241	245	258	223	130	66	44	64	33
2002	192	217	248	252	239	141	59	49	99	1
2003	244	228	206	251	209	122	84	59	81	-
2004	144	226	236	258	274	176	91	40	108	2

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden

Das statistische Bundesamt konnte die schulische Vorbildung der Auszubildenden nach deren Angaben von 1993 bis 2004 in acht verschiedene Gruppen unterteilen. In dieser Zeit hatten im Durchschnitt 43,55 % der Auszubildenden einen Realschul- oder einen gleichwertigen Abschluss, 29,91 % die Hochschul- oder Fachhochschulreife und 14,73 % einen Hauptschulabschluss. 7,90 % der Auszubildenden machten keine Angaben oder hatten einen anderweitigen Abschluss. Die anderen Auszubildenden besuchten die Berufsfachschule (3,20 %), belegten ein Berufsgrundbildungsjahr (0,43 %), hatten keinen Hauptschulabschluss (0,17 %) oder machten ein Berufsvorbereitungsjahr (0,11 %).

Die Zahl der Realschüler nahm von 1993 (36,79 %) bis 1997 (45,92 %) zu. Sie fiel dann 1998 auf 43,70 %. 1999 erreichte sie fast 50 %. Die folgenden drei Jahre lag sie zwischen 46,09 % und 47,79 %. 2003 sank sie auf 41,51 % und erholte sich 2004 nur gering (42,57 %). Die Auszubildenden mit Hochschul- oder Fachhochschulreife machten in den Jahren von 1993 bis 1996 zwischen 25,69 % und 28,07 % der Auszubildenden aus. Nach 1997 (29,69 %) fiel ihre Anzahl nur noch einmal – 1999 (27,99 %) – unter die Dreißigprozentmarke. 2003 lag sie sogar bei 35,78 %, 2004 dann bei 32,28 %. Die Zahl der Hauptschüler ging von 15,19 % 1993 auf 12,18 %

1995 zurück. Sie erhöhte sich 1996 auf über 20 %. Dann folgte im nächsten Jahr ein Abfall auf 15,64 %. Bis 2000 stieg der Anteil der Hauptschüler erneut auf 17,03 %. Der Steigerung schloss sich in den Jahren von 2001 bis 2004 ein Rückgang bis auf 8,17 % an. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Auszubildenden mit einem Realschulabschluss oder einer Hochschul- bzw. Fachhochschulreife. Die Zahl der Auszubildenden mit einem Hauptschulabschluss nahm dagegen über die Jahre ab.

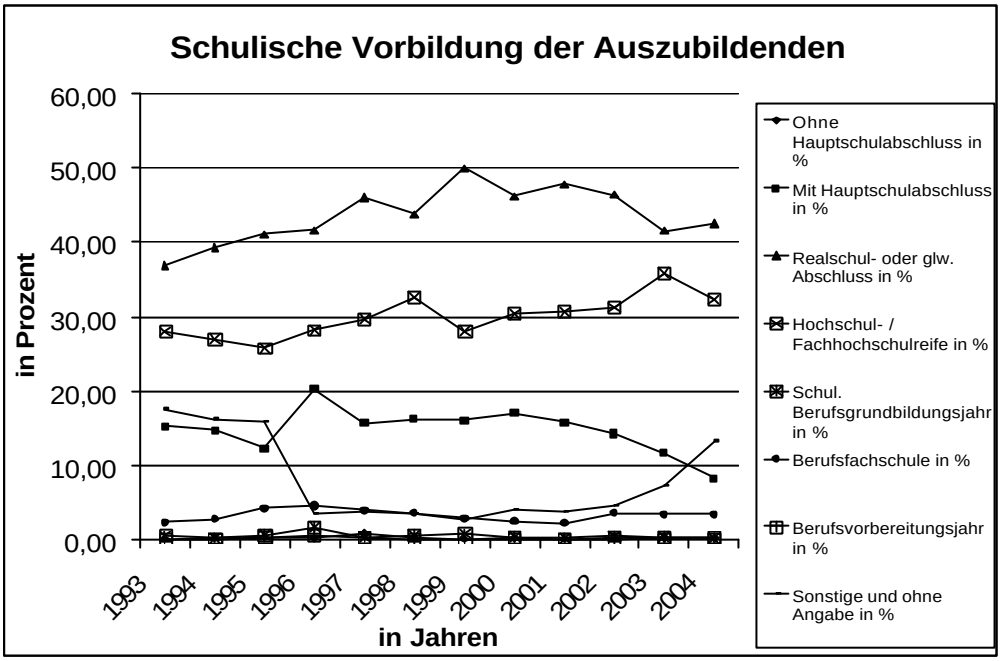

Abb. 31: Die schulische Vorbildung der Auszubildenden, 1993 bis 2004.

Tab. 14: Die schulische Vorbildung der Auszubildenden, 1993 bis 2004.

Jahr	Ohne Haupt-schulabschluss	Mit Haupt-schulabschluss	Realschul- oder glw. Abschluss	Hochschul-/ Fachhochschulreife
1993	-	142	344	261
1994	2	133	357	244
1995	3	119	401	251
1996	1	218	448	302
1997	9	186	546	353
1998	2	200	541	403
1999	-	225	701	393
2000	1	235	636	418
2001	-	228	693	444
2002	1	212	693	467
2003	3	172	616	531
2004	2	127	662	502

Tab. 14 (Forts.).

Jahr	Schul. Berufsgrund-bildungsjahr	Berufsfach-schule	Berufsvorbe-reitungsjahr	Sonstige und ohne Angabe
1993	4	21	-	163
1994	1	24	-	147
1995	5	41	3	154
1996	17	48	6	36
1997	2	46	2	45
1998	7	44	-	41
1999	10	39	-	36
2000	4	32	-	54
2001	1	31	-	53
2002	5	52	-	67
2003	4	50	2	106
2004	2	52	3	205

Die Abschlussprüfungen der Auszubildenden

Im Durchschnitt bestanden in den Jahren von 1976 bis 2004 95,68 % der Auszubildenden die Abschlussprüfung. 1977 ist die Zahl der Auszubildenden mit erfolgreicher Prüfung einmalig unter die Neunzigprozentmarke gefallen (89,71 %). Sie hat 1988, 1989 und 1991 über 98 % betragen. Seit 1999 liegt sie bei über 95 %.

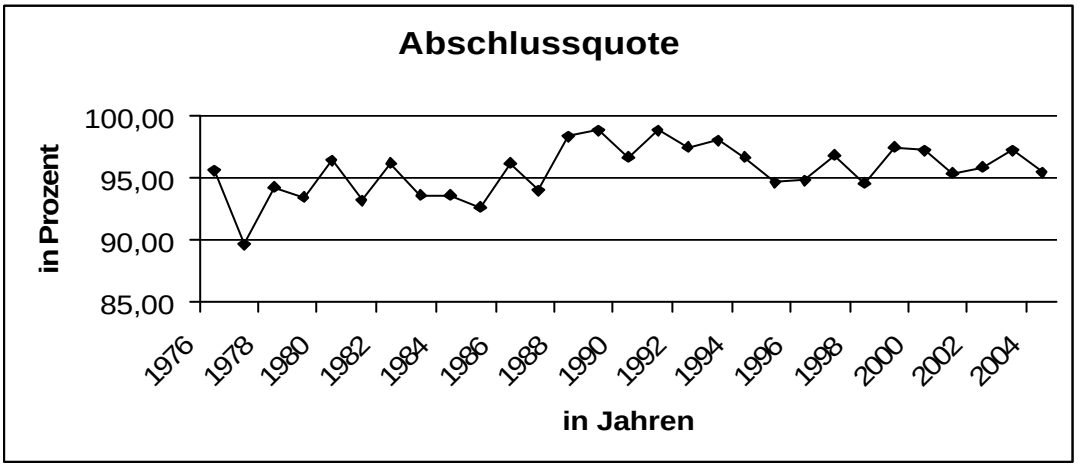

Abb. 32: Abschlussquote, 1976 bis 2004.

Tab. 15: Abschlussquote, 1976 bis 2004.

Jahr	Teilnehmer an Abschlussprüfungen insgesamt	Teilnehmer mit bestandener Prüfung
1976	138	132 (95,65 %)
1977	175	157 (89,71 %)
1978	195	184 (94,36 %)
1979	232	217 (93,53 %)
1980	287	277 (96,52 %)
1981	352	328 (93,18 %)
1982	376	362 (96,28 %)
1983	423	396 (93,62 %)
1984	442	414 (93,67 %)
1985	469	435 (92,75 %)
1986	554	533 (96,21 %)
1987	523	492 (94,07 %)
1988	121	119 (98,35 %)
1989	543	537 (98,90 %)
1990	487	471 (96,71 %)
1991	464	459 (98,92 %)
1992	565	551 (97,52 %)
1993	511	501 (98,04 %)
1994	606	586 (96,70 %)
1995	656	621 (94,66 %)
1996	700	664 (94,86 %)
1997	697	675 (96,84 %)
1998	762	721 (94,62 %)
1999	829	809 (97,59 %)
2000	953	927 (97,27 %)
2001	969	924 (95,36 %)
2002	1070	1027 (95,98 %)
2003	1129	1099 (97,34 %)
2004	1017	971 (95,48 %)

Regionale Verteilung der Auszubildenden 2003

Tab. 16: Regionale Verteilung der Auszubildenden, 2003.

Bundesland	Absolute Zahl der Auszubildenden	Prozentualer Anteil
Baden-Württemberg	444	11,5
Bayern	479	12,4
Berlin	161	4,2
Brandenburg	137	3,5
Bremen	30	0,8
Hamburg	71	1,8
Hessen	316	8,2
Mecklenburg-Vorpommern	65	1,7
Niedersachsen	400	10,4
Nordrhein-Westfalen	1184	30,6
Rheinland-Pfalz	137	3,5
Saarland	43	1,1
Sachsen	96	2,5
Sachsen-Anhalt	52	1,3
Schleswig-Holstein	198	5,1
Thüringen	50	1,3

Die Tierärzte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen bildeten 2003 mit einem Anteil von 30,6 % die meisten Auszubildenden aus. Es schlossen sich ihnen die Tierärzte der Bundesländer Bayern (12,4 %), Baden-Württemberg (11,5 %) und Niedersachsen (10,4 %) an. Den geringsten Anteil an der Ausbildung der Tierarzthelferinnen hatten die Tierärzte des Saarlandes (1,1 %) und Bremens (0,8 %).

4.10.2 Die Umfrage des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V.

Der VmF veröffentlichte im Sommer 2002 die Ergebnisse einer Umfrage unter 1.099 Tierarzthelferinnen und Auszubildenden zur Tierarzthelferin. Die Fragebögen waren im Februar 2002 verschickt worden. Bis Anfang April 2002 erhielt der VmF 321 Antworten. Das entsprach einem Rücklauf von 29 %. Die Ergebnisse waren lediglich für die alten Bundesländer repräsentativ. Der Rücklauf aus den neuen Bundesländern war zu gering.[502] Der VmF wertete die Fragebögen aus und kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

Das Durchschnittsalter der Tierarzthelferinnen lag 2002 mit 27 Jahren genau zehn Jahre unter dem Durchschnittsalter aller Mitglieder des VmF. 79 % waren gelernte Tierarzthelferinnen und 2 % Tierarztfachhelferinnen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 18 % der befragten Tierarzthelferinnen in der Ausbildung. Bei den übrigen handelte es sich um ausgebildete Veterinäringenieure oder Arzthelferinnen. Laut Arbeitsvertrag mussten sie durchschnittlich 34,6 Stunden arbeiten. Sie verbrachten allerdings tatsächlich 37,8 Stunden an ihrem Arbeitsplatz. Die Tierarzthelferinnen leisteten folglich pro Woche 3,2 Überstunden. Die Überstunden wurden häufig nicht bezahlt. Der Mittelwert von 19 Stunden war für die geleistete Rufbereitschaft nicht aussagekräftig. Denn 8 % der Tierarzthelferinnen gaben eine ständige Erreichbarkeit ihrerseits an. Andere sprachen von einer Rufbereitschaft nach Vereinbarung. Der VmF konnte mit diesen Aussagen keine sichere Stundenzahl auswerten. Ähnlich verhielt es sich mit den Angaben zum Bereitschaftsdienst. Der VmF erstellte folgende Tabelle:

Tab. 17: Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst der Tierarzthelferinnen, 2002.

Stunden im Monat	Rufbereitschaft (telefonische Erreichbarkeit)	Bereitschaftsdienst (Warten in der Praxis auf Notfälle)
Mittelwert	19 Stunden	4,3 Stunden
0	48,1 Prozent	62,8 Prozent
1-10	10,6 Prozent	14,1 Prozent
11-20	4,5 Prozent	4,2 Prozent
21-30	4,2 Prozent	2,6 Prozent
Mehr	16,6 Prozent	2,9 Prozent
Immer	7,4 Prozent	
Keine Angabe	8,7 Prozent	13,5 Prozent

[502] Aktenmaterial des VmF.

Über die Hälfte der Tierarzthelferinnen mussten weder zur Rufbereitschaft noch für den Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen.

Die Tierarzthelferinnen hatten im Durchschnitt eine Berufserfahrung von 7 ½ Jahren. Sie verdienten dabei durchschnittlich 1.446,58 €. Das Gehalt lag somit 60,00 € unter der tariflich vereinbarten Summe von 1.506,50 €. Nach Tarif wurden 13 % der Tierarzthelferinnen bezahlt. 39 % erhielten eine Vergütung über dem vereinbarten Tarif. 48 % der Gehälter lagen unter dem Tarif.

> „Am besten [sah] die Situation derjenigen Tierarzthelferinnen aus, die genau die tarifliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden arbeite[ten]. Hier verdien[ten] ‚nur' 30 Prozent unter Tarif. Bei den Teilzeitkräften mit 15 und mehr Stunden [waren] es jedoch bereits 48 Prozent, bei den geringfügig Beschäftigten sogar 75 Prozent. Hier [wurde] also, rechnet[e] man den Verdienst auf die reguläre Stundenzahl hoch, nur jede vierte Beschäftigte nach Tarif bezahlt. Schlechter [standen] […] auch diejenigen Beschäftigten da, die mehr als die tarifliche Stundenzahl arbeite[ten], das waren immerhin 13 Prozent [der] Befragten. Zwei Drittel von ihnen verdien[ten], umgerechnet auf eine 38,5-Stunden-Woche, ebenfalls unter Tarif."

Laut Manteltarifvertrag standen den Tierarzthelferinnen ab drittem Berufsjahr 50 % Urlaubs- und 50 % Weihnachtsgeld zu. Tatsächlich bekamen sie für beide Zuwendungen zusammen nur 842 €. Das waren nur 56 % des festgesetzten Betrages. Die Arbeitgeber zahlten im Durchschnitt 15,00 € vermögenswirksame Leistungen. Die Ausbildungsvergütungen lagen im Rahmen des Gehaltstarifvertrages. 15 % der Tierarzthelferinnen standen ihrem Arbeitgeber allein zur Seite. In einer Tierarztpraxis arbeiteten durchschnittlich 2,8 Tierarzthelferinnen. 51,3 % der Befragten waren ausgebildete Tierarzt- oder Tierarztfachhelferinnen, 34,2 % Auszubildende. Bei 9,1 % handelte es sich um berufsfremde oder ungelernte Arbeitskräfte. Sie waren häufig insbesondere für das Büro oder die Rezeption zuständig. 38 % der Tierarzthelferinnen waren vollbeschäftigt. 16 % arbeiteten als Teilzeitkräfte mit 15 und mehr Arbeitsstunden pro Woche. 7 % übten eine geringfügige Beschäftigung aus. Über 5 % der Arbeitnehmerinnen konnte der VmF in diesem Zusammenhang keine Angaben machen. Der Anteil der Auszubildenden lag bei 34 % aller Beschäftigten. Nach der Meinung des VmF war dieser Prozentsatz auffallend hoch. Die meisten vollbeschäftigten Tierarzthelferinnen (93 %) hatten die Berufsausbildung durchlaufen. Nur 7 % der Ganztagskräfte waren berufsfremd oder angelernt. Der Anteil der ungelernten Kräfte lag bei den Teilzeitkräften dagegen bei 22 %. Bei den geringfügig verdienenden Arbeitnehmerinnen betrug er fast die Hälfte. Insgesamt waren 54 % der angestellten Tierarzthelferinnen ausgebildete Fachkräfte.

„Die erschreckend hohe Zahl von Auszubildenden […] bedeutet[e] eine Ausbildung über Bedarf. Diese zu große Zahl von ausgebildeten Tierarzthelferinnen drückt[e] das Lohnniveau, führt[e] jedoch bisher nicht zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der arbeitslosen Tierarzthelferinnen blieb in den letzten Jahren relativ konstant (910 im September [19]97, 911 im September 2001).“[503]

Tab. 18: Die Ergebnisse der VmF-Umfrage, 2002.[504]

	Tierarzthelferinnen (West) Februar 2002
Alter	27
Berufsjahre	7,5
Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag	34,6 Stunden
Tatsächliche Arbeitszeit	37,8 Stunden
Unbezahlte Überstunden	3,2 pro Woche
Tarifgehalt	1506,50 €
Durchschnittsgehalt	1446,58 €
Sonderzahlungen im Jahr	885 €
Beschäftigte pro Praxis	2,8

Tab. 19: Qualifikation der Beschäftigten, 2002.

Qualifikation der Beschäftigten
51,3 % Tierarzthelferinnen, Tierarztfachhelferinnen
34,2 % Auszubildende
9,1 % berufsfremd, ungelernt
1,9 % sonstige
3,5 % ohne Angabe

[503] Kaukewitsch, Doris (2002): Tierarzthelferin – ein Beruf für Idealistinnen. In: praxisnah, 7+8, 16f.
[504] Aktenmaterial des VmF.

Tab. 20: Beschäftigungsstruktur, 2002.

Beschäftigungsstruktur		Tierarzthelferin Tierarztfachhelferin	ungelernt, berufsfremd
Azubis	34,2 %	-	-
Ganztagskräfte	37,5 %	93 %	7 %
Teilzeitkräfte mit 15 und mehr Stunden	16,0 %	78 %	22 %
325 €-Jobs	6,9 %	55 %	45 %
Sonstige, ohne Angabe	5,4 %	-	-

Ich stellte *Silke Agus* folgende Fragen: „Wie sehen Sie heute die Situation der Auszubildenden in der Praxis und in der Berufsschule? Wie die der ausgebildeten Tierarzthelferinnen in der Praxis? Welche Probleme werden an Sie herangetragen?“ Sie antwortete:

> „Die Situation der Auszubildenden in der Praxis ist sehr unterschiedlich. Es gibt vorbildliche Praxen, die wirklich nach dem Ausbildungsrahmenplan ausbilden. Andere – wie es leider bei mir auch war – schauen scheinbar nicht einmal in den Rahmenplan hinein, darüber sind die Kolleginnen sehr unglücklich. Ein weiterer Punkt ist der Arbeitszeitbereich. Sehr viele Auszubildende arbeiten leider viel mehr als sie müssten bzw. dürften. Und wenn sie dann etwas sagen, bekommen sie durchaus dumme Antworten. Oder auch gemeine Antworten wie ‚Sie können ja die Praxis wechseln’. Viele halten still, um den Ausbildungsplatz nicht zu verlieren. 100 % der jungen Frauen oder auch jungen Männer wollen – egal wie – diesen Beruf erlernen, weil es ihr Traumberuf ist. Wenn sie dann erstmal ein halbes Jahr oder mehr gearbeitet haben, und es ist der Traumberuf, dann nehmen sie sehr viel in Kauf, auch später. Wenn man in diesem Beruf arbeitet, steckt man sehr viel weg, weil die Arbeit eigentlich Spaß macht. Man steht trotz evtl. Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber voll und ganz hinter der Praxis. Die Praxis gehört zu einem, man identifiziert sich zu 100 %. Ich denke, dass ist in der Humanmedizin anders. Für die meisten Arzthelferinnen ist die Praxis nur der Arbeitsplatz. Es gibt sicher Kolleginnen, die sich stark einsetzen. Aber die Bindung und Identifikation mit der Praxis sind bei den Tierarzthelferinnen viel, viel größer. Sie stehen wirklich dahinter: mein Chef ist das Nonplusultra, die anderen können alle nichts. Mein Chef ist der beste. Ich merke das, wenn ich mit Kolleginnen zusammentreffe, dass das wirklich so ist. Sie sind sehr überzeugt von ihren Arbeitgebern. Das ist auch gut so. Aber vielleicht muss man auch den Gedanken zulassen, dass es Tierärzte gibt, die besser sind. Ich war in drei Praxen.

> Ich kenne daher die unterschiedliche Arbeit und die verschiedenen Wissensstände der Tierärzte."

Inga Neuhäuser entgegnete mir auf dieselben Fragen:

> „Es gibt sehr viele gute Ausbildungsstellen, aber leider auch viele schwarze Schafe. Es ist oft schwierig für die Azubis, da es sich meistens um Kleinbetriebe handelt und häufig keine weitere Person sie unterstützt. Es gibt immer wieder Probleme mit der Arbeitszeit. Das gleiche gilt für die ausgelernten Kolleginnen."

4.10.3 Die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Tierarzthelferinnen

In seiner Arbeit untersuchte *Albert Nienhaus* rund 800 Meldungen von Tierarzthelferinnen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit Hilfe von Versicherungsdaten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Er verwendete die Meldungen der Fünf-Jahresperiode von 1998 bis 2002. Das altersbereinigte relative Risiko von Arbeitsunfällen war bei Tierarzthelferinnen höher als bei den Allgemeinarzt-Helferinnen. Tiere verursachten die meisten Unfälle. Katzen waren der häufigste Grund einer tierbedingten Verletzung. Die meisten Berufskrankheiten waren durch tierbedingte Allergien begründet. Bei den bestätigten Berufskrankheiten standen die Hautkrankheiten an erster Stelle, gefolgt vom allergischen Asthma. Zoonosen traten bei den attestierten Berufskrankheiten gelegentlich auf.[505]

> „Der zugrunde liegende Datensatz umfasst[e] standardisierte Informationen, […] die die Tätigkeit des Betroffenen, die genaue Beschreibung des Unfalls und der daraus resultierenden Verletzung, die Art der Berufskrankheit sowie die bestätigte Krankheitsursache [beinhalteten]. Unterschieden [wurde] ferner zwischen Unfällen, die am Arbeitsplatz oder während der Arbeitszeit [stattfanden], und Unfällen, die sich auf dem Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte [ereigneten]. Eine weitere Unterscheidung [betraf] meldepflichtige Unfälle, die zu einer mehr als 3-tägigen Arbeitsunfähigkeit [führten], und nicht meldepflichtige Unfälle, bei denen die Arbeitsunfähigkeit drei Tage oder weniger [betrug].
> Von den meldepflichtigen [detaillierter erfassten] Unfällen [wurde] eine 10 %-Zufalls-Stichprobe gezogen. […] Für die Fünf-Jahresperiode von 1998 bis

[505] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 35.

> 2002 [standen] 142 Meldungen oder 11,3 % aller in der untersuchten Periode meldepflichtigen Arbeitsunfälle für diese […] Auswertung zur Verfügung."[506]

Für die Berechnung des relativen Risikos fehlten Angaben über die Zahl der bei der BGW versicherten Tierarzthelferinnen. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass Wegeunfälle bei den Tierarzthelferinnen mit derselben Wahrscheinlichkeit wie bei Allgemeinarzt-Helferinnen vorkamen. Die Anzahl der versicherten Arzthelferinnen war somit proportional zu der Anzahl der Wegeunfälle.

> „Daher [konnte] die Anzahl der Helferinnen jeweils aus der Anzahl der Wegeunfälle multipliziert mit einer Konstanten berechnet werden. Die Konstante [war] nicht bekannt, [konnte] aber vernachlässigt werden, da sie bei der Berechnung des relativen Risikos herausgekürzt [wurde]. Die Untersuchung wurde mit dem Statistikpaket SPSS, Version 12, durchgeführt."[507]

In den fünf Jahren erhielt die BGW 4221 Meldungen von Tierarzthelfern/Tierarzthelferinnen, im Durchschnitt 844 jährlich. Es handelte sich um Arbeitsunfälle (81,3 %), Wegeunfälle (12,3 %) und Berufskrankheiten (6,3 %). Von den Betroffenen waren 80,7 % jünger als 30 Jahre und 97,6 % weiblich.

> „Im Vergleich zu Allgemeinarzt-Helferinnen [war] das Arbeitsunfall-Risiko für Tierarzthelferinnen 5,3-mal (95 % CI 4,8-5,9) höher […]. Die Risikorate [stieg] auf 17,5 (95 % CI 14,8-20,7), wenn lediglich meldepflichtige Arbeitsunfälle berücksichtigt [wurden]. Das Risiko für eine Berufskrankheiten-Meldung war 3,1-mal höher (95 % CI 2,7-3,6)."

Schnitt- und Bissverletzungen (75,3 %) kamen bei den Arbeitsunfällen am häufigsten vor. Dabei waren überwiegend die Hände (60,3 %) und die Arme (23,7 %) betroffen. Die meisten Wegeunfälle verursachten eine Distorsion oder ein Schleudertrauma (53,7 %). In den fünf Jahren geschah ein tödlicher Arbeitsunfall (Tötungsdelikt).[508]

Die Tiere lösten die meisten meldepflichtigen Arbeitsunfälle (76,8 %) aus. Sie geschahen größtenteils in der Praxis (80,3 %). Die Katzen (54,1 %) waren die Hauptunfallverursacher, gefolgt von den Hunden (22 %).[509]

---

[506] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 37.
[507] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 37.
[508] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 39.
[509] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 40f.

Tab. 21: Ursachen für Arbeitsunfälle entsprechend einer 10 % Stichprobe aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Jahre 1998-2002.[510]

Arbeitsunfälle	**abs.**	**%**
Unfallursache		
Fußböden, Treppen, Rampen	11	7,7
Kanülen, Nadeln, Skalpelle	6	4,2
Tiere	109	76,8
Motorfahrzeuge	2	1,4
Diverses	14	9,9
Tiere als Unfallursache		
Kühe	3	2,8
Pferde	20	18,3
Hunde	24	22,0
Katzen	59	54,1
Andere Tiere	3	2,8
Alle Tiere	109	100,0
Unfallort		
Stall	17	12,0
Praxis	114	80,3
Andere	11	7,7
Gesamt	142	100,0

Nur 6,3 % aller Meldungen betrafen Berufskrankheiten. 85 der 267 Meldungen wurden bestätigt. Dabei handelte es sich bei 51,8 % um Hauterkrankungen und bei 40 % um allergisches Asthma. Die berufsbedingten Hauterkrankungen waren zu 40,1 % Allergien. An erster Stelle standen dabei die allergischen Reaktionen auf Tierhaare, Schuppen und Federn, denen die Latex-Allergien folgten. „Arbeitsbedingte Infektionen – von Mensch zu Mensch (1,2 %) und von Tier zu Mensch (7,1 %) – [kamen] seltener vor.“ Rochalimaea henselae war als Erreger der Katzenkratzkrankheit die häufigste Zoonose.[511]

[510] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 41.
[511] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 41ff.

Tab. 22: Ursachen der 85 bestätigten Berufskrankheiten, 2005.[512]

Ursache			
Infektionen			
Mensch zu Mensch			
Scharlach	1	100,0	
Alle	1	100,0	1,2
Zoonosen			
Rochalimaea henselae	3	50,0	
Kälberflechte	1	16,7	
Psittacosis	1	16,7	
Nicht spezifiziert	1	16,7	
Alle	6	100,0	7,1
Allergisches Asthma			
Tierhaare, Schuppen, Federn	29	85,3	
Latex	2	5,9	
Nicht spezifiziert	3	8,8	
Alle	34	100,0	40,0
Hautkrankheiten			
Primär irritativ toxisches Kontaktekzem			
Feuchtarbeit	12	27,3	
Desinfektion	11	25,0	
Detergentien	3	6,8	
Alle Irritantien	26	59,1	
Allergisches Kontaktekzem			
Tierhaare, Schuppen, Federn	15	34,1	
Latex	2	4,5	
Arzneimittel	1	2,3	
Alle Allergene	18	40,1	
Alle Formen von Hautkrankheiten	44	100,0	51,8
Alle bestätigten Berufskrankheiten	85	100,0	100,0

[512] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 44.

Das erhöhte Unfallrisiko forderte Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor tierbedingten Unfällen bei Tierarzthelferinnen. Das berufsbedingte Erkrankungsrisiko verlangte nach einem Schutz vor Allergenen und einem verbesserten Hautschutz.[513] *Albert Nienhaus* erklärte 2005 abschließend:

> „Bei der Einschätzung der Häufigkeit und der Ursachen von Arbeitsunfällen sind Versicherungsdaten verlässlich, da jede Verletzung, die medizinische Betreuung erfordert, gemeldet wird, um die Ausgaben erstattet zu bekommen. Für die Untersuchung von Gesundheitsrisiken der Beschäftigten sind die Meldungen über Berufskrankheiten allerdings nur eingeschränkt geeignet. Meldungen über Berufskrankheiten zeigen eher die Wahrnehmung des Risikos als das Risiko selbst. Daher sind weitere Untersuchungen erforderlich, um das Gesundheitsrisiko von Tierarzthelferinnen aufzuklären."[514]

4.11 Die Entstehung der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten"

Für eine beabsichtigte Änderung der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung war am 22. Oktober 1997 zunächst die BTK der erste Ansprechpartner für den VmF. Auf Grund des geltenden Bundesrechts konnten weder die Landestierärztekammern noch der BPT ohne die BTK die Ausbildungsverordnung umgestalten. Allerdings sah die BTK die Landestierärztekammern und den BPT als zuständige Stellen und beabsichtigte, diese über die Vorschläge des VmF zu informieren. Der VmF stellte sich vor, die Bestehensregelung, einige Details des Ausbildungsrahmenplans und die Berufsbezeichnung zu ändern. Der Vorschlag für die Berufsbezeichnung lautete „Veterinär-Medikantin".[515] Diesem Vorschlag stimmte das Präsidium der BTK im Mai 1998 nicht zu. Der BPT befasste sich zu diesem Zeitpunkt mit der Novellierung der Ausbildungsverordnung, aber die BTK war sich bereits im November 1997 ihrer Zuständigkeit für diese Thematik im Auftrag der Landestierärztekammern bewusst.[516]

---

[513] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 47.
[514] Nienhaus, Albert, Gefährdungsprofile, 2005, 48.
[515] Neuhäuser, Inga (27.10.1997): Gesprächsnotiz über das erste Treffen zur Ausbildungsordnung TAH am 22.10.1997 in der Bundestierärztekammer in Bonn. In: Aktenmaterial des VmF.
[516] BTK (1998): Protokoll der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer e. V. am 12./13. November 1997 in Bonn. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, 475.

Der VmF erinnerte am 27. Januar 2000 die BTK und den BPT an den einzuschlagenden formalen Weg im Rahmen der Änderung der Ausbildungsverordnung. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter mussten zunächst ein Eckdatenpapier erarbeiten. Mit dem Einreichen dieses Konsenspapiers sollte dann beim Bundesministerium für Gesundheit das Neuordnungsverfahren eingeleitet werden. Der VmF fragte nach einem Termin für ein Treffen mit den Arbeitsgruppen der BTK und des BPT und erhielt am 14. Februar 2000 von der BTK eine Antwort. Die BTK wollte noch nicht über die Eckdaten der Ausbildungsverordnung mit dem VmF sprechen. Die BTK behielt sich vor, die Inhalte der Novellierung in den nächsten Monaten mit ihren Mitgliedsorganisationen zu erläutern. Es sollte sich auf diese Weise eine Stellungnahme der BTK ergeben.[517]

Der BPT teilte dem VmF in einem Schreiben vom 11. Dezember 2001 seinen Willen zur Novellierung der Ausbildungsverordnung mit und bat um einen Beratungstermin mit dem VmF. Der BPT setzte am selben Tag das Bundesministerium für Gesundheit in Kenntnis:

> „[…] unser Verband hält es für dringend erforderlich, die […] Ausbildungsverordnung zu novellieren.
> Die Verordnung aus dem Jahr 1985 wird den Anforderungen an die Belange in der tierärztlichen Praxis und Klinik nicht mehr gerecht:
> Einmal gilt es, den Veränderungen, die in der Zwischenzeit im fachlichen Bereich eingetreten sind, gerecht zu werden, zum anderen […] ist es erforderlich, bisherige Ausbildungsinhalte anders zu gewichten und die Prüfungsmodalitäten zu ändern.
> Als Beispiel fachlicher Weiterentwicklung seien die Tierverhaltenskunde genannt oder die Verschiebung des Stellenwertes des Tierschutzes, der Tierernährung und der Diätetik. Die Neugewichtung bisheriger Ausbildungsinhalte erstreckt sich auf den Umgang mit Klienten und Patienten, die Praxisverwaltung und das Praxismanagement, allesamt Punkt[e], deren Bedeutung enorm gestiegen ist und deren Bedeutung auch weiter zunehmend sein wird.
> Die Prüfungsinhalte sind dementsprechend anzupassen. Vor allem aber sind die Ermittlung des Gesamtergebnisses und das Bestehen der Prüfung neu zu ordnen. Die Sicherung der Qualität der Praxen verlangt, dass in den Fächern Medizin, Verwaltung und praktische Übungen je die Note ‚ausreichend' erzielt wird.

[517] Aktenmaterial des VmF.

> Unser Verband hofft insbesondere auch im Interesse der Auszubildenden sehr auf eine zeitnahe Ausbildungsreform und wir möchten herzlich darum bitten, die Reform zügig aufzugreifen.
> Entsprechend dem Konsensprinzip haben wir den Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V. (BdA) von unserem Reformvorschlag in Kenntnis gesetzt. Wir werden jetzt in Gespräche mit dem Verband eintreten. In gleicher Weise werden wir auch das Berufsbildungsinstitut in Berlin informieren.
> Die Bundestierärztekammer […] ist ebenfalls informiert. Sie teilt die von uns vertretene Auffassung einer Reformnotwendigkeit."[518]

Der VmF und der BPT stellten bei der Besprechung am 22. Februar 2002 die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit Ver.di fest. Sie stimmten die ersten Eckdaten ab. Die Berufsbezeichnung sollte nach Umfragen unter den Tierarzthelferinnen konkretisiert werden. Wegen zu befürchtender Schwierigkeiten in der schulischen Ausbildung tendierte der BPT zu einem Monoberuf ohne Spezialisierung. Der VmF betrachtete das Berichtsheft als wichtiges Instrument zur Kontrolle des Ausbildungsstandes. Der BPT dagegen war für seine Abschaffung, zeigte sich jedoch in diesem Punkt diskussionsbereit. Die Verbände einigten sich darauf, die Bestehensregelung zu ändern.[519]

Die von dem VmF festgehaltenen Eckdaten lauteten am 22. Februar 2002:

1. Berufsbezeichnung
   Arbeitstitel: Veterinär-Medikantin/Veterinärmedizinische Fachangestellte
2. Ausbildungsdauer
   3 Jahre
3. Ausbildungsstruktur
   Es handelt sich um einen Monoberuf ohne Spezialisierung.
   oder
   Es handelt sich um einen Monoberuf mit Spezialisierung.
4. Berufsfeldzuordnung
   Der Ausbildungsberuf ist keinem Berufsfeld zugeordnet.

Qualifikationskatalog

1. Ausbildungsbetrieb
1.1. Die Stellung der Tierarztpraxis im Gesundheitswesen/Veterinärwesen
1.2. Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes

[518] Aktenmaterial des VmF.
[519] Neuhäuser, Inga (22.2.2002): Gespräch mit dem Bundesverband Praktischer Tierärzte zur Ausbildungsordnung Tierarzthelferinnen. In: Aktenmaterial des VmF.

1.3. Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
1.4. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
1.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
1.6. Umweltschutz
1.7. Tierschutz

2. Durchführung von Hygienemaßnahmen
2.1. Infektionskrankheiten
2.2. Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

3. Arbeitsorganisation
3.1. Arbeiten im Team
3.2. Zeitmanagement

4. Qualitätsmanagement

5. Kommunikation, Information und Datenschutz
5.1. Kommunikationsformen und –methoden
5.2. Umgang mit Klienten
5.3. Verhalten in Konfliktsituationen
5.4. Beratung und Verkauf
5.5. Informations- und Kommunikationssysteme
5.6. Datenschutz und Datensicherheit

6. Patientenbetreuung
6.1. Umgang mit Patienten
6.2. Verhaltenskunde
6.3. Artgerechte Pflege von Patienten

7. Grundlagen der Prävention, Prophylaxe
7.1. Tierernährung
7.2. Diätetik
7.3. Parasitologie
7.4. Infektionsprophylaxe

8. Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes
8.1. Assistenz bei der tierärztlichen Diagnostik
8.2. Assistenz bei der tierärztlichen Therapie
8.3. Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln
8.4. Anwendung und Pflege medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate
8.5. Sterilisieren, Verpacken und Lagern von Instrumenten, Geräten und Apparaten
8.6. Durchführung von Injektionen und Infusionen

9. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich Qualitätssicherung
9.1. Probengewinnung
9.2. Probenaufbereitung und Versand

9.3. Dokumentation
9.4. Basislabor einschließlich Qualitätssicherung

10. Röntgen- und Strahlenschutz (Inhalte werden nach der neuen Röntgenverordnung festgelegt)

11. Notfallmanagement

12. Praxismanagement
12.1. Praxisorganisation
12.2. Praxismarketing
12.3. Betriebswirtschaftliche Praxisführung
12.4. Rechnungswesen
12.5. Materialbeschaffung und Verwaltung
12.6. Apothekenmanagement
12.7. Beschaffung und Bewertung von Informationen

13. Verwaltung
13.1. Verwaltungsarbeiten
13.2. Textverarbeitung. Tabellenkalkulation (EDV)
13.3. Tierärztliches Abrechnungswesen

Der BPT bemerkte dazu am 6. März 2002:

„[…] waren wir unseres Erachtens bei folgenden Formulierungen geblieben:
Punkt 5 Kommunikation, Information und Datenschutz, Umgang mit Tierhaltern
Punkt 8.5 Sterilisieren, Verpacken und Lagern
Punkt 8.6 Durchführen von Injektionen und Betreuung von Infusionen
Punkt 12 Praxismanagement/Apothekenmanagement
Punkt 12.5 Apothekenmanagement
Punkt 12.6 Materialbeschaffung und Verwaltung“[520]

Der VmF und Ver.di waren sich bei ihrem Gespräch am 4. Juli 2002 in Hamburg über einen Neuordnungsbedarf einig. Der VmF schlug als Berufsbezeichnung „veterinärmedizinische Assistentin“ oder „veterinärmedizinische Fachangestellte“ vor. Ver.di fand beide Bezeichnungen unpassend und favorisierte eine eigenständige Berufsbezeichnung. Konkrete Vorschläge wurden jedoch nicht gemacht. Der VmF erwog Weiterbildungsmodule zur Spezialisierung nach der abgeschlossenen Ausbildung oder eine Spezialisierung während der Ausbildung nach den ersten 2 ½ Jahren. Ver.di und der VmF tendierten schließlich zu einer Ausbildung ohne

[520] Aktenmaterial des VmF.

Spezialisierung. Allerdings sollten bundeseinheitliche spezialisierende Weiterbildungen nach der Ausbildung in die Ausbildungsverordnung aufgenommen werden. Ver.di versprach die Überprüfung der Eckdaten, vertraute aber in dieser Frage grundsätzlich auf die Fachkompetenz des VmF. Die Bestehensregelung sollte auch nach der Meinung von Ver.di verschärft werden. In diesem Zusammenhang kam das Gespräch auf eine Ausbildereignungsprüfung. Der VmF und Ver.di diskutierten abschließend über den möglichen Erhalt des Röntgenscheins während der Ausbildung.[521] [522]

Für die Berufsbezeichnung machte Ver.di bei der Besprechung mit dem VmF am 16. Oktober 2002 keine neuen Vorschläge. Ver.di bestand weiterhin auf der Beschreibung der Selbstständigkeit in der Berufsbezeichnung, räumte aber ein, die mögliche Entscheidung des VmF zur „Assistentin“ mit zu tragen. VmF und Ver.di tendierten zu einem Monoberuf. Eine Spezialisierung ab dem 3. Ausbildungsjahr war für beide Parteien vorstellbar. Sie strebten keine Berufsfeldzuordnung an. Die Vorstellungen der Berufsbildpositionen waren ähnlich. Eine Angleichung schien möglich. Für die Diskussion um den Erwerb des Röntgenscheins sollte die neue Röntgenverordnung abgewartet werden. Der VmF übernahm die Aufgabe, die Rechtsvorschriften wie z. B das Arzneimittelgesetz für die Konkretisierung des Punktes „Apothekenmanagement“ zu prüfen. Die Parteien beschlossen die Organisation eines gemeinsamen Gespräches mit den Arbeitgebervertretern nach dem erneuten Abgleich der Eckdaten.[523]

Der VmF teilte in seiner Pressemitteilung vom 6. Januar 2003 den Fortschritt der Novellierung der Ausbildungsverordnung mit. Der VmF und Ver.di hatten sich auf die wichtigsten Eckdaten geeinigt. Der VmF hatte nun bereits den BPT zu einem Treffen eingeladen. Der VmF wollte eine den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Tierarzthelferin angepasste Verordnung. Er wollte den Auszubildenden eine breite Basisqualifikation ermöglichen. Den Auszubildenden sollte der Weg zu verschiedenen Aufstiegsweiterbildungen im Gesundheitswesen geöffnet werden. Der VmF wollte unbedingt eine die Selbstständigkeit der Helferinnen unterstreichende Berufsbezeichnung. Die Aufwertung des Berufes der Tierarzthelferin sollte die Abwanderung des qualifizierten Personals in andere Berufssparten verringern.[524]

---

[521] Agus, Silke (2002): Gespräch mit Ver.di am 04. Juli 2002 in Hamburg. In: Aktenmaterial des VmF.
[522] Aktenmaterial des VmF.
[523] Agus, Silke (20.10.2002): Gesprächsnotiz 16.10.02 Ver.di Eckdaten der AO TAH und AH. In: Aktenmaterial des VmF.
[524] VmF (6.1.2003): Arzt- und Tierarzthelferinnenberuf soll neu geordnet werden. Presse-Info.

Am 8. April 2003 trafen sich der VmF, der BPT und Ver.di in Dortmund zu ihrem ersten gemeinsamen Gespräch. Der BPT erklärte seine Zuständigkeit für die Arbeitgeber in dem Neuordnungsverfahren. Die Vorstellungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren in zentralen Punkten der Eckdaten überwiegend deckungsgleich. Sie einigten sich laut des VmF auf nachstehende Einzelheiten:

1. Berufsbezeichnung
   Arbeitstitel: Veterinärmedizinische Fachangestellte/Tiermedizinische Fachangestellte
2. Ausbildungsdauer
   3 Jahre
3. Ausbildungsstruktur
   Es handelt sich um einen Monoberuf ohne Spezialisierung.
4. Berufsfeldzuordnung
   Keine Zuordnung

<u>Qualifikationskatalog</u>

1. Ausbildungsbetrieb
1.1. Die Stellung der Tierarztpraxis im Gesundheitswesen/Veterinärwesen
1.2. Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
1.3. Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
1.4. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
1.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
1.6. Umweltschutz
1.7. Tierschutz

2. Hygiene
2.1. Infektionskrankheiten
2.2. Tierseuchen
2.3. Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

3. Kommunikation
3.1. Kommunikationsformen und –methoden
3.2. Umgang mit Tierhaltern
3.3. Verhalten in Konfliktsituationen
3.4. Beratung und Verkauf

4. Praxisorganisation/Arbeitsorganisation/Koordination
4.1. Praxisorganisation
4.2. Praxismarketing
4.3. Betriebswirtschaftliche Praxisführung
4.4. Rechnungswesen
4.5. Materialbeschaffung und Verwaltung
4.6. Arbeiten im Team
4.7. Zeitmanagement

5. Apothekenmanagement
5.1. Beschaffung der Ware
5.2. Lagerung der Ware
5.3. Arzneimittelgruppen
5.4. Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung
5.5. Arzneimittelrechtliche Dokumentation

6. Information und Datenschutz
6.1. Informations- und Kommunikationssysteme
6.2. Datenschutz und Datensicherheit
6.3. Beschaffen und Bewerten von Informationen
6.4. Dokumentation

7. Qualitätsmanagement
7.1. Modelle
7.2. Methoden und Techniken

8. Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation
8.1. Tierernährung
8.2. Diätetik
8.3. Parasitologie
8.4. Infektionsprophylaxe
8.5. Zahngesundheit
8.6. Tierhaltung
8.7. Rehabilitationsmaßnahmen

9. Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes
9.1. Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik
9.2. Assistenz bei tierärztlicher Therapie
9.3. Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln
9.4. Anwendung und Pflege medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate
9.5. Verfahren der Sterilisation, Verpackung und Lagerung

10. Laborarbeiten einschließlich Qualitätssicherung
10.1. Probengewinnung
10.2. Probenaufbereitung und Versand
10.3. Dokumentation
10.4. Basislabor einschließlich Qualitätssicherung

11. Röntgen- und Strahlenschutz (Inhalte werden nach der neuen Röntgenverordnung festgelegt)

12. Notfallmanagement
12.1. Erste Hilfe Tier
12.2. Erste Hilfe Mensch

13. Verwaltung
13.1. Verwaltungsarbeiten
13.2. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation (EDV)
13.3. Tierärztliches Abrechnungswesen

Die Verhandlungspartner vereinbarten die Erarbeitung von Grundlagen zu den Themen Berufsbezeichnung, Prüfung, Fertigkeiten und Kenntnisse zu den einzelnen Berufsbildpositionen und Ausbildungsrahmenplan bis zur nächsten Sitzung. Außerdem sollte das Berichtsheft bei der nächsten Besprechung thematisiert werden. Das formulierte Ziel war ein Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung im August 2004.[525]

In einem Schreiben vom 6. Mai 2003 verdeutlichte der BPT dem VmF seinen Änderungsbedarf an dem Qualifikationskatalog. Der BPT favorisierte die Berufsbezeichnung „Tiermedizinische Fachangestellte". Der Punkt 1.1. des Qualifikationskataloges vom 8. April 2003 sollte nach der Meinung des BPT um „Aufbau des staatlichen Veterinärwesens" ergänzt werden. Der BPT fasste die Punkte 2.1. und 2.2. unter „Hygiene und Seuchenschutz" zusammen und erweiterte den Punkt 3.2. um den „kundenorientierten Umgang". Dann folgte ein neuer Punkt 4 „Umgang mit Tieren" mit den Unterpunkten 4.1. Tiergerechter Umgang mit Tieren, 4.2. Verhaltenskunde/Sozialisation und 4.3. Artgerechte Haltung (einschließlich Pflege) von Tieren. Die „Praxisorganisation/Arbeitsorganisation/Koordination" blieb inhaltlich bestehen und wurde zu Punkt 5. Punkt 5 „Apothekenmanagement" des Kataloges erhielt die Nummer 6 und teilte sich in vier Unterpunkte auf: 6.1. Gesetze/Grundlagen, 6.2. Arzneimittelgruppen, 6.3. Assistenz bei der Verwaltung der Tierärztlichen Hausapotheke einschließlich Mittelbeschaffung unter tierärztlicher Aufsicht, 6.4. Umgang mit Arzneimitteln entsprechender gesetzlicher Bestimmungen/Dokumentation. Der ursprüngliche Punkt 6 des Qualifikations-kataloges entfiel. Dem „Qualitätsmanagement" wurde der Unterpunkt „Gute Veterinärmedizinische Praxis" hinzugefügt. Die Überschrift „Fachkunde" erhielt Punkt 8. Der 9. Punkt „Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes" behielt die ersten beiden Unterpunkte und lautete dann: 9.3. Anwendung und Pflege medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate, 9.4. Injektion, Infusionen, Transfusionen, 9.5. Zahngesundheit, 9.6. Diätetik, 9.7. Rehabilitationsmaßnahmen. Der BPT ergänzte die „Laborarbeiten" unter 10. mit dem Unterpunkt „Biochemische Grundlagen und Gerätekunde". Die „Verwaltung" wurde unterteilt in: 13.1. Informations- und Kommunikationssysteme, 13.2. Datenschutz und Datensicherheit, 13.3. Beschaffen und Bewerten von Informationen, 13.4.

[525] Lietz, Ute (8.4.2003): Neuordnungsverfahren Ausbildungsordnung Tierarzthelferinnen. In: Aktenmaterial des VmF.

Rechnungswesen und tierärztliches Abrechnungswesen, 13.5. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, 13.6. Dokumentation. Zu den Prüfungsanforderungen sagte der BPT am 6. Mai 2003:

> „Die Prüfungsinhalte sind gegenüber bisherigem Status zu erweitern um die Verhaltenskunde, Tierernährung, Diätetik, […] den Tierschutz und das Tierseuchenrecht. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Medizin, Praxisverwaltung und praktische Übungen gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde das doppelte Gewicht. In den Fächern Medizin, Verwaltung und praktische [Übungen] muss je mindestens die Note ausreichend erzielt werden."

Der BPT hatte das Ziel, das Ergebnis der Zwischenprüfung zu 25 % in die Gesamtgewichtung einzubeziehen.[526]

Zu einer Besprechung fanden sich am 6. Mai 2003 sieben Vertreter der Landestierärztekammern in der Geschäftsstelle der BTK in Bonn ein. Von vier weiteren Kammern lagen schriftliche Stellungnahmen zu den Eckpunkten vom 9. April 2003 vor. Die Vertreter zeigten sich erstaunt über die Erarbeitung der Eckdaten in Abwesenheit der Landestierärztekammern als zuständige Stellen für die Ausbildung. Die Teilnehmer diskutierten den eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn eingegangenen Qualifikationskatalog des BPT und die Eckdaten vom 9. April. Sie schlugen u. a. vor, den Umgang mit dem tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg sowie die tierärztliche Verschreibung, die Operationen im Rahmen der tierärztlichen Therapie und die Kenntnisse über andere bildgebende Diagnostik in den Katalog aufzunehmen. Die Vertreter der Landestierärztekammern beschlossen die Teilnahme eines Vertreters an den weiteren Beratungen über die Ausbildungsverordnung.[527]

Die das Bundesmandat innehabende Vertreterin der BTK, *Dr. Dörthe Pittermann*, nahm am 28. Mai 2003 an einem Gespräch mit dem BPT, dem VmF und Ver.di in der Geschäftsstelle des VmF in Dortmund teil. Die vier Parteien verabredeten ihre Zusammenarbeit. Die BTK übernahm die Weiterleitung aller erarbeiteten Papiere an die Landestierärztekammern. Der Erarbeitung der Verordnung sollte im Rahmen des gültigen Rechts – insbesondere des BBiG von 1969 – geschehen. Die Teilnehmer

---

[526] BPT (6.5.2003): Reform/Neuordnung der Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

[527] Tietjen, Ute (6.5.2003): Ergebnisprotokoll einer Besprechung mit den Tierärztekammern/ Landestierärztekammern zur Neuordnung der Ausbildungsverordnung für Tierarzthelfer/innen am 6. Mai 2003 in Bonn. In: Aktenmaterial des VmF.

begannen mit der Durchsicht und Abstimmung der Eckdaten und der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.[528]

Die nächste Sitzung der vier Organisationen fand am 8. Oktober 2003 in Bramsche bei Osnabrück statt.[529] Sie verabschiedeten das Eckdatenpapier einstimmig. Das Papier sollte vorbehaltlich interner arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Abstimmungen die Grundlage für das Antragsgespräch beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sein. Die interne Abstimmung sollte bis Mitte November 2003 erfolgen. Das Ziel war nun das Inkrafttreten der Verordnung bis Mitte 2005. Für das weitere Verfahren sollten die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber jeweils drei Sachverständige berufen. Die Tiermedizinische Fachangestellte sollte zukünftig die erforderlichen Kenntnisse für ein von ihr durchgeführtes, eigenständiges Röntgen vermittelt bekommen.[530] Die Pressemitteilung des VmF vom 14. Oktober 2003 lautete:

> „Auch bei diesem Gespräch kristallisierte sich deutlich heraus, wie wichtig eine qualifizierte Ausbildung in den Praxen und Kliniken ist. Gerade der Einsatz von Arzneimitteln bei Nutztieren oder der Seuchenschutz wird in der Zukunft wichtiger denn je sein, um die Bevölkerung umfassend zu informieren und vor Gefahren zu schützen. Inhalte wie Prävention, Prophylaxe, Kommunikation, Verhalten bei Tieren, Tierschutz, Informations- und Datenschutz, der Erwerb von Röntgen- und Strahlenschutzkenntnissen und die komplexe Behandlungsassistenz bis hin zu selbstständigen Maßnahmen nach Anweisung des Tierarztes sind Teil der Ausbildung.“[531]

---

[528] Lietz, Ute (28.5.2003): Gesprächsnotiz Ausbildungsneuordnungsverfahren Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

[529] Agus, Silke (8.10.2003): Gesprächsnotiz Ausbildungsneuordnungsverfahren Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

[530] Färber, Heiko (9.10.2003): Ergebnisprotokoll Besprechung Neuordnung der Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin am 08.10.2003. In: Aktenmaterial des VmF.

[531] VmF (14.10.2003): Ausbildung zur Tierarzthelferin wird zukünftigen Entwicklungen angepasst. Presse-Info.

Folgenden Eckdatenentwurf verschickte das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 4. Februar 2004 als Anlage der Einladung zu dem Antragsgespräch:[532]

1. Berufsbezeichnung
   Tiermedizinische Fachangestellte
2. Ausbildungsdauer
   3 Jahre
3. Ausbildungsstruktur
   Monoberuf
4. Berufsfeldzuordnung
   Keine
5. Katalog der Kenntnisse und Fertigkeiten (s. Anlage)
6. Zeitliche Gliederung
   Zeitrahmenmethode

Anlage: Katalog der Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifikationskatalog)

1. Ausbildungsbetrieb
- Die Stellung der Tierarztpraxis im Gesundheitswesen/Veterinärwesen
- Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
- Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Tierschutz

2. Hygiene
- Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
- Infektionskrankheiten
- Schutz vor Zoonosen

3. Patientenbetreuung
- Art- und tiergerechte Betreuung von Tieren
- Tierhaltung und –pflege
- Tierverhalten

4. Kommunikation
- Kommunikationsformen und –methoden
- Umgang mit Tierhaltern
- Verhalten in Konfliktsituationen
- Beratung von Tierhaltern

[532] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (4.2.2004): Neuordnung der Ausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

5. Information und Datenschutz
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Datenschutz und Datensicherheit

6. Arbeitsorganisation, Praxisorganisation und –verwaltung
- Arbeiten im Team
- Praxisorganisation
- Praxismarketing
- Betriebswirtschaftliche Praxisführung
- Tierärztliches Abrechnungswesen
- Materialbeschaffung und –verwaltung
- Dokumentation
- Zeitmanagement

7. Organisation der tierärztlichen Hausapotheke
- Gesetzliche Grundlagen
- Wirkstoffgruppen
- Arzneistoffe und Darreichungsformen
- Umgang mit Arzneimitteln, Sera, Impfstoffen und Heilmitteln

8. Qualitätsmanagement

9. Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes
- Assistenz bei der tierärztlichen Diagnostik
- Assistenz bei der tierärztlichen Therapie

10. Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation
- Assistenz bei tierärztlichen Maßnahmen
- Maßnahmen nach tierärztlicher Anweisung

11. Laborarbeiten
- Probengewinnung – Aufbereitung und Versand
- Basislabor

12. Röntgen- und Strahlenschutz

13. Notfallmanagement
- Erste Hilfe beim Menschen
- Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier

Auf Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung fand am 24. März 2004 das Antragsgespräch in Bonn statt.[533] Das Antragsgespräch war „die verbindliche Festlegung der Eckwerte auf der Ebene der Spitzenorganisationen der Sozialpartner, der Bundesressorts und der Länder als Basis für die folgende Sachverständigenarbeit unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung". Der Eckdatenentwurf vom 4. Februar 2004 wurde angenommen. Die integrative Vermittlung des Umweltschutzes wurde in den Projektantrag aufgenommen.[534] An dem Gespräch nahmen Vertreter des VmF, des BPT, der BTK, von Ver.di, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses (KOA) teil. Der Projektantrag gelangte nun zur Beschlussfassung zum KOA. Nach dem positiven Beschluss des KOA wies das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Schreiben vom 8. April 2004 das BIBB an, einen Entwurf der Ausbildungsverordnung zu erarbeiten. Das BIBB berief die von den Spitzenorganisationen benannten Sachverständigen in den Fachbeirat (Sachverständige der Arbeitsgeberseite: *Dr. Burkhard Wendland, Dr. Klaus Göck, Dr. Eberhard Schüle;* Sachverständige der Arbeitnehmerseite: *Silke Agus (VmF), Heike Wolfram (VmF), Dr. Ellen Bögemann-Großheim (Ver.di)*[535]). In den Sitzungen der Sachverständigen sollte dann der Ausbildungsverordnungsentwurf mit dem Ausbildungsrahmenplan, dem Verordnungstext, den Prüfungsanforderungen und der Bestehensregelung sowie dem Ausbildungsprofil erarbeitet werden. Der Erarbeitungsprozess musste acht Monaten nach dem Beschluss des KOA abgeschlossen sein.[536] Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung war der 1. August 2005.[537]

---

[533] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (4.2.2004): Neuordnung der Ausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

[534] Schütt, Ilse-Dore (30.3.2004): Ergebnisniederschrift über das Antragsgespräch zur Neuordnung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Aktenmaterial des VmF.

[535] Bundesinstitut für Berufsbildung (2004): Verteiler Erarbeitung der Ausbildungsordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten an die Sachverständigen des Fachbeirats. In: Aktenmaterial des VmF, 5.

[536] Agus, Silke (25.3.2004): Projektantragsgespräch 23.03.2004 zur Neuordnung der Ausbildungsordnung Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

[537] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (24.3.2004): Projektformular Neuordnung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Aktenmaterial des VmF.

Unter der Leitung von Gisela Mettin, der Vertreterin des BIBB, kam es am 26./27. Mai 2004 zu der konstituierenden Sitzung in Bonn. Neben den Sachverständigen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber waren ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und einer der Kultusministerkonferenz anwesend. Einleitend begründete Frau Mettin „den Novellierungsbedarf im Wesentlichen mit den neuen bzw. veränderten Qualifikationsanforderungen an den Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten, insbesondere im Bereich der Patienten- und Kundenbetreuung, der Kundenberatung, der Praxisorganisation, der Verwaltung und Abrechnung sowie der Prophylaxe." Frau Mettin erläuterte das weitere Vorgehen:

- „Parallel [zu der Entwicklung des Entwurfes der Ausbildungsverordnung durch das BIBB und die Sachverständigen] erarbeitet der Rahmenlehrplanausschuss der [Kultusministerkonferenz] den Entwurf eines Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht.
- Sind beide Arbeitsergebnisse fertiggestellt, erfolgt die **Stellungnahme der Sozialparteien** in einem Zeitraum von **fünf Wochen.**
- In der anschließenden **Gemeinsamen Sitzung** werden die Einzelheiten des **Ausbildungsordnungsentwurfes** und des **Rahmenlehrplanentwurfes** sachlich, inhaltlich und zeitlich **abgestimmt.** Damit ist die Erarbeitungs- und Abstimmungsphase beendet, wenn kein erheblicher Änderungsbedarf an den Entwürfen besteht.
- Die Arbeitsergebnisse werden folgenden Ausschüssen im Bereich der beruflichen Bildung zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet:
  - Länderausschuss
  - Ständiger Ausschuss des BIBB
  - Bund-Länder-Koordinierungsausschuss.

  Ein positives Votum gilt als Empfehlung für den Verordnungsgeber.
- Nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Bundesminister für Justiz […] und der Einvernehmenserklärung des Bundesministers für Bildung und Forschung […] erlässt der Bundesfachminister, im vorliegenden Falle die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung […], die Verordnung.
- Es folgen die Veröffentlichung der Ausbildungsordnung für die betriebliche Berufsausbildung im Bundesgesetzblatt und zeitversetzt die Veröffentlichung der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht im Bundesanzeiger."

„Darüber hinaus erläutert[e] die Vertreterin des BIBB den Sachverständigen, dass die Bundesregierung grundsätzlich keine Ausbildungsordnung erlässt, der die zuständigen Sozialparteien nicht zugestimmt haben […]. Das **Konsensprinzip ist**

Grundlage für die Zusammenarbeit aller am Neuordnungsverfahren Beteiligten.“

Zunächst erfolgte die Erstellung des Ausbildungsrahmenplans mit Hilfe des Eckdatenentwurfes und eines von der Arbeitnehmerseite konzipierten Entwurfes eines Ausbildungsrahmenplans. Während der Sitzung konnten die ersten vier Berufsbildpositionen einvernehmlich aufgestellt werden. Die Position 4 „Kommunikation“ sollte allerdings nochmals in der nächsten Besprechung diskutiert werden.[538]

An der zweiten Sitzung der Sachverständigen nahmen am 13./14. Juli 2004 in Bonn die gleichen Personen wie im Mai teil. Zu den Grundlagen für die Beratungsfortsetzung des Ausbildungsrahmenplans kam eine von Frau Mettin vorbereitete Tischvorlage zur Gliederung einzelner Berufsbildpositionen hinzu. Die Sachverständigen korrigierten bereits festgesetzte und entschieden dann alle Berufsbildpositionen mit Ausnahme der Positionen 9, 10 und 12. Für die Position 12 „Röntgen- und Strahlenschutz“ wollte Frau Mettin bis zur nächsten Sitzung die laut Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse in der Tiermedizin ermitteln. Bis zur dritten Sitzung wollte die Arbeitnehmerseite Vorschläge für die Zwischen- und Abschlussprüfung und mit Hilfe von Frau Mettin bis zur 4. Sitzung eine zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans erstellen. Frau Mettin versprach die Anfertigung einer Empfehlung für das Ausbildungsprofil.[539]

Zu ihrer dritten Sitzung trafen sich die Sachverständigen am 17./18. August 2004 in Bonn. Wiederum wohnten dem Gespräch auch eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ein Vertreter der Kultusministerkonferenz bei. Zunächst wurde der bisher erarbeitete Ausbildungsrahmenplan teilweise korrigiert. Dann setzten die Sachverständigen die Beratung des Ausbildungsrahmenplans fort und erarbeiteten die Zwischen- und Abschlussprüfung. Für die Berufsbildposition 12 „Röntgen und Strahlenschutz“ einigten sich die Teilnehmer auf eine Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Strahlenschutz nach der Zwischenprüfung und auf eine schriftliche Prüfung in einem

---

[538] Mettin, Gisela (12.6.2004): Ergebnisniederschrift über die konstituierende Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

[539] Mettin, Gisela (30.7.2004): Ergebnisniederschrift über die zweite Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

eigenständigen Prüfungsbereich. Sie schufen so die Voraussetzung für die technische Mitwirkung der Tiermedizinischen Fachangestellten bei Röntgenuntersuchungen und in der Strahlentherapie. In der vierten Sitzung sollte über die zeitlichen Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und das Berufsprofil entschieden werden.[540]

Auch die am 28./29. September 2004 stattgefundene vierte Sachverständigensitzung erfolgte unter der Leitung von Frau Gisela Mettin in Bonn. Zu den Teilnehmern gehörten neben denen der letzten Sitzung ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Zunächst wurden einige der bei der letzten Sitzung festgelegten Einzelheiten des Ausbildungsrahmenplans und der Prüfungsregelungen geändert. Auf Ersuchen der Arbeitgeberseite wurde die vorgesehene Zeitdauer von 120 Minuten für den praktischen Teil der Abschlussprüfung mit der Zustimmung der Arbeitnehmerseite auf 90 Minuten reduziert. Nach intensiver Beratung erzielten die Sachverständigen für den Ausbildungsrahmenplan, die Prüfungen, die zeitliche Gliederung und das Ausbildungsprofil einvernehmliche Resultate.[541]

Eine Repräsentantin des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung und eine des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nahmen an der fünften Sitzung der Sachverständigen am 26. Oktober 2004 in Bonn teil. Abermals beschlossen die Beauftragten im Konsens Veränderungen des Ausbildungsrahmenplans, der zeitlichen Gliederung, des Ausbildungsprofils und der Prüfungen. Jedoch wurde „überraschend […] der gemeinsame Konsens [von 90 Minuten für den praktischen Teil der Abschlussprüfung] von der Arbeitgeberseite nach Rücksprache mit den Spitzenorganisationen aufgekündigt. Eine Prüfdauer von 90 Minuten [wurde] von […] der Arbeitgeberseite abgelehnt, da sie ein zu zeit- und kostenaufwendiges Prüfverfahren nach sich ziehen würde." Die Arbeitgeber schlugen 60 Minuten als Prüfungszeit vor. Die Kürzung der ursprünglichen Prüfdauer von 120 Minuten um 50 % war nach der Meinung der Vertreterinnen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des BIBB nicht ohne die Veränderung der bisherigen Struktur sowie der Prüfungsinhalte möglich. „Da in der Sitzung keine Einigung zwischen der

[540] Mettin, Gisela (6.9.2004): Ergebnisniederschrift über die dritte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten". In: Aktenmaterial des VmF.

[541] Mettin, Gisela (16.10.2004): Ergebnisniederschrift über die vierte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten". In: Aktenmaterial des VmF.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bezüglich der Zeitdauer (und damit der Struktur) der Abschlussprüfung erreicht werden [konnte], droht[e] das Neuordnungsverfahren zu scheitern." Frau Mettin schlug den Sozialparteien ein klärendes Gespräch beim zuständigen Fachministerium vor.[542]

In der Pressemitteilung des VmF vom 21. Februar 2005 stand:

> „Auch das am 14. Februar 2005 angesetzte Spitzengespräch in Bonn zur Ausbildungsordnung für die Tiermedizinische Fachangestellte brachte keine Einigung. Hauptpunkt der Tagesordnung war die zukünftige Prüfungsstruktur. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber […] legten einen neuen Vorschlag auf den Tisch […].
> Das Angebot von 50 Minuten praktische Prüfung plus 20 Minuten Fachgespräch wurde von den ArbeitnehmervertreterInnen zurückgewiesen. [Sie] stellten klar, dass eine praktische Prüfung unter 60 Minuten plus 15 Minuten Fachgespräch nicht akzeptiert werden kann.
> Für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, kann der Gesetzgeber eine Verordnung mit Vorgabe der Prüfungszeit erlassen."[543]

In einer Gemeinsamen Sitzung am 6. April 2005 besprachen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in Anwesenheit der Repräsentanten der beteiligten Bundesministerien und der Kultusministerkonferenz erneut den Verordnungsentwurf. Die Parteien beschlossen abermals einige Änderungen der Ausbildungsverordnung und des Rahmenlehrplans und vereinbarten ein Inkrafttreten der Verordnung für das Jahr 2006. „Nicht mehr zur Debatte stand die lange Zeit strittige Dauer der praktischen Prüfung von 75 Minuten, der die Arbeitgeberseite bereits in der letzten Sitzung […] zugestimmt hatte, um nicht die gesamten Verhandlungen scheitern zu lassen."[544] Nach der Weiterbearbeitung in den notwendigen Beschlussgremien für neu geordnete Berufe des Dualen Systems[545] folgte die Veröffentlichung der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen

---

[542] Mettin, Gisela (16.11.2004): Ergebnisniederschrift über die fünfte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten". In: Aktenmaterial des VmF.

[543] VmF (21.2.2005): Noch keine Einigung über neue Ausbildungsordnung : Arbeitgebervertreter änderten erneut vereinbarten Konsens zur Prüfungszeit für die Tiermedizinische Fachangestellte. Presse-Info.

[544] BTK (2005): Tiermedizinische Fachangestellte. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, 522.

[545] VmF (21.4.2005): Neue Ausbildungsordnung für Tierarzthelferinnen kommt. Presse-Info.

Fachangestellten“ im Bundesgesetzblatt am 30. August 2005. Die Verordnung trat am 1. August 2006 in Kraft.[546]

Seit April 2004 haben sich die Sozialpartner unter dem Dach des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) mit der Neuordnung beschäftigt.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der beteiligten Organisationen und ihrer unterschiedlichen Interessen waren Konflikte fast vorprogrammiert […].

Im Ziel waren sich alle Beteiligten einig: Es ging darum, die Berufsausbildung zukunftsoffen zu gestalten. Veränderte Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz der Tierarzthelferin (TAH), wie der Trend zu größeren Organisationsformen, z. B. Gemeinschaftspraxen und Tierkliniken, die Forderung nach Qualitätsmanagement, die Entwicklung im Rahmen der modernen Kommunikations- und Informationstechniken sowie die Erwartungen der Klienten, bestimmen die beruflichen Anforderungen an die TAH bzw. dann Tiermedizinische Fachangestellte (TFA).

Schlüsselqualifikationen, wie beispielsweise Handlungs- und Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Ausdrucks-, Transfer- und Konzentrationsfähigkeit sowie Denken in Zusammenhängen sind eine Voraussetzung zum Erlernen des Berufes. Diese Qualifikationen müssen im Rahmen der Berufsbildung gefördert werden. Gleichzeitig ist es notwendig, die duale Berufsausbildung der dynamischen Entwicklung in der Arbeitswelt anzupassen. Offene Rahmenbedingungen, die von der Praxis ‚gefüllt' werden, machen dies möglich.

Neben veterinärmedizinischen Kenntnissen gilt es, auch Qualifikationen in den Bereichen Kommunikation, Praxismanagement sowie Röntgen- und Strahlenschutz zu vermitteln.

Die Inhalte der neuen Ausbildungsordnung/des Ausbildungsrahmenplans (ARP) beschreiben das Minimale an erforderlichen beruflichen Endverhalten. Die Tiermedizinische Fachangestellte muss ihren Aufgabenbereich in Zukunft selbstständig planen, durchführen, kontrollieren und bewerten können, damit die im Ausbildungsrahmenplan formulierten handlungsorientierten Ausbildungsziele tatsächlich erreicht werden. Dieses spiegelt sich auch im Rahmenlehrplan für die Berufsschulen wider. Hier wird in Lernfeldern unterrichtet, das heißt, nicht mehr nach Fächern, sondern nach komplexen Handlungsabläufen.

Und schließlich wird es eine neue Prüfungsstruktur der Abschlussprüfung geben. Inzwischen ist es dem [VmF] und ver.di gelungen, eine praktische Prüfung mit einer Zeitdauer von 75 Minuten festzuschreiben. Damit können die umfassenden Anforderungen an den Beruf einer Tiermedizinischen Fachangestellten adäquat anhand einer komplexen Aufgabenstellung abgeprüft werden.

Nach einem Jahr anstrengender Arbeit ist es uns gelungen, die neue Ausbildungsordnung für die Tiermedizinische Fachangestellte auf den Weg zu bringen.

Abb. 33: Stellungnahme der Leiterin des Referates Tiermedizinische Fachangestellte/ Tierarzthelferin des VmF, *Silke Agus*, zur Ausbildungsverordnung der Tiermedizinischen Fachangestellten, Februar 2005.[547]

[546] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, 2525.

[547] Agus, Silke (2005): Neue Ausbildungsordnung ab 1. August 2006. In: team spiegel, 2, 22.

Die Neuordnung der Ausbildung zur Tierarzthelferin bzw. wie es künftig heißt *Tiermedizinischen Fachangestellten* war ein wichtiges Anliegen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, weniger der BTK oder der Kammern. Das Verfahren ist im Wesentlichen abgeschlossen, die neue Verordnung wird aller Voraussicht nach 2006 in Kraft treten.

Leider ist in dem Verfahren nicht alles optimal gelaufen und auch das Ergebnis entspricht nicht in allen Punkten unseren Erwartungen; es ist eben ein Kompromiss. Unzufrieden sind wir insbesondere mit der künftigen Dauer der praktischen Prüfung von 75 Minuten. Auf der Arbeitgeberseite der Verhandlungen waren sich alle einig, dass 60 Minuten pro Kandidatin ausreichend sind, wenn nicht sogar die bisherigen 45 Minuten.

Wir konnten zwar noch verstehen, dass die Arbeitnehmerseite die Prüfungszeit ausdehnen wollte, um den Beruf aufzuwerten und der neuen Struktur der Prüfung, einer handlungsorientierten Darstellung von Praxisabläufen, Rechnung zu tragen. Kein Verständnis allerdings haben wir für die Haltung der beteiligten Bundesressorts – Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Gesundheit uns Soziale Sicherung – die eigentlich wissen müssten, dass eine Regelung, die die Ausbildung verteuert und verkompliziert im Hinblick auf den Ausbildungsmarkt kontraindiziert ist. Das zu erwartende Absinken der Ausbildungsfreudigkeit von Tierarztpraxen werden insbesondere diese Bundesressorts zu verantworten haben.

Abb. 34: Stellungnahme der BTK zur Ausbildungsverordnung der Tiermedizinischen Fachangestellten, Mai 2005.[548]

[548] BTK (2005): Tiermedizinische Fachangestellte. In: Deutsches Tierärzteblatt, 6, 632.

5 Die Tiermedizinische Fachangestellte ab August 2006

Das fünfte Kapitel gibt die Grundlagen für die Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten ab August 2006 wieder. Sie ersetzt die Ausbildung zur Tierarzthelferin. Das Kapitel beginnt mit der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. Das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan werden zusammen dargestellt. Der Rahmenlehrplan rundet mit seinen Lernfeldern das Kapitel ab.

5.1 Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung verfügte in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“ am 22. August 2005.[549]

> § 4 BBiG 2005: Anerkennung von Ausbildungsberufen
>
> (1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.
>
> § 5 BBiG 2005: Ausbildungsordnung
>
> (1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen
>
> 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
> 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
> 3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),

[549] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, Einleitung, 2522.

4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

Die staatlich anerkannte Ausbildung[550] der Tiermedizinischen Fachangestellten dauert drei Jahre.[551] Die in der Verordnung genannten, zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG befähigen. Die Auszubildende führt den Nachweis über ihre Eignung in der Zwischen- und Abschlussprüfung.[552]

§ 1 BBiG 2005: Ziele und Begriffe der Berufsbildung

(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Das Ausbildungsberufsbild beschreibt die Mindestanforderungen an die während der Berufsausbildung weiterzugebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.[553] Sie sollen nach den in dem Ausbildungsrahmenplan enthaltenen Anweisungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung gelehrt werden. Eine Abweichung von der Gliederung ist vor allem bei betriebspraktisch bedingten Besonderheiten zulässig.[554]

---

[550] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes, 2522.
[551] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 2 Ausbildungsdauer, 2522.
[552] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 3 Zielsetzung der Berufsausbildung, 2522.
[553] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 4 Ausbildungsberufsbild, 2522.
[554] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 5 Ausbildungsrahmenplan, 2523.

Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan

1. Der Ausbildungsbetrieb:

1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen

a. Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern
b. die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes aufzeigen
c. die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen

1.2 Aufbau und Rechtsform

a. Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern
b. die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen
c. Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben
d. Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung

a. Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten
b. die Schweigepflicht einhalten
c. bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten
d. Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht

a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären
b. Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern
c. die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten
d. wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben
e. wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen
f. lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern

1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

a. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen
b. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

1.6 Umweltschutz

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
b. für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
c. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
d. Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen[555]

2. Hygiene und Infektionsschutz:

2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

a. Bedeutung der Hygiene für Betrieb, Arbeitsplatz und eigene Person erklären
b. Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben
c. Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiten
d. Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygieneplans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen
e. Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, aufbereiten und entsorgen
f. Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinnen entsorgen

2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz

a. über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbesondere Zoonosen, Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflichten beachten

---

[555] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2526f.

b. Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren erkennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Seuchen informieren
c. Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen
d. Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere bei Tierseuchen, für sich und andere ergreifen
e. Immunisierungen vor- und nachbereiten[556]

3. Tierschutz, Patientenbetreuung:

3.1 Tierschutz
a. Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten
b. Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen

3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten
a. zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten
b. auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingehen, Belastungen vermeiden
c. Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsychologischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen
d. Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltensgemäß halten, versorgen und pflegen[557]

4. Kommunikation:

4.1 Kommunikationsformen und -methoden
a. verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden
b. Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
c. zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen
d. fremdsprachige Fachbegriffe anwenden

[556] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2527.
[557] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2527f.

4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen

a. über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerecht informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistungen beraten
b. Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihrer Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung des Tieres betreuen
c. Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläufe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnung informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren
d. tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen
e. Bestellungen von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegennehmen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens bearbeiten
f. Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahmen am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimittelversorgung und Heilmitteleinsatz informieren
g. Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten bei Tieren erläutern

4.3 Verhalten in Konfliktsituationen

a. Konfliktsituationen erkennen und einordnen
b. durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikten beitragen
c. Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten[558]

5. Information und Datenschutz:

5.1 Informations- und Kommunikationssysteme

a. Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen
b. Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen
c. Informationen beschaffen und nutzen

5.2 Datenschutz und Datensicherheit

a. Vorschriften zum Datenschutz anwenden
b. elektronische Daten sichern
c. Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen[559]

[558] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2528.
[559] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2528f.

6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement:

6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
- a. bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
- b. Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organisieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren
- c. betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen

6.2 Marketing
- a. an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirken; eigene Vorschläge einbringen
- b. durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes die Kundenzufriedenheit fördern
- c. Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maßnahmen und Pflegeangebote einsetzen

6.3 Arbeiten im Team
- a. Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesserung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistung nutzen
- b. Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken
- c. interne Kooperation mitgestalten
- d. an der Teamentwicklung mitwirken
- e. Teambesprechungen organisieren und mitgestalten

6.4 Qualitätsmanagement
- a. Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern
- b. zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen
- c. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten
- d. bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfür Vorschläge entwickeln
- e. Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern

6.5 Zeitmanagement
- a. Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen
- b. patientenspezifische Terminplanung durchführen

c. Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren und Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterminen erstellen
d. notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren
e. Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten
f. Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten[560]

7. Betriebsverwaltung und Abrechnung:

7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
a. Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten
b. Posteingang und Postausgang bearbeiten
c. Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswählen und bearbeiten
d. Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten
e. Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten

7.2 Abrechnungswesen
a. Zahlungsvorgänge abwickeln
b. Zahlungseingänge und –ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren
c. kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten
d. Rechnungen dokumentierter Leistungen, Verbrauchsmaterialien und sonstiger Güter nach Rechtsvorschriften erstellen; Fremdleistungen berücksichtigen
e. Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten

7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung
a. Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berücksichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln
b. Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts beschaffen

[560] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2529f.

c. bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen, Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen
d. Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen[561]

8. Tierärztliche Hausapotheke:

8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen
a. Hauptindikationen von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, Analgetika und Antiparasitika, unterscheiden
b. Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden
c. Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen
d. Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren
e. Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsdaten von Arzneimitteln berücksichtigen
f. Bestände überwachen

8.2 Abgabe von Arzneimitteln
a. Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben
b. über Applikationsformen informieren
c. über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpflege sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfuttermitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren[562]

9. Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin:

9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik
a. gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwen-den und erklären
b. Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten
c. Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen

[561] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2530.
[562] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2530f.

d. Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken
e. für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln; Befunde dokumentieren

9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie

a. Patienten für die Behandlung vorbereiten
b. Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen
c. bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren, Behandlungsabläufe dokumentieren
d. subkutane Injektionen durchführen
e. bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken
f. Verbände unter Anwendung verschiedener Verbandtechniken anlegen
g. Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fallspezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen
h. Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen[563]

10. Prävention und Rehabilitation:

a. Ziele der Prävention erklären
b. über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten informieren
c. Tierhaltern und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesunderhaltung der Zähne erklären, zur tierartgerechten Haltung der Tiere motivieren
d. Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren
e. über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren
f. Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären
g. Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte Pflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung informieren[564]

[563] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2531.
[564] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2531.

11. Laborarbeiten:
    a. Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterverarbeitung aufbereiten
    b. hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren
    c. mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren
    d. Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren
    e. Schnelltests durchführen und dokumentieren[565]

12. Röntgen und Strahlenschutz:
    a. strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern
    b. physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären
    c. Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen
    d. Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen
    e. Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen
    f. bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten
    g. Film- und Bildbearbeitung durchführen
    h. bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken
    i. Methoden der Qualitätssicherung anwenden
    j. Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten[566]

13. Notfallmanagement:

13.1 Erste Hilfe beim Menschen
    a. bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie Erste Hilfe leisten
    b. Erste-Hilfe-Ausrüstungen prüfen, ergänzen und handhaben

[565] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2532.
[566] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2532.

13.2 Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier

a. Notfallausrüstung warten
b. Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten
c. bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken
d. Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erkennen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten[567]

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/
zur Tiermedizinischen Fachangestellten
– Zeitliche Gliederung –

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen
1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
1.6 Umweltschutz
9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,
sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen
2. Hygiene und Infektionsschutz,
3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,
6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
8. Tierärztliche Hausapotheke,
9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,
11. Laborarbeiten,
12. Röntgen und Strahlenschutz
und
13. Notfallmanagement
erfolgen.

Abb. 35: Die Anlage zu § 5 des Ausbildungsrahmenplanes Tiermedizinische Fachangestellte, 2005.[568]

[567] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2532.
[568] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausbildungsrahmenplan, 2005, 2533-2536.

B.
Vor der Zwischenprüfung
- 1. bis 18. Ausbildungsmonat -

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und Gesundheitswesen, Lernziele a und b,
1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,
1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,
1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,
3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,
13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

3.1 Tierschutz, Lernziel a,
6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
6.2 Marketing, Lernziel b,
7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
7.3 Materialbeschaffung und –verwaltung
9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
11. Laborarbeiten, Lernziel a,
12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b
6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

4.1 Kommunikationsformen und –methoden, Lernziele a und b,

Abb. 35 (Forts.).

4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,
und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition
6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,
zu vermitteln.

C.
Nach der Zwischenprüfung
- 19. bis 36. Ausbildungsmonat -

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
3.1 Tierschutz, Lernziel b,
3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,
4.1 Kommunikationsformen und –methoden, Lernziel d,
4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,
8.2 Abgabe von Arzneimitteln,
9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,
insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,
7.2 Abrechnungswesen, Lernziel c bis e,
zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,
2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,
2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,
3.1 Tierschutz, Lernziel a,
4.1 Kommunikationsformen und –methoden, Lernziele a und b,
6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,
7.3 Materialbeschaffung und –verwaltung, Lernziel c,
8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,

Abb. 35 (Forts.).

9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
zu vertiefen.
(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
4.1 Kommunikationsformen und –methoden, Lernziel c,
9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
6.2 Marketing, Lernziele a und c,
6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e
7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,
12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,
insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,
zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
zu vertiefen.
(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier
Insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition
11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,
zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,
zu vertiefen.
(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,
1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,
1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,

Abb. 35 (Forts.).

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f, zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c, 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a, zu vertiefen.

Abb. 35 (Forts.).

Der Ausbildungsrahmenplan ist die Grundlage für den von dem Ausbildenden erarbeiteten Ausbildungsplan für die Auszubildende.[569] Den von der Auszubildenden schriftlich zu führende Ausbildungsnachweis kontrolliert der ausbildende Tierarzt regelmäßig. Die Auszubildende erhält die Gelegenheit zur Führung des Nachweises während der Ausbildungszeit.[570]

Vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet eine den Ausbildungsstand ermittelnde Zwischenprüfung statt. In der Prüfung werden die in den ersten 18 Monaten unterwiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans und der nach dem Rahmenlehrplan unterrichtete Lehrstoff abgefragt. In der schriftlichen, höchstens 120 Minuten dauernden Prüfung werden praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten 1. Durchführen von Hygienemaßnahmen, 2. Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen, 3. Erste Hilfe beim Menschen, 4. Materialbeschaffung und –verwaltung, 5. Information und Datenschutz gestellt.[571]

Der Inhalt der Abschlussprüfung orientiert sich an dem Ausbildungsrahmenplan und dem auf dem Rahmenlehrplan basierenden Berufsschulunterricht. Die praktische Prüfung dauert höchstens 75 Minuten. In dieser Zeit wird höchstens 15 Minuten ein Fachgespräch geführt. Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit bearbeitet die Auszubildende eine komplexe Aufgabe. Es sollen praxisbezogene Arbeitsabläufe simuliert, demonstriert, dokumentiert und präsentiert werden.

[569] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 6 Ausbildungsplan, 2523.
[570] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis, 2523.
[571] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 8 Zwischenprüfung, 2523.

„Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention
oder
2. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll [die Auszubildende] zeigen, dass [sie] Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll [sie] nachweisen, dass [sie] bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.“[572]

Die schriftliche Prüfung umfasst fünf Prüfungsbereiche. Der erste Bereich „Behandlungsassistenz“ dauert höchstens 120 Minuten und zählt 40 % des schriftlichen Teils. Die Auszubildende

„soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. [Sie] soll in der Prüfung zeigen, dass [sie] bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll [sie] gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. [Die Auszubildende] soll nachweisen, dass [sie] fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte

[572] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.

analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
b) Zeitmanagement,
c) Kommunikation; Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
d) Prävention und Rehabilitation,
e) Tierschutz und Patientenbetreuung,
f) Diagnose- und Therapiegeräte,
g) Information und Datenschutz,
h) Notfallmanagement,
i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation."[573]

Für den zweiten Prüfungsbereich „Betriebsorganisation und –verwaltung" ist ein zeitlicher Höchstwert von 90 Minuten festgesetzt. Innerhalb des schriftlichen Teils beträgt sein Gewicht 30 %. Die Auszubildende

„soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. [Sie] soll in der Prüfung zeigen, dass [sie] Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll [sie] Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere in Frage:

a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung,
b) Arbeiten im Team,
c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation,
d) Marketing,
e) Zeitmanagement,
f) Tierärztliche Hausapotheke,
g) Datenschutz,
h) Abrechnung,
i) Materialbeschaffung und –verwaltung."[574]

---

[573] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.
[574] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.

Der dritte, „Infektionskrankheiten und Seuchenschutz“ lautende Prüfungsbereich dauert höchstens 45 Minuten und wird mit 10 % gewichtet. Die Auszubildende

> „soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll [sie] zeigen, dass [sie] bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
>
> a) Zoonosen und andere Tierseuchen,
> b) Immunisierung,
> c) Schutzmaßnahmen für sich und andere,
> d) Laborarbeiten,
> e) Arbeits- und Praxishygiene,
> f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie,
> g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
> h) Prävention und Rehabilitation,
> i) Notfallmanagement.“[575]

Für den vierten Prüfungsbereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ sind 45 Minuten und 10 % innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils vorgesehen. Die Auszubildende

> „soll zeigen, dass [sie] Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
>
> a) Strahlenbiologische Grundlagen,
> b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen,
> c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
> d) Biologische Risiken,
> e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung,
> f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde,
> g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren,

[575] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.

h) Methoden der Qualitätssicherung,
i) Verhalten bei Stör- und Unfällen,
j) Dokumentation und Aufzeichnung,
k) Rechtsvorschriften, Richtlinien."[576]

Die „Wirtschafts- und Sozialkunde" fällt als fünfter Prüfungsbereich mit 10 % ins Gewicht und darf höchstens 60 Minuten dauern. Die Auszubildende „soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass [sie] allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann".[577]

> „Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden."[578]

Die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten" ist am 1. August 2005 in Kraft und gleichzeitig ist die Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 außer Kraft getreten.[579] Die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bestandenen

---

[576] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.
[577] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.
[578] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 9 Abschlussprüfung, 2523ff.
[579] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, 2525.

Ausbildungsverhältnisse konnten unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit und nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden.[580]

Der Berufsausbildungsvertrag für die Tiermedizinischen Fachangestellten

Die ausbildenden Tierärzte Niedersachsens schließen seit Sommer 2006 mit ihren Auszubildenden einen „Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf des/der Tiermedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung“ ab. Der Vertrag wird in das Berufsausbildungsverzeichnis der Tierärztekammer Niedersachsen eingetragen.

Der Inhalt des Vertrages hat sich im Vergleich zu dem von 1986 nur in wenigen Punkten geändert. Nachfolgend werden deshalb nur die Neuerungen dargestellt.

Einzelne Abschnitte verschiedener Paragraphen des Vertrages beziehen sich nunmehr auf das am 1. April 2005 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Probezeit verlängert sich von drei auf vier Monate. Bei vorzeitigem Bestehen der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis nicht mehr mit dem erfolgreichen Abschneiden in der Prüfung, sondern mit der „Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss“. Der Begriff „Berichtsheft“ ist überholt. Die Auszubildende führt einen schriftlichen Ausbildungsnachweis. Der ausbildende Tierarzt muss seine Auszubildende lediglich für die Teilnahme an den Zwischen- und Abschussprüfungen freistellen. Er ist nicht wie 1986 zur Freistellung an dem der Abschlussprüfung unmittelbar vorangehenden Arbeitstag verpflichtet. „Bei Fernbleiben von der Ausbildung“ muss die Auszubildende „bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag“ – und nicht am vierten Kalendertag – „eine ärztliche Bescheinigung“ vorlegen. Die Bescheinigung muss nun die „voraussichtliche Dauer“ der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Die Ausbildungsvergütung zahlt der Ausbildende jetzt „spätestens am Ende des Monats“. Früher hat er sie „spätestens am 15. des Monats“ gezahlt.

> „Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Ausbildungsvergütung hinaus.“

[580] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten, 2005, § 10 Fortsetzung der Berufsausbildung, 2525.

1986 ist es „nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung“ gewesen. „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit“ der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden richtet sich „nach den für Tierarzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte/-innen geltenden Tarifverträgen“. Die Tarifverträge für die Arzthelferinnen sind mittlerweile unbedeutend. Der in Arbeitstagen angegebene Jahresurlaub der volljährigen Auszubildenden, „die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat“, bezieht sich 2006 auf eine 5-Tage-Woche. 1986 hat es diesen Bezug nicht gegeben. Zusätzlich zu dem Berufsbildungsgesetz, den Tarifverträgen und dem Jugendarbeitsschutzgesetz gelten heute auch die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes für die nicht im Ausbildungsvertrag getroffenen Regelungen. Außerdem gibt es folgende Ergänzung:

> „Der/Die Auszubildende bedarf für eine Nebentätigkeit der Zustimmung des ausbildenden Tierarztes/der ausbildenden Tierärztin.“[581]

Silke Agus nannte mir die Hauptgründe für die neue Ausbildungsverordnung für die Tiermedizinische Fachangestellte:

> „Die Hauptgründe liegen eigentlich auf der Hand. Es ist allgemein der Fortschritt der Veterinärmedizin und der Technik. Außerdem bestand ein Neuordnungsbedarf aufgrund der Bildungspolitik allgemein. Viele Dinge haben sich bildungspolitisch geändert. Es müssen deshalb andere Wege gegangen werden, wie z. B. die Handlungsorientierung, diese offen gehaltene Ausbildung mit den offen gehaltenen Lernendzielen, die dann in sich umformbar sind. Hauptgrund für den Verband medizinischer Fachberufe war es, andere Perspektiven schaffen zu können, indem wir andere Inhalte festlegen und dadurch auch weitere Aufstiegsfortbildungen bzw. -möglichkeiten anschließen können. Auf den gelegten Grundstein kann man dann aufbauen. Das war mit der alten Ausbildungsordnung so nicht gegeben. Den Grundstein haben wir jetzt, soweit es uns möglich war, gelegt. Wir wollten noch mehr, aber das ist von Arbeitgeberseite nicht zugelassen worden. Der Verband verspricht sich von der neuen Ordnung eine höhere Qualifizierung, deshalb die höheren Prüfungsanforderungen. Es ist eine schwierigere Prüfung. Es muss mehr für die Ausbildung getan werden. Es wird mehr geprüft, was die Auszubildende wirklich im täglichen Arbeitsleben macht. Ein gesamter Arbeitsgang wird abgeprüft. Der Prüfling muss zeigen, was er sich bei dem, was er tut, denkt. Warum macht er das in dem Moment. Wir wünschen uns, dass für den zukünftigen Arbeitgeber besser einzusehen ist, wie die Tiermedizinische Fachangestellte in der Praxis arbeiten kann. Es wird nicht nur

[581] Tierärztekammer Niedersachsen (6/2006): Berufsausbildungsvertrag.

ein Teilziel abgefragt, sondern es muss alles rundherum bedacht werden. Und wir erhoffen uns natürlich mehr Anerkennung in der Öffentlichkeit. Das ist der schwierigste Schritt. Heutzutage reden viele noch von der Sprechstundenhilfe. Bei der Tierarzthelferin hat das lange gedauert. Bei der Tiermedizinischen Fachangestellten wird das wohl auch ein Prozess von 10 oder 20 Jahren sein, bis sich die Berufsbezeichnung etabliert hat. Mit der Öffentlichkeit meine ich z. B. den Nachbarn, der nichts mit dem Beruf zu tun hat. Das ist medienabhängig. Für uns ist wichtig: Ab sofort wird immer an erster Stelle die Tiermedizinische Fachangestellte genannt und dann die Tierarzthelferin. Das ist keine Abwertung. Die beiden Berufe stehen auf einer Ebene. Das Bewusstsein der Öffentlichkeit muss dahin gelenkt werden. Dafür tun wir als Verband alles."

5.2 Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten

Die Ständige Konferenz der Kultusminister und –senatoren der Länder hat am 28. April 2005 den Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Tiermedizinischen Fachangestellten beschlossen. Der mit der Berufsausbildungsverordnung abgestimmte Rahmenlehrplan nimmt den Hauptschulabschluss als Grundlage. Er schildert die Mindestanforderungen für die berufsfeldbreite Grundbildung und die darauf aufbauende Fachbildung. Die Länder verwirklichen den Rahmenlehrplan direkt oder verwenden ihn für ihre eigenen Lehrpläne. Er legt keine Unterrichtsmethoden fest. Der Unterricht soll eigenständiges und pflichtbewusstes Denken und Handeln zum Ziel haben.[582] Die Berufsschule muss die Vorbildung, die kulturellen Unterschiede und die in den Ausbildungsbetrieben gesammelten Erfahrungen der Einzelnen beachten. Jede Auszubildende soll eine individuelle Förderung erfahren.[583]

Die Aufgabe der Berufsschule besteht während der dualen Ausbildung in der Vermittlung allgemeiner und beruflicher Lerninhalte. Die Berufsschule ergänzt die allgemeine Schulbildung. Neben dem bundeseinheitlich erlassenen Rahmenlehrplan und der Ausbildungsverordnung beachtet sie dabei die Schulgesetze der Länder.

[582] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 1f.
[583] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 5.

„Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK [Kultusministerkonferenz] vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.'"

Die Auszubildende soll Handlungskompetenz entwickeln. Handlungskompetenz ist „die Bereitschaft und Befähigung [der] Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. [Sie] entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz[584], Humankompetenz[585] und Sozialkompetenz[586]".[587]

[584] Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

[585] Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

[586] Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

[587] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 3f.

Tab. 23: Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte, 2005.[588]

Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Die eigene Berufsausbildung mitgestalten und sich im Gesundheits- und im Veterinärwesen orientieren	60		
2	Patienten und Klienten empfangen und bis zur Behandlung begleiten	80		
3	Bei der Verhütung und Erkennung von Infektionskrankheiten mitwirken und erbrachte Leistungen abrechnen	80		
4	Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten	60		
5	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter beschaffen und verwalten		80	
6	Bei Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane mitwirken		60	
7	Bei der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Harn- und Verdauungstraktes mitwirken		80	
8	Praxisabläufe organisieren		60	
9	Bei der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates mitwirken sowie Röntgen und Strahlenschutzmaßnahmen durchführen			80
10	Bei operativen Eingriffen assistieren, das Tier postoperativ betreuen und die erbrachten Leistungen abrechnen			80
11	Klienten beraten und betreuen			40
12	Praxisprozesse im Team planen und gestalten und bei Marketingmaßnahmen mitwirken			80
	Summen (insgesamt 840 Stunden)	**280**	**280**	**280**

[588] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 7.

„In allen Lernfeldern ist […] die Entwicklung der Teamfähigkeit in besonderem Maße zu fördern. Der Tierschutz soll wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sein. Die Lernfelder bauen aufeinander auf und beziehen sich aufeinander. Deshalb sollte die Reihenfolge der Lernfelder eingehalten werden. Die fremdsprachigen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Der Umgang mit aktuellen Medien und moderner Bürotechnik zur Informationsbeschaffung und zur Informationsverarbeitung ist integrativ zu vermitteln. Dies gilt auch für die Verarbeitung und normgerechte Gestaltung von Texten sowie die Leistungsabrechnung. Der Begriff ‚Grundkenntnisse' in den Zielformulierungen bezieht sich auf eine Übersicht über morphologische und physiologische/pathologische Inhalte, welche für die berufliche Handlungskompetenz der Auszubildenden unmittelbar relevant sind. Dieses gilt auch für die Verwendung der tiermedizinischen Fachterminologie. Im Lernfeld 9 sollten die Ziele und Inhalte von ‚Röntgen und Strahlenschutzmaßnahmen durchführen' in der von den zuständigen Stellen nach der Röntgenverordnung sowie ihrer Richtlinien geforderten Stundenzahl von 24 Stunden unterrichtet werden, damit […] die Tiermedizinische Fachangestellte den entsprechenden Nachweis über die Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz erwerben kann. Bei der Formulierung ‚verschiedene Tierarten' sind mindestens die Tierarten Hund, Katze, Pferd, Rind, eine Vogelart und ein Nagetier zu berücksichtigen."[589]

Lernfeld 1: Die eigene Berufsausbildung mitgestalten und sich im Gesundheits- und im Veterinärwesen orientieren

Inhalte:
Formelle und informelle Organisation; Führungsstile; Berufe und Zweige des Gesundheits- und des Veterinärwesens; Fachtierarztpraxen; Berufsorganisation des Veterinärwesens; Ausbildungsordnung; Ausbildungsvertrag; Jugendarbeitsschutz; Tarifvertrag; Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit; Umweltschutz, Mülltrennung; Bedeutung der Hygiene; Unfallverhütungsvorschriften.

Ziele:
Die Auszubildende wird sich ihrer Position in der Praxis bewusst. Sie verhält sich teamorientiert und kommunikationsangepasst. Im Berufsalltag erkennt sie die sozialen Strukturen. Sie reiht die Praxis als wirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen in die Gesamtheit des Veterinärwesens ein. Die Auszubildende kennt sowohl die gesetzlichen und vertraglichen Ausbildungsregelungen als auch die

[589] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 6.

sozialen und tariflichen Bestimmungen. Sie kann ihre Interessen vertreten und Konfliktlösungen aufzeigen. Sie weiss um die das Praxisteam, die Klienten und die Patienten sowie die Umwelt schützenden Vorgehensweisen.[590]

Lernfeld 2: Patienten und Klienten empfangen und bis zur Behandlung begleiten

Inhalte:
Leistungsangebot; verschieden konzentrierte Desinfektionsmittellösungen, Mischungsrechnen, berufstypische Maßeinheiten; Grundlagen des Vertragsrechts; Erfassung der Stammdaten, Signalement, Kennzeichnung von Tieren, Disposition; Anamnese, Lage- und Richtungsbezeichnungen, Körperregionen.

Ziele:
Die Auszubildende beherrscht verbale und nonverbale Kommunikationsformen. Zudem kann sie in einer Fremdsprache informieren. Sie geht einfühlsam und situationsgerecht mit Konflikten und psychischen Ausnahmezuständen um. Gleiches gilt für Notfallsituationen, Infektionsgefahren und verschiedene Verhaltensweisen der Tiere. Ihr positives Auftreten unterstützt das Vertrauensverhältnis der Klienten zur Praxis. Sie arrangiert den Empfangs- und Wartebereich und sorgt für die notwendige Hygiene. Die Auszubildende hält die Klienten- und Patientendaten fest, sichert, vervollständigt und aktualisiert sie. Dabei beachtet sie die Schweigepflicht, den Datenschutz, den Behandlungsvertrag und seine Rechtsfolgen.[591]

Lernfeld 3: Bei der Verhütung und Erkennung von Infektionskrankheiten mitwirken und erbrachte Leistungen abrechnen

Inhalte:
Desinfektion, Sterilisation; persönliche Hygiene, Impfschutz; Zoonosen; aktive und passive Immunisierung; Impfungen: Staupe, Parvovirose, Tollwut, Katzenseuche, Leukose, Influenza, Tetanus; Injektionen; Blutuntersuchung: Blutausstrich und Schnellfärbung, Differenzierung von Granulozyten, Monozyten, Lymphozyten und Erythrozyten, Leukozytenzählung, FeLV-Schnelltest; Bakterienkultur, Antibiogramm; Anzeigepflicht, Meldepflicht.

Ziele:
Die Auszubildende setzt den praxiseigenen, das Tragen von Schutzkleidung beinhaltenden Hygieneplan um. Sie mindert auf diese Weise die Infektionsgefahr für

[590] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 8.
[591] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 9.

Mensch und Tier. Sie trifft Vorbereitungen für die Impfungen und die Ausstellung der EU-Heimtierausweise, Impf- und Equidenpässe. Die Erörterung der Infektionskrankheiten, ihrer Erreger, Übertragungswege und Symptome sowie der Möglichkeiten der Impfprophylaxe gehört in den Aufgabenbereich der Auszubildenden. Sie assistiert bei der Entnahme von Proben und führt sie unter Anleitung und Aufsicht durch. Unter Beachtung der Qualitätssicherung untersucht sie die Proben und dokumentiert die Befunde. Beim Versand und der Entsorgung von Probenmaterial berücksichtigt die Auszubildende gesetzliche und hygienische Bestimmungen, insbesondere das Tierseuchenrecht. Abschließend erstellt sie die Abrechnung der eigenen und der Fremdleistungen.[592]

Lernfeld 4: Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten

Inhalte:
Allgemeinuntersuchung; Topographie der Organe, Körperhöhlen; Notfälle beim Tier: Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, Magendrehung, Blutungen, Eröffnung von Brust- und Bauchhöhle, Verbrennungen, Schock, Kolik, Anaphylaxie, Geburtsstörungen; Notfälle beim Menschen: Ohnmacht, Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Blutungen, Biss- und Kratzverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen.

Ziele:
Durch die richtige Einschätzung des situationsbedingten Gefährdungspotentials für Mensch und Tier und angemessene Maßnahmen reduziert die Auszubildende das Risiko für Notfälle. Bei Notfällen, die Tiere betreffen, führt sie erste Maßnahmen durch und denkt dabei an den Arbeitsschutz. Dann unterstützt sie die tierärztliche Behandlung. Am Telefon gibt sie ihrem Kompetenzbereich entsprechende Anweisungen und trifft in der Praxis erforderliche Vorbereitungen. Sie ist in der Lage, die Erste Hilfe am Menschen unter Beachtung des Infektionsschutzes zu leisten. Wenn die Auszubildende verschiedene Geräte, Instrumente und Chemikalien benutzt, beachtet sie den Unfall- und Arbeitsschutz.[593]

[592] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 10.
[593] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 11.

Lernfeld 5: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter beschaffen und verwalten

Inhalte:
Bezugskalkulation, Prozentrechnung; Ratenkauf; Fernabsatzverträge; Schlechtleistung; Nicht-Rechtzeitig-Lieferung; Grundsätze der Lagerhaltung; Rechtsvorschriften zur tierärztlichen Hausapotheke.

Ziele:
Die Auszubildende kann die Praxis bedarfs- und umweltangepasst mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern versorgen. Sie erfragt die Lieferanten, prüft ihre Angebote und schließt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kaufverträge ab. Sie kontrolliert die eingegangene Ware. Bei Nichterfüllung des Kaufvertrages kennt sie ihre Rechte und handelt entsprechend. Nach Anweisung des Praxisinhabers begleicht sie die Rechnungen mit Hilfe moderner Zahlungsformen und dokumentiert sie. Die Auszubildende weiss um die Bedeutung der Vorratshaltung. Das Bestellwesen, die Lagerhaltung, die Entsorgung und die Wiederaufbereitung unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten fallen in ihren Aufgabenbereich.[594]

Lernfeld 6: Bei der Diagnostik und der Therapie von Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane mitwirken

Inhalte:
Instrumente zur Bändigung; Auge, Ohr, Haut; Entzündung; Konjunktivitis, Glaukom, Katarakt, Otitis; Dermatitis, Hufrehe, Mastitis, Tumore; Arzneimittel; Biopsien; Analbeutelpflege.

Ziele:
Nach der Vorbereitung des Behandlungsplatzes unterstützt die Auszubildende den Tierarzt bei der Versorgung des Tieres unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften. Dabei wendet sie ihre Kenntnisse der Morphologie und Physiologie der Sinnesorgane und der Haut an. Sie nutzt sie auch bei der Beratung der Klienten über Pflege und Prophylaxe. In den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt die Wartung der Geräte und Instrumente. Im Labor führt sie die Untersuchungen auf Ektoparasiten und Hautmykosen durch und dokumentiert die Ergebnisse.[595]

[594] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 12.
[595] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 13.

Lernfeld 7: Bei der Diagnostik und der Therapie von Erkrankungen des Harn- und Verdauungstraktes mitwirken

Inhalte:
Kolik, Magendrehung, Durchfall; Urolithiasis, Cystitis; Endoskopie; Sonographie; Infusionen; Blut: Harnstoff, Kreatinin, Leberenzyme, Hämatokrit; Reflexions-fotometer; Kot: Untersuchungsverfahren, Spulwurm, Hakenwurm, Bandwurm, Strongylus vulgaris, Kokzidien, Leberegel, Lungenwurm; Harn: chemisch-klinische Parameter, Harnsediment, Harndichte, bakteriologische Untersuchung.

Ziele:
Ihre Kenntnisse über die Morphologie, Physiologie und Pathologie des Harn- und Verdauungstraktes helfen der Auszubildenden bei der Herrichtung des Behandlungsraumes. Sie klärt die Tierbesitzer über die Möglichkeiten der Dentalprophylaxe auf. Als Teil der Vorbeugung entfernt sie den Zahnstein und beachtet dabei den Infektionsschutz. Nach der Gewinnung von Harn-, Blut- und Kotproben mit dem Tierarzt führt die Auszubildende ihre Aufbereitung und Untersuchung durch. Sie ist sich der Aufbewahrungsfristen, der Qualitätssicherung, der richtigen Verhaltensregeln und Niederschriften bewusst. Der Versand an Fremdlabore, die Entsorgung von Probenmaterial und die Abrechnung aller Leistungen fallen in ihren Arbeitsbereich. Sie kennt die geltenden gesetzlichen und hygienischen Vorschriften.[596]

Lernfeld 8: Praxisabläufe organisieren

Inhalte:
Kommunikationsmittel; Umsatz- und Mehrwertsteuer; Nicht-Rechtzeitig-Zahlung; Verzugszinsen, Effektivverzinsung bei Inanspruchnahme von Skonto; Kassenbuch.

Ziele:
Die Auszubildende hinterfragt die Ökonomie der Organisation und Verwaltung der Praxis als modernes Dienstleistungsunternehmen. Ihre Hinweise an das Praxisteam nützen der Perfektionierung der Praxisabläufe. Im Team und mit Klienten kommuniziert sie sicher, wenn nötig in einer fremden Sprache. Bei der Terminplanung bedenkt sie die zu erwartenden Behandlungszeiten und die Anliegen der Klienten. Die Auszubildende beurteilt die eingehende Post nach ihrer Wichtigkeit und stellt den korrekten Versand des Postausgangs sicher. Sie archiviert die Dokumente mit Hilfe nach Kosten und Nutzen abgewogener Ablage- und

[596] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 14.

Ordnungssysteme. Über die Aufbewahrungsfristen und den Datenschutz weiss sie Bescheid. Sie erklärt den Klienten die erstellten Liquidationen und die Zahlungsmöglichkeiten. Bemerkt sie bei der Überprüfung des Zahlungseingangs Versäumnisse, leitet sie das Mahnverfahren ein. Sie kann mit aktuellen Medien Informationen erfassen, bearbeiten und übertragen.[597]

Lernfeld 9: Bei der Diagnostik und der Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates mitwirken sowie Röntgen und Strahlenschutzmaßnahmen durchführen

Inhalte:
Rückenschonendes Arbeiten; Hüftgelenksdysplasie, Fraktur, Discopathie, Arthrose, Tendinitis; Verbände; Elektrotherapie, Wärme- und Kältetherapie, Magnetfeld-therapie; Röntgen: strahlenbiologische Grundlagen, Strahlenschutz für Mensch und Tier, Dosimeter, Kontrastmittel, offene radioaktive Stoffe, Lagerung des Tieres, Strahlengänge, Bildträgerarten, Dosisgrößen, Einheiten, Röntgenkontrollbuch, Aufbewahrungsfristen.

Ziele:
Mit dem Zurechtlegen von passenden Instrumenten, Geräten, Arznei- und Hilfsmitteln bereitet die Auszubildende die Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates vor. Sie braucht dazu Grundkenntnisse über die Morphologie und Physiologie des Bewegungsapparates und die Funktionen der Geräte. Nach seinem Fixieren macht sie das Tier für die Untersuchung und Behandlung fertig. Sie assistiert und erledigt nach Anordnung diagnostische und therapeutische Maßnahmen.
Die Auszubildende geht auf Grund ihrer Kenntnisse über die Entstehung und Eigenschaften der Röntgenstrahlen verantwortungsvoll mit ihnen um. Sie ist über die Anwendungsmöglichkeiten und Aufnahmetechniken, den direkten und indirekten Strahlenschutz informiert. Das Röntgen eines Tieres kann sie vorbereiten. Sie beherrscht die Film- oder Bildverarbeitung unter Beachtung der Qualitätssicherung. Außerdem kennt sie sich mit der umweltgerechten Materialentsorgung und dem Verhalten bei Stör- und Unfällen aus.
Die Auszubildende befolgt bei der Gerätewartung die Richtlinien des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie die Herstellervorschriften. Sie achtet auf die Einhaltung der Prüf-, Überwachungs- und Belehrungstermine und organisiert sie. Die Leistungen werden von ihr dokumentiert und abgerechnet.[598]

[597] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 15.
[598] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 16.

Lernfeld 10: Bei operativen Eingriffen assistieren, das Tier postoperativ betreuen und die erbrachten Leistungen abrechnen

Inhalte:
Instrumente, Endotrachealtubus, Nahtmaterial; Narkosegeräte; Arzneimittel; Narkosestadien; Inhalationsnarkose, Injektionsnarkose; Narkosezwischenfälle; chirurgische Händedesinfektion, OP-Bekleidung; Grundkenntnisse der Morphologie und Physiologie des Kreislaufsystems, des Atmungsapparates, der Geschlechtsorgane, der Bauchhöhlenorgane; EKG; Verbandtechniken.

Ziele:
Bei der Terminvergabe bedenkt die Auszubildende die personellen und räumlichen Gegebenheiten der Praxis. Sie belehrt die Klienten über die erforderlichen präoperativen Maßnahmen. Vor der Operation kümmert sie sich um die Hygiene und Ausstattung des Raumes. Sie hilft bei der Anästhesie und bereitet das Tier vor. Die rechtlichen Vorschriften für die Betäubungsmittel sind ihr bekannt. Sie assistiert und kontrolliert mit Hilfe ihrer morphologischen und pathologischen Kenntnisse den Kreislauf, den Atmungsapparat und die Reflexe. Auftretende Auffälligkeiten teilt sie dem Tierarzt mit. Nach der Operation sorgt sie für den Schutz der Wunde und die tierart-, verhaltens- und situationsgerechte Unterbringung des Tieres. Ihr Umgang mit dem Tier entspricht den Grundsätzen des Tierschutzes. Sie setzt die Überwachung der Verfassung des Patienten fort und versorgt ihn. Dann schreibt sie die Leistungen auf und rechnet sie ab.[599]

Lernfeld 11: Klienten beraten und betreuen

Inhalte:
Motivation des Klienten; Darreichungsformen; Rezept, Abgabebeleg; tierartspezifische Brunstzyklen; Ernährungsberatung bei Diabetes, Allergie, Steinbildung; Zahnsteinprophylaxe; Arzneimittelpreise, Arzneimittelabgabe.

Ziele:
Die Auszubildende erklärt den Besitzern den Sinn, die Ziele und Wege der Prävention und Rehabilitation. Sie nutzt zeitgemäße Medien zur Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen. In diesen informiert sie über häufige Endo- und Ektoparasiten sowie wirksame Antiparasitika, außerdem über Haltung und Ernährung von Pferd, Hund, Katze, Wellensittich und Meerschweinchen. Sie erwähnt die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes. Nach Weisung des Tierarztes gibt sie

[599] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 17.

Arzneimittel mit der Erläuterung von Art und Dauer der Anwendung an die Besitzer ab. Zusätzlich führt sie die Notwendigkeit der häuslichen Nachsorge und der Kontrollbesuche aus. Die Auszubildende unternimmt den Versuch der Kundenbindung mit Impferinnerungs- und Vorsorgesystemen. Sie berät über Lösungsmöglichkeiten von Verhaltensauffälligkeiten der Tiere. Die Begleitung des Besitzers nach dem Tod des Tieres und die Information über die Tierkörperbeseitigung zählen zu ihren Aufgaben.[600]

Lernfeld 12: Praxisprozesse im Team planen und gestalten und bei Marketingmaßnahmen mitwirken

Inhalte:
Checklisten; Gütekriterien; funktionelle Praxiseinrichtung, ergonomischer Arbeitsplatz; Jahres- und Tagesdienstplan; Urlaubsplan; Teambesprechung, Umgang mit Kritik; Tarifvertrag, Arbeitsgerichtsbarkeit; Lohnsteuerkarte, Lohnfortzahlungsversicherung, Einkommensteuererklärung; Sozialversicherung, private Absicherung.

Ziele:
Die Auszubildende bemüht sich sowohl um die Qualitätssicherung als auch um das Zeit- und Selbstmanagement im eigenen Arbeitsbereich. Auf diese Weise gestaltet sie die Klientenbetreuung und –bindung bestmöglich mit. Sie optimiert die Funktionalität ihres Arbeitsplatzes. Sie überlegt den praxisgerechten Personaleinsatz, zieht Planungsinstrumente heran und dokumentiert die Resultate. Sie vertritt ihre Interessen mit Hilfe angebrachter Verständigungsformen. Mit den Bestimmungen des Arbeitsvertrages und der Gehaltsabrechnung sowie der berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung ist die Auszubildende vertraut. Sie weiss über Marketingstrategien und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften Bescheid.[601]

[600] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 18.
[601] Kultusministerkonferenz, Rahmenlehrplan Tiermedizinische Fachangestellte, 2005, 19.

6 Die Ausbildung und Prüfung in den einzelnen Kammerbereichen

Das sechste Kapitel weist mit Hilfe des Aktenmaterials verschiedener Tierärztekammern auf die Ausbildung und Prüfung der Tierarzthelferinnen in den einzelnen Kammerbereichen in der Vergangenheit hin.

Allgemeines

Bei der Sitzung der Geschäftsführer der Landestierärztekammern am 22. Juni 1973 fand ein Erfahrungsaustausch über die Ausbildung der Tierarzthelferinnen statt. Die Tierärztekammern führten zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung nicht einheitlich durch. In Berlin benötigten die Tierärzte eine voll ausgebildete Tierarzthelferin für die Beschäftigung einer Auszubildenden. Eine Abweichung von dieser Regel war möglich. Dafür musste der ausbildende Tierarzt allerdings die spätere Übernahme der Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis nach dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss versprechen. Die Berliner Kammer erlaubte nur zwei Auszubildende in einer Praxis. Die Bayerische Landestierärztekammer und die Tierärztekammer Niedersachsen bildeten nach den bayerischen Richtlinien von 1968 aus. Die übrigen Kammern arbeiteten stark mit den Ärztekammern zusammen und orientierten sich an der Ausbildung der Arzthelferinnen. Die Landestierärztekammer Hessen empfahl sogar einige Ausbildungswochen in einer Kassenarztpraxis zur Erweiterung der Ausbildung. Eigene Prüfungsausschüsse hatten die Kammern in Bayern, Niedersachsen und Berlin. In Berlin bestand der Ausschuss aus zwei Tierärzten, zwei Arbeitnehmervertretern und einem Lehrer. In Baden-Württemberg prüften die Bezirksärztekammern die Tierarzthelferinnen. Die Prüfung wurde durch einige Fachfragen der Tierärztekammer ergänzt. In Rheinland-Pfalz war ein Tierarzt ohne Stimmrecht Mitglied des Prüfungsausschusses der Ärztekammer. Im Gegensatz dazu hatte in Hessen und Nordrhein-Westfalen je ein Tierarzt Stimmrecht im Ausschuss der Ärztekammern. Die Landestierärztekammern wollten ein Ausnutzen der Auszubildenden als billige Arbeitskräfte verhindern. Sie waren sich der Problematik der Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung bewusst. Auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensweisen hielten sie eine durch die DT empfohlene einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einer staatlichen Regelung für sinnvoll. [602]

[602] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.

Baden-Württemberg

Am 21. Oktober 1970 übersandte die Landestierärztekammer Baden-Württemberg der Deutschen Tierärzteschaft e. V. ihre vorläufigen Richtlinien sowie das Merkblatt für die Ausbildung der Tierarzthelferinnen. Beides ging auch an alle ausbildenden Kollegen als Auflage für den Ausbildungsmodus heraus und diente bei der abschließenden Prüfung der jeweiligen Bezirksärztekammer als Richtlinien für den Wissensstoff. [603]

Die Vorgaben der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ähnelten inhaltlich stark den „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern“ von 1968 und dem Lehrvertrag für Tierarzthelferinnen der Bayerischen Landstierärztekammer. Nachfolgend werden deshalb nur die abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen der baden-württembergischen Landestierärztekammer erläutert.

Nach den Richtlinien der Landestierärztekammer Baden-Württemberg betrug die Anlernzeit der Auszubildenden zwei Jahre. Eine Anerkennung als Arzthelferin war nicht mit dem Besuch der Fachklasse für Arzthelferinnen verbunden. Nach der Abschlussprüfung erhielt die Auszubildende von der Kammer ein Zeugnis über ihre Berufsausbildung.[604]

Der Inhalt der Ausbildung wurde im Gebiet Fachkunde um die Kenntnisse über die Hunderassen und Katzenarten, die häufigsten Infektionskrankheiten beim Hund und die Erste Hilfe beim Unfallhund erweitert. Das Gebiet Verwaltung schloss die Forderung nach dem Wissen über das Umsatzsteuerbuch, die tierärztliche Verrechnungsstelle, den Zahlungsverkehr, die Rechnungserstellung sowie die Bestandsverzeichnisse, Materialverwaltung, Bestellungen, Überwachung der Liefertermine und Mängelrügen ein. Es folgte der Hinweis auf die Schweigepflicht. [605]

Die Auszubildende verpflichtete sich, pünktlich zu sein, die Arbeitszeit einzuhalten und die ihr übertragenen Arbeiten mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erledigen. Sie sollte den Weisungen, die im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildungstierarzt oder von dessen Beauftragten erteilt wurden, folgen. Weiter

---

603 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

604 Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Vorläufige Richtlinien, 1970, Anlernzeit, Schulbesuch, Prüfung, Zeugnis, 2f.

605 Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Vorläufige Richtlinien, 1970, Inhalte der Ausbildung: 2. Fachkunde, 3. Verwaltung, 3f.

versprach sie, sich an die für die Praxis geltende Ordnung zu halten und deren Einrichtungen, Instrumente und Sonstiges pfleglich zu behandeln. Zu ihrer Pflicht gehörten die Führung eines Berichtsheftes über ihre Aufgaben und Tätigkeiten und der Besuch der Fachklasse für Arzthelferinnen. Dazu zählte in vollem Umfang die Teilnahme an dem Unterricht und ggf. sonstiger Ausbildungsmaßnahmen.[606]

Das Merkblatt „Tierarzthelferin-Anlernling“ der Landestierärztekammer Baden-Württemberg begann mit der Feststellung:

> „Tierarzthelferin ist noch kein anerkannter Lehrberuf. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrberuf liegt zur Zeit bei den zuständigen Stellen in Bonn. Das Berufsbild und der Berufsbildungsplan der Arzthelferin wird durch die speziell veterinärmedizinischen Erfordernisse erweitert. Im übrigen gelten aber hinsichtlich Berufseignung, Berufsbildungsplan, Gesundheitsüberwachung, Prüfungsanforderungen die gleichen Vorschriften.“[607]

In der zweijährigen Anlernzeit musste der Tierarzt die Auszubildende umfassend und gründlich praktisch ausbilden. Er trug eine besondere Verantwortung für die praktische Ausbildung und die Beachtung aller Vorschriften – insbesondere des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die rechtliche Stellung des Ausbildungstierarztes und seine Verantwortung als solcher waren mit der eines Lehrherrn in einem anderen Lehrberuf vergleichbar. Er trug dafür Sorge, die Auszubildende charakterlich zu fördern und sittliche oder körperliche Gefährdung von ihr fernzuhalten.[608]

Der Auszubildenden sollten alle zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Die zeitlich und sachlich gegliederte Ausbildung musste planmäßig und in der bis zum Ausbildungsziel vorgesehenen Zeit erfolgen. Über ihre Ausbildung führte die Auszubildende ein Berichtsheft. Sie beschrieb ihre Aufgaben und Tätigkeiten (z. B. Eintrag eines Wochenplanes des Arbeitsablaufes) und berichtete monatlich über ein Thema des Ausbildungsinhaltes (z. B. häufigste Infektionskrankheiten beim Hund, Verbandstechnik usw.). Die Hefte sollten bei der Abschlussprüfung zur Verfügung stehen.[609]

Bei Abschluss des Lehrvertrages mussten die gesetzlichen Vertreter und die Auszubildende ihr Wissen um die Nichtanerkennung des Berufes der Tierarzthelferin als

---

[606] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Vorläufige Richtlinien, 1970, Pflichten des Anlernlings, 4.
[607] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 2.
[608] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 2.
[609] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 2. Ausbildung, 3.

Lehrberuf bestätigen. Die Erklärung war integrierter Bestandteil des Vertrages.[610] Der Ausbildende kam seiner Pflicht nach und sorgte für den ordnungsgemäßen Berufsschulbesuch seines Auszubildenden und übernahm bei fehlender anderweitiger Erstattung das Fahrgeld. Außerdem meldete der Tierarzt die Auszubildende bei der Schule an und entrichtete an die zuständige Bezirksärztekammer die Schulgebühr für ein Jahr im Voraus. Sobald der Nachweis über die Schulanmeldung erbracht war, genehmigte die Landestierärztekammer Baden-Württemberg den Lehrvertrag.[611]

Es folgten Hinweise zur Erziehungshilfe, zu den Sachleistungen und zur Berufsausbildungsbeihilfe. Die Vergütungssätze der Erziehungshilfe wurden im Lehrvertrag angegeben. Im Krankheitsfall oder aus von der Auszubildenden unverschuldeten Gründen musste die Erziehungshilfe bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt werden. Die Sachleistungen wie Kost oder Wohnung konnten nach den für die Sozialversicherung festgesetzten Sachbezugswerten angerechnet werden, durfte jedoch nicht 75 % der Bruttovergütung überschreiten. Bei der Frage der Berufsausbildungsbeihilfe war die Berufsberatung des Arbeitsamtes zuständig.[612] Im Falle der gesetzlichen Unfallversicherung war die Auszubildende in der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst versichert. Sie wurde in die Beitragsnachweisungen für die Berufsgenossenschaft aufgenommen.[613]

Nach der Probezeit konnte das Anlernverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntsein dieses wichtigen Grundes) oder von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen bei Aufgabe der Berufsausbildung gekündigt werden. Die Kündigung musste schriftlich und im zweiten Fall unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Kammer sollte in jedem Fall unterrichtet werden. Die Parteien mussten ihr die Gründe einer fristlosen Kündigung mitteilen.[614]

Bei der Abschlussprüfung galten für die Auszubildende die für die Prüfung von Arzthelferinnen-Lehrlingen vorgeschriebenen Bestimmungen. Der von der zuständigen Bezirksärztekammer gebildete Prüfungsausschuss war auch für die Prüfung der

---

[610] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 4. Vertragsabschluss, 3.

[611] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 6. Berufsschulbesuch, 4.

[612] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 8. Erziehungshilfe, Sachleistungen, 9. Berufsausbildungsbeihilfe, 4f.

[613] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 11. Gesetzliche Unfallversicherung, 5.

[614] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 15. Kündigung des Vertrages, 5.

Tierarzthelferin zuständig. Für die Prüfung der Tierarzthelferin führte ein tierärztlicher Sachverständiger den Vorsitz. Ein weiterer tierärztlicher Sachverständiger war Beisitzer. Den Antrag auf Prüfungszulassung richtete der Ausbildende über die Landestierärztekammer an die zuständige Bezirksärztekammer. Er musste sechs Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin vorliegen.[615]

Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg führte 1978 eine Zwischenprüfung für die auszubildenden Tierarzthelferinnen durch. Als Prüfungsfach gab sie „Vet. Med. Praxiskunde“ an. Für die Beantwortung der Fragen hatten die Prüflinge keine Hilfsmittel zur Verfügung und 60 Minuten Zeit. Die Auszubildenden sollten verschiedene Hunderassen wie z. B. den Dackel, den Deutschen Schäferhund oder den Pointer den Jagd- bzw. Schutz- und Wachhunden zuordnen. Sie sollten nach der Vorgabe von Altersgruppen das möglicherweise erreichbare Alter des Boxers, des Goldhamsters, der Katze, des Kleinspitzes oder des Papageis nennen. Sie wurden gefragt, wie sie den Ernährungszustand eines Vogels, das Alter des Pferdes oder das Geschlecht eines Wellensittichs erkennen. Sie mussten die Trächtigkeitsdauer von u. a. Hund, Katze, Kaninchen, Pferd und Schwein wissen. Sie sollten die im Hundeurin normalerweise vorkommenden Substanzen von den pathologischen trennen. Zur Auswahl standen ihnen: Eiweiß, Erythrozyten, Harnsäure-Kristalle, Nierenepithelien, einzelne Plattenepithelien, Zucker und Zylinder. Weitere Fragen lauteten:

- Was versteht man unter a) Antikörpern, b) Darmpech, c) Hecheln, d) Mauser, e) Reißzähnen?

- Wo wird bei Hund und Katze der Puls gefühlt? Nennen Sie die Normalwerte. Unter welchen Bedingungen können diese Werte beim gesunden Tier erhöht sein?

- Nennen Sie die deutschen Bezeichnungen für a) Anästhesie, b) Diabetes mellitus, c) Diarrhoe, d) Hypovitaminose, e) Inkubationszeit, f) Kolik, g) Laktation, h) Me-tastase, i) Symptom, j) Zoonose.

- Gegen welche Infektionskrankheiten kann vorbeugend bei Hund und Katze ge-impft werden? Unter welchen Voraussetzungen darf eine Schutzimpfung nicht durchgeführt werden?

- Beschreiben Sie fünf Instrumente und deren Verwendung in der tierärztlichen Praxis.
- Erklären Sie folgende Arten der Verabreichung von Medikamenten: per os, sub-cutan, intramuskulär, intraperitoneal, intravenös.

- Nennen Sie je vier Parasiten, die bei Hunden und Katzen vorkommen a) im Darm, b) auf oder in der Haut.

---

[615] Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Merkblatt Tierarzthelferin, 1970, 18. Prüfung, 6.

- Welche Angaben sollte eine Patientenkarteikarte enthalten? Welche Angaben muß eine Impfbescheinigung enthalten?

- Wofür verwendet man in der Praxis a) Äther, b) Eisenchloridlösung, c) Isopropyl-alkohol, d) Jodtinktur, e) Rivanollösung? [616]

Bremen

Am 15. Dezember 1966 fand eine Sitzung der Tierärztekammer Bremen statt. Die Teilnehmer sprachen über die Tierarzthelferinnen. Die auszubildenden Tierarzthelferinnen besuchten die Berufsschulklassen der Arzt- und Zahnarzthelferinnen. Sie legten keine Abschlussprüfung ab. Im Bereich der Tierärztekammer Bremen existierte weder eine Prüfungsordnung noch gab es einen aus Tierärzten bestehenden Prüfungsausschuss. Die Sitzungsteilnehmer beschlossen übergangsweise die Anwendung der Prüfungsordnung für die Arzthelferinnen und die Erstellung einer eigenen. Sie bildeten zur Ausarbeitung eines Lehrvertrages und einer Prüfungsordnung einen Ausschuss.[617]

Während der Kammersitzung der Tierärztekammer Bremen am 10. Dezember 1969 wurde erneut über die Tierarzthelferinnen gesprochen. Der Beruf der Tierarzthelferin kämpfte seit zehn Jahren um seine Anerkennung und war noch immer kein anerkannter Lehrberuf. Eine bundeseinheitliche Regelung ließ weiter auf sich warten. Bis zur Anerkennung als Lehrberuf sollte in Bremen nur in Ausnahmefällen eine Auszubildende unter 18 Jahren angestellt werden.[618]

Die Tierärztekammer Bremen prüfte die Tierarzthelferinnen-Auszubildenden am 25. Juli 1973 in der Abschlussprüfung mit folgenden Fragen:[619]

Fachkunde:
(1) Was verstehen Sie unter einem „Blutstatus“, wie wird er erstellt, und was benötigen sie dafür?
(2) Was versteht man unter dem Begriff „Oelimmersion“?
(3) Nennen Sie einige Arten von Wundverschlüssen. Was benötigt man dafür?
(4) Eine Hündin soll katheterisiert werden. Was müssen Sie dazu bereitstellen?
(5) Was versteht man unter dem Begriff „Antisepsis“?

---

[616] Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Berichtsheft, Ausb.-Verträge, Tarifverträge, Prüfungsordnung, Berufsschulen…bis 1993“.
[617] Tierärztekammer Bremen: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.
[618] Tierärztekammer Bremen: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.
[619] Tierärztekammer Bremen: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.

Röntgen
(1) Was verstehen Sie unter dem Begriff „Strahlenschutz“?
(2) Was sind „Verstärkerfolien“ und wie werden sie gepflegt?
(3) Was versteht man unter dem Begriff „ventro-dorsaler Strahlengang“?

Medizinisches Rechnen
(1) Sie sollen eine 20%ige Lösung ansetzen. Die Flasche enthält 250 ml. Wie viel Substanz wiegen Sie ab?
(2) Ein Medikament enthält 5 mg Wirkstoff im ml. 2 mg pro kg/KG sollen gegeben werden. Der Patient wiegt 12 kg. Wie viel ml des Medikaments ziehen Sie auf?

Bürokunde
(1) Gibt es für die Erstellung von Liquidationen gesetzliche Bestimmungen?
(2) Wie hoch ist die zu berechnende Mehrwertsteuer und wie wird sie ausgewiesen?
(3) Welche Arten unbarer Zahlung sind Ihnen bekannt?

Standesfragen
(1) Was bedeutet der Begriff „Schweigepflicht“?
(2) Wie lautet die Bezeichnung der Veterinärbehörde im Lande Bremen?
(3) Worin besteht der Unterschied zwischen einer Sprechstundenhilfe und einer Tierarzthelferin in Bezug auf ihre Ausbildung?

Anatomie
(1) Was sind „Prämolarzähne“?
(2) Wie heißen die Knochen von Ober- und Unterschenkel?
(3) Nennen Sie die einzelnen Abschnitte des Darmtraktes in ihrer Reihenfolge.
(4) Worin besteht der grundlegende Unterschied im Skelett des Menschen und des Hundes?

Am 19. April 1972 fand eine Kammerversammlung der Tierärztekammer Bremen statt. Die Teilnehmer sprachen über die Frühjahrsdelegiertenversammlung der Deutschen Tierärzteschaft in Wiesbaden am 23. und 24. März 1972. Ein Berufsbild für die Tierarzthelferinnen wurde danach mittlerweile erarbeitet.[620]

Der Präsident der Tierärztekammer Bremen gab bei der Kammerversammlung am 14. Dezember 1977 den Jahresbericht. Im Juni 1977 hatten vier Auszubildende ihre Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer bestanden. Die Tierärztekammer hatte mit der Ärztekammer verhandelt. Ab 1979 sollte das Prüfungsverfahren der Tierarzthelferinnen dem der Arzthelferinnen angeglichen werden.[621]

[620] Tierärztekammer Bremen: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.
[621] Tierärztekammer Bremen: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.

Hamburg

Die Tierärztekammer Hamburg veröffentlichte in der Januarausgabe des Deutschen Tierärzteblattes von 1976 ihre „Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen“:

> „Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung der Tierarzthelferinnen zu gewährleisten, müssen die Ausbildungstierärzte folgende persönliche – und hinsichtlich ihrer Praxis – fachliche Voraussetzungen erfüllen:
>
> 1. Er muß als Tierarzt niedergelassen sein und hinsichtlich Ausrüstung und Betrieb seiner Praxis die ordnungsgemäße Schulung der Auszubildenden gewährleisten.
> 2. Er muß eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.
> 3. Er muß vor der Tierärztekammer den Nachweis führen, daß er über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen informiert ist.
> 4. Er darf entsprechend § 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes innerhalb der letzten 5 Jahre nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren oder wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt worden sein und nicht wiederholt oder schwer gegen die einschlägigen Gesetzesvorschriften verstoßen haben.
> 5. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Ausbildung in seiner Praxis entsprechend den Richtlinien des ‚Ausbildungsvertrages für den Beruf Tierarzthelferin’ erfolgen kann. Den Auszubildenden soll die Möglichkeit geboten werden, Kenntnisse im ärztlichen Abrechnungsverfahren zu erlangen.
> 6. Die Zahl der auszubildenden Tierarzthelferinnen je Lehrjahr darf die Zahl der ausbildenden Tierärzte nicht überschreiten.
>
> Die Zulassung für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen erfolgt auf Antrag durch die Tierärztekammer Hamburg.“[622]

Nordrhein-Westfalen

In einem Brief setzte der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen den Niedersächsischen Kultusminister am 8. Oktober 1975 über die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen in Kenntnis. In Nordrhein-

[622] Tierärztekammer Hamburg (1976): Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen. In: Deutsches Tierärzteblatt, 1, 34.

Westfalen erfolgte die Ausbildung der Tierarzthelferinnen nach den Bestimmungen für den anerkannten Ausbildungsberuf „Arzthelferin“. Diese Regelung erschien unbefriedigend. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hoffte auf eine baldige Ausbildungsverordnung für die Tierarzthelferinnen und bemerkte die stetig steigende Zahl der Auszubildenden. In Nordrhein-Westfalen gab es zu diesem Zeitpunkt 141 Ausbildungsverhältnisse. Als zuständige Stellen für die Berufsausbildung agierten die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Sie standen unter der Aufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es waren keine Berufsbildungsausschüsse berufen. Die Abschlussprüfung fand vor den Prüfungsausschüssen der Ärztekammern statt. Sie waren um einen von den Tierärztekammern bestimmten Tierarzt ergänzt worden.[623]

Schleswig-Holstein

Die bestehenden beratenden Ausschüsse der Tierärztekammer Schleswig-Holstein wurden durch eine Änderung der Satzung vom 8. Mai 1985 um den Ausschuss für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen ergänzt.[624]

Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein zählte 1986 in ihrem Kammerbereich 32 Auszubildende. Von ihnen kamen 12 aus dem Hamburger Umland und besuchten mit Zustimmung des Kultusministers die Klasse der Tierarzthelferinnen in Hamburg. Aufgrund der geringen Auszubildendenzahl wollte die Tierärztekammer Schleswig-Holstein nach dem Erlass der Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung am 10. Dezember 1985 zunächst einen gemeinsamen Berufsbildungsausschuss mit der Tierärztekammer Hamburg bilden. Der gemeinsame Ausschuss entstand nicht. Deshalb bildete die Tierärztekammer Schleswig-Holstein am 5. Oktober 1988 einen eigenen Berufsbildungsausschuss. Seine Mitglieder sowie deren Stellvertreter berief der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Verwaltungsleiter der Ärztekammer Schleswig-Holstein wurde auf Grund des Beschlusses der Sitzung der Tierärztekammer am 10. September 1987 zum Geschäftsführer des Berufsbildungsausschusses ernannt.[625]

Nach den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses am 1. März 1989 und der Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein am 6. April 1989 wurde eine „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Tierarzthelfers/der Tierarzthelferin“ erlassen. Der Minister für

---

623 Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferinnen/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.
624 Amelung, Herwig, Chronik Schleswig-Holstein, 1991, 62.
625 Amelung, Herwig, Chronik Schleswig-Holstein, 1991, 94.

Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei genehmigte sie am 29. April 1989.[626]

Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein gab sich mit Wirkung vom 5. Oktober 1988 eine Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses. Sie legte eine Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter von vier Jahren fest. Außerdem führte nach ihr die Geschäftsführung der Ärztekammer Schleswig-Holstein die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses. Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein beschloss auf ihrer Sitzung am 6. April 1989 die „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses“.[627]

Tierärztekammer des Saarlandes

Die Tierärztekammer des Saarlandes traf mit der Ärztekammer des Saarlandes als zuständige Stelle für die Ausbildung der Arzthelferin im Dezember 1981 mit Zustimmung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung die Ausbildung der Tierarzthelferin betreffend eine Vereinbarung. Zudem gab die Tierärztekammer des Saarlandes die „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelfern und Tierarzthelferinnen im Saarland“ heraus.[628]

[626] Amelung, Herwig, Chronik Schleswig-Holstein, 1991, 94f.
[627] Amelung, Herwig, Chronik Schleswig-Holstein, 1991, S. 95.
[628] Tierärztekammer des Saarlandes: Aktenmaterial des Präsidenten der Tierärztekammer des Saarlandes Dr. med. vet. Arnold Ludes.

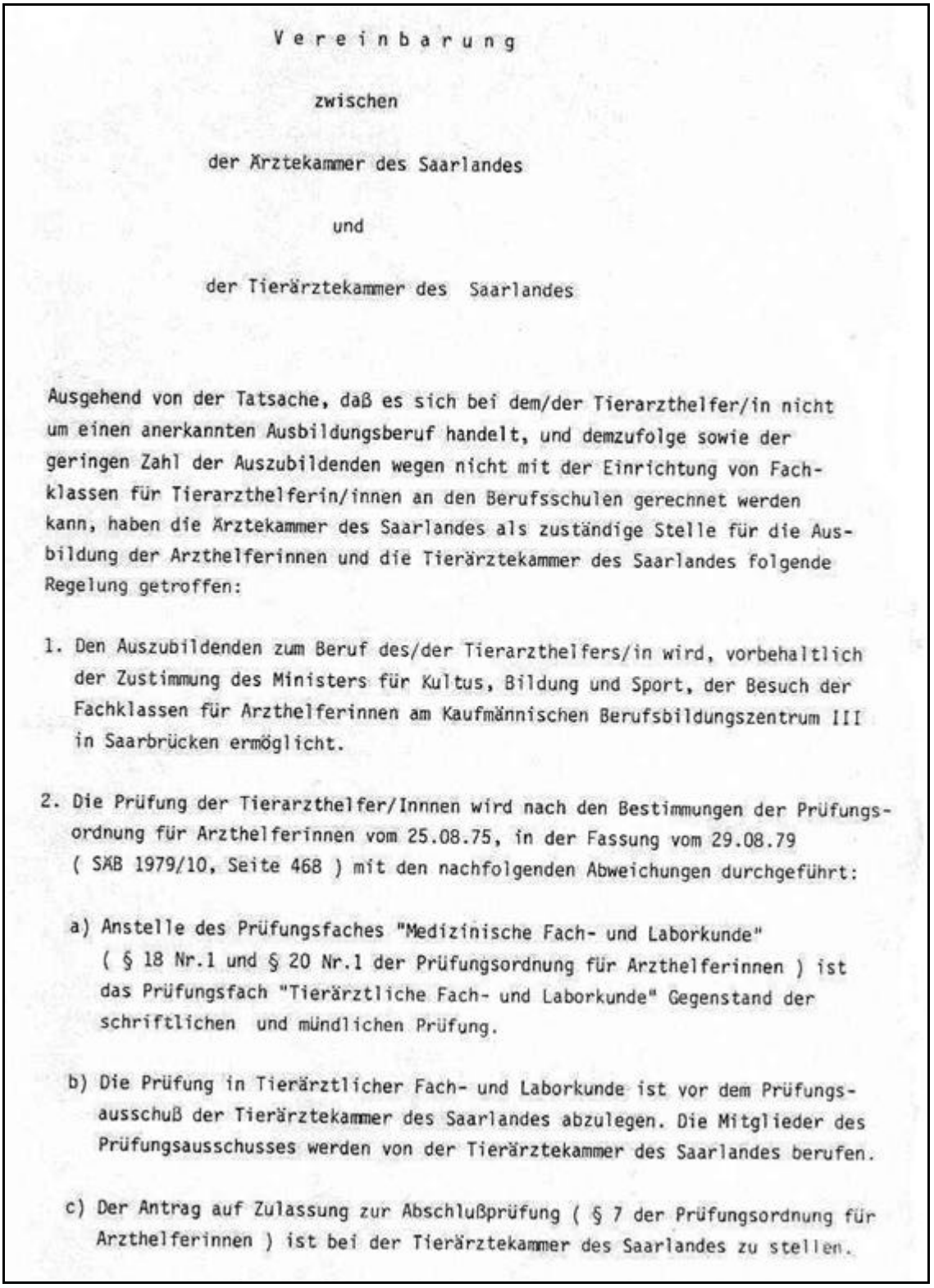

Vereinbarung

zwischen

der Ärztekammer des Saarlandes

und

der Tierärztekammer des Saarlandes

Ausgehend von der Tatsache, daß es sich bei dem/der Tierarzthelfer/in nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, und demzufolge sowie der geringen Zahl der Auszubildenden wegen nicht mit der Einrichtung von Fachklassen für Tierarzthelferin/innen an den Berufsschulen gerechnet werden kann, haben die Ärztekammer des Saarlandes als zuständige Stelle für die Ausbildung der Arzthelferinnen und die Tierärztekammer des Saarlandes folgende Regelung getroffen:

1. Den Auszubildenden zum Beruf des/der Tierarzthelfers/in wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport, der Besuch der Fachklassen für Arzthelferinnen am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum III in Saarbrücken ermöglicht.

2. Die Prüfung der Tierarzthelfer/Innnen wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen vom 25.08.75, in der Fassung vom 29.08.79 (SAB 1979/10, Seite 468) mit den nachfolgenden Abweichungen durchgeführt:

   a) Anstelle des Prüfungsfaches "Medizinische Fach- und Laborkunde" (§ 18 Nr.1 und § 20 Nr.1 der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen) ist das Prüfungsfach "Tierärztliche Fach- und Laborkunde" Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

   b) Die Prüfung in Tierärztlicher Fach- und Laborkunde ist vor dem Prüfungsausschuß der Tierärztekammer des Saarlandes abzulegen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Tierärztekammer des Saarlandes berufen.

   c) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung (§ 7 der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen) ist bei der Tierärztekammer des Saarlandes zu stellen.

Abb. 36: Vereinbarung zwischen der Ärztekammer und der Tierärztekammer des Saarlandes, 1981.

d) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen,wer nachweist, daß er mindestens vier Jahre praktisch im Beruf des/der Tierarzthelfers/in tätig gewesen ist. (Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 8 (3) PO für Arzthelferinnen).

e) Ober die Zulassung zur Prüfung (§ 10 PO für Arzthelferinnen) entscheidet bei Tierarzthelfern/innen die Tierärtzekammer des Saarlandes. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer.
Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe durch die Tierärztekammer oder den Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.
Die Zulassung von Tierarzthelfern/innen zur Prüfung ist von der Tierärztekammer der Ärztekammer mitzuteilen.

f) Der Präsident der Tierärztekammer kann bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse sowie der Fachlehrer zulassen. (Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 12 der PO für Arzthelferinnen).

g) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 16 (5) PO für Arzthelferinnen) entscheidet der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer in einer Zulassungskonferenz.

h) Der Helfer/innen-Brief (§ 24 PO für Arzthelferinnen) wird von der Tierärztekammer des Saarlandes nach bestandener Prüfung erteilt und ausgehändigt.

Saarbrücken, den 29.12.1981

ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES

San.-Rat Dr. Micka
Präsident

TIERÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES

Dr. Berrang
Präsident

Abb. 36 (Forts.).

Tierärztekammer
des Saarlandes

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelfern und Tierarzthelferinnen im Saarland

Bis zum Erlaß der Ordnungsmittel nach der Anerkennung des Berufes des/der Tierarzthelfer/s/in als Lehrberuf gelten im Saarland gemäß Beschluß der Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 14. 7. 1982 für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelfer/n/innen die nachstehenden Richtlinien.

I. Allgemeines

1. Eignungsanforderungen für den Beruf: "Tierarzthelfer/-in"

a) Mindestalter bei Beginn der Ausbildungszeit: 16 Jahre und mindestens erfolgreicher Abschluß der Hauptschule. Im Einzelfall kann das Mindestalter unterschritten werden, wenn vor der Einstellung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der Bedenken hinsichtlich der körperlichen und geistigen Entwicklung nicht bestehen.

b) Befriedigender allgemeiner Gesundheitszustand, insbesondere gesunde Atmungsorgane, gesunde Gliedmaßen, normale Sinnestüchtigkeit (Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen), nervliche und physische Gesundheit, keine ansteckenden Krankheiten, keine Überempfindlichkeit der Haut.

c) Gute Auffassungsgabe, gutes Personen-, Namens- und Sachgedächtnis, gute Konzentrationsfähigkeit, unbedingte Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit, leichte Anpassungsfähigkeit, ausgeprägter Ordnungssinn, Sinn für Sauberkeit, Hilfsbereitschaft, Ausdauer, Geduld, höfliches Wesen, gute Umgangsformen.

2. Ausbildungszeit:

Die Ausbildungszeit beträgt 2 Jahre. Eine berufsnahe Ausbildung kann bis zur Dauer von 1 Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechenbarkeit entscheidet die Tierärztekammer des Saarlandes.

3. Einstellung:

Über die Ausbildung ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag abzuschliessen. In jeder Praxis soll pro Jahr gleichzeitig nur 1 Auszubildender angenommen werden. Die Beschäftigung eines zweiten Auszubildenden bedarf der Genehmigung der Tierärztekammer des Saarlandes. Sie setzt voraus, daß ein/eine ausgebildeter/e Tierarzthelfer/-in in der Praxis tätig ist.

4. Gesundheitliche Überwachung:

Vor Einstellung hat sich der Auszubildende, soweit er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchung auf seine Eignung für den Beruf als Tierarzthelfer/-in zu unterziehen. Jeder Ausbildungstierarzt, der einen Jugendlichen beschäftigt, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Beschäftigung eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorlegen zu lassen. Vorher darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden.

- 2 -

Abb. 37: Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelfern und Tierarzthelferinnen im Saarland, 1982.

Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Die hierüber vom Arzt ausgestellte Bescheinigung hat der Jugendliche dem Ausbildungstierarzt vorzulegen.

Auszubildende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen sich vor ihrer Einstellung durch einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen.

5. Einstellungstermin:

Die planmäßige Ausbildungszeit (Einstellung) von Auszubildenden soll in der Regel mit Rücksicht auf die Einschulung in die Berufsschule an den Einschulungstermin gebunden sein.

6. Die Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter und den Berufsschulen ist anzustreben.

7. Pflichten des Ausbildungstierarztes:

Ein Tierarzt, der in seiner Praxis theoretisch und praktisch einen/e Tierarzthelfer/in ausbilden will, bedarf dazu der Genehmigung der Tierärztekammer des Saarlandes. Mit der Genehmigung zur Ausbildung eines Tierarzthelfers bzw. einer Tierarzthelferin und des mit diesem/dieser abgeschlossenen Vertrages übernimmt der Ausbildungstierarzt die Verpflichtung, den Auszubildenden nach Maßgabe der Ausbildungsrichtlinien zu unterrichten, anzuleiten und zu beschäftigen.

Verletzt der Ausbildungstierarzt die in dem Vertrag übernommenen Pflichten, so entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes, ob ihm weiterhin die Genehmigung zur Ausbildung von Tierarzthelfern bzw. Tierarzthelferinnen belassen werden kann. Über den Entzug der Genehmigung wird das zuständige Arbeitsamt, Berufsberatung, unterrichtet.

Als Verletzung der Ausbildungspflicht gelten insbesondere
a) Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages, wie z.B. Beschäftigung mit berufsfremden Arbeiten, wiederholtes Fernhalten vom Besuch der Berufsschule und mangelhafte Ausbildung,

b) sittenwidriges Verhalten gegenüber dem Auszubildenden.

Ein Tierarzt, dem die Genehmigung zur Ausbildung entzogen worden ist, darf grundsätzlich erst nach Ablauf von 12 Monaten die Wiedererteilung der Genehmigung beantragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes.

8. Ausbildungsvertrag:

Vordrucke können bei der Tierärztekammer des Saarlandes angefordert werden. Der Ausbildungsvertrag wird dreifach ausgefertigt, der vom Ausbilder und dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) zu unterschreiben ist. Er ist der Tierärztekammer des Saarlandes innerhalb einer Woche zur Genehmigung vorzulegen. Ein Exemplar bleibt beim Ausbilder, das zweite wird dem Auszubildenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, das dritte erhält die Tierärztekammer des Saarlandes.

9. Berufsschule:

Der ausbildende Tierarzt ist verpflichtet, jeden berufsschulpflichti-

Abb. 37 (Forts.).

gen und berufsschulberechtigten Auszubildenden nach der Einstellung bei der Berufsschule anzumelden. Die Verpflichtung des Auszubildenden zum Besuch der Fachklasse für Arzthelferinnen, Tierarzthelferinnen an dem Kaufmännischen Berufsbildungszentrum III, Saarbrücken, Abt. Kaufmännische Berufsschule, ~~Kampelstraße~~, besteht für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit. Die Zeit für den Besuch der Berufsschule gilt als Arbeitszeit, ein Abzug von der vereinbarten monatlichen Vergütung ist nicht zulässig. Die Berufsschule vermittelt als berufsbegleitende Schule die Grundlagen der Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Unterricht an der Berufsschule stellt daher einen Teil der Ausbildung dar, deren Schwergewicht in der Praxis liegt. Nach 1 jähriger Ausbildung wird an der Berufsschule eine Zwischenprüfung abgelegt. Die Abschlußprüfung des Tierarzthelfer/in-Auszubildenden findet an der Berufsschule und vor dem Prüfungsausschuß der Ärztekammer/Tierärztekammer des Saarlandes statt. Adresse der Berufsschule: Kurt Schumacherstr., 6604 Brebach-Fechingen, Telf. 0681/871007

10. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Eine Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Nichteignung kann nur innerhalb der Probezeit erfolgen. Sie ist im übrigen in Ausnahmefällen zulässig in beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien oder aus einem wichtigen Grunde im Sinne des Gesetzes. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner durch Tod des Ausbildungsherrn, durch Aufgabe der Praxis, im übrigen laut Ausbildungsvertrag.

II. Ausbildung:

Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildungszeit zu vermitteln sind:

A. Fachkenntnisse:

1. Anatomische und physiologische Grundkenntnisse:
   Knochen-, Muskel-, Gefäß-, Nervensystem, Haut, Organe, Zyklus und Trächtigkeitsdauer bei den häufigsten Tierarten.

2. Fachausdrücke:
   Allgemeine Erklärung der gebräuchlichen Fachausdrücke aus den Gebührenordnungs-Positionen, aus der Instrumentenkunde, aus der Laborkunde und aus der Diagnostik.

3. Instrumente:
   Beschreibung, Vorbereitung und Gebrauch, Reinigung und Sterilisation.

4. Apparate:
   Wood'sche Lampe, Inhalator (Vernebler), Solluxlampe, Kurz- bzw. Mikrowellengerät, Röntgengerät usw., zugehörige Schutzmaßnahmen.

5. Medikamente:
   Formen, z.B. Tabletten, Dragees, Zäpfchen (Suppositorien), Pulver, Lösungen, Salben Ampullen,
   Aufbewahrung, Vorratshaltung, Vorbereitung, Nachbeschaffung und Gefahrenverhütung.
   Impfstoffe, Seren (Kühlschranklagerung).
   Betäubungsmittelgesetz (Allgemeines, Verschreibung, Buchführung, Aufbewahrung).
   Vorschriften für die Führung der tierärztlichen Hausapotheke.

6. Verbandsmaterial:
   Arten, Herstellung und Aufbewahrung.
   Zellstoff, Watte, Mull, Binden, Tupfer, sonstiges Verbandsmaterial, Pflaster aller Art, Schienen, sterile Verbandsstoffe, Tupferherstellung.

Abb. 37 (Forts.).

7. Sterilisation, Desinfektion, Hygiene:
Praxishygiene

8. Grundbegriffe und Technik der Laboratoriumsarbeiten:
Chemische Grundbegriffe, Chemikalien, Reagenzien, Gerüte, Färbeverfahren, soweit sie für das kleine Labor erforderlich sind, Maßsysteme, Optik, Grundkenntnisse des Mikroskops.

Blutuntersuchung: Blutsenkung, Blutbild, Hämoglobinbestimmung nach Sahli, Färbung des Blutausstriches, Blutzuckerbestimmung.

Harnuntersuchung: Aussehen, Geruchs-, spezif. Gewichts-, pH-Wert-Bestimmung, Eiweiß- und Zuckerproben, Esbach, Gallefarbstoff, Blut, Sediment.

Kotuntersuchung: Feststellung von Parasiten und -eiern sowie Blut.

Magensaftuntersuchung: Bestimmung der Reaktion

Untersuchung von Hautgeschabsel: Feststellung von Parasiten und -eiern.

Kenntnis der nicht in der Praxis möglichen Untersuchungen (Tollwut, Psittakose usw.) - Untersuchungsstellen.

Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial in der Praxis bis zum Versand. Ausfüllen der jeweiligen Formblätter, Verpackung, Versand, Einordnung der Befunde.

9. Tierernährung:
Kenntnisse über die Normalernährung der verschiedenen Tierarten und die bei den einzelnen Tierarten häufigsten Diatvorschriften, künstliche Ernährung der Jungtiere.

10. Haustierarten und wichtigste Haustierrassen

11. Kenntnisse der häufigsten Infektionskrankheiten

12. Verhaltensweisen im Umgang mit Tieren (Patienten). Sachgemäße Betreuung der Patienten.

B. Hilfe in der Sprechstunde und Hilfeleistung bei der Behandlung:

1. Empfang der Tierbesitzer, Aufnahme der Personalien, Erstellung eines kleinen Vorberichtes über den Patienten (Geschlecht, Alter etc.), Führung der Patienten-Kartei, Betreuung und Entlassung der Patienten, Auskünfte an Tierbesitzer (nach Weisung des Tierarztes),
2. Bedienung der verschiedenen Apparate, ausgenommen Röntgenapparate,
3. Hilfeleistung bei tierärztlichen Eingriffen, Zurechtlegen und Zureichen der erforderlichen Instrumente usw., Beherrschen der notwendigen Handreichungen,
4. Sterilisation von Instrumenten und Verbandsstoffen, Desinfektion von Gegenständen,
5. Wartung und Aufbewahrung des Instrumentariums,
6. Pflege der Labor- und Apothekeneinrichtung.

C. Verwaltungsarbeiten:

1. Schriftliche Grundarbeiten: allgemeiner Schriftverkehr, Ablage von Schriftstücken, Versand, Portonachweis, Posthuch, Ausfüllen von Karteikarten, Alphabetische und innneralphabetische Ordnung der verschiedenen Karteien, Ausfüllen von Impflisten und Kostenaufrechnungen (Tbc., MKS, Brucellose usw.), Tage- und Bestellbuch, Rezepte.

Abb. 37 (Forts.).

2. Buch- und Kassenführung, Abrechnungs- und Gebührenwesen, Turnusmäßige Abrechnung von Fleischbeschau, kB usw.

3. Telefondienst: Annehmen der Gespräche, Notizen, Buchstabieralphabet der Post, Selbstgeführtes Nummern-Verzeichnis: Amtstierarzt, Veterinäruntersuchungsamt, Gesundheitsamt, örtliche Polizeidienststellen, Gemeindeverwaltung, Vet.med. Kliniken, Institute, Schlachthöfe, Praxisvertretungen usw.

4. Terminkalender: Vormerkung von Besuchen, Impftermine,

5. Kenntnisse über den Aufbau des Veterinärwesens: Organisation, Tierseuchengesetz, Meldepflicht der Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz, Tierseuchenkasse, Schlachtviehversicherung.

6. Kenntnisse über die tierärztliche Berufsvertretung: Deutsche Tierärzteschaft, Landestierärztekammern, Berufsverbände.

7. Instandhaltung der Fachbücherei, Zeitschriftensammlung usw.

8. Kenntnisse über allgemeine Rechtsvorschriften in der Tierarzt-Praxis und über die Schweigepflicht.

III. Prüfung:

1. Ziel der Prüfung:

In der Prüfung, die sich in einen schriftlichen, schreibtechnischen und mündlich-praktischen Teil gliedert, soll der Auszubildende den Nachweis darüber führen, daß er sich die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

2. Antrag auf Zulassung zur Prüfung:

Am Ende der zweijährigen Ausbildungszeit und des parallel laufenden Besuches der Fachklasse für Arzthelferinnen - Tierarzthelfer/innen erfolgt die Abschlußprüfung. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Vom ausbildenden Tierarzt:
Eine Beurteilung der Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Auszubildenden sowie dessen/deren Verhaltens während der Ausbildung. Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr.

b) Von dem/der Auszubildenden (Prüfling):
Ein handgeschriebener Lebenslauf, das Abschlußzeugnis der allgemein bildenden Schule in beglaubigter Abschrift, das letzte Zeugnis der kaufmännischen Schule in beglaubigter Abschrift.

3. Prüfungsfächer:

a) Schriftlicher Teil:
1. Tiermedizinische Fach- und Laborkunde, 2. Deutsch, 3. Bürokunde, 4. Ärztliches Abrechnungswesen, 5. Ärztliches Rechnungswesen.

b) Schreibtechnischer Teil:
1. Maschinenschreiben - Formgestaltung und Schnellschreiben, 2. Kurzschrift.

c) Mündliche Prüfung:
1. Tiermedizinische Fach- und Laborkunde, 2. Bürokunde, 3. Ärztl. Abrechnungswesen.

4. Prüfungsinhalt aus dem Prüfungsgebiet "Tierärztl. Fach- und Laborkunde":

a) Schriftliche Beantwortung von acht bis zehn Fragen in kürzester Form aus den in diesen Richtlinien genannten Ausbildungs-Themen.

Abb. 37 (Forts.).

b) Die Themen der mündlichen Prüfung ergänzen die Themen der schriftlichen Prüfung. Dem Auszubildenden soll hier auch Gelegenheit gegeben werden etwaige Lücken, die sich bei der schriftlichen Prüfung gezeigt haben, auszugleichen bzw. sich zu verbessern.

5. Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung der Tierarzthelfer/- innen wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Arzthelferinnen vom 25. August 1975, in der Fassung vom 29. August 1979 (SAB 1979/10, Seite 468) mit den nachfolgenden Abweichungen durchgeführt:

a) Anstelle des Prüfungsfaches:"Medizinische Fach- und Laborkunde" (§ 18 Nr. 1 und § 20 Nr. 1 der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen) ist das Prüfungsfach "Tierarztliche Fach- und Laborkunde" Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

b) Die Prüfung in Tierärztlicher Fach- und Laborkunde ist vor dem Prüfungsausschuß der Tierärztekammer des Saarlandes abzulegen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Tierärztekammer des Saarlandes berufen.

c) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung (§ 7 der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen) ist bei der Tierärztekammer des Saarlandes zu stellen.

d) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens vier Jahre praktisch im Beruf des/der Tierarzthelfers/ - in tätig gewesen ist. (Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 8 (3) PO für Arzthelferinnen).

e) Über die Zulassung zur Prüfung (§ 10 PO für Arzthelferinnen) entscheidet bei Tierarzthelfern/-innen die Tierärztekammer des Saarlandes. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer.
Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe durch die Tierärztekammer oder den Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.
Die Zulassung von Tierarzthelfer/-innen zur Prüfung ist von der Tierärztekammer der Ärztekammer mitzuteilen.

f) Der Präsident der Tierärztekammer kann bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse sowie der Fachlehrer zulassen (Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 12 der PO für Arzthelferinnen).

g) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 16 (5) PO für Arzthelferinnen) entscheidet der Prüfungsausschuß der Tierärztekammer in einer Zulassungskonferenz.

h) Der Helfer/-innen-Brief (§ 24 PO für Arzthelferinnen) wird von der Tierärztekammer des Saarlandes nach bestandener Prüfung erteilt und ausgehändigt.

Abb. 37 (Forts.).

7 Diskussion und Ausblick

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit war die Erkundung der **Geschichte des Berufes der Tierarzthelferin**. Die Berufsentwicklung der sog. tierärztlichen Gehilfen als Vorstufe heutiger tierarzthelferischer Tätigkeit im 19. und 20. Jahrhundert war und die der Tierarzthelferinnen ist eng mit der des Tierarztes verknüpft. Die tierärztliche Ausbildung durchlief im 18. und 19. Jahrhundert ein mit Schwierigkeiten verbundenes Ordnungsverfahren. Nach der Gründung der ersten staatlichen Tierarzneischulen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland zwei Klassen von Tierärzten. Sie waren für die Seuchenbekämpfung und die Betreuung der Pferdebestände hauptsächlich des Militärs zuständig. Ihre Ausbildung wurde im Deutschen Reich erst ab 1878 vereinheitlicht. Schon bald offenbarte sich das Bedürfnis nach Hilfspersonal bei der tierärztlichen Arbeit.

In Bayern folgten in der Zeit von 1812 bis 1859 Ziviltierärzte oder gelernte Schmiede den Anordnungen der Pferdeärzte der Armee. Sie taten das als **pferdeärztliche bzw.** später als **veterinärärztliche Praktikanten**. Nach dem Praktikum konnten sie den Status der Pferdeärzte bzw. der Unterveterinärärzte erreichen. In Preußen unterstützten 1837 **Krankenwärter** die Rossärzte. 1821 unterstanden in Württemberg **Fahnenschmiede als Veterinärgehilfen** den Regimentstierärzten. Nach ihrer Militärdienstzeit konnten sie sich als anerkannte Tierärzte niederlassen. Vom Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts dienten in Hessen, Sachsen, Baden, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und Oldenburg **Schmiede als Gehilfen** der Tierärzte. Im Deutschen Reich übten Fahnenschmiede die tierärztlichen Hilfsdienste und den Hufbeschlag aus. Sie konnten nach weiterer Unterrichtung zum Rossarzt ernannt werden. Somit erhielten die Militärtierärzte bis zum 1. Weltkrieg die meiste Hilfe bei der Behandlung der Pferde von Seiten der Schmiede.

Eine Ausbildung der Beschlagschmiede zur Unterstützung der Rossärzte wurde bereits um 1876 in Sachsen angeregt. Mit der Verfügung des Königl. Sächs. Kriegsministeriums vom 25. September **1893** begann die geregelte **Ausbildung der Schmiede zu rossärztlichen Heilgehilfen**. In den folgenden Jahren bewährten sich die Heilgehilfen. Die Veterinäre schätzten ihre Arbeit. Sie zeigten ihnen aber stets deutlich ihre Grenzen im Rahmen der Pferdeversorgung auf. Die Veterinäre wollten keine Konkurrenten heranbilden. Die Schmiede konnten jedoch den hohen Bedarf an Veterinärhilfspersonal während des 1. Weltkrieges auf Grund der eigenen starken Belastung nicht decken.

1917 begann deshalb die **Ausbildung besonderer Veterinärgehilfen**. Sie sollten ausschließlich den Veterinäroffizieren zur Verfügung stehen und ihnen Rückhalt geben. Die Veterinäre betonten ihren großen Nutzen und ihre verantwortungsvolle Aufgabe. Auch nach dem 1. Weltkrieg pflegten die Veterinärgehilfen die Pferde in den Krankenställen des Reichsheeres. Ihre Zahl wurde wie die der Pferde verringert. So musste auch während des 2. Weltkrieges anfangs das Hufbeschlagpersonal erste Maßnahmen bei verwundeten oder kranken Pferden einleiten. 1940 wurde die Ausbildung der Veterinärgehilfen auf Verlangen der Veterinäroffiziere wieder forciert. Es fanden Sonderlehrgänge bei den Veterinärtruppen statt. Der Veterinär *Arthur Fischer* stellte 1945 die Notwendigkeit einer zukünftigen Ausbildung der Veterinärgehilfen in Frage. **Nach dem 2. Weltkrieg** hatte das Militär tatsächlich immer **weniger Bedarf an Veterinärgehilfen**. Der technische Fortschritt führte zur Reduzierung der Tierbestände des Militärs. Die Veterinärgehilfen verloren ihre Aufgabengebiete und damit ihre Daseinsberechtigung.

In der Tiermedizin entwickelten sich nach dem 2. Weltkrieg zahlreiche Fachrichtungen. Vor allem die Bereiche der Kleintiermedizin wuchsen. Die praktizierenden Tierärzte benötigten alsbald Hilfe bei der Behandlung der kleineren Patienten – vornehmlich Hunde und Katzen – und später auch der Großtiere. So entstand **ab etwa 1950 der Anlernberuf „Tierarzthelferin“**. Den Beruf üben bis heute im Gegensatz zu den militärischen Veterinärgehilfen **fast ausschließlich Frauen** aus. Dafür gibt es drei Gründe.

- Zunächst bietet der Beruf nur sehr wenige Aufstiegsmöglichkeiten. Die angebotenen Fortbildungen bringen bis heute nicht das erhoffte Vorwärtskommen mit sich. Häufig fehlt die Anerkennung und Unterstützung des Arbeitgebers. Die Tierärzte sehen oft nicht den Nutzen der Fortbildungen für ihre Praxis und die damit verbundene Erweiterung ihres Leistungsspektrums. Die Tierarzthelferinnen können das Erlernte nicht ausreichend umsetzen. Es scheint fast so, als fürchteten die heutigen Tierärzte die Konkurrenz durch fortgebildete Tierarzthelferinnen. Die Tierarzthelferinnen, die die Hochschulreife besitzen, sehen die Ausbildung in den meisten Fällen lediglich als Zwischenstation ihrer beruflichen Laufbahn. Ein großer Teil von ihnen studiert im Anschluss Tiermedizin.

- Der zweite Grund für den hohen Frauenanteil ist die finanzielle Unattraktivität des Berufes. Viele Tierarzthelferinnen arbeiten deutlich mehr Stunden als die tariflich vereinbarten Wochenarbeitsstunden. Die Überstunden werden selten korrekt vergütet. Das Grundgehalt zählt zu den geringsten. Zudem müssen die ausgebildeten Tierarzthelferinnen stets die Konkurrenz durch zahlreiche Auszubildende und ungelernte Kräfte fürchten.

- Die dritte Ursache für den hohen Frauenanteil im Beruf ist die traditionelle Vorstellung der Frauenrolle in der Gesellschaft. Das bis in das 15. Jahrhundert zurückgehende, durch die gesetzliche und familiäre Unterordnung der Frau geprägte Frauenbild blieb trotz der im 19. Jahrhundert entstandenen Frauenbewegung und der rechtlichen Gleichstellung der Frau im 20. Jahrhundert bis heute vielerorts erhalten.

Über viele Jahre fehlten die gesetzlichen Grundlagen für die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen. Die ausbildenden Tierärzte, die Berufsschullehrer sowie die Landestierärztekammern waren zumeist gezwungen, sich an den Vorschriften für die Arzthelferinnenausbildung zu orientieren. Die **Ordnungsmittel für die Arzthelferinnen** stammten von **1965**. Die Tierarzthelferinnen waren diversen Ausbildungsversuchen ausgesetzt. Jede Auszubildende lernte andere Inhalte kennen und verfügte nach der Ausbildung über ein anderes Wissen. Vor allem der Berufsschulunterricht musste oft sinnlos erscheinen, wenn die Auszubildende dem humanmedizinischen Fachunterricht beiwohnte.

Auf Drängen der Landestierärztekammern erließ der Gesetzgeber **1985** endlich die **erste Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen**. Sie gab das erste eigene Ausbildungsberufsbild und den ersten eigenen Ausbildungsrahmenplan für die Tierarzthelferin vor. Die vorgegebenen Lerngebiete bereiteten die auszubildenden Tierarzthelferinnen bei korrekter Durchführung gut auf ihren Berufsalltag vor. Die praktische Umsetzung der ausbildenden Tierärzte war jedoch nicht immer zufrieden stellend. Die Auszubildenden mussten häufig mit fachlichen Defiziten und auf die Ausbildung sich auswirkenden zwischenmenschlichen Problemen leben. Es fehlte die Kontrolle vor Ort in der tierärztlichen Praxis. Der Berufsschulunterricht erfuhr allerdings eine Verbesserung. Die Auszubildenden erhielten außerhalb des Unterrichts in den Arzthelferinnenklassen einen tiermedizinischen Fachunterricht oder sie besuchten sogar spezielle Fachklassen für Tierarzthelferinnen. Zudem entstanden Fortbildungsmöglichkeiten wie z. B. 1997 die Fortbildung zur Tierarztfachhelferin für die auszubildenden und ausgebildeten Tierarzthelferinnen.

Die zwischen dem Verband medizinischer Fachberufe e. V. und dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. abgeschlossenen **Tarifverträge** traten erstmals **1987** in Kraft. Sie wurden seit ihrem Bestehen den berufspolitischen und bildungsbedingten Veränderungen angepasst. Leider finden sie bis heute zu wenig Beachtung. Auffallend ist, dass **fast 30 % der Auszubildenden die Hochschul- oder Fachhochschulreife** besaßen. Vermutlich überbrückten viele von ihnen die Wartezeit auf den Beginn des Tiermedizinstudiums mit der Ausbildung zur Tierarzthelferin, um

bereits praktische Erfahrung zu sammeln. Der überwiegende Teil der Auszubildenden bestand die Abschlussprüfung. Trotz der immer wieder lückenhaften praktischen Ausbildung scheinen die Auszubildenden ausreichend gute Kenntnisse zu besitzen. Das liegt eventuell an der hohen Eigeninitiative und Motivation der meisten auszubildenden Tierarzthelferinnen. Den erfahrenen Tiermediziner überraschen die Ergebnisse der Untersuchung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Tierarzthelferinnen nicht. Die Ergebnisse bestätigen die Tiere als Hauptunfallverursacher. Auch die Allergien erstaunen als häufigste Berufskrankheit einen Berufskundigen nicht.

Bereits nach einigen Jahren der Tierarzthelferinnenausbildung stellte der Verband medizinischer Fachberufe e. V. **1997** einen **Novellierungsbedarf der Ausbildungsverordnung** fest. Die Arbeitgeberseite stimmte zu. Die alte Verordnung wurde der fachlichen Weiterentwicklung nicht mehr gerecht. Eine neue Berufsbezeichnung sollte festgelegt werden. Es entstand die **Verordnung für die Berufsausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten**. Sie wurde im August **2005** verkündet. Nach ihr werden die Auszubildenden seit August 2006 unterrichtet. Die neue Berufsbezeichnung soll das Ansehen des Berufes in der Bevölkerung erhöhen. Das Niveau der Ausbildung soll nach den Wünschen der Verfasser der neuen, durchaus härteren Ausbildungsverordnung deutlich gehoben werden. Die Tiermedizinische Fachangestellte soll mehr Verantwortung in der tierärztlichen Praxis – auch bei der Behandlung der tierischen Patienten – übernehmen und zur Qualitätssteigerung der Praxis beitragen. Sie soll einen Teil des Praxismanagements und damit der Betriebsorganisation übernehmen. Außerdem soll ihr die Ausbildung den Grundstein für besondere Fort- und Weiterbildungen vermitteln.

Mit der neuen Ausbildungsverordnung wurde ein Berufsbild festgelegt, dem viele Tierarzthelferinnen heute schon entsprechen. Sie mussten sich gezwungenermaßen während ihrer Ausbildung und in ihrem Berufsleben den sich schnell entwickelnden Arbeitsbedingungen anpassen, noch bevor die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde. Die neue Verordnung formt also keinen ganz neuen Typ der Tierarzthelferin. Sie gibt ihm nur endlich das nötige Fundament. Zudem öffnet sie hoffentlich die Türen zu beruflichen Aufstiegsfortbildungen wie der zur „Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen“ und zur Aufwertung des Berufes, nicht zuletzt durch die neue Berufsbezeichnung. Die Tiermedizinischen Fachangestellten werden sicher die ihnen gebotenen Berufschancen nutzen. Es wird sich zeigen, ob mehr Tierärzte als direkte Vorgesetzte der Tiermedizinischen Fachangestellten die Möglichkeiten für sich und ihre Praxis zu nutzen wissen. Es ist ihnen zu wünschen, dass sie die Tiermedizinische Fachangestellte in Zukunft als Partnerin und nicht als

Konkurrentin oder Untergebene bei der Betreuung der Tiere und allen dazugehörenden Aufgaben ansehen.

8 Zusammenfassung

Bettina Eifler: Die Tierarzthelferin: Geschichte und Berufsentwicklung in Deutschland (1951-2006)

In der vorliegenden Arbeit wurde der Versuch unternommen, die **Geschichte und Entwicklung des Berufes der Tierarzthelferin** nachzuvollziehen. Als Quellenmaterial dienten 1. Gesetzestexte, 2. Lehrbücher, 3. Aktenmaterialien der Tierärztekammern, 4. Aktenmaterialien des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V., 5. Informationsmaterialien des statistischen Bundesamtes und des Bundesinstituts für Berufsbildung, 6. Informationsmaterialien der Bundesagentur für Arbeit und 7. Gespräche mit zwei Tierarzthelferinnen.

Der Beruf des Tierarzthelfers hat seinen Ursprung am Ende des 18. Jahrhunderts. In dieser Zeit lernten die Tierärzte die ersten **Schmiede** als ihre **Gehilfen** an. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben unterstützten die Schmiede die tierärztliche Arbeit die folgenden einhundert Jahre. Erst während des 1. Weltkrieges begannen die Tierärzte mit der **Ausbildung spezieller Veterinärgehilfen**. Die Veterinärgehilfen standen den Tierärzten in den Weltkriegen bei der Behandlung der Pferde zur Seite. Die Tierärzte schätzten ihre Dienste sehr. Sie waren jedoch stark um die Begrenzung ihrer medizinischen Hilfstätigkeiten bemüht.

Nach dem 2. Weltkrieg brachte der technische Fortschritt die Abschaffung der meisten Militärpferde mit sich. Die Veterinärgehilfen verloren ihren Aufgabenbereich. Gleichzeitig erhöhte sich der Bedarf an Hilfspersonal bei den niedergelassenen Tierärzten. Sie benötigten vor allem bei der Betreuung der Kleintiere eine Assistenz. Sie lernten die ersten Tierarzthelferinnen ab etwa 1950 an. Ab 1970 führten sie die **Ausbildung der Tierarzthelferinnen nach den für den Beruf der Arzthelferin geltenden Ordnungsmitteln** durch.

Bis 1986 erfolgten die zweijährige duale Berufsausbildung und die Prüfung der Tierarzthelferinnen nach diesen Ordnungsmitteln. In Bayern und Niedersachsen fanden sie ab 1968 nach den Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer statt. Auch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg entwickelte 1970 ihre eigenen Richtlinien. Die Zahl der auszubildenden Tierarzthelferinnen stieg stetig.

Die tierärztlichen Standesvertretungen forderten seit den 1970er Jahren eine staatlich anerkannte **Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der Tierarzthelferinnen**. Die Entstehung der Verordnung dauerte einige Jahre. Im August 1986 trat sie schließlich in Kraft. Die nächsten zwanzig Jahre wurden die

Tierarzthelferinnen in den tierärztlichen Praxen und in der Berufsschule über drei Jahre nach dieser Verordnung unterrichtet. Die meisten Auszubildenden besuchten auch nach der Veröffentlichung der Verordnung zunächst ebenso wie in den letzten Jahrzehnten die Berufsschulklassen der Arzthelferinnen. Sie erhielten nun einen speziellen Fachkundeunterricht. Ab etwa 1995 entstanden die ersten Fachklassen für Tierarzthelferinnen. Die Landestierärztekammern waren die für die Ausbildung zuständigen Stellen und führten die Prüfungen nach der Verordnung durch. Der Anteil der weiblichen Auszubildenden lag dabei im Durchschnitt bei 98 %.

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. vertritt seit 1980 die Belange der Tierarzthelferinnen gegenüber den Arbeitgebern und der Öffentlichkeit. Seit Januar 1987 galten die ersten zwischen dem Verband medizinischer Fachberufe und der Arbeitgeberorganisation, dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V., vereinbarten **Tarifverträge für die Tierarzthelferinnen**. Sie erarbeiteten zusammen mit den Landestierärztekammern und dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte die Rahmenbedingungen für die Fortbildungen zur Tierarztfachhelferin (1997) und zur Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen (2005).

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. drang seit Herbst 1997 auf eine Novellierung der Ausbildungsverordnung von 1986. Er verlangte eine neue Berufsbezeichnung für die Tierarzthelferin und die Anpassung der Ausbildungsinhalte an die fachlichen Veränderungen. Die ersten Gespräche mit dem Berufsverband Praktizierender Tierärzte und der Gewerkschaft Ver.di fanden 2002 statt. Die Verhandlungen dauerten unter der Aufsicht des Bundesinstitutes für Berufsbildung drei Jahre. Im August 2005 verfügte das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die **Ausbildungsverordnung für die Tiermedizinische Fachangestellte**. Die ersten Tiermedizinischen Fachangestellten werden seit August 2006 unter der Zuständigkeit der Landestierärztekammern dual ausgebildet. Ihre Ausbildung erstreckt sich über drei Jahre. Der Berufsschulunterricht findet in den meisten Fällen in eigenen Fachklassen statt.

9 Summary

Bettina Eifler: The vet receptionist: History and job development in Germany (1951-2006)

This thesis has been based on comprehending the history and the job development of a vet receptionist. Law paragraphs, literature, file references from the chamber of vets, file references from the association of medical professions e. V., information from the statistic federal office, from the federal institute for job training and education, information from the federal job agency and interviews with two vet receptionists were used.

The job as a vet receptionist itself originates in the 18th century. Within this time period the vets trained the first smiths as their assistants. In addition to their own profession as a smith they supported the medical work for the upcoming one hundred years. It was not until during the 1. World war, when vets started to train special vet assistants. They assisted the doctors while attending to horses during the world wars. Their help and support was highly appreciated by the vets. However, they also intended to restrict their work to what is supposed to be: medical auxiliary service.

After the Second World War the military horses were no longer required due to the technical progress. The vet assistants lost their area of responsibility. At the same time the need of assistants for the general vets increased. The priority was to look after the pets and small animals. The first vet receptionists were trained from about 1950. From 1970 this traineeship was organised according to the valid vet receptionist's organizational terms and guidelines. This procedure of having a dual system was kept until 1986. In Bavaria and Lower Saxony the traineeships were organised according to the Bavarian chamber of vet guidelines. The chamber of vets in Baden-Württemberg also developed their own guidelines in 1970. The number of vet receptionists increased steadily.

The vet's representatives demanded a federal acknowledged decree for the vet receptionist's traineeship in the years from 1970. The formation took some years and it finally came into force in August 1986. Within the next twenty years the vet receptionists were trained three years according to the above mentioned guidelines in their local vet surgeries as well as in school. Most trainees were educated within the classes of the doctor's receptionist's even after the guidelines had been implemented. Now they were also trained in a special field of vet work. From approx 1995 on the vet receptionists were separated from the doctor's receptionists. The vet state

chambers were responsible for the traineeship and also examined the students according to the valid guidelines. 98 % of the trainees were female.

The association of medical professions e. V. represents the vet receptionist's interests' in front of the employers and in public. Since January 1987 the first wage agreements, arranged by the mutual agreement between the association of medical profession's e. V. and the federal organised association of vet surgeants e. V. were valid. These associations set up the guidelines for further education as a vet receptionist (1997) and also for the health service business management studies (2005).

The association of medical profession's e. V. pushed forward to implement an updated version of the guidelines released in 1986. They also wanted to renew the job description for the vet receptionists and further asked for the adjustments of topics according to the vet medical progress. First talks with the vet's association and the trade union Ver.di took place in 2002. The negotiations, watched by the federal institute of traineeships lasted three years. The new guidelines were fixed in August 2005 from the federal ministers of health service and social security. The first vet medical specialists are trained in a dual system since August 2006 under the vet state chamber. The traineeship lasts for three years. The school training takes place in special classes.

10 Quellen- und Literaturverzeichnis

10.1 Quellen

AGUS, Silke (2002): Gespräch mit Ver.di am 04. Juli 2002 in Hamburg. In: Aktenmaterial des VmF.

AGUS, Silke (20.10.2002): Gesprächsnotiz 16.10.02 Ver.di Eckdaten der AO TAH und AH. In: Aktenmaterial des VmF.

AGUS, Silke (8.10.2003): Gesprächsnotiz Ausbildungsneuordnungsverfahren Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

AGUS, Silke (25.3.2004): Projektantragsgespräch 23.03.2004 zur Neuordnung der Ausbildungsordnung Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

AGUS, Silke (19.8.2005): Anmerkungen zur TAFH. In: Aktenmaterial des VmF.

AGUS, Silke (2005): Neue Ausbildungsordnung ab 1. August 2006. In: team spiegel, 2, 22.

Aktenmaterial des VmF.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1.4.1968): Lehrvertrag für die Tierarzthelferinnen. In: Sonderdruck „Bayerisches Tierärzteblatt“ 18, 4.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1.4.1968): Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern. In: Sonderdruck „Bayerisches Tierärzteblatt“ 18, 4.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1971): Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin in Bayern. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, I. Allgemeines, 2. Lehrzeit.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1976): Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Tierarzthelferinnen in Bayern. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“, 1-8.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1976): Ausbildung zur Tierarzthelferin. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1976): Richtlinien für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Berufsbildungsgesetzes. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

BAYERISCHE LANDESTIERÄRZTEKAMMER (1976): Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

BPT (1982): Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer(innen). In: Der praktische Tierarzt, 6, 581.

BPT (1983): Neuordnung der Ausbildung in den Arzthelferberufen : ÖTV legt neue Eckdaten vor. In: Der praktische Tierarzt, 3, 269f.

BPT (1984): Berufsbild Tierarzthelferin: Gespräch mit den Sozialpartnern anberaumt. In: Der praktische Tierarzt, 3, 279.

BPT (1984): Tarifverträge für Tierarzthelferinnen. In: Der praktische Tierarzt, 4, 374.

BPT (1984): Tierarzthelferin: Einigkeit über die Eckdaten der Berufsausbildung erzielt. In: Der praktische Tierarzt, 5, 469.

BPT (1984): Tierarzthelferin: Einigkeit über die Eckdaten der Berufsausbildung erzielt. In: Der praktische Tierarzt, 5, 469ff.

BPT (1.12.1993): Neuer Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen und Änderung des Manteltarifvertrages. BPT-Info.

BPT (1994): Fragebogen. In: Der praktische Tierarzt, 12, XVI.

BPT (1.10.1995): BPT-Info, Dezember 1994, Fragebögenauswertung. In: Aktenmaterial des VmF.

BPT (1.6.1998): Neuer Manteltarifvertrag: Spürbare Einschnitte für die Tierarzthelferin. BPT-Info.

BPT (6.5.2003): Reform/Neuordnung der Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

BTK (1998): Protokoll der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer e. V. am 12./13. November 1997 in Bonn. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, 475.

BTK (2005): Tiermedizinische Fachangestellte. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, 522.

BTK (2005): Tiermedizinische Fachangestellte. In: Deutsches Tierärzteblatt, 6, 632.

BTK (19.2.2006): Portrait. URL: http://www.bundestieraerztekammer.de/btk/portrait/struktur/btk portrait struktur.htm.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Arzthelfer/Arzthelferin. Informationsblatt.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Tierarzthelfer/Tierarzthelferin. Informationsblatt.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Informationsblatt.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2005): Berufskundliche Kurzbeschreibungen: Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte. Informationsblatt.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2.8.2005): Arzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2.8.2005): Arzthelfer/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r und Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2.8.2005): Tierarzthelfer/in. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2.8.2005): Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r. URL: http://berufenet.arbeitsamt.de.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2.8.2005): Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r. URL: http://infobub.arbeitsagentur.de.

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (2004): Verteiler Erarbeitung der Ausbildungsordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten an die Sachverständigen des Fachbeirats. In: Aktenmaterial des VmF, 5.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (4.2.2004): Neuordnung der Ausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (24.3.2004): Projektformular Neuordnung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Aktenmaterial des VmF.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (30.8.2005): Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 52.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (30.8.2005): Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 52.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (7.6.2006): Strafgesetzbuch, § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen. URL: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (30.4.2003): Bekanntmachung der Neufassung der Röntgenverordnung. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 17, § 29 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTOR-SICHERHEIT (1.2.2005): Strahlenschutz in der Tierheilkunde : Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV).

DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (25.2.1965): Anerkennung des Berufes „Arzthelferin“ als Lehrberuf. In: Bundesarbeitsblatt 16, 4, 153ff.

DER BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT (1986): Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1986 Teil 1, 404.

DEUTSCHE TIERÄRZTESCHAFT e. V. (1975): Richtlinien über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen an Ausbildungstierärzte für auszubildende Tierarzthelfer(innen). In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

DEUTSCHE TIERÄRZTESCHAFT e. V. (1990): Neuer Manteltarifvertrag für Tierarzthelfer/innen – gültig vom 1. Januar 1990. In: Deutsches Tierärzteblatt, 3, 164f.

FÄRBER, Heiko (9.10.2003): Ergebnisprotokoll Besprechung Neuordnung der Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin am 08.10.2003. In: Aktenmaterial des VmF.

HAUSCHILD, Imke (2002): Die Fachgruppe Kleintierkrankheiten der DVG – Gründung, Entwicklung, Bedeutung. In: Johann Schäffer (Hrsg.): Geschichte und Zukunft der Kleintiermedizin [= Bericht der 9. Tagung der DVG-Fachgruppe Geschichte der Veterinärmedizin]. Deutsche veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen, 193-197.

HOHMANN, Marion (1995): Die „fleißigen Bienen“ und ihre bewegte Geschichte. In: Johann Schäffer (Hrsg.): Aktuelle fachhistorische Forschung – Beruf und Geschichte [= Bericht der 4. Tagung der DVG-Fachgruppe Geschichte der Veterinärmedizin]. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen, 130-137.

HOHMANN, Marion, SCHÄFFER, Johann (1996): Prof. Dr. Richard Völker und die VMTA-Lehranstalt in Hannover. In: Dtsch. tierärztl. Wschr. 103 (5), 178-180.

KAUKEWITSCH, Doris (2002): Tierarzthelferin – ein Beruf für Idealistinnen. In: praxisnah, 7+8, 16f.

KRAUS, Ursula (27.7.2005): E-mail.

KULTUSMINISTERKONFERENZ (28.4.2005): Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte.

LANDESTIERÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (1970): Merkblatt Tierarzthelferin-Anlernling. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“, 2-6.

LANDESTIERÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (1970): Vorläufige Richtlinien. In: Tierärztekammer Niedersachsen: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“, 2ff.

LANDESTIERÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (1994): Fortbildungsordnung und Fortbildungsprüfungsordnung zur Tierarztfachhelferin/zum Tierarztfachhelfer vom 12. August 1994. In: Deutsches Tierärzteblatt, 10, 948ff.

LANDESTIERÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (1997): Satzung vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Fortbildungsordnung und Fortbildungsprüfungsordnung zur Tierarztfachhelferin/zum Tierarztfachhelfer vom 12.8.1994. In: Deutsches Tierärzteblatt, 7, 685f.

LANDESTIERÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (1998): Tierarztfachhelferin : Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. In: Deutsches Tierärzteblatt, 9, 926.

LIETZ, Ute (8.4.2003): Neuordnungsverfahren Ausbildungsordnung Tierarzthelferinnen. In: Aktenmaterial des VmF.

LIETZ, Ute (28.5.2003): Gesprächsnotiz Ausbildungsneuordnungsverfahren Tierarzthelferin. In: Aktenmaterial des VmF.

MEDIZINVERLAGE STUTTGART (1.6.2006): Tierarzthelfer*in* konkret. URL: http://www.medizinverlage.de/fz/16148754/index.html.

METTIN, Gisela (2005): Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen : Karrierechance für Arzt-, Tierarzthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 4, 35-39.

METTIN, Gisela (12.6.2004): Ergebnisniederschrift über die konstituierende Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

METTIN, Gisela (30.7.2004): Ergebnisniederschrift über die zweite Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

METTIN, Gisela (6.9.2004): Ergebnisniederschrift über die dritte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

METTIN, Gisela (16.10.2004): Ergebnisniederschrift über die vierte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

METTIN, Gisela (16.11.2004): Ergebnisniederschrift über die fünfte Sitzung der Sachverständigen des Bundes im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren „Neuordnung der Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten“. In: Aktenmaterial des VmF.

MIETH, Karl, AZAR, Julian, PRANGE, Hartwig (2001): Der Veterinäringenieur und weitere Berufe im Umfeld der Tiermedizin in der DDR. In: Veterinärwesen und Tiermedizin im Sozialismus Bd. 5, hrsg. von Hartwig Prange und Anita Idel. Halle/Saale. Verlag für Wissenschafts- und Regionalgeschichte Dr. Michael Engel, Berlin. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gießen. Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, 37-57.

NEUHÄUSER, Inga (27.10.1997): Gesprächsnotiz über das erste Treffen zur Ausbildungsordnung TAH am 22.10.1997 in der Bundestierärztekammer in Bonn. In: Aktenmaterial des VmF.

NEUHÄUSER, Inga (22.2.2002): Gespräch mit dem Bundesverband Praktischer Tierärzte zur Ausbildungsordnung Tierarzthelferinnen. In: Aktenmaterial des VmF.

OPPERMANN, Ilse, TIMM, Regina, LIETZ, Ute (2003): 40 Jahre BdA. In: praxisnah Sonderausgabe zum 40. Jahrestag des BdA, 7, 8f.

PANEK, Michael (2004): Tierarzthelferinnen : Wann besteht eine Verpflichtung zur Anwendung des Mantel- und des Gehaltstarifvertrages für Tierarzthelferinnen? In: BPT-Info , 4, 7.

SCHÜTT, Ilse-Dore (30.3.2004): Ergebnisniederschrift über das Antragsgespräch zur Neuordnung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten. In: Aktenmaterial des VmF.

STATISTISCHES BUNDESAMT (30.1.2006): Berufsbildungsstatistik. E-mail.

TIERÄRZTEKAMMER BREMEN: Aktenmaterial des Geschäftsführers der Tierärztekammer Bremen Dr. med. vet. Gerhard Schmidt.

TIERÄRZTEKAMMER HAMBURG (1976): Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tierarzthelferinnen. In: Deutsches Tierärzteblatt, 1, 34.

TIERÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES: Aktenmaterial des Präsidenten der Tierärztekammer des Saarlandes Dr. med. vet. Arnold Ludes.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (1989): Berufsausbildung Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer. In: Deutsches Tierärzteblatt, 8, 591.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (24.6.1987): Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (1988): Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer. In: Deutsches Tierärzteblatt, 5, 373-379.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (2005): Erläuterungen und Hinweise zur Berichtsheftführung.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (6/2005): Informationszettel.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN (6/2006): Berufsausbildungsvertrag.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Anfragen von TAH…bis 1980“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „A-Prüfung Tierarzthelfer am 15. Okt 79, 10. Apr 80“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Ausbildungsordnung Tierarzthelfer/-helferinnen“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Berichtsheft, Ausb.-Verträge, Tarifverträge, Prüfungsordnung, Berufsschulen… bis 1993“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Tierarzthelferin, Schriftwechsel und Prüfungen ab 1978“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Tierarzthelfer/-in, vet.-med.-tech. Ass., Tierärzte, Anfragen ab 1981“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Tierarzthelferin/-helfer, allg. Berufsbildungsfragen, Begabtenförderung bis 1991“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Tierarzthelfer/innen, Fachkundelehrer, Fachkundeunterricht bis 1993, Berufsbildungsfragen, Berufsschulunterricht allgemein“.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN: Ordner: „Tierarzthelferin und vet.-med. Ass. und Medizinallaborant“ unter „grundsätzliche Fragen zur Ausbildung“.

TIETJEN, Ute (6.5.2003): Ergebnisprotokoll einer Besprechung mit den Tierärztekammern/Landestierärztekammern zur Neuordnung der Ausbildungsordnung für Tierarzthelfer/innen am 6. Mai 2003 in Bonn. In: Aktenmaterial des VmF.

VICK, Klaus-Peter (1998): Ausbildung zur Tierarzthelferin/zum Tierarzthelfer – Rechte und Pflichten. In: BPT-Info, 11, 3f.

VmF (6.1.2003): Arzt- und Tierarzthelferinnenberuf soll neu geordnet werden. Presse-Info.

VmF (10.7.2006): Chronik. URL: http://vmf-online.de/vf/dokumente/vmf_chronik.pdf.

VmF (14.10.2003): Ausbildung zur Tierarzthelferin wird zukünftigen Entwicklungen angepasst. Presse-Info.

VmF (21.2.2005): Noch keine Einigung über neue Ausbildungsordnung : Arbeitgebervertreter änderten erneut vereinbarten Konsens zur Prüfungszeit für die Tiermedizinischen Fachangestellte. Presse-Info.

VmF (21.4.2005): Neue Ausbildungsordnung für Tierarzthelferinnen kommt. Presse-Info.

VmF (27.6.2005): Neue Tarifverträge für Tierarzthelferinnen ab 1. Juli 2005. Presse-Info.

VmF (21.5.2006): Satzung vom 21. Mai 2006.

VmF/BPT (14.10.1986): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen.

VmF/BPT (14.10.1986): Manteltarifvertrag für Tierarzthelferinnen.

VmF/BPT (1986): Anmerkung zum Tarifvertrag „Tierarzthelferin“.

VmF/BPT (13.3.1989): Gehaltstarifvertrag „Tierarzthelfer/Tierarzthelferin“.

VmF/BPT (1991): Gehaltstarifvertrag „Tierarzthelfer/Tierarzthelferin“.

VmF/BPT (30.1.1992): Gehaltstarifvertrag „Tierarzthelfer/Tierarzthelferin“.

VmF/BPT (16.3.1995): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen.

VmF/BPT (26.2.1998): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen.

VmF/BPT (8.12.1999): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen.

VmF/BPT (1.2.2002): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer.

VmF/BPT (24.5.2005): Gehaltstarifvertrag für Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer.

WOLFRAM, Heike (2003): Die Tariflandschaft für unsere Berufsgruppe. In: praxisnah Sonderausgabe zum 40. Jahrestag des BdA, 7, 11.

WOLFRAM, Heike (2005): Neue Tarifverträge für Tierarzthelferinnen ab 1. Juli 2005. In: praxisnah, 7+8, 11.

ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE (2005): Aufstiegsfortbildung „Betriebswirtin/Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“, 5-11.

ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE (17.11.2005): Informationsbrief.

10.2 Literatur

AMELUNG, Herwig (1991): Chronik der Tierärztekammer Schleswig-Holstein 1946-1991. Kiel/Heide: ohne Verlag.

BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE (2006): Stichwort „Anlernberuf“. In: Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 2, 21. Auflage. Leipzig/Mannheim: Brockhaus.

BRÜHANN, Wilfried (1983): Das öffentliche Veterinärwesen. Berlin; Hamburg: Parey.

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (1991): Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin vom 10. Dezember 1985. Nürnberg: BW Verlag und Software GmbH.

DIETZ, Olof, HUSKAMP, Bernhard (1999): Handbuch Pferdepraxis. 2. Auflage. Stuttgart: Enke.

DIRKSEN, Gerrit, GRÜNDER, Hans-Dieter, STÖBER, Matthaeus (2002): Innere Medizin und Chirurgie des Rindes. 4. Auflage. Berlin: Parey.

DRIESCH, Angela von den, PETERS, Joris (2003): Geschichte der Tiermedizin : 5000 Jahre Tierheilkunde. 2. Auflage. Stuttgart: Schattauer.

FISCHER, Arthur (1916): Der Veterinärgehilfe : Anleitung zur Hilfeleistung im Veterinärdienst und bei plötzlichen Unfällen der Pferde. 3. Auflage. Hannover: Schaper.

FISCHER, Arthur (1917): Der Veterinärgehilfe : Anleitung zur Hilfeleistung im Veterinärdienst und bei plötzlichen Unfällen der Pferde. 4. und 5. Auflage. Hannover: Schaper.

FISCHER, Arthur (1918): Der Veterinärgehilfe : Anleitung zur Hilfeleistung im Veterinärdienst und bei plötzlichen Unfällen der Pferde. 6. und 7. Auflage. Hannover: Schaper.

FISCHER, Arthur (1934): Der Veterinärgehilfe : Anleitung zur Hilfeleistung bei Pferden des Reichsheeres, der Wehrverbände und der Zivilbevölkerung. 10. Auflage. Hannover: Schaper.

FISCHER, Arthur (1946): Der Veterinärgehilfe : Anleitung zur Hilfeleistung bei Pferden. 11. Auflage. Hannover: Schaper.

FONTAINE, Hans (1939): Das Deutsche Heeresveterinärwesen : Seine Geschichte bis zum Jahre 1933. Hannover: Schaper.

FROEHNER, Reinhard (1954): Kulturgeschichte der Tierheilkunde. Bd. 2: Geschichte des deutschen Veterinärwesens. Konstanz: Terra-Verlag.

GEYER, Susanne, GRABNER, Arthur (1983): Die Tierarzthelferin : Leitfaden für den Fachkundeunterricht der Tierarzthelferin. Hannover: Schlütersche.

GEYER, Susanne, GRABNER, Arthur (1995): Die Tierarzthelferin : Leitfaden für den Fachkundeunterricht der Tierarzthelferin. 5. Auflage. Hannover: Schlütersche.

GEYER, Susanne, GRABNER, Arthur (2004): Die Tierarzthelferin in der Prüfung. 2. Auflage. Hannover: Schlütersche.

GEYER, Susanne, GRABNER, Arthur (2005): Die Tierarzthelferin : Lehrbuch und Leitfaden für die Ausbildung zur Tierarzthelferin und zum Tierarzthelfer. 7. Auflage. Hannover: Schlütersche.

HACKBARTH, Hansjoachim, LÜCKERT, Annekatrin (2002): Tierschutzrecht : Praxisorientierter Leitfaden. 2. Auflage. München; Berlin: Jehle.

HARTENSTEIN, Elfi (1999): Tierarzthelfer, Tierarzthelferin : JobEdition. Gräfelfing: BIG Gesellschaft für Kommunikation.

HOBSTETTER, Karl-Friedrich (1904): Der Roßärztliche Heilgehilfe (Veterinärgehilfe) : Anleitung zur ersten Hilfe bei plötzlichen Unfällen und Erkrankungen der Pferde. Leipzig: Schmidt.

HOBSTETTER, Karl-Friedrich (1907): Der Roßärztliche Heilgehilfe (Veterinärgehilfe) : Anleitung zur ersten Hilfe bei plötzlichen Unfällen. 2. Auflage. Berlin: Schmidt.

HOHMANN, Marion (1996): Die veterinärmedizinisch-technische Assistentin (VMTA): Berufsentwicklung und Geschichte der Lehranstalt in Hannover. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss.

JUNG, Beate (1997): Die Entwicklung der Kleintiermedizin (Hund und Katze) in Deutschland bis 1945. Gießen, Justus-Liebig-Universität, Diss.

KITT, Theodor (1931): Der tierärztliche Beruf und seine Geschichte. Stuttgart: Enke.

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (1997): Richtlinien für den berufsspezifischen Unterricht im Ausbildungsberuf Tierarzthelfer / Tierarzthelferin. Hannover: Sponholtz.

NIENHAUS, Albert (2005): Gefährdungsprofile : Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Landsberg/Lech: Hüthig Jehle Rehm GmbH.

NIETZOLD, O. (1896): Der Rossärztliche Heilgehilfe : Anleitung zur ersten Hilfe bei plötzlichen Unfällen und Erkrankungen der Pferde. Dresden: Schönfeld.

ROLLE, Michael, MAYR, Anton (2002): Medizinische Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenlehre. 7. Auflage. Stuttgart: Enke.

SCHMIDTKE, Hans-Otto (1987): Blätter zur Berufskunde : Tierarzthelfer/Tierarzthelferin. Bielefeld: Bertelsmann.

SCHOON, D., SEEGER, J., SALOMON, F.-V. (2000): Veterinärmedizin für Tierarzthelfer/innen. 2. Auflage. Zwickau: Verlag Wissenschaftliche Scripten.

STEIDL, Thomas, RÖCKEN, Friedrich (2005): Praxisleitfaden Kleintierassistenz. Bd. 1: Praxisassistenz. Hannover: Schlütersche.

STEIDL, Thomas, RÖCKEN, Friedrich (2005): Praxisleitfaden Kleintierassistenz. Bd. 2: Operationsassistenz. Hannover: Schlütersche.

VIETEN, Markus (2000): Handbuch der Tierarzthelferin. Stuttgart: Enke.

ZIEGER, Wilhelm (1973): Das deutsche Heeresveterinärwesen im Zweiten Weltkrieg. Freiburg: Rombach.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich zunächst Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Johann Schäffer für die Annahme des Themas und seine jederzeit freundliche, geduldige und engagierte Betreuung des Promotionsvorhabens sehr herzlich danken.

Ein herzlicher Dank gilt dem Verband medizinischer Fachberufe e. V., der Tierärztekammer Niedersachsen und den anderen Landestierärztekammern. Frau Silke Agus (Verband medizinischer Fachberufe e. V.), Herrn Udo Pobanz, Frau Dörte Brandt und Frau Nicole Friese (Tierärztekammer Niedersachsen) danke ich besonders für den Zugang zu den Akten und ihre Unterstützung.

Ich möchte Frau Silke Agus und Frau Inga Neuhäuser herzlich für die Gespräche danken. Bei Frau Rotraud Kellers, Statistisches Bundesamt, und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bedanke ich mich für die Bereitstellung der Daten über den Beruf der Tierarzthelferin. Ich spreche allen, die mir ihre Materialien zur Verfügung gestellt haben, meinen Dank aus.

Vielen Dank sage ich Moritz und Fiona für ihre technische und sprachliche Hilfe. Lieben Dank allen meinen Freundinnen für ihr geduldiges Zuhören und ihren Rat. Ich danke allen, die während der Anfertigung meiner Dissertation an mich gedacht haben.

Ich danke meinen Eltern und meiner Schwester besonders herzlich für ihre liebevolle mentale Unterstützung und die vielen aufmunternden Gespräche.